# O. Mundt

# Jahrbuch der preußischen Forstund Jagdgesetzgebung und Verwaltung

Zweiundzwanzigster Band



# Jahrbuch

der

# Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

non

# Dr. jur. Bernhard Dandelmann,

Ronigl. Preug. Dberforftmeifter und Director ber Forftatabemie gu Cbersmalbe.

In Anschluß an das Jahrbuch im Forst und Jagdkalender für Preußen
1. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

rebigirt

non

#### D. Munbt,

Sefretair ber Forft-Atabemie zu Cbersmalbe.

Zweiundzwanzigster Zand.



Berlin.

Verlag von Julius Springer. 1890.

ISBN-13:978-3-642-93822-1 e-ISBN-13:978-3-642-94222-8

DOI: 10.1007/978-3-642-94222-8

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1890

# Inhalts-Verzeichniß

des XXII. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst= und Jagd= Gesetzgebung und Berwaltung.

Art.	Unterrichts: und Prüfungswesen.	Seite
59.	Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen betr. (18. August 1890.)	97
	Organisation und Pienk-Juftruktion.	
35.	Beschäftigung der Reservejäger der Klasse A. im domänenfiskalischen Fischeret- Aufsichtsdienst. (6. April 1890.)	65
36.	Die zum Empfange Gr. Majestät bes Raisers und Rönigs bei Allerhöchst beffen Besuch von Gallerien, Museen, Ausstellungen 2c. besohlenen Herren	
<b>37</b> .	vom Civil haben fortan im Ueberrock zu erscheinen. (30. April 1890.) . Gala-Uniformen für die Civil-Beamten und die Sinführung einer Hoftracht.	65
	(1. Mai 1890) 8. Suni 1890)	66
38.	Berordnung, betr. die Zuständigkeit der Berwaltungsgerichte und Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgeschlicher Vorschrift im Verwaltungs- streitversahren zu entscheiden sind. (28. Mai 1890.)	67
<b>6</b> 0.	Bestimmungen über das Verhalten der Civilbehörden bei Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie anderer Fürstlicher Versonen in den Preußischen Staaten. (29. Juli 1890.)	97
		٠.
	Gehalte. Emolumente. Brandversicherung.	
17.	Bei Neubauten von Forstbienst: Etablissements hat die Anbringung von Bretter- regalen in der Speisekammer und im Milchkeller, sowie der ersorderlichen Haken in der Räucherkammer und im Keller auf Kosten des Forstbausonds	
	zu erfolgen (7. Februar 1890.)	33
18.	Rechnungs-Abschluß bes Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbesamten für das zehnte Rechnungsjahr 1889. (11. Februar 1890.)	33
19.	Zehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preußischer Forst-	
	beamten für das Geschäftsjahr 1889. (11. Februar 1890.)	35

Art.		Seite.
20.	Bekanntmachung, betr. die Einberufung der X. ordentlichen General-Bersfammlung des Brandversicherungs-Bereins Preußischer Forstbeamten (5.	
	März 1890.)	36
39.	Dienstauswands. Entschädigung der Oberförster betr. (23. Mai 1890.)	68
40. 41.	Festsetzung der Gehaltssätze für die Förster. (18. Juni 1890.) Bekanntmachung der Mitglieder des Berwaltungsraths des Brandversicherungs- Bereins Preußischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1890/93. (23. Juni	69
42.	1890.)	70 71
61.	Besoldung der in den fiskalischen Forsten beschäftigten Forsthülfsausseher. (28. Juli 1890.)	
	(20. 1) 20001)	101
	Penfionirungen. Anterftühungen.	
34.	Geset, betr. die Abänderung des § 19 Absat 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (20. März 1890)	64
	Waldarbeiter. Arbeiter-Persicherung.	
1.	Berordnung, betr. die Inkraftsetung der §§ 18 und 140 des Gesets, betr. die Invaliditäts und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. (30. Dezember 1889.)	1
21.	Belehrung der Arbeiter über die Wohlthaten des Reichsgesetzes, betr. die	,
22.	Invaliditäts und Altersversicherung. (16. Januar 1890.)	37
<b>2</b> 3.	setzes, betr. die Invaliditäts: und Altersversicherung. (20. Februar 1890.) Zusammenstellung der auf Grund der §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zur Durchsührung der Invaliditäts: und Altersversiches	38
24.	rung errichteten Bersicherungsanstalten. (15. März 1890) Bekanntmachung über die Aussührung des Reichsgesetzes, betr. die Invalisbitätss und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (17. März 1890)	51 63
<b>4</b> 3.	Bekanntmachung über die Ausschhrung des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. (28. April 1890.) .	71
44.	Denselben Gegenstand betr. — Untere und höhere Verwaltungsbehörben. — Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Duittungskarten, sowie für die Entwerthung von Marken. — Errichtung	
62.	und Sit ber Schiedsgerichte. (26. Juni 1890.)	72
63.	(18. Juni 1890.)	103
	sicherung zu verwendenden Quittungsfarten betr. (15. Juli 1890.)	120
64.	Belehrung der bei der Krankenversicherung betheiligten Arbeiter 2c. über das Rechtsmittel der Klageerhebung betr. (19. Juli 1890.)	
65.	Ertheilung der Arbeits: und Krankheitsbescheinigungen an die forstfiskalischen Arbeiter von Amtswegen. (1. Angust 1890.)	
	י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט י י ט	

Art.		Seite.
66.	Entziehung der aus dem Gnadenpenfionsfonds bewilligten Unterstützungen an forstställische, durch Betriebsunfälle erwerbsunfähig gewordene Arbeiter 2c. falls sich die Unterstützten der gewährten Gnadenbewilligung unwürdig zeigen sollten. (6. August 1890.)	
67.		
68.	Bekanntmachung bes Reichs-Versicherungsamts, betr. die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zusatmarken.	
69.	(9. September 1890.)	
	Forfikultur und Bewirthschaftung. Wegebau.	
45.	Anordnung einer alljährlich einzureichenden Rachweifung über den auf den Kiefernsamendarren vorhandenen Vorrath an unabgedarrten Kiefernzapfen und Kiefernsamen (17. Mai 1890)	74
	Holzabgabe und Holzverkauf. Caxen. Nebennutungen.	
<b>2</b> 5.	Gewinnung und Berwendung von Torfftreu (17. Januar 1890)	55
	Forfichut.	
70.	Anordnung einer Berichterstattung über das Auftreten der Konne. (6. August 1890.)	<b>13</b> 0
	Gefhäftswefen.	
2.	Koftentragung in Chausses und Jagdpolizeis Contraventionssachen. (5. Oftober 1889.)	1
3.	Portofreie Beförderung der Sendungen der Anstellungsbehörden an Militär- Unwärter. (28. Oftober 1889.)	2
26.	herstellung neuer hauptregifter zur Geset : Sammlung (4. Februar 1890)	55
71.	Heranziehung des Staatsfistus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das	-0-
	laufende Steuerjahr. (24. August 1890.)	131
	Kassen- und Rechnungswesen.	
4.	Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justificatorien bezüglich der Ausgaben an gesetzlichen Wittwens und Waisengeldern für Hinterbliebene der unmittelbaren Staatsbeamten und der in den Ruhestand versetzen unmittelbaren Staatsbeamten, sowie an Renten für Wittwen und Waisen solcher Beamten, welche in Folge eines	
46.	im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind. (4. Oftober 1889.)	2
	ein und demselben Titel verrechnen zu lassen. (2. Mai 1890)	<b>75</b>

Art.	Ctatswesen.	Seite
5. 6.	Die etatsmäßigen Forftflächen, sowie ber etatsmäßige Natural-Ertrag für	
	das Etatsjahr vom 1. April 1890/91 und Einnahme Titel 1 für Holz . Berhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatssforstverwaltung für das Etatsjahr 1. April 1890/91 (6. Sitzung am	
47.	28. Januar 1890)	19 76
	Doumslan	
٥	Bauwesen. Herftellung ber Zeichnungen jum 2. und 3. Exemplare bes Gebäube-In-	
0.	ventariums, sowie die Abschriften von letzteren selbst, für siskalische Rechnung. (9. Oktober 1889.)	
	Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitstheilung.	
9.	Aufhebung der noch auf den fisfalischen Forsten haftenden, nach gesetzlicher Borschrift ablösbaren Augungsrechte an Holz, Weide und Streu. (18. Sep-	
	tember 1889.)	
72.	Werthberechnung bei Landabfindungen für Forstfervituten. (1. Juli 1890.)	132
	Erwerbungen, Peräuferungen und Perpachtungen von Jomanen und	
	Forfigrundflüchen.	
10.	Verpachtung von Aders und Wiesenländereien an Waldarbeiter, (31. Oktober 1889.)	23
	Forspolitik.	
48.	Haubergordnung für den Kreis Altenfirchen (9. April 1890)	76
	Forfiftrafrecht und Strafprozeff.	
11.	Die von den Amtsanwälten und Forstamtsanwälten über den Ausfall der Unters suchungen in Forstdiebstahlssachen an die verwaltenden Königl. Forstbeamten zu machenden Mittheilungen sind auch in gleicher Weise an die verwaltenden	
49.		24
50	(Urth. bes Reichsgerichts vom 25. October 1889.) Widerstand gegen einen Walbeigenthümer. (Urtheile bes Reichsger. vom	87
50.	7. Januar 1890.)	87
<b>51.</b>	Fälschung eines nach dem Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880. §§ 40, 41 zu ertheilenden Legitimationsscheines. (Urth. des Reichsger. vom 4. Februar 1890.).	
	Jagd und Fischerei.	
12.		
	24. Juni 1889.)	25
13.	Vertilgung der Kaninchen durch Fang in Tellereisen. (30. November 1889.)	26

Art.		Seite
27.	Mangelnde Jagdberechtigung in Folge der Ungültigkeit des Jagdpachtverstrages. Befugniß eines Privatjagdauffehers zur Wegnahme des von einem betroffenen Jagdfrevler geführten Gewehrs. (Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Juni 1889.)	56
28.	Handhabung des Wildschongesetzes. (19. November 1889.)	57
29.	Schmalthiere und Spießer von Roths und Dammwild, sowie Schmalrehe und Schießbode von Rehwild, welche in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März des ersten auf ihre Geburt folgenden Jahres erlegt werden, sind nach den für Kälber der betr. Wildgattung seftgestellten Tagsätzen zu verrechnen. (19. Dezember 1889.)	58
<b>52.</b>	Boraussehung für die Annahme einer Jagdausübung. (Urth. des Reichsger. vom 24. October 1889.)	89
53.	Unberechtigte Jagdausübung vom eigenen Jagdgebiete aus. (Urth. des Reichsger. vom 28. November 1889.)	89
<b>54.</b>	Unterschlagung von Tauben im Gebiete des Preuß. Allgemeinen Landrechts. (Urth. des Reichsger. vom 28. Februar 1890.)	89
55.	Berpachtung der Jagd auf Gemeindefeldmarken und den Abschlüß des bezügs- lichen Vertrages bezw. die Festsetzung des Pachtgeldes betr. (13. April 1890.)	91
56.	Bertilgung der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel. (19. Mai 1890.)	92
<b>7</b> 3.	Theilnahme an einer Treibjagd. (Urth. des Kammerger. vom 18. Oftober 1888.)	
74.	Jagen auf einem Grundstücke, bezüglich dessen das Jagdrecht ruht. (Urth. bes Kammerger. vom 8. November 1888.).	
<b>75.</b>	"Bebroteter Jäger" im Sinne der Hannoverschen Jagd-Ordnung. (Urth. des Kammerger. vom 27. Dezember 1888.)	
<b>7</b> 6.	Jagdschongeset. Erlegen und Verkaufen von Rehkälbern. (Urth. des	
77.	Rammerger. vom 24. Januar 1889.)	
	(Urth. des Kammerger. vom 28. März 1889.)	137
1.4	Beränderungen im Königl. Preußischen Forst- und Jagdverwaltungspersonal	
14.		20
	vom 1. Oftober bis Ende Dezember 1889	<b>2</b> 8
30.	Desgleichen vom 1. Januar bis Ende März 1890	58
<b>57.</b>	Desgleichen vom 1. April bis Ende Juni 1890	94
78.	Desgleichen vom 1. Juli bis Ende September 1890	137
15.	Ordens: Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1889	30
31.	Desgleichen vom 1. Januar bis Ende März 1890	60
<b>5</b> 8.	Desgleichen vom 1. April bis Ende Juni 1890	95
<b>7</b> 9.	Desgleichen vom 1. Juli bis Ende September 1890	<b>14</b> 0
16.	XXXIV. Berzeichniß ber zum Beften ber Kronprinz Friedrich Wilhelms und Kronprinzeffin Bictoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelsstelle (Geh. Rechnungs: Nath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 7) bis ult. Oktober 1889 eingegangenen freiwilligen Beiträge	32

Art. 33.		šeite.
	Beiträge	6 <b>1</b>
81.	Desgleichen XXXVI. Berzeichniß der weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.	142
32.		
80.	Rechnungs-Abschluß über ben Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr vom 1. April	
00	1889 bis dahin 1890	141
<b>82.</b>	Chronologisches Perzeichniß.	
	ber in diesem (XXII.) Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Staatsministerial Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial:	
	Berfügungen	144

### Versicherungswesen.

1.

Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der §§ 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts= und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889\*). Vom 30. December 1889.

(Deutscher Reichs-Anzeiger 2c. No. 1 de 1890).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des § 162, Absat 2, des Gesetzes, betreffend die Invaliditätsund Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzl. S. 97) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die §§ 18 und 140 bes Gesetzes, betreffend die Invaliditäts: und Altersverssicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzl. S. 97) treten mit dem Tage der Berkündigung dieser Berordnung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem kaiserlichen Insiegel.

Begeben Berlin, ben 30. December 1889.

Wilhelm.

von Boetticher.

# Geschäftswesen.

2.

Kostentragung in Chausses und Jagdpolizei-Contraventionssachen. Berfügung an ben Königl. Regierungs-Prästbenten ju Nachen, und abschriftlich an die Königl. Regierungs-Prästbenten ju Coblenz, Colin, Trier und Dusselborf.

Auf den an mich den Minister des Innern erstatteten gefälligen Bericht vom 29. Mai d. J. erwidern wir Ew. 2c. ergebenst, daß wir die von Ihnen vertretene Ansicht, wonach die Kosten, welche durch die Festsetzung und Bollstreckung der von den Landräthen wegen Chausses und Jagdpolizeiübertretungen erlassenn Strafs verfügungen erwachsen, soweit sie von dem Beschuldigten nicht beigetrieben werden können auch in der Rheinprovinz von der Staatskasse zu tragen sind, für zutreffend erachten.

Berlin, den 5. Oftober 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Schult.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Lent. Der Minister für Landwirthschaft.

In Bertretung: v. Marcard. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Braunbehrens.

<sup>\*)</sup> Jahrbuch Bb. XXI. Art. 37. S. 74.

Jahrb. b. Br. Forft= u. Jagbgefetg. XXII.

#### 3.

Portofreie Beförderung der Sendungen der Unstellungsbehörden an Militär-Unwärter.

Eirc.-Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an ben Herrn Kräsibenten ber Königl. Ansiedelungskommission zu Posen; den Herrn Kräsibenten des Kgl. Oberlandeskulturgerichts hier; sämmtl. H. General-Kommiss-Präsibenten; sämmtl. Kgl. Regierungen, aussichl. Sigmaringen; die H. Metroren der Kgl. landw. Hochschule hierselbst; der Kgl. thierärztl. Hochschule hierselbst; die H. Direktoren der Kgl. Forstakademie zu Eberswalbe und Münden; der Kgl. Landw. Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn; der Kgl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover; des Kgl. pomolog. Instituts zu Prostau und der Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weindau zu Geisenheim am Rhein.

I. 18028, II. 5947, III. 13720.

Berlin, ben 28. Oftober 1889.

Das Königliche Staatsministerium hat sich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Staatssekretar des Reichs-Postants dahin ausgesprochen:

- 1. daß die seitens der Anstellungsbehörden an Militär:Anwärter gerichteten, lediglich durch Bewerbungen solcher um ihnen vorbehaltene Stellen versanlaßten Sendungen portofrei zu befördern sein;
- 2. daß dagegen Sendungen von Civilbehörden an untergebene Beamte und Militärbehörden behufs Feststellung der die Civildienstverhältnisse jener Bediensteten beeinssussen insbesondere für Berechnung ihrer pensionssfähigen Dienstzeit maßgebenden Militärdienste keinen Anspruch auf Portofreiheit haben.

Sendungen der zu 1 gedachten Art find beshalb auf der Abreffe mit dem Bermerke: "Militaria" zu versehen, Sendungen der zu 2 ges dachten Art aber von der absendenden Behörde zu frankiren.

Die Königliche Regierung (bezw. Em. 2c.) ersuche ich, hiernach in Zukunft zu verfahren und auch die Ih.. unterstellten Beamten des diesseitigen Ressorts mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minifter für Landwirthschaft, Domanen und Forften.

In Bertretung: v. Marcard.

# Kaffen= und Rechnungswesen.

4.

Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justificatorien bezüglich der Ausgaben an gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldern für Hinterbliebene der unmittelbaren Staatsbeamten und der in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, sowie an Renten für Wittwen und Waisen solcher Beamten, welche in folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind.

Botsbam, den 4. Oftober 1889.

Die nach den Bestimmungen des gesetzlich sestgestellten Staatshaushaltsetats für 1889/90 vom 1. April 1889 ab stattsindende Verrechnung der nach dem Gesetz vom 20. Mai 1882 — Ges. S. S. 298\*) — zu zahlenden Wittwens und Waisengelder und der nach dem Gesetz vom 18. Juni 1887 — Ges. S. 282\*\*) — an Bes

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bb. XIV. Art. 54. S. 123.

<sup>\*\*)</sup> Jahrb. Bb. XXI. Art. 4. S. 3.

amten-Wittwen und Waisen zu zahlenden Unsallsrenten unter einem im Etat des Finanz-Ministeriums zu diesem Zwecke ausgebrachten, für sämmtliche Verwaltungen gemeinsamen Fonds (Kapitel 62 Titel 5a. des Staatshaushaltsetats für 1889/90) hat es nothwendig gemacht, über die Einrichtung der Jahresrechnungen und die Ausstellung der Justifikatorien neue Vorschriften zu erlassen.

Euer Hochwohlgeboren übersenden wir hierbei ein Exemplar (Anl. a.) dieser im Einvernehmen mit den Herren Ressortschefs von und erlassenen Borschriften zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

#### Ober=Rechnungsfammer.

Mefferichmidt.

a.

Potsbam, ben 4. October 1889.

#### Vorschriften

über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justissistatorien bezüglich der Ausgaben an gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldern für Hinterbliebene der unmittelbaren Staatsbeamten und der in den Ruhe- stand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, sowie an Renten für Wittwen und Waisen solcher Beamten, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind.

- 1. Vom 1. April 1889 ab werden nach den Bestimmungen des gesetzlich sestellten Staatshaushaltsetats für 1889/90 sämmtliche an hinterbliebene verstorbener unmittelbarer Staatsbeamten (einschließlich der Dispositionsgehalts: und Wartegeldsempfänger), sowie die an hinterbliebene der verstorbenen in den Auhestand versetzt gewesenen unmittelbaren Staatsbeamten (mit alleiniger Ausnahme der pensionirten Mitglieder der Landgendarmerie s. Ar. 2 —) nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882 G. S. 298 zu zahlenden Wittwen: und Waisengelder unter einem im Stat des Finanze Ministeriums zu diesem Zwecke ausgebrachten, für sämmtliche Verwaltungen gemeinsamen Fonds (Kapitel 62 Titel 5a. des Staatshaushaltsetatsfür 1889/90) verrechnet.
- 2. Es find hiernach die Etatsfonds, welche bisher für Wittwen: und Maisen: gelber der Hinterbliebenen aktiver Beamten (einschließlich der Dispositions: und Wartegeld:Empfänger) bei den einzelnen Verwaltungen bestanden haben, vom 1. April 1889 in Wegsall gekommen.

Bestehen geblieben ist dagegen noch ein besonderer Etatssonds zur Bestreitung der Wittwens und Maisengelder für Hinterbliebene pensionirter Mitglieder der Landsgendarmerie (Kapitel 94 Titel 11 des Staatshaushaltsetats für 1889/90). Bezüglich der Justissitätion und der Verrechnung der auf diesen Fonds zu übernehmenden Ausgaben, welche wie bisher in den Rechnungen der Regierungshauptkassen von der Berwaltung des Innern ersolgt, wird durch die gegenwärtigen Vorschriften nichtsgeändert.

3. Auf den zu 1 bezeichneten, für alle Verwaltungen gemeinsamen Fonds sind vom 1. April 1889 ab auch die nach § 2 Nr. 2a. und b. des Gesetzes vom 18. Juni 1887 — Ges. S. 282 — sestgesetzen Kenten der Wittwen und Waisen solcher Beamten zu übernehmen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Bestriebsunfalls gestorben sind, und zwar sowohl in dem Falle, wenn der Beamte sich zur Zeit des Todes noch im aktiven Dienstverhältnisse befand, als auch dann, wenn

ber Beamte wegen des erlittenen Unfalls penfionirt war und erft in weiterer Folge des Unfalls gestorben ift.

4. Ueber die sämmtlichen, nach Nr. 1 und 3 aus dem gemeinsamen Fonds für gesetzliche Wittwens und Waisengelder zu bestreitenden Ausgaben wird künstig, zuerst für das Statsjahr 1889/90, von jeder Regierungshauptkasse und von der Sivils Pensionskasse zu Berlin eine besondere Rechnung, unter der Bezeichnung "Wittwens und WaisengeldersRechnung" gelegt.

Vom Etatsjahre 1889/90 ab scheibet sonach auch aus den Civil-Penfionsrechnungen der bisher in denselben enthalten gewesene Titel (für 1888/89 = 5 a.)
für gesetzliche Wittwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen penfionirter Beamten
aus und werden die bezüglichen Ausgaben in der neuen Rechnung nachgewiesen.

- 5. Das Formular für die Wittwens und Waisengelder Rechnungen bleibt dass selbe, wie es bisher in den Civil Pensionsrechnungen zum Nachweise der veraussgabten Wittwens und Waisengelder angewendet worden ist.
- 6. Eine Trennung der Ausgaben an Wittwen, und Waisengeldern, je nachdem dieselben für die Wittwen und Waisen aktiver Beamten einerseits, und im Ruhesstande verstorbener Beamten andererseits zu gewähren sind, sindet in den Wittwen, und Waisengelder-Rechnungen nicht statt, vielmehr sind sämmtliche auf Grund des Gesetz vom 20. Mai 1882 zu leistenden Ausgaben in einer Folge, jedoch in der Art nachzuweisen, daß die einzelnen Empfangsberechtigten in genauer alphabetischer Folge ihrer Familien-Namen aufgeführt werden.

In gleicher Art, jedoch unter einem befonderem Abschnitte der Rechnungen sind diejenigen Ausgaben nachzuweisen, welche auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1887 an Unfallsrenten für Wittwen und Waisen von Beamten zu leiften sind.

- 7. Die Termine zur Sinreichung der Wittwen- und Waisengelber-Rechnungen zur diesseitigen Revision werden mit den für die Sinreichung der Civil-Pensionsrechnungen vorgeschriebenen Terminen übereinstimmend festgesetzt.
- 8. Die Justificirung der für hinterbliebene aktiver Beamten, Dispositionss gehalts: und Wartegeld-Empfänger zu leistenden Ausgaben an Wittwen- und Waisengeldern, welche bereits vor dem 1. April 1889 zahlbar waren und bisher in den Besoldungsrechnungen nachgewiesen worden sind, erfolgt zu den Wittwen- und Waisengelder-Rechnungen für das Etatsjahr 1889/90 durch beglaubigte Auszüge aus den Rechnungen für das Etatsjahr 1888/89, in welchen die bezüglichen Ausgaben bis zu Ende März 1889 verrechnet worden sind.
- 9. Aus jeder dieser Rechnungen hat daher die der betreffenden Rechnung legenden Kasse vorgesetzte bezw. mit der Rechnungsabnahme beauftragte Behörde sobald als möglich, jedenfalls aber bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1889 bes

Auszüge anfertigen zu lassen, welche sämmtliche Ausgabe-Positionen Wittwen: und Waisengelder nachweisenden Titels enthalten, soweit die bezügslichen Ausgaben einer und derselben Königlichen Regierung (für Berlin der Königlichen Ministerial-Militär: und Bau-Kommission) zur Weiterzahlung durch ihre Hauptlasse vom 1. April 1889 ab überwiesen worden sind. Wenn sonach die bisher in einer Besoldungsrechnung nachgewiesenen Wittwen: und Waisengelder nicht bloß einer, sondern mehreren Regierungen zur Weiterzahlung überwiesen sein sollten, so ist für jede dieser Regierungen ein besonderer, die bezüglichen Ausgabe-Positionen für das Statsjahr 1888/89 enthaltender beglaubigter Auszug anzusertigen. Die Auszüge sind den betressenen Königlichen Regierungen (Ministerial-Militär: und Bau-Kommission zu Berlin) zu übersenden.

10. Die Regierungen (für Berlin die Ministerial-Militär: und Bau-Kommission) fertigen diese Auszüge ihren Hauptkassen (in Berlin der Civil-Pensionskasse) zu. Letztere haben zu prüsen, ob die Rechnungsauszüge mit den ihnen vom 1. April 1889 ab überwiesenen und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab von ihnen zu verzechnenden Zahlungen übereinstimmen. Abweichungen und Unrichtigkeiten, welche sich bei dieser Prüsung ergeben, sind der vorgesetzten Regierung sofort anzuzeigen, damit dieselbe wegen der Beseitigung derselben das Ersorderliche veranlassen kann.

Die Rechnungsauszüge find dann mit den zu ihrer Richtigstellung etwa ergehens den Erläuterungen und Anordnungen der vorgesetzten Regierung zu den Belägen der Wittwens und Waisengelders Rechnung für das Statsjahr 1889/90 zu nehmen. Diese Schriftstücke sind die ausreichenden Justisstatorien sür die Weiterzahlung aller derzenigen Wittwens und Waisengelder, welche bereits vor dem 1. April 1889 zahlbar waren, so daß es der Beibringung weiterer Beläge, insbesondere der Ueberweisungen 2c. zu den Rechnungen für 1889/90 nicht bedarf. Es ist indessen von den Regierungshauptkassen darauf zu achten, daß jede von ihr vom 1. April 1889 ab aus dem Borjahre übernommene Zahlung durch den betressenden Rechnungsauszug justissicitt wird, und bei der Rechnungslegung ist in den Auszügen bei jeder danach übernommenen Position Seite und Nummer der Wittwens und Waisengelders Rechnung für 1889/90 zu vermerken, unter welchen die bezüglichen Ausgaben in der Rechnung nachgewiesen sind.

- 11. Hinsichtlich der bisher in den Civil-Pensionsrechnungen nache gewiesenen, bereits vor dem 1. April 1889 zahlbar gewesenen Wittwen- und Waisensgelder bedarf es weiterer Justissikatorien, insbesondere der zu 10 vorgeschriebenen Rechnungsauszüge, für die Wittwen- und Waisengelder-Rechnung für 1889/90 nicht, die betreffenden Ausgaben sind vielmehr in gewöhnlicher Art unter Hinweis auf die Borrechnung (Civil-Pensionsrechnung für 1888/89) zu übernehmen.
- 12. Die Bestimmungen zu 10 sinden dagegen analoge Anwendung auf die bisher in anderen als den Civil-Pensionsrechnungen nachgewiesenen, bereits vor dem 1. April 1889 zahlbar gewesenen Unfallsrenten für Wittwen und Waisen von Beamten.
- 13. Hinsichtlich der nach den Rechnungen für 1888/89 verbliebenen Ausgabes Reste an Wittwens und Waisengelbern bezw. Unfallsrenten wird in Uebereinstimmung mit einer unterm 26. März 1889 ergangenen Versügung des Herrn Finanzs-Ministers angeordnet, daß die Restbeträge in denjenigen Rechnungen, in welchen die Ausgaben bisher nachgewiesen worden sind, unter den bisherigen Titeln auch für 1889/90, und zwar in der Spalte "Soll nach der vorigen Rechnung" vorzutragen, und in diesen Rechnungen dann in der Spalte "Abgang" (und nicht etwa durch Absetzung in der Spalte "Soll nach der vorigen Rechnung") in Abgang, demnächst aber in den Wittwenzund Waisengelders Rechnungen für 1889/90 in der Spalte "Zugang" (und nicht in der Spalte "Soll nach der vorigen Rechnung") in Zugang zu stellen sind, und sonach die weitere Erledigung dieser Ausgabes Reste in den Wittwens und Waisensgelders Rechnungen nachgewiesen wird.
- 14. hinsichtlich der Justificirung der vom 1. April 1889 ab zahlbar werdens den Wittwens und Waisengelder bezw. Unfallsrenten ist zu bemerken, daß in den bestehenden Borschriften über die Zuständigkeit der Festsetzung dieser Zahlungen und über die Art der Justificirung derselben durch die neuen Etatseinrichtungen nichts geändert worden ist.

Die neue Art der Verrechnung jener Ausgaben bedingt nur, daß die zur Festsstellung der Wittwens und Waisengelder, sowie der Unsallsrenten berechtigten Beshörden, insoweit dies nicht die Königlichen Regierungen (Ministerials Militärs und Baus Kommission) selbst sind, die Festsetzungsnachweisungen mit den dazu gehörigen Belagsstücken der betreffenden Königlichen Regierung übersenden, um danach die Zahlung und die Verrechnung der Beträge durch deren Hauptkasse zu veranlassen.

Es tritt in dieser Beziehung sonach dasjenige Versahren ein, welches bezüglich der Civil-Benfionen bereits in Uebung ist. Zugleich wird jedoch noch Folgendes bestimmt:

- 15. Sobald ein Beamter, Dispositionsgehalts: oder Wartegeld-Empfänger oder Pensionar verstorben ist, haben die nach den bestehenden Vorschriften zur Festsetzung der Wittwen: und Waisengelder (Unfallsrenten) berechtigten Behörden festzustellen, ob eine Wittwe und Waisen hinterblieben sind, sowie ob dieselben zum Empfange jener Bezüge gesetzlich berechtigt sind.
  - a) Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß für die Hinterbliebenen des Bersstorbenen ein Anspruch auf Wittwens und Waisengeld (Unsallsrente) aus einem gesetzlichen Grunde nicht besteht, oder daß eine Wittwe oder Waisen überhaupt nicht hinterblieben sind, so ist der Kasse, welche die letzten Bezüge des Verstorbenen aus dem Schalt, Wartegeld oder der Pension zu verrechnen hat, hiervon, entweder in der die Abgangstellung der letzteren Bezüge anordnenden, oder in einer besonderen Versügung Nachricht zu geben. Diese Versügung dient als Belag für die betreffende Besoldungs oder Vensionsrechnung, in welcher an der Stelle, wo die letzten Bezüge aus der Besoldungs (Pension) des Verstorbenen in Ausgabe erscheinen, kurz zu vermerken ist, daß und weshalb Wittwens und Waisengelder nicht zu zahlen sind.
  - b) Ergiebt die Prüfung dagegen, daß Wittwens und Waisengelder (Unfallsrenten) zu zahlen sind, so ist gleichzeitig bei Festsetzung dieser Bezüge an diesenige Kasse, welche die letzten Zahlungen aus dem Gehalt, Wartegeld oder der Pension des Verstorbenen zu verrechnen hat, eine Verfügung solgenden Inhalts zu richten:

Ist der Berstorbene im Ruhestande befindlich gewesen, so ist an der [eingeklammerten] Stelle anzugeben:

"unter Zugrundelegung einer von dem Verstorbenen bezogenen Bension von jährlich .... M."

Es wird hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die hiernach in den Verfügungen zu machenden Angaben über die Dienste einkommensbezüge bezw. die Pension der verstorbenen Beamten für die diesseitigen Revisionszwecke nothwendig sind und nicht fehlen dürfen.

Die von den Rechnungslegern auf Grund der Verfügungen in den Bessoldungs, bezw. Penfionsrechnungen an der Stelle, wo die letten Bezüge aus der Besoldung (Benfion) des Verftorbenen in Ausgabe nachgewiesen find, zu machenden Vermerke find lediglich auf die Angabe zu beschränken:

"Wittwens und Waisengelber (Unfallsrenten) werden vom ...ten ...... 18... ab von der Regierungshauptkasse zu N. (Civils Bensionskasse zu Berlin) gezahlt."

Bu a. und b. ergiebt sich hiernach, daß in den Besolbungs: und Pensions: Rechnungen in jedem Falle, wenn ein Beamter oder Pensionar verstorben ist, an derjenigen Stelle, wo die letzten Bezüge aus der Besoldung oder der Pension verausgabt werden, vermerkt sein muß:

entweber:

"Wittwens und Waisengelber sind nicht zu zahlen, weil u. f. w." oder:

"Wittwens und Waisengelber (Unfallsrenten) werden vom ... ten ...... 18... ab von der Regierungshauptkasse zu N. gezahlt."

Kann einer dieser Vermerke aus dem Grunde noch nicht gemacht werden, weil bie bezügliche Verfügung der vorgesetzten Behörde nicht rechtzeitig vor Abschluß der Rechnung hat erlassen werden können, so ist in der Rechnung an betreffender Stelle zu vermerken:

"Neber die Zahlung von Wittwen- und Waisengelbern ist Verfügung noch nicht ergangen."

Dieser letztere Vermerk ist dann in der folgenden Rechnung unter "Bemerkungen" durch einen der obigen beiden Vermerke unter Beidringung der bezüglichen Verfügung selbst in dem Falle zu erledigen, wenn der Verstorbene sonst im Text der Rechnung nicht mehr auszuführen ist.

16. Beglaubigte Abschriften der zu 15 b. vorgeschriebenen Verfügungen sind den Nachweisungen über Festsetzung der Wittwen : und Waisengelder (Unfallsrenten) beizusügen und gleichzeitig mit diesen Nachweisungen und den sonstigen Belägen der selben derjenigen Königlichen Regierung zu übersenden, welche die Zahlung der sestz gestellten Bezüge zu veranlassen hat.

Die erwähnten beglaubigten Abschriften gelangen sonach ebenso wie die Festsetzungsnachweisungen und deren Belagsstücke zu den Belägen der Wittwen- und Waisengelder-Rechnungen.

17. In benjenigen Fällen, in welchen zuerst im Etatsjahre 1889/90, also vom 1. April 1889 ober einem späteren Termine ab, zahlbare Wittwens und Waisensgelber (Unsallsrenten) bereits vor Eingang ber gegenwärtigen Vorschriften sestgesett und zur Anweisung gelangt sind, ist den Vestimmungen zu 15 b. und 16 noch nachsträglich zu genügen. Ebenso sind in den seit dem 1. April 1889 eingetretenen Fällen zu 15a. die vorgeschriebenen Verfügungen an die betreffenden Kassen noch nachträglich zu erlassen.

Ober=Rechnungsfammer.

# Ctatswesen.

5. Etat der forstverwaltung für das Jahr vom 1. Upril 1890—91.

Rap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1890/91. mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1889/90	53 500 000
	2.	Für Rebennutungen	4 200 000
	3.	Aus der Jagd	340 000
	4.	Bon Torfgräbereien	$290\ 000$
	5.	Bon Flößereien	9 000
	6.	Von Wiesenanlagen	89 000
	7.	Bon Brennholz-Riederlagen	3 400
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	$354\ 000$
	9.	Von größeren Baumschulen	<b>14</b> 000
	10.	Bon dem Thiergarten bei Cleve und dem Sichholze bei Arnsberg	18650
	11.	Berschiedene andere Einnahmen, darunter 2200 Mark er- ftattete durchschnittliche Besoldung für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1000 Mark Ber- gütung für Leitung und Kontrole der Bewirthschaftung	
		der betreffenden Brivatforst 2c	$499\ 280$
	12.	Bon der Forstakademie zu Eberswalde	24370
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	8 300
		Summa der Einnahme	59 350 000
		A. Dauernde Ausgaben.	;
2.		Kosten der Verwaltung und des Betriebes.	
		Befoldungen.	
	1.	33 Oberforstmeister mit 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark; zu Dirigentenzulagen für die selben 21 900 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 89 Forstmeister mit 3 600 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 800 Mark Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig.	617 400
		(2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)	617 400
		Latus	017 400

Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. Mark.
(2.)	2.	Transport 681 Oberförster mit 2 100 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 850 Mark und 1 850 Mark (künstig wegsfallend) persönliche Zulage als Ersat für frühere Dienstebezüge.  Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als penssionsfähiges Diensteinkommen berechnet 1942 700 Mark Hierzu 2 verwaltende Reviersörster in den Klostersorsten der Provinz Hans	617 400
	9 a	nover mit 1400 Mark und 1460 Mark 2860 "	1 945 560
	2a. 3.	114 vollbeschäftigte Forstkassen. Rendanten mit 1 800 Mark bis 3 400 Mark, im Durchschnitt 2 600 Mark 3 402 Förster inklusive 1 Forstpolizeisergeant mit 900 Mark bis 1 300 Mark, im Durchschnitt 1 100 Mark, 3 Förster mit je 750 Mark, und 2 Förster unter Bordehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche das Durchschnittsgehalt mit je 1 100 Mark, zusammen 2 200 Mark, unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist; serner 1 727 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für früshere Dienstdezüge, fünstig wegsallend, 66 490 Mark zu Reviersörsterz und Segemeisterzulagen in Söhe von 60 Mark bis 450 Mark; 159 932 Mark für 346 Waldwärter, davon 271 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 75 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark 3 974 799 Mark hiervon ab diejenigen 3 974 799 Mark hiervon ab diejenigen	296 400
		dungsmitteln der Domänenverwalstung beziehen,  3 407 bleiben 3 973 059 Mark  Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.  Latus	3 973 059 6 832 419

			Betrag
Kap.	Tit.	Ausgabe.	für 1. April 1890/91.
	<u> </u>		Mart.
(2.)		Transport Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionssähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Bon dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	6 832 419
	4.	3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten von 1500 Mark bis 3600 Mark, im Durchschnitt 2400 Mark; 30 Torf*, Wiesen*, Wege*, Flöß* 2c. Weister mit 850 Mark bis 1300 Mark, im Durchschnitt 1075 Mark; 30 Torf*, Wiesen* 2c. Wärter und 1 Holzaufscher, zusammen mit 11088 Mark, davon 18 voll bessolbet mit 360 Mark bis 660 Mark und 13 nebenamtslich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark	50 466
		Summa Tit. 1 bis 4	6 882 885
	5.	Bu Wohnungsgeldzuschüffen für die Beamten .	105 000
		Summa Tit. 5 für fich.	
		Andere perfönlige Ansgaben.	
	6. 7.	Bur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen. Bur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 900 Marf für jeden und zur zeitweisen Berstärkung des Forstschutzes	57 300
		überhaupt	1 330 000
	8.	Bergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Resmuneration und DienftaufwandssEntschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte	
ļ		Forstäassenbeamte und an Untererheber	311 200
		Latus	<b>1 69</b> 8 500

			oo 1
Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. Mart.
(2.)	9.	Transport Bu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassente, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese	1 698 500
	ľ	Anstalten nügliche Dienste leiften	168 000
		Summa Tit. 6 bis 9	1866 500
		Dienftaufwands: und Mieths-Entschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstausmands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2 900 Mark	297 250
	11.	für jeden	
	12.	Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	1 194 115
	12a.	600 Mark	59 300
	13.	liche Sendungen	164 930
	1 <b>4</b> .	für jeden, und Kahnunterhaltungszulagen von je 36 Mark. Fuhrkoften-Aversa und Dienstauswands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanskalten bis zu 1250 Mark	303 158
	15.	für jeden, einschließlich der den verwaltenden Beamten zu gewährenden Bergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und Stellenzusagen von 50 bis 300 Mark	13 753
		jeden	80 000
		Summa Tit. 10 bis 15	2 112 506
	I	1	

Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. Rart.
		Materielle Perwaltungs: und Betriebskoffen.	
(2.)	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirths schaftsjahre 1. Oktober 1889/90 und von anderen Forstsprodukten	8 <b>400 000</b>
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Bes	0 200 000
		schraftung fehlender Gebäude*)	2 394 800
	18.	Bur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1 498 200
	19.	Beihülfen zu Chaussee: und anderen Wege: und Brücken: bauten und zur Anlegung von Sisenbahngüter: Halte: stellen, welche von wesentlichem Interesse für die Forst: verwaltung sind, die aber ohne hinzutritt der letzteren burch Bewilligung von Beihülsen nicht zur Ausführung	1 100 200
		fommen würben	200 000
	20. 21.	Berwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) Zu Wasserbauten in den Forsten	60 000
		Betriebsregulirungen	4 275 700
		Latus	16 828 700

<sup>\*)</sup> Die Kosten für die Beschassung und Unterhaltung der verschiedenen Gebäube der Forstverwaltung sind, je nach ihren Zweden, disher bei verschiedenen Titeln des Kap. 2 verrechnet worden. So die Kosten der Samendarrgebäude dei Tit. 21, die der Gebäude bei den Rebenbetriedsanstalten, dei den Betriedskosten diese Anstalten und die Kosten für Waldardeiterwohnungen dei Tit. 35. Se erscheint aber wünsschenswerth, diese Ausgaben mit den für die Forstdiensteinstendlissements unter einem und demselben Titel verrechnen zu lassen und sind des zuerst gedachen Baukosten bei den bezüglichen Titeln, und zwar dei Tit. 21 mit 19 300 Mark

i	Tit.	21	mit	19 <b>30</b> 0	Mark
	"	$^{23}$	"	6 000	"
	"	24	#	900	*
	"	25	#	600 3 000	"
	"	27 28	"	500	#
	"	35	"	40 400	"
	"	00		70 800	Mark
C	berfi	irite	r	Förfte	r

abgesetzt und hierher übertragen worden. Un Dienstetablissements für . . . . . . . . . . . . . . . . .

629 623

3 156 3 125 31.

mithin jest mehr . . .

Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91 mart.
(2.)		Transport (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Berwendung in die folgenden Jahre überz tragen werden. Bergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	16 828 700
	22. 23.	Sagdverwaltungskoften	84 000 112 000
	24. 25. 26. 27. 28.	Betriebskoften für Flößereien	9 000 22 400 1 500 297 000
	29.	jahre 1. Oktober 1888/89	18 500 13 000
	30. 31.	Für Fischereizwecke	6 000
	32.	rationen, Regulirungen und Prozeßkosten	92 000
	33. 34. 35.	ftige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung Druckfosten	161 000 58 000 222 000
		Borfluthkosten und andere vermischte Ausgaben Summa Tit. 16 bis 35 Summa Kap. 2	408 739 18 333 839 29 300 730
3.	1.	Bu forstwirthschaftlichen und Lehrzwecken.  Befoldungen. Bei der Forstakademie zu Sberswalde:  1 Direktor mit 7 500 Mark; 5 Prosessoren, einschließlich	

Rap.	. Tit.	Musgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. Marf.
(3.)		6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 3 000 Mark; 1 Sekretär mit 1 800 Mark (einschließlich künstig wegfallend 300 Mark persönliche Julage); 1 Hausmeister und Pedell mit 1 000 Mark (einschließlich künstig wegfallend 100 Mark persönliche Julage) 36 550 Mark. Für 3 gleichzeitig als Oberförster sungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Berzwendung als forsttechnische Lehrer pensionstsfähige Zulage 4 950 "  — 41 500 Mark.	41 500
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden:  1 Direktor mit 6900 Mark; 4 Prosessoren mit 3300 Mark dis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 3 000 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2 100 Mark (einschließlich künstig wegfallend 300 Mark persönliche Julage); 1 Hausmeister und Bedell mit 1 000 Mark (einschließlich künstig wegsfallend 100 Mark persönliche Julage) 31 600 Mark. Für 3 gleichzeitig als Obersörster fungirende forstechnische Lehrer neben dem Einkommen als Obersörster auf die Dauer ihrer Verzwendung als forstechnische Lehrer pensionssfähige Julage 4 950 "  = 36 550 Mark.	36 550
	3.	Bemerkung. Die Gehälter der 9 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, sowie die penssonsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Bebelle erhalten freie Bohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Prosessor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.  Bei der Forstlehrlingsschule zu Großeschönebeck; 2 Lehrerstellen mit einem Schalte von 1 400 Mark bis	
		1 650 Mark, durchschnittlich 1 525 Mark [	3 050
	4.	Summa Titel 1 bis 3 Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten . Summa Tit. 4 für sich.	81 100 5 220

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. Mark.
(3.)		Andere perfönliche Ansgaben.	
	5.	Bur Remunerirung von Hülfslehrern und Alstiftenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Berssuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterzdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Resmunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingssschulen zu Großsschönebeck und Prostau und für den forstlichen Unterricht dei den Jägers-Batailsonen, sowie	
	6.	für Unterrichtsturse an den Forstakademien über die erste Hülfeleistung bei plötslichen Unglücksfällen*) Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den	35 <b>5</b> 50
		Forstlehrlingsschulen	2400
		Summa Tit. 5 und <b>6</b>	37 950
4.		Sählide Ausgaben.	
	7. 8.	Bur Unterhaltung der Gebäude	9 000 65 500
		folgenden Jahre übertragen werden.) Summa Tit. 7 und 8	74 500
	1	Summa Rap. 3	198 770

<sup>\*)</sup> Es hat sich das Bebürfniß herausgestellt, ebenso wie im vorigen Statsjahre bei den brei technischen Hochschulen (vergl. die Bemerkung zu Kap. 123 Tit. 6 des vorjährigen Stats des Ministeriums der geistlichen zu Angelegenheiten) auch dei den Forstaddemien zu Sverswalde und Minden Unterrichtskurse über die erste Hülfeleistung dei plöglichen Unglücksfällen einzurichten. Die Kurse sollen einen Zeitraum von 6 Wochen mit wöchentlich 2 Stunden umfassen und wird der daburch entstehende Kostenauswand auf zusammen 300 Mark veranschlagt.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. mark.
		Transport	198 770
4.		Allgemeine Ausgaben.	
	1.	Real: und Rommunallasten und Rosten der örtlichen Rom: munal: und Bolizeiverwaltung in fiskalischen Guts: und	
	2.	Amtsbezirken	748 000
	۵.	Naturalabgaben	670 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Alzendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf	
	3.	Grund des Unfallfürsorgegesetzes	58 000
		Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	180 000
		können zur Verwendung in die folgenden Jahre überstragen werden.)	
	4.	Rosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Ber- pflichtung obliegenden Armenpflege	80 000
	5.	Bu Unterstützungen aus sonstiger Beranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Sigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstwerwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen	
		find, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Berwendung in die folgenden Jahre über- tragen werden.)	18 500
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Berwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	1 050 000
		Die zur Berstärfung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	
		Summa Rap. 4	2 804 500
		Herzu: " " 3 " " 2	198 <b>7</b> 70 29 300 730
		" " 2 · · · · · · · · · · · · · · · · ·	32 304 000
			<del></del>

Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. Mark.				
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.					
11.	1.	Bur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Baffin-					
		renten	1 000 000				
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 950 000				
		(Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der	2000 000				
		dauernden Ausgaben.)					
	3.	Zur Melioration von Moors und Wiesenstächen*)	100 000				
	0.	(Bu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahresschlusse ver-	100 000				
		bleibenden Bestände können zur Berwendung in die					
		folgenden Jahre übertragen werden.					
		Summa B. Ginmalige und außerordentliche Ausgaben	3 050 000				
		રાષ્ટ્રિયા છે.					
		Die Einnahmen betragen	59 350 000 32 304 000				
		Mithin Neberschuß	27 046 000				
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	3 050 000				
		Bleibt Ueberschuß	<b>2</b> 3 996 000				

<sup>\*)</sup> Bei den fortgesetzt günstigen Ergebnissen der sogenannten Rimpau'schen Moordammkulturen und ähnslichen Meliorationen wird beabsichtigt, zur Hebung des Ertrages aus den Forsten die disher angestellten Meliorationsversuche mit solchen Mooren in größerer Ausdehnung fortzusetzen, welche zum Holzandau nicht geeignet und deren sonstige Erträge bisher nur geringe gewesen sind.

6. Die etatsmäßigen forstflächen, sowie der etatsmäßige Aatural-Ertrag für das Etatsjahr vom 1. Upril 1890/91 und Einnahme Titel 1 für Holz.

_			<b>7700</b> (0)		Cililia	infine Circ	- 1   100 - 27	<del></del>
		Flächen-Inhalt nach He			taren.	den Abnut	Natural:Ertrag nach ben Ubnuşungs:Säşen in Festmetern.	
m	m	Sur 5	olzzucht		Darunter		Nicht=	Tit. 1.
Nr.	Regierungs-Bezirk		l wight	a	unnutbar an Wegen	fähiges	fontrol=	Car Car
	1	bestimmter	Destimmter	Summa.	Geftellen, Sümpfen		fähiges	Für Holz.
		Wald	boben.	<u> </u>	u. Waffer: ftücken:	Ma	terial	Mark.
1.	Königsberg			231 712				2 686 420
2. 3.	Sumbinnen		55 191 11 631	246 114 115 165	18 392 5 283			2 280 800
4.	Marienwerder		19 166	200 607	9 683		44 386 76 644	$1104690 \\ 2844903$
5.	Potsbam	1	19 318	218 357	10 540		138 856	5 200 000
6.	Frankfurt a. D		11672	182 105	4 749		108 447	3 720 000
7.	Stettin	102 855	11 252	114 107	1 878		61 375	3 228 680
8.	Cöslin	59 333	6 985	66 318	1 687		30 310	830 000
9.	Stralfund	25 166	3 075	28 241	1 079		48 849	551 350
10. 11.	Prombers	72 744 101 031	7 032 7 323	79 776 108 354			47 864	995 560
11. 12.	Bromberg	57 548	4 068	61 616	3 401 785		69 908 51 542	1 477 708 1 855 995
13.	Liegnit	20 633	1286	21 919	289		24 426	717 490
14.	Oppeln	73 118	3 811	76 929	615	240 983	57 005	1 909 000
15.	Magdeburg	60 684	<b>5</b> 783	$66\ 467$	1 733	122 017	106 132	1572989
16.	Merseburg	, 72 249	6569	78 818	1 123	175 422	94 902	2 421 910
17.	Erfurt	35 725	1024	36 749	395	133 375	59 448	1 339 160
18.	Schleswig	35 391	7 465	42 856	896	71 922	29 751	812 190
19.	Hannover	$\begin{array}{c} 29\ 060 \\ 102\ 694 \end{array}$	3 647	32 707	695	90 096	40 002	845 036
20. 21.	Hüneburg	76266	$3749 \\ 9172$	106 443 85 438	$\begin{array}{c c} & 1 \ 422 \\ & 2 \ 373 \end{array}$	343 279	108 152	3 072 935
$\frac{21}{22}$ .	Stade	16928	5 344	$\begin{array}{c} 33436 \\ 22272 \end{array}$	2 373 570	119 564 33 799	97 353 17 842	1 341 600 305 090
23.	Osnabrück-Aurich.	14 802	1 395	16 197	340	18 575	9 314	165 800
24.	Münster	2206	232	2438	$\frac{310}{22}$	7 540	3 803	105 300
25.	Minden	33 696	1 189	34885	372	94 737	47 183	684 120
26.	Arnsberg	19 176	561	19 737	148	48792	19 740	$413\ 120$
	Gemeinschaftliche							
a-	Waldungen	1 115	9	1 124				
27.	Caffel	201 239	<b>5 47</b> 8	206 717	970	454 983	274 442	3 323 494
-	Waldungen	552	6	558				
<b>2</b> 8.	Wiesbaden	51 132	<b>1</b> 603	52735	282	135 616	76 266	<b>1 27</b> 3 590
	Coblenz	26 630	760	$27\ 390$	196	62422	44 878	770720
	Düffeldorf	16 101	$2\ 207$	18 308	745	36 797	27847	493900
31.	Cöln	12 088	561	12 649	119	22712	16 733	290 890
32. 33.	Trier	61 188 28 937	1 708 830	$62896\ 29767$	500	164 233	59 364	1 725 420
55.					476	54 590	42 526	536 820
	Summa Gemeinschaftliche	2 428 254	278 535	2 706 789	112 308	6 042 030	2 159 185	50 896 680
ł	Waldungen	1 667	15	1682			i	
	Muthmaßliche Ein=	1 00.	10	1 002				<del></del>
ľ	nahme in Folge							
ı	höherer Verwerth.		- 1	i	İ		ı	
- 1	2c. gegen die An-			j			-	
	nahme der Spe-		I				ŀ	
	cial=Etats	_	-	- 1	-	-	-	$2\ 603\ 320$
34.	Bei der Central= verwaltung		!	]		ĺ		
	octioniting						- j	
- 1		ı	1	ı	I	I	E	3 500 000

7.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Etatsjahr 1. Upril 1890/91.

(6. Sitzung am 28. Januar 1890.)
(Im Anszuge.)

Bräfident: Dann gehe ich über zum

Ctat der Forftverwaltung.

Bu Tit. 2, Oberförfter.

Das Wort hat der Abgeordnete v. Risselmann.

Abgeordneter **v. Riffelmann:** Ich möchte hier nur die Erklärung abgeben, daß ich, geftützt auf die Verhandlungen des vorigen Jahres, ganz beftimmt einen Antrag auf erhebliche Erhöhung diese Titels gestellt haben würde, wenn ich nicht die Ueberzeugung gehabt hätte und auch noch habe, daß in dem in Ausssicht gestellten Nachtragsetat, entsprechend den Verheißungen der Thronrede, die Königlichen Forstebeamten, die Oberförster, die Förster, Forstausseher u. s. w. ganz erheblich bedacht werden würden.

Meine Herren, ich wiederhole das, mas ich im vorigen Jahre hier ausgefprochen habe: die Königlichen Forstbeamten und namentlich die Königlichen Oberförster sind die schlechtest besolbeten Beamten im Staate. (Sehr richtig! rechts.) Bei der allgemeinen Ausbesserung im Jahre 1872 sind die Oberförster und die Förster übergangen. Dann ist ja allerdings vor 2 Jahren eine kleine Gehaltsausbesserung eingetreten; die reicht aber bei weitem nicht hin, um die seit 15, 16 Jahren bestehende Ungleichheit auch nur annähernd auszugleichen. Ich din der Meinung, daß diese Beamten endlich ausstömmliche Gehälter erhalten müssen. Ich richte für jetzt schon an das Hohe Haus die Bitte, daß, wenn es nun, wie ich ganz bestimmt hosse, zu beschließen haben wird über die Gehaltserhöhungen, es dann für meine alten, lieben Grünröcke recht dreift und ties in den Staatssäckel greisen möge. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherr **Lucius v. Ballhausen:** Ich habe bereits im Borjahre meine Uebereinstimmung im wesentlichen mit den Aussührungen des herrn Abgeordneten v. Risselmann hier zu betonen gehabt und will heute nur bestätigen, daß bei den Gehaltsausbesserungen, die jetzt durch kommissarische Berathung der betheiligten Ressorts vorbereitet werden, in jedem Falle diese verdienstvolle Beamtenklasse, wie ich hoffe, möglichst reichlich bedacht werde. (Bravo!)

· Abgeordneter **v. Venda:** Meine Herren, nachdem der Herr Minister eben diese Erklärung abgegeben hat, brauche ich Ihnen nicht zu reseriren über die sehr angenehme Mittheilung, welche der Herr Minister uns in der Kommission gemacht hat; er hat sie heute bestätigt. Wir wünschen auf das lebhafteste, daß seine guten Abslichten, seine Bemühungen von glänzendem Erfolge begleitet sein mögen, und damit schließe ich. (Bravo! Heiterkeit.)

Abgeordneter Conrad (Pleg): Meine Herren, ich will mich heute nur an ben Herrn Minifter mit einer Bitte wenden, die er, wie ich hoffe, genehmigen wird.

Es ift mir bekannt, daß der Herr Minister angeordnet hat, daß die Deputatzäcker, welche die Forstbeamten zur Benutzung haben, auf Staatskosten drainirt werden können, und daß dann der betreffende Stelleninhaber alljährlich auf diese Kosten einen kleinen Zins aufzubringen hat. Diese Anordnung des Herrn Ministers hat mich außerordentlich erfreut. Ich sehe daran, daß der Herr Minister gewillt ist, den Forst-

beamten ihre Stellung zu verbeffern durch eine Ginnahme, die fie aus einer sicheren Ernte herausziehen können.

Aber, meine Herren, was nüht die Aussicht auf eine bessere Ernte in solchen Gegenden, wo ein großer Wildstand existirt! Da wird auch die Aussicht auf die beste Ernte durch das Wild wieder vernichtet. Ich habe mir deshalb vorgenommen, den Herrn Minister zu bitten, seine Anordnung weiter zu tressen, und zwar in der Weise, daß er besiehlt, daß diese Deputatäcker der Förster, die ja, wie jetzt eben auch tonstatirt worden ist, ein sehr geringes Gehalt haben — sie beziehen, wie nachzgewiesen ist, 900—1100 Mark jährlich — aus Staatskosten umzäunt werden können, und daß dann auch die Umzäunung aus Staatskosten weiter unterhalten wird. Bisher wird von diesen Förstern, die ein so geringes Gehalt haben, verlangt, sie möchten sich ihre Deputatäcker selbst einzäunen. Wie ist das nun möglich bei einem so geringen Gehalt, daß sie sich 30 oder 40 Worgen auf ihre Kosten selbst einzäunen? Es wird ihnen allerdings angeboten: wir werden die Zaunpfähle liefern, wir werden die Stangen liefern, aber du bist verpflichtet, dir die Lieferung auf dein Deputatholz in Abrechnung bringen zu lassen.

Das ift ja baffelbe, als menn er Gelb bafür geben mußte, benn bas Deputathold kann er absolut nicht entbehren. Also diese Bitte möchte ich an den Herrn Minister richten, daß er die Umzäunung auf Staatskosten anordnet. Er könnte mir ja allerdings ermibern, es bedarf ber Umgaunung nicht, wir gablen ja gerne ben Wilbschaden, wenn er uns nur nachgewiesen wird; aber, meine Berren, es ift boch für den Unterförster sehr schwer, daß er um Entschädigung bitten soll, wenn sein Oberförfter felber im eigenen Ruten die Jagd ausübt. Wie murde der Unterförfter fich die Stellung verberben, wenn er bei ber Oberforftbehörbe um Entschädigung bittet, wenn der Oberförster doch die Schuld trägt, weil er die Thiere, die den Schaden verursacht haben, nicht abgeschoffen hat. Er ift vielleicht ein großer Wilbliebhaber, er läßt viel Wild ju feiner Freude fehr überhand nehmen; er trägt also boch bie Schuld, wenn der Förfter in feinen Erträgniffen geschädigt wird. Will aber bennoch der Förster bei der Oberbehörde einkommen, so muß er das Schreiben burch bie Band bes Oberförsters geben lassen, ber muß ihm atteftiren, ob es begründet ift, daß der angegebene Schaden vorhanden ift, und wenn er aber selber Schuld ift, wie wird er bann bas Bittichreiben befürmorten? Der Berr Minifter wird meiftens einen erheblichen Wildschaden gar nicht erfahren, so gern er auch bezahlen möchte. Der Unterfürster kann eben eine solche Bitte fich nicht erlauben, vermöge seiner Stellung, wenn er die nicht erschüttern will. Ich glaube also hoffen zu burfen, daß der Herr Minister meine obige Bitte gemährt.

Was einen Gesetzentwurf über Wilbschadenentschädigung im allgemeinen angeht, so werde ich mir in kurzer Zeit erlauben, Ihnen denselben vorzulegen. (Bravo! im Centrum.)

Bräsident: Ich gehe über zu Titel 19: Beihülfen zu Chauffee- und anderen Bauten und ertheile bas Wort dem herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter v. Kröcher: Meine Herren, diese Position könnte auf den ersten Blick etwas auffallend erscheinen, weil sie gerade doppelt so hoch wie früher, mit 200 000 Mark statt mit 100 000 Mark erscheint. In der Kommission wurde aber gesagt und von niemandem Widerspruch dagegen erhoben, daß es eher zu bedauern wäre, daß die Position nicht schon früher mit 200 000 Mark eingesetzt war; denn der Bau von Chaussen ist nach Ansicht der Kommission für

bie Forstverwaltung außerordentlich produktiv, und man findet, daß da vom Fiskus eher etwas mehr gethan werden könnte, um Beihülsen zu solchen Chausseebauten zu geben. Die Kommission beantragt die Bewilligung.

**Präfibent:** Dann kommen wir zu Titel 2. Der Herrichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Kröcher:** Bei diesem Titel wurde in der Kommission angefragt, wo denn die Beräußerungen besonders umfangreicher und werthvoller Flächen stattgefunden hätten. So wurde von der Regierung geantwortet, das wären in der Hauptsache Verkäuse, die im Grunewald stattgesunden haben. So sind eirea  $234^1/2$  ha verkaust für  $12\,000$  Mark pro Hettar ohne Holz, im ganzen sür  $2\,814\,888$  Mark; mit Holz macht die Sinnahme rund  $4\,000\,000$ . Diese  $4\,000\,000$  werden zur Tisgung von Staatsschulden verwendet und werden im Stat des lausenden Jahres unter Kapitel 3 der Sinnahme, Erlöß aus Ablösungen 20., zur Erscheinung kommen.

Dann machte noch der Herr Oberlandsorstmeister sehr interessante Angaben über Bergrößerung und die Zunahme der Staatssorsten und erklärte sich auf Wunsch der Kommission bereit, diese Angaben hier im Hause zu wiederholen, da sie wahrsscheinlich viele der Herren interessiren werden.

Im übrigen beantragt die Rommiffion, den Titel zu bewilligen.

Regierungskommissar Oberlandsorstmeister **Donner:** Bezüglich der Staatswaldungen liegen ganz bestimmte Zahlen vor, die über die Frage Ausschluß geben, ob in letzter Zeit eine Vermehrung beziehungsweise Verminderung ihrer Fläche stattgesunden hat und noch stattsindet. Ich darf die geehrten Mitglieder des Hohen Hauses insbesondere bitten, die Zahlenangaben, die dem Budget pro 1868 beigesügt sind, zu vergleichen mit den Zahlenangaben der Beilage A des vorliegenden Entwurfs zum Etat der Forstverwaltung.

Es ergiebt fich aus biefen Bahlen, daß die Gefammtfläche ber Staatsmalbungen feit 1868 eine Bermehrung um 101 361 Seftar oder 17,9 Quadratmeilen erfahren hat. Wird nur die zur Holzzucht bestimmte nutbare Kläche in Betracht gezogen, also die Balbfläche ohne die darin enthaltenen Seen, Moore, Aeder u. f. m., fo hat eine Gesammtvermehrung um 81 158 Seftar, also um 14,3 Quadratmeilen, stattgefunden. In der letten Zeit ift die Bermehrung jährlich etwa auf eine Quadratmeile zu bemeffen gewesen, im zulett abgeschloffenen Jahre hat dieselbe aber erheblich mehr betragen. Es ift nämlich eine Kläche von 7765 Bektar zu ber Staatswalbfläche hinzugetreten. Diefen Zugang verdankt die Staatsforstverwaltung im wesentlichen ben Bewilligungen, Die das Sohe Saus zum Ankauf von Grundstücken zur Aufforftung mit 2 000 000 Mark jährlich seit einer Reihe von Jahren gemacht hat. In neuerer Zeit find namentlich auch durch Mitwirkung der Generalkommissionen bedeutende Flächen erworben worden und zwar in solchen Landestheilen, in denen es gang besonders erwünscht erscheint, das Bewaldungsprozent zu verftärken. Es gilt das namentlich von der sogenannten Raffubei im Regierungsbezirk Danzig und Marienwerder. Es find dort die ertragslofen Außenländereien der übergroßen Feldmarken burch bie Generalkommiffion jufammengelegt worden, es ift bafur bas Raufgeld seitens bes Fistus gezahlt, und auf diese Weise ein großer Kompler für fünftige Balbanlagen gebildet, und jugleich ber Bevölkerung ein Betriebskapital in bie Sanbe gegeben worden, beffen fie dringend bedarf. Dazu kommt bann noch ber burch die Aufforftungsarbeiten der Bewölferung aufließende Arbeitsverdienft, welcher zu ihrer wirthschaftlichen Hebung weiter beitragen wird. Eine Fläche von 3 000 Heftar ist in dieser Art seitens des Fiskus bereits erworden, über zwei weitere Komplexe dieser Art sind die Verhandlungen im Gange. Es liegt in der Absicht, diese Erwerbungen auch auf den südlichen Theil von Oftpreußen, auf Masuren mit seinem geringen Boden und seiner sehr wenig wohlhabenden Bevölkerung auszus dehnen.

Außerdem kann ich darauf aufmerksam machen, daß ein Zugang zu der Waldsfläche stattgesunden hat durch einige größere vortheilhafte Bertauschungen. In der Nähe von Magdeburg ist beispielsweise eine Fläche von etwa 34 Hektar zur Anslegung eines Hasens abgetreten worden. Für diese Fläche hat die Forstwerwaltung in der Provinz Posen und im Regierungsbezirk Söslin Flächen von mehr als 70 sachem Umfange tauschweise zurückerhalten, also weit über 2000 Hektar. Es wird auf diese Weise ein sehr werthvolles Grundstück der Industrie und dem Handel nutzsbar gemacht werden unter gleichzeitiger Förderung der Zwecke der Aufforstung in weniger waldreichen Provinzen auf absolutem Waldboden.

Was die gleichzeitig angeregte Frage betrifft, ob die gesammte Fläche des Waldes in Preußen sich vermehrt oder vermindert hat, so liegen ganz bestimmte Zahlenangaden nicht vor. Es läßt sich indeß wohl annehmen, daß, in Betracht der bedeutenden Flächen, welche der Staat erworden hat, der ersolgreichen Bestrebungen, welche seinzelner Provinzialverwaltungen in dieser Richtung aufzuweisen sind, und im Hindlick auf die Wittel, welche der Staat und einzelne Provinzialverwaltungen in Form von Aufforstungsprämien an Private gegeben haben, mindestens kein Rückgang der Waldssche stattsindet, und daß wahrscheinlich, wenn dereinst die Ermittelungen zur Bodenbaustatistis wiederholt werden sollten, die im Jahre 1878 und 1883 stattgefunden haben, sich auch zahlenmäßig keine Verminderung der Gesammtwaldssche Preußens ergeben wird.

#### Bauwesen.

8.

Herstellung der Zeichnungen zum 2. und 3. Exemplare des Gebäude-Inventariums, sowie die Abschriften von letzteren selbst, für siskalische Rechnung.

Circ.-Berfg. der Minister für Landwirthschaft 2c. und der Finanzen an die Königlichen Regierungen — mit Ausschluß der zu Sigmaringen. III. 12613 W. f. L. 1. 14433 F. W.

Berlin, den 9. Oftober 1889.

Der § 6 des Regulativs vom 13. Januar 1882 über die bauliche Unterhaltung der Dienste Stablissements der Forstwerwaltung\*) hat bezüglich der Herstellung der Beichnungen zum 2. und 3. Exemplare des Gebäudes Inventariums — für die Oberförster und die Königlichen Regierungen — zu Zweiseln Beranlassung gegeben. Zu ihrer Beseitigung wird hierdurch bestimmt, daß die Zeichnungen zu den gesachten beiden Exemplaren des Inventariums ebenso wie die Abschriften von den

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bb. XIV. Art. 39. S. 89.

letteren selbst, für fiskalische Rechnung zu fertigen und die dadurch entstehenden Kosten auf den Büreau-Bedürsnisssonds der Königlichen Regierung zu übernehmen sind.

hiernach ist für die Folge zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frh. v. Lucius.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: v. Lent.

# Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitstheilung.

Aufhebung der noch auf den fiskalischen Forsten haftenden, nach gesetzlicher Vorschrift ablösbaren Autungsrechte an Holz, Weide und Streu. Eirc.-Bersg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derer zu Aurich und Sigmaringen. III. 12458.

Berlin, ben 18. September 1889.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die einzelnen, in Ihrem Bezirke etwa noch auf den siskalischen Forsten haftenden, nach gesetzlicher Borschrift ablösbaren Rutzungsrechte an Holz, Weide und Streu, bezüglich beren ein Auseinandersetzungs-Bersahren nicht schon schwebt, mögen sie als Servituten oder als Reallasten anzussehen sein, einer Erwägung dahin zu unterziehen, ob ihre Aushebung im forstsiskaslischen Interesse liegt.

Bejahendenfalls ift selbige im Wege des Bergleiches anzustreben oder, wenn das Zustandekommen eines solchen nicht in Aussicht steht, bei der Auseinanderssetzungsbehörde ohne weitere Berichterstattung zu beantragen.

Wo es sich um die Aufhebung von Raff- und Leseholzrechten handelt, behalte ich mir indeß die Bestimmung über die Anhängigmachung des Versahrens bei der Auseinandersetzungsbehörde mit Rücksicht darauf vor, daß eine Aushebung dieser Rechte nur unter ausnahmsweisen Berhältnissen geboten erscheinen kann.

Gbenso hat die Königliche Regierung zuvor mir Bericht zu erstatten, falls bei Weiderechten die Frage in Betracht kommen kann, ob nicht ihrer Aufhebung ein unabweisbares Bedürfniß der Bevölkerung entgegensteht.

Insoweit bei den Auseinandersetzungen Kapitalabsindungen sestgestellt werden, hat die Königliche Regierung deren Zahlung in ungetrennter Summe zu bewirken, ohne im Ginzelsalle zu dem Berzichte auf die Besugniß zu Theilzahlungen meine Genehmigung einzuholen.

Der Minifter für Landwirthschaft, Domanen und Forften.

In Vertretung: v. Marcard.

# Erwerbungen, Beräufterungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.

10.

Verpachtung von Acker- und Wiesenländereien an Waldarbeiter. Eirc.-Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß berjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 14344.

Berlin, den 31. Oftober 1889.

Durch die Verfügung vom 7. Oktober 1873 (II.b. 15295)\*) sind die Königslichen Regierungen ermächtigt worden, an Waldarbeiter forstsiskalische Ackers und

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bb. VI. Art. 60 G. 12

Wiesenlandereien zu mäßigen Preisen bezw. jum Grundsteuer : Reinertrage ju ver: pachten. Inzwischen ift in vielen Bezirken das Bedürfniß ber Forstverwaltung, sich einen tüchtigen Stamm von Malbarbeitern namentlich auch ber jungeren Altersklaffen ju fichern, noch bringender hervorgetreten, als früher. Dazu kommt, daß es auch in sozialpolitischer Beziehung als erwünscht bezeichnet werden muß, eine Bahl von zuverläffigen Balbarbeitern burch Gemährung dauernder Bachtungen an ihren Bohnfit zu feffeln und ihnen das Verbleiben dafelbft vortheilhaft und zusagend erscheinen zu laffen. Es empfiehlt fich beshalb, mit ber Berpachtung forstfiskalischer Grundftude an Waldarbeiter unter möglichst gunftigen Bedingungen in erweitertem Umfange vorzugehen, die Pachtbauer zu verlängern und erforderlichen Falls das Pacht= gelb felbft unter ben Grundfteuer-Reinertrag herabzuseten. Es ift zwar bisher ichon Regel gewesen, das Pachtverhältniß, wenn nicht zwingende Grunde entgegenftanden, bei feinem Ablaufe zu verlängern. Die Rönigliche Regierung wolle jedoch ermägen, ob es fich nicht empfiehlt, die desfallfige Abficht ber Forstverwaltung in ben Bachtverträgen, jedoch ohne Uebernahme einer binden ben Berpflichtung, jum Ausdruck zu bringen. Aus dem Umftande, daß es bisher möglich gewesen ist, die betreffenden Grundstücke zu höheren Preisen zu verpachten, murde ein Hinderniß ber Berabietung des Bachtgeldes nicht ohne Weiteres zu entnehmen fein. Ebenfowenig erachte ich den Einwand als durchschlagend, daß die Arbeiter durch derartige Bachtflächen veranlaßt werden fonnten, ihre Arbeitsfraft mehr diesen, als ber fiskalischen Waldarbeit zuzuwenden, und bin vielmehr der Meinung, daß die beiderseitigen Interessen sich unter angemessenem Entgegenkommen sehr wohl vereinigen laffen.

Sollten die zur Berpachtung verfügbaren Grundstücke nicht ausreichen, um gleichzeitig dem Bedürfniffe der Waldarbeiter und der bisherigen anderweiten Pächter zu genügen, so ist zu erwägen, ob nicht durch Melioration von Bruchflächen oder in sonstiger Weise die erforderlichen Pachtflächen gewonnen werden können.

Die Königliche Regierung wolle binnen 4 Monaten in Form von Nachweisungen für jede Oberförsterei unter Angabe der wesentlichsten Pachtbedingungen ersichtlich machen, in welchem Umfange Flächen an Waldarbeiter, deren Zahl anzugeben ist, verpachtet worden sind, und wegen der weiteren Ausdehnung dieser Maßregel Vorschläge machen.

Der Minifter für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. Lucius v. Ballhausen.

# Forststrafrecht und Strafprozes.

Berlin, den 15. Oftober 1889,

Durch die Circular-Berfügung vom 7. April 1880 — I. 1521a.\*) — ift ans geordnet, daß die Amtsanwälte von dem Ausfalle der Untersuchungen in Forstbieb-

<sup>\*)</sup> Rahrb. Bb. XII. Art. 66. S. 287.

ftahlssachen ben verwaltenden Forstbeamten durch Zusendung ihres vollständig ausgefüllten Exemplars des Forstdiebstahlsverzeichnisses (allgemeine Berfügung vom 29. Juli 1879. J. M. Bl. S. 221)\*) Mittheilung zu machen haben. Durch die allgemeine Verfügung vom 12. September 1881 (J. M. Bl. S. 183)\*\*) ist ferner vorgeschrieben, daß vor der Zusendung in der Spalte "Bemerkungen" des Berzeichenisses auch der Tag der Rechtskraft des Strasbesehls oder Urtheils angegeben werden soll.

Um einem mehrfach hervorgetretenen Bedürfniß abzuhelsen, bestimme ich, daß die vorbezeichneten Wittheilungen Seitens der Amtsanwälte und Forstamtsanwälte auch an die verwaltenden Forstbeamten größerer Privatsorsten zu machen sind, sosern in den letzteren eine der staatlichen Forstverwaltung ähnlich geregelte Berwaltung eingeführt ist, und die in denselben vorkommenden Straffälle in Gemäßheit der angeführten allgemeinen Bersügung vom 29. Juli 1879 durch regelmäßige Sinreichung von Berzeichnissen zur Anzeige gebracht werden. Diese Berzeichnisse sind von den bezeichneten Privatsorstverwaltungen künstig statt in zwei, in drei Szemplaren einzureichen, von denen das dritte dazu bestimmt ist, nach ersolgter Ausfüllung dem Forstverwalter mit der Rachricht über den Ausfall der Sache zurückgegeben zu werden. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, so sindet die Benachrichtigungnicht statt.

Eure Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere veranlassen und insbesondere auch nach Alhörung der betheiligten Justizhehörden Bestimmung treffen, welche Privat-Forstverwaltungen des dortigen Bezirtes den oben angegebenen Boraussetzungen entsprechen und daher von dieser Versügung betroffen werden.

#### Der Juftizminifter.

In deffen Bertretung: Rebe=Pflugftaedt.

Berlin, ben 29. Oftober 1889.

Abschrift erhalten Eure 2c. unter Bezugnahme auf die Circular-Berfügung vom 29. Septemb. 1881 — Nr. 52 — zur gefälligen Kenntnißnahme.

Der Minifter für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. Lucius v. Ballhaufen.

## Jagd und Fischerei. 12.

Jagdbarkeit des fuchses in Bayern.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 24. Juni 1889.

Per Juds gehört in Bayern, und zwar nicht nur im Gebiete des bayerischen Jandrechtes, sondern auch außerhalb desselben, namentlich im Gebiete des geweinen Bechts, zu den jagdbaren Chieren.

Das Reichsgericht sprach den obigen Grundsatz mit der Ausführung aus, daß das baperische Landrecht den Fuchs ausdrücklich als jagdbar behandele und zur "niederen Jagdbarkeit" rechne, daß aber, obschon das gemeine Recht allerdings eine aussdrückliche Bestimmung nicht enthalte, sich auch außerhalb der Territorien des bayerischen und preußischen Landrechtes in den sonstigen bayerischen Rechtsgebieten ein Herkommen gebildet habe, welches mit den im Gebiete des bayerischen Landrechtes herrschenden Grundsfähen übereinstimme und nach welchem alle nuthbaren wilden Säugethiere und Vögel als jagdbar erachtet und auch die Füchse dem jagdbaren Wilde beigezählt würden.

(Entscheidungen 2c. Bd. XIX. S. 349).

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bb. XI. Art. 29. S. 166.

<sup>\*\*)</sup> Jahrb. Bb. XIV. Art. 17. S. 49.

#### 13.

## Vertilgung der Kaninchen durch fang in Tellereisen.

Sirc.-Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämntliche Königliche Regierungen und abschriftlich zur Kenntnisnahme an den Afademiedirektor Herrn Oberforstmeister Dr. Dandelmann zu Eberswalbe und an den Akademiedirektor Gerrn Oberforstmeister Professor Dr. Borggreve zu Minden. I. 20464. III. 15472.

Berlin, ben 30. November 1889.

Angeschlossen (a.) erhält die Königliche Regierung eine Anzahl Exemplare eines Sonder-Abdruckes aus dem November-Hefte der Zeitschrift für Forst: und Jagd-wesen, betreffend "Bertilgung von Kaninchen durch Fang in Tellereisen" zur Kennt-niß und mit dem Beranlassen, das darin beschriebene Bersahren, insoweit Kaninchen im Bezirke vorkommen und als Schädlinge der Land: und Forstwirthschaft auftreten, in den betheiligten Kreisen bekannt zu machen, bezw. zur Anwendung zu empsehlen, namentlich aber die Forstbeamten des Bezirkes zur Ausübung des Kaninchensanges anzuregen.

Ich bemerke dabei, daß nach anderweit mir gewordener Mittheilung der Kaninchenfang mit Tellereisen in der Gutskorft Berneuchen mit demselben Erfolge, wie derzselbe sich in dem fraglichen Aufsatze nachgewiesen findet, kortgesetzt ist und daß in der Zeit vom 29. Mai dis 22. November d. J. dort überhaupt 1379 Kaninchen gefangen sind. Daß beim Fange der Kaninchen auch vereinzelt nütliche Thiere in die Sisen kommen, kann nicht ausbleiben. Der Nachtheil ist aber verschwindend dem Vortheile der Kaninchen-Verminderung gegenüber. Derselbe wird auch völlig durch den Umstand, daß sich dei Gelegenheit des Kaninchenfanges beträchtliche Mengen von Raubzeug und anderen schädlichen Thieren fangen, ausgeglichen.

Unter Anderm sind in Berneuchen vor den Kaninchenbauen zugleich vertilgt worden: 1 Fuchs, 5 Marder, 19 Jitisse, 2 Wiesel, 17 Kahen, 11 Sichhörnchen.

Ich habe, wie ich bemerke, eine Anzahl von Cremplaren des fraglichen Sonder-Abbruckes zurückbehalten und bin in der Lage, der Königlichen Regierung noch einige berselben auf Erfordern zugehen zu lassen.

## Der Minister für Landwirthschaft, Domanen und Forsten.

Frhr. Queius v. Ballhaufen.

#### a.

#### Bertilgung von Kaninchen durch Fang in Tellereifen.

Das wilbe Kaninchen ift in manchen Gegenden zu einer Waldplage geworden. Es schadet durch Abnagen der Rinde in schneereichen Wintern, durch Verbeißen und durch Ausscharren von Samen und Pflanzen.\*)

In dem schneereichen Winter 1852/53 hatte ich in dem Hakel (Oberförsterei Heteborn, Reg.:Bez. Magdeburg) Gelegenheit, die ausgedehnten Verwüstungen durch Schälen zu beobachten. Der Schade war so beträchtlich, daß in dem dortigen Mittelswalde ganze Schläge abgetrieben werden mußten. Fast alle Unterholzarten, am meisten Weißbuche, am wenigsten Linde wurden in den jüngeren Schlägen des dortigen Mittelwaldes mit zwölfjährigem Schlagholz-Umtriebe angegriffen.

Im Aachener Stadtwalbe find, wie ich mich im herbst 1887 zu überzeugen Gelegenheit hatte, Saaten und Kleinpscanzungen in Kamps und Bestandsanlagen

<sup>\*)</sup> Siehe barüber Altum, Forstzoologie, Säugethiere. II. Auflage, 1876, S. 189 ff., Altum, Walbbefchäbigungen, 1889. Seite 82, 124, 152.

von Laubhölzern und Nabelhölzern dem Verbeißen in solchem Maß ausgesetzt, daß dadurch der Erfolg der Kulturen wesentlich beeinträchtigt wird. Weder Laubhölzer (Eichen, Sichen, Hickory) noch Nadelhölzer (Kiefern, Weymouthskiefern, Schwarzstiefern, Fichten, Lärchen) blieben verschont.

Sbendaselbst wurden Reinpstanzen durch Ausscharren vernichtet. Anderwärts sind Eicheln vor und nach der Keimung ausgescharrt und verzehrt worden.

Die in der Regel empfohlenen Schutzmittel: Frettiren, Abschuß auf Treibjagden und auf dem Anstande, Schonung der Kaninchenseinde (Itis, Wiesel, Hermelin, Fuchs), Bergistung und Auslegen von Borwurfreisig, Sinfriedigung von Kämpen mit dichten Draht-Maschengattern gewähren keinen genügenden Schutz. Im Hakel vermochten die ergiebigen Treibjagden (weit über 100 Kaninchen bei einer Jagd), regelmäßige Ausübung des Anstandes und Frettiren keine nennenswerthe Berminderung herbeizusühren. Dichte Singatterungen bleiben wirkungslos, weil sich bie Kaninchen unterhalb der Gatter durch die Erde den Zugang in die eingefriedigten Kamps und Bestandsanlagen eröffnen.

In neuester Zeit erst ist es bem um die Fischzucht hochverdienten Nittergutsbesitzer Max von dem Borne in Berneuchen gelungen, ein wirksames Mittel durch Fang in Tellereisen aussindig zu machen, dessen nachfolgende Mittheilung ich dem Herrn Oberforstmeister von dem Borne in Berlin verdanke.

In der im Reg. Bez. Frankfurt unweit Cuftrin gelegenen Berneuchener Gutskorst hatten sich die Kaninchen in Folge ihrer überaus großen Fruchtbarkeit,\*) sowie wegen des Schutzes, den die unterirdischen Baue gegen Winterkälte gewähren, in bedrohlicher Menge vermehrt, Abschuß und Frettiren blieben wirkungslos. Die strengen schneereichen Winter der letzten Jahre hatten der Vermehrung keinen merkslichen Abbruch gethan.

Im Frühjahr machte herr von dem Borne den Bersuch, die Kaninchen durch Fang mit Tellereisen zu vertilgen.\*\*)

Die Tellereisen sind aus der Raubthiersallensabrik von E. Grell zu Hannau in Schlesien hezogen worden. Es wurden zwei Arten von Tellereisen mit unterliegenz den Federn verwendet. Das eine Tellereisen (Nr. 25 b. des Preisverzeichnisses) bestigt glatte Bügel mit 18 cm Spannweite. Es beträgt der Einzelpreis 2 Mk., der Dutendpreis 1 Mk. 60 Pf. pro Stück. Ein zweites, erst neuerdings hergestelltes Tellereisen mit gezähnten Bügeln von 14 cm Spannweite, welches sich noch besser als das erstgedachte Eisen bewährt hat, ist für den Einzelpreis von 2 Mk. 50 Pf. und für den Dutendpreis von 2 Mk. pro Stück zu beziehen.

Die Eisen werden in den Eingängen der Kaninchenbaue vor den Röhren gelegt, mit starken Drähten beseftigt und leicht mit Sand überstreut, nachdem sie vorher mit dünnem Papier bedeckt waren, um das hineinrieseln des Sandes zwischen die Federn zu verhüten.

Der Fang ist in der Zeit vom 29. Mai bis einschließlich 29. August 1889 und zwar dis Ende Juni mit 18 Eisen, dis zum 10. Juli mit 30, dis zum 1. August mit 36, dis zum 25. August mit 54 und dis zum 28. August mit 60 Eisen dewerkstelligt worden.

<sup>\*)</sup> Ein Kaninchenpaar vermag mährend ber warmen Jahredzeit alle vier bis fünf Bochen etwa acht Junge zur Welt zu bringen.

<sup>\*\*)</sup> Bon ben neueren Schriftstellern über Forstschutz unb Jagb erwähnt nur geß in seinem Forstschutz, II. Aust., 1887, S. 130, bieses Bertilgungsmittel, inbem er bas Auslegen von kleinen Tellersfallen vor ben Röhren empfiehlt.

Der Erfolg war, wie aus der beigefügten Nachweisung hervorgeht, ein sehr befriedigender, indem während der angegebenen Zeit 669 Kaninchen, außer einer Ans aahl von anderen Thieren, gefangen worden sind.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß der von dem Herrn von dem Borne wohl zuerst in größerer Ausdehnung angewandte Kaninchenfang in Tellerseisen, in der Reihe der Bertilgungsmittel gegen diesen Walds, Felds und Gartens Schädling obenansteht. Der Umstand, daß das massenhafte Borkommen der Kaninchen sich in der Regel auf Flächen von keiner großen Ausdehnung erstreckt, läßt das Bertilgungsmittel als besonders wirksam erscheinen.

# Nachweisung über die in der Zeit vom 29. Mai bis incl. 28. August 1889 in kleinen Tellereisen auf Kaninchenbauen gefangenen Thiere.

N a m e ber Fänger	<b>Hafen</b>	Raninchen	Dachs	Füchse		- '	นอดิบภู		Elstern	Krähen	Spechte	In Summa		Bemerfungen
Revierjäger Buch = holz Revierjäger Grimm Fischer Herrguth	<u> -</u>	307 291 71 669	1 - -	_ 1 _ 1	4 1 —	1 - 1	6 5 1	2 7 1 10	1 1	11	2	<b>7</b> 3	}	Huchs hatte sich aus bemGisen geschnitten. Gase war mit bem Eisen sortenbergegangen und verenbet im verborbenen Zustanbe aufgesunben.

Berneuchen, den 1. September 1889.

Der Oberförster.

Warnecke.

Dandelmann.

# Personalien.

#### 14.

Veränderungen im Königl. Preuß. forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1889.

## I. Bei der Hoffammer der Königlichen Familiengüter.

#### A. 3um Revierförfter ernannt:

Abamek, Förster zu Wilhelmshof in ber Königlich Prinzlichen Gerrschaft zu Opatow.

#### B. Den Charakter als Hegemeifter hat erhalten:

Kosa, Förster, bisher in Prieros, in ber Hausstideikommiß. Oberförsterei Hammer, beim Ausscheiben aus bem Dienst.

#### II. Bei der Central=Berwaltung und den Forft=Akademien.

Schult, Oberforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Berwaltung jum Landforstmeister mit dem Range der Rathe zweiter Rlaffe ernannt.

Dr. Shumann, Forstaffessor, Afsistent bes Professors ber Botanit zu Cbersmalbe bis auf weitere Bestimmung.

## III. Bei ben Provinzial=Berwaltungen ber Staatsforften.

#### A. Geftorben:

von Schraber, Oberförster zu Walsrobe, Reg.: Bez. Lüneburg. Horn, Oberförster zu Belplin, Reg.: Bez. Danzig.

### B. Penfionirt:

Tramnit, Oberforstmeister zu Frankfurt a. D. Bunte, Oberförster zu Reußwalbe, Reg. Bez. Königsberg. Gierse, Oberförster zu Rlein-Naujod, Reg. Bez. Königsberg.

## C. Perfett ohne Benderung des Amtscharakters:

Sufe, Oberforstmeister, von Caffel nach Frankfurt a. D.

baden-Nastätten belieben.

## D. Befordert refp. versetzt, unter Beilegung eines höheren Amtscharakters.

Hint, Forstmeister zu Wiesbaden, zum Obersorstmeister mit dem Range der Obers-Regierungsräthe ernannt und mit der Obersorstmeisterstelle Cassels-Oft beliehen. Carganico, Obersörster zu Weenzen, Reg. Bez. Hildesheim, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Wies-

## E. Bu Oberforftern ernannt und mit Beffallung verfehen find:

Anecht, Forst-Asselsor, zu Büren, Reg.:Bez. Minden. Otto, Forst-Asselsor, zu Reußwalde, Reg.:Bez. Königsberg. Böning, Forst-Asselsor, zu Weenzen, Reg.:Bez. Hildesheim.

#### F. Bum Revierförfter murde definitiv ernanut:

Blankenburg, Förster ju Rosengarten, Oberf. Sarburg, Reg.: Beg. Luneburg.

#### G. Als interimifischer Revierförfter murden berufen:

Sußmann, Förfter zu Reifenberg, Oberf. Oberems, Reg. Bez. Wiesbaden. Harh, Förfter zu Biebersdorf, Oberf. Börnichen, Reg. Bez. Frankfurt a. D.

#### H. Den Charakter als Segemeister hat erhalten:

Rumler, Förfter zu Beigenfee, Oberf. Leipen, Reg. Beg. Ronigsberg.

#### I. Forftkaffenbeamte:

Die interimistische Berwaltung der Forstkassen Rendantenstelle zu Bentheim, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist dem Wiesenmeister Neureuter, bisher zu Senfft in der Oberförsterei Stallischen, übertragen worden.

Dem Forstfaffenrendanten Schäfer zu Zellerfelb ift ber Charafter als Rechnungsrath verliehen worden.

Rechnungsrath Willub, Forstkaffenrendant zu Granfee, Reg. Bez. Potsbam, ist pensionirt.

Der Wohnfit bes Verwalters ber Oberförfterei Bramwalb, Reg. Bez. Silbesheim, ift von Münden nach Hameln verlegt worben.

## Berwaltungsänderungen:

Der Name der Oberförsterei Bachstedt, Reg. Bez. Erfurt, ift in Ershausen umgeändert worden.

#### 15.

## Ordens : Verleihungen

an forst und Jagdbeamte vom 1. Octob. bis Ende Dezemb. 1889.

## A. Der Rothe Adler: Orden II. Klaffe mit Gidenlaub:

Tramnit, Dberforftmeifter ju Frankfurt a. D. (bei der Benfionirung).

## B. Der Rothe Adler: Orden III. glaffe mit der Schleife und der Jahl 50:

Sievers, Forftmeifter ju bildesheim.

Juchs, Oberförfter ju Montabaur, Reg. Bez. Wiesbaden.

### C. Der gronen:Orden III. glaffe mit der Jahl 50:

Raboth, Oberförfter zu Poppelau, Reg. Bez. Oppeln.

## D. Der Kronen: Orden IV. Klaffe:

Art, Oberförster zu Letlingen, Reg. Bez. Magdeburg.

Gebbert, ftädtischer Oberförster zu Rothhaus, Rreis Reiße.

Friedrich, Revierförster a. D., bisher zu Uszbördszen, Oberf. Schorellen, Reg.s Bez. Gumbinnen.

Gießelmann, Revierführer zu Benfe, Oberf. Barbbohmen, Reg. Bez. Lüneburg (m. d. Zahl 50).

Beberstedt, Hegemeister zu Stöckerhof, Oberf. Siebengebirge, Reg. Bez. Cöln (m. b. Zahl 50).

Jenhich, Hegemeifter zu Lengefeld, Oberf. Polificio, Reg.-Bez. Merfeburg (m. b. Bahl 50).

Pfannenbeder, hegemeister zu Cladrow, Oberf. Jägerhof, Reg.:Bez. Stralsund (m. d. Zahl 50).

Görgen, hegemeister zu Geislautern, Oberf. Carlsbrunn, Reg. Bez. Trier (m. d. Rahl 50).

Schneider, Hegemeister zu Gürzenich, Oberf. Schevenhütte, Reg. Bez. Aachen (m. b. Zahl 50).

#### E. Das Allgemeine Chrenzeichen:

Jansen, Förster zu Buschied, Oberf. Kirchberg, Reg. Bez. Coblenz (m. d. Zahl 50). Rackau, Förster zu Nassenheide, Oberf. Neuholland, Reg. Bez. Potsdam (m. d. Rahl 50).

See, Förfter zu Röppern, Oberf. Homburg, Reg. Beg. Wiesbaden (bei ber Pensfionirung).

Bohl, Förfter zu Salchau, Oberf. Letlingen, Reg. Bez. Magdeburg.

Schäfer, Förster a. D., bisher zu hombreffen, Oberf. hombreffen, Reg. = Bez. Caffel.

Runold, Förfter a. D., bisher zu Elmshagen, Oberf. Sand, Reg. Bez. Caffel. Wolf, Oberholzhauer zu Giefelwerder, Oberf. Gottsbüren, Reg. Bez. Caffel.

## F. Die Erlaubnif gur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Schmiedel, Oberforstmeister zu Minden, des Shrenkreuzes II. Rlaffe des Fürstlich Lippeschen Hausordens.

Abam, Oberförster zu Kempfeld, Reg.-Bez. Trier, des Shrenkreuzes II. Klasse bes Oldenburgischen Haus: und Verdienstenst des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

- von Alvensleben, Oberforstmeister zu Potsdam, des Rais. Ruff. Sanct. Stanislaus. Ordens II. Rlaffe mit dem Stern.
- von Stüngner, Forstmeister zu Potsdam, des Kais. Russ. Sanct Annen Drdens III. Riasse.
- Sachfe, Oberförster zu Groß-Schönebeck, Reg. Bez. Potsbam, bes Rais. Russ. Sanct-Annen-Ordens III. Klasse.
- von Hövel, Oberförster zu Grimnit, Reg. Bez. Potsbam, bes Rais. Ruff. Sanct-Annen-Orbens III. Rlaffe.
- von Bertrab, Prem.-Lieut. im Reit. Feldjäger-Corps, des Großherrlich Türkischen Osmanie-Ordens IV. Klasse.
- Rodig, Prem.·Lieut. im Reit. Feldjäger-Corps, des Großherrlich Türkischen Osmanié-Ordens IV. Alasse.
- von Hoff, Prem.-Lieut. im Reit. Feldjäger-Corps, des Ritterkreuzes des Königl. Griechischen Erlöser-Ordens.
- Pawlowski, Sek. Lieut. im Reit. Feldjäger: Corps, des Ritterkreuzes des Königl. Griechischen Erlöser: Ordens.

# In Inerkennung lobenswerther Dienstführung find von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Jandwirthschaft u. f. w. Chrenportepées verliehen worden:

Engel, Förfter zu Endingen, Dberf. Schönhagen, Reg. Bez. Stralfund. Nitschke, Förfter zu Rebberg, Oberf. Panten, Reg. Beg. Liegnit. Rettig, Förster zu Sabichtsberg, Oberf. Allersdorf, Reg. Bez. Liegnit. Dürrfeld II., Förfter ju Spiesen, Oberf. Reunkirchen, Reg. Beg. Trier. Werkmüller, Förfter zu Carlsbrunn, Dberf. Carlsbrunn, Reg. Bez. Trier. Boog, Förfter zu Dirmingen, Oberf. Sanct-Mendel, Reg. Bez. Trier. Schwand, Förfter ju Bufchfeld, Oberf. Madern, Reg. Beg. Trier. Nous Rothe, Förfter zu Langweiler, Oberf. Rempfeld, Reg. Bez. Trier. Rleiner, Förfter zu Schneifel, Dberf. Balesfeld, Reg. Beg. Trier. Sporer, Forfter ju Blankenau, Oberf. Großenluder, Reg. Beg. Caffel. Schulz, Förfter zu Wildeck, Oberf. Wildeck, Reg. Bez. Caffel. Genfer, Förfter zu Buntebock, Oberf. Rottebreite, Reg. Bez. Caffel. Gies, Förfter zu Zollhaus, Oberf. Rottebreite, Reg. Bez. Caffel. Siebert, Förfter ju Sombreffen, Dberf. Sombreffen, Reg. Beg. Caffel. Rilian, Förfter zu humme, Dberf. hofgeismar, Reg. Bez. Caffel. Ehm, Förster zu Lipowo, Oberf. Sadlowo, Reg. Bez. Königsberg. Rrieger, Förfter zu Gichenberg, Dberf. Drusten, Reg. Beg. Rönigsberg. Bode, Förfter zu Rönigsgrät, Oberf. Nemonien, Reg. Bez. Rönigsberg.

# In Anerkennung lobenswerther Dienstführung ift von Sr. Excellenz dem herrn Minister des Königlichen Hauses das Chrenportepée verlichen den Förstern:

Defert zu Neubrück, HausfideikommißeDberförsterei Hammer, Dalchow zu Dubrow, HausfideikommißeOberförsterei Königse Musterhausen, Kröhnke zu Klatkow, HausfideikommißeOberförsterei Schwenow.

### 16.

XXXIV. Berzeichniß der zum Besten der Kronprinz friedrich Wilhelms und Kronprinzessin Dictoriasforstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungs-Rath Nitschke zu Berlin, Ceipzigerplatz Nr. 7) bis ult. Oktober 1889 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Lehrer Barner ju Schönhagen bei Uslar 10.05 M., 2. B. aus Emanuelsegen (Kattowit) 1,55 M., 3. Bon einem Ungenannten aus Altenkirchen 15 M., 4. Obf. Baer ju Königsthal bei Nordhaufen Ueberschuß bes Beitrags jum Alla. Deutsch. Raabich. Berein Seitens des Brennereibesigers Gifede zu Nordhausen 5 M., 5. Obf. Saupt zu Harburg a. d. Elbe Strafgeld, vom Harburger Jagdverein pro 1888/89 11,30 M., 6. Apothefer S. Müller bo. im Auftrage bes bortigen Sagdvereins ges. auf bem Jagdessen 57 M., 7. Sagdgesellichaft Wasungen ges. gelegentl. ber Jagd am 21./10. c. 20,85 M., 8. Obf. Retemener zu Harzburg Strfglor. 9,80 M., 9. durch Obf. Elias vom Grafen Willy ju Dohna-Rogenau für Fehlschuffe bei Buriche auf Hirsche 42 M., 10. Obf. von Cossel zu Barlohe bei Sohenwestedt f. Kehlich. a. Trbid. 6 M., 11. Forst-Affessor Schumacher zu hann. Münden, ges. auf der Casseler Jagdausstellung 238,22 M. Herr Assessor Schumacher hatte dort eine aus Holz und Moos hergestellte, einen alten Förster in Lebensgröße barftellende Rigur ausgestellt, welche auf ber Bruft eine Sammelbuchse trug mit ber Aufschrift: "Bechsle Waidgesell' hier nicht vom Fleck, eh' Du geopfert für Schönebeck!" 12. Forst-Aspirant Willecke zu Harzburg in Folge eines glücklichen Jagdereignisses 5 M., 13. Forstsetretar E. Hasse zu Alt-Krakow Strfglor. s. Fehlsch. aus den Trbidn. 1888/89 7.30 M., 15. Königl. Sülfsiäger Thiel zu Lautenburg i. Westpr. f. Kehlich, auf Saad. i. b. bortigen Oberf. 11,80 M., 15. Expedition bes "Baidmann", Baul Wolff zu Dresben-Blasemig: a) 6./5. vom Grafen Aug. Rospoth, Referendar, Dels i. Schl., ges. für Fehlsch, beim Treiben auf Schnepfen 3,50 M., b) 9./5. von Hopfgarten, Lieut. u. Abjut. bes Schützen-Regts. Nr. 108 ju Dresben, bei einem Scheibenschießen in Schloß Hohenliebenthal i. Schl. für Fehlsch. gef, 5,50 M., c) 27./7. von Ferber, Melz bei Röbel i. Medlenbg, an Forststrafgelbern 3,60 M. = 12,60 M., abzüglich Porto 0,20 M. = 12,40 M. Summa 453,27 Mt. Hierzu Lifte 1 bis 33 = 80 888,02 M. Summa der bis jett eingegangenen Beiträge 81,341,29 M.

# Gehalte, Emolumente, Brandversicherung.

Bei Neubauten von forstdienst-Stablissements hat die Anbringung von Bretterregalen in der Speisekammer und im Milchkeller, sowie der erforderlichen Haken in der Räucherkammer und im Keller auf Kosten des Korstbausonds zu erfolgen.

Circ.-Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigs maringen und Aurich. III. 16 798.

Berlin, den 7. Februar 1890.

Nach ben bisherigen Verwaltungs-Grundsägen ist es Sache ber Forstbeamten, auf dem ihnen überwiesenen Dienste Stablissement die Anbringung von Brettereregalen in der Speisekammer und im Milchkeller, sowie der erforderlichen Haken in der Aäucherkammer und im Reller zum Aufhängen von Fleisch und sonstigen Waaren, für eigene Rechnung zu bewirken. Hierin will ich eine Aenderung dahin eintreten lassen, daß in Zukunft bei allen Neubauten von Forstdienste-Stablissements die sofortige Andringung der gedachten Gegenstände gestattet sein soll und die das durch entstehenden Kosten auf den Forstbaufonds übernommen werden dürsen. Bei Ausstellung der Kostenanschläge ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Es sollen hiers durch zugleich die vielsachen Unzuträglichkeiten vermieden werden, welche zur Zeit bei Neubesetzungen der Stellen zwischen den ab- und den anziehenden Nutznießer sich ergeben haben.

Was die Unterhaltung der fraglichen Gegenstände anlangt, so liegt diese dem Nutnießer auch ferner ob.

# Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Frbr. v. Lucius.

#### 18.

Rechnungs=Ubschluß des Brandversicherungs=Vereins Preußischer Korstbeamten für das Zehnte Rechnungsjahr 1889.

	Ist		Rest.				
A. Einnahmen.	M.	Pf.	9N.	Pf.			
Beftand aus dem Vorjahre	1 409	13					
Eintrittsgelber	958	80	342	20			
Laufende Prämien	$42\ 985$	26	631	51			
Buschufprämien für Umzugs und Beit:							
versicherungen	<b>31</b> 3	65	115	60			
Binsen von den Rapitalien	<b>4 74</b> 0	70	•	.			
Erlös aus verkauften Werthpapieren	$17\ 523$		•				
Strafgelber und sonstige Ginnahmen	_ 33	80		<u> </u>			
Summa	67 964	34	1 089	31			

Mark	Pf.	Mark	Pf.
292	50	•	
$19\ 239$	35		
$\mathbf{2447}$	40		
$37\ 092$	60	4 251	80
88	1.		
3 726	89	133	
4 500		•	
67 386	74	4 384	80
577	60	•	
	292 19 239 2 447 37 092 88 3 726 4 500 67 386	292 50 19 239 35 2 447 40 37 092 60  88 . 3 726 89 4 500 . 67 386 74	292 50 . 19 239 35 . 2 447 40 . 37 092 60 4 251  88 3 726 89 133 4 500 67 386 74 4 384

Bilanz.

	Nennwe	Coursw	erth	
A QVIII.	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Aftiva.				
a) Werthpapiere:				1
Cöln=Mindener 4% Cisenbahn=Prio=				
ritäts = Obligationen	27 300		28 078	50
Magdeburg - Halberstädter 4% desgl.	24 000		24 648	<u> </u>
	51 300	.	52 726	50
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene		ļ	1	
4% Preußische Consols		42 600		
$3^{1}/_{2}$ % desgi		18 200		
c) ruckständige Bereinsbeiträge		1 089	31	
d) noch nicht fällige Zinsen von Werthp			ł	
tober bis 31. Dezember 1889	j,	138		
e) desgleichen der Staatsschuldbuch Ford	585	25		
f) baarer Kassenbestand	1	577	60	
	<b>ල</b> 1	ımma	115 916	66
B. Paffiva.		M.	Pf.	
g) Statutenmäßiger Reservesonbs	103 670,6	10 M.		
Zugang pro 1889	2 329,4	0 ,,	106 000	
h) Spezial : Reserve für außergewöhnliche		3489		
i) Referve für die nach der Rechnung	verbliebenen	Aus=		
gabenrückstände			4 384	80
k) Spezial = Referve zum Ausgleich ber C			1 426	50
l) Vorausbezahlte Prämien pro 1890 .			41	91
n) Spezial-Referve für alle noch nicht fa				
betreffende Ausgaben und Vortrag für	das laufende	Jahr	574	45
Nerlin den 11 Sehruar 1890	Su	ımma	115 916	66

Berlin, den 11. Februar 1890.

Direktorium bes Brandversicherungs=Vereins Preußischer Forstbeamten. Donner. Schuly.

#### 19.

Zehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1889.

Im abgelausenen Geschäftsjahre ist die Weiterentwicklung unseres Vereins wiederum in erfreulicher Weise fortgeschritten. Aus dem Jahre 1888 waren 5247 Policen über eine Versicherungssumme von 37 551 950 M. übernommen. Im Jahre 1889 sind 824 Policen über 6 215 650 M. zur Genehmigung gelangt, dagegen 489 Policen über 4 158 450 M. wegen Ablauss der Versicherungsperiode (im Rezeirungsbezirk Cassel), sowie wegen Sterbesalls, Ausscheidens, Umzugs und Aenderung der Versicherungssumme erloschen, mithin am Jahresschlusse 5582 Policen über eine Versicherungssumme von im Ganzen 39 609 150 M. vorhanden gewesen. Bei der Versicherungssumme hat daher gegen den Voranschlag, in welchem bereits ein Zugang von 1 200 000 M. vorgesehen war, noch ein weiterer Zugang von 857 200 M. stattgefunden, sodaß in der Rechnung pro 1889 bei den Vereinsbeiträgen und den aufgekommenen Zinsen eine Wehreinnahme von 1848 M. 98 Ps. gegen den Stat nachgewiesen wird.

Bu den aus dem Borjahre übernommenen Brandfällen ist noch ein weiterer Brand mit einer Brandentschädigung von 2247 M. 90 Pf. getreten. Letztere konnte erst nach dem Abschluß der vorjährigen Bilanz sestgestellt und daher in dieselbe nicht mehr ausgenommen werden. Es ist deshalb mit diesem Betrage das Jahr 1889 belastet worden.

Während des Berichtsjahres sind leider 35 Brandfälle vorgetommen, wosur die Entschädigungen im Sanzen 41 344 M. 40 Pf. betragen. Davon haben 32 Fälle durch Zahlung von 37 092 M. 60 Pf. Brandentschädigungsgeldern desinitiv erledigt werden können. Auch die übrigen drei erst nach dem Jahresschlusse anzemelbeten Brandfälle sind bereits endgültig zur Erledigung gebracht. Die hierfür gezahlten Entschädigungen betragen zusammen noch 4251 M. 80 Pf., welcher Betrag durch die Bilanz reservirt worden ist. Für einen außerdem am 1. Juli 1889 vorzgekommenen Brandschaden mußte die Zahlung einer Entschädigung mit Rücksicht auf die statutarischen Bestimmungen versagt werden, weil sich die beschädigten Sachen zur Zeit des Brandes nicht in der Wohnung des Versicherten besunden haben. Es wird aber bei der nächsten General Bestammlung die Gewährung einer entsprechenden Unterstützung an den Beschädigten für den ihm erwachsenen Schaden von 40 M. nachgesucht werden.

Hiernach beträgt die Entschädigung für die im Jahre 1889 vorgekommenen Brandfälle 1,04 M. für das Tausend Versicherungssumme.

Im Effektenbestande des Bereins sind wesentliche Beränderungen nicht eins getreten. Nach verschiedenen Ans und Berkäusen von Werthpapieren sind an solchen am Jahresschlusse:

27 300 M. Cöln-Mindener, und 24 000 " Magdeburg-Halberftädter

4 pCt. Sisenbahn-Prioritäts-Obligationen im Bestande verblieben, sodaß der Verein unter Hinzurechnung einer 4 pCt. Staatsschuldbuch-Forderung von  $42\,600$  M. und einer  $3^{1}\!/_{2}$  pCt. desgleichen von  $18\,200$  M., im Ganzen ein Effektenvermögen von  $112\,100$  M. besitzt.

Die gekündigten letzten acht Antheilscheine sind am 1. Juli 1889 eingelöst worden. Der Garantiesonds ist mithin vollständig getilgt und erscheint daher nicht mehr in der Bilanz.

Die Sinladung zu der am 10. Mai d. J. stattsindenden 10. ordentlichen General Bersammlung wird rechtzeitig durch die im § 36 der Statuten vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Sine recht zahlreiche Betheiligung an derselben ist erwünscht.

Berlin, den 11. Februar 1890.

### Direktorium

## bes Brandverficherungs-Bereins Preußischer Forftbeamten.

Donner.

Shult.

#### 20.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der X. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer forstbeamten.

Die zehnte ordentliche General Berfammlung des Brandversicherungs Bereins Breußischer Forstbeamten findet

#### am 10. Mai b. 38. Vormittags 11 Uhr

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hierselbst Leipzigerplatz No. 7 statt. Die nach § 13 der Statuten des Bereins zur Theilnahme an der General-Berssammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstude, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1889 und Stat pro 1890 können im landwirthschaftlichen Ministerium Leipzigerplatz No. 7 zwei Treppen im Zimmer No. 20 in der Zeit von 11 bis 2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Berlin, ben 5. März 1890.

Direktorium des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten. Donner.

# Waldarbeiter. Arbeiter=Versicherung. 21.

Belehrung der Arbeiter über die Wohlthaten des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts= und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Circ.= Berfügung bes Minifters für Landwirthichaft an fammtl. Königl. Regierungen. III. 533.

Berlin, den 16. Januar 1890.

Um den Betheiligten die Wohlthaten des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditätsund Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs. Ges. 201. S. 97) in vollem Umfange zu Theil werden zu lassen, ist es erforderlich, ihnen eine ausreichende Kenntniß seiner Bestimmungen, insbesondere auch der Uebergangsbestimmungen der §§ 156 bis 161, baldigst zu verschaffen, da die nicht rechtzeitige Beachtung einzelner Vorschriften mit Rachtheilen und Weiterungen verbunden sein kann.

Es ift nicht vorauszusegen, daß durch die Einsicht des Gesetzes seitens der Arsbeiter die Bekanntschaft mit dessen im Einzelfalle gerade erheblichen Borschriften werde erlangt werden, vielmehr wird dies regelmäßig nur durch gemeinfaßliche Belehrungen seitens Anderer, denen die Arbeiter Bertrauen schenken, zu geschehen haben.

Derartige Belehrungen sind bereits im Drucke erschienen und werden vorausssichtlich noch serner veröffentlicht werden. Indem ich auf das heftchen "Die Arbeitersfamilie und die gesetzliche Invaliditätst und Altersversicherung, Darstellung der Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1889 ergeben, von Hermann Gebhard und Paul Geibel"\*) hinweise, übersende ich der Königl. Regierung hiermit . . . Exemplare davon mit der Veranlassung, sie an Ihre forstechnischen Mitglieder und die Revierverwalter Ihres Bezirks zu vertheilen und letztere anzuweisen, jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, die siskalischen Waldarbeiter mit den für sie maßgebenden Vorschriften des Gesetzes bekannt zu machen.

Es wird sich empfehlen, daß sie sich hierbei auch der Vermittelung der ihnen untergebenen Forstbeamten bedienen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Frbr. von Lucius.

<sup>\*)</sup> Altenburg 1890, Stephan Geibel's Berlagshanblung. Preis 35 Pf.

#### 22.

Anweisung zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Vom 20. Kebruar 1890.

Bur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts: und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs. Gesetzl. S. 97) wird unter Hinweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Reichs. Gesetzl. 1890 S. 1) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

## A. Untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden.

1) Untere Berwaltungsbehörden im Sinne des § 161 a. a. D. find die Ortspolizeibehörden, sowie die Borstände der Gemeinden und der selbständigen Guts-bezirke.

Gemeindebehörben im Sinne des § 18 a. a. D. find die Borftande der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

In benjenigen Gemeinden, welche für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Gemeindeverwaltung in besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere, Distrikte 2c.) getheilt worden find, gelten als untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden die Vorstände bieser Bezirke.

Bilbet ber Gemeindevorstand ein Kollegium, so barf er zur Ausstellung ber Bescheinigungen und Beglaubigungen (Biffer 2 ff.) Kommissare bestellen.

# B. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ftändigen Arbeits: ober Dienstverhältniffes.

## I. Bescheinigungen.

- 2) Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter § 1 a. a. D. fallendes Arbeits- ober Dienstverhältniß (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Dienstbote, Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe ober Handlungslehrling ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge —, als Person der Besatung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschiffsahrt) nacheweisen wollen, haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetze Bescheinigungen auszustellen:
- a. über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits: oder Dienstverhältniß) der vorerwähnten Art thatsächlich gestanden hat;
- b. bei solchen Personen, welche seit bem 1. Januar 1886 ein mit einem besstimmten Arbeitgeber eingegangenes Arbeits ober Dienstwerhältniß) zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzuseten, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung dessenigen Zeitraums, welcher zwischen der Unterbrechung und der dennächstigen Wiederaufnahme dieses Arbeits oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraums eine andere unter § 1 a. a. D. fallende Beschäftigung ausgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung auszunehmen;

c. bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 bas 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, über die Höhe bes Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Dienstbote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitssohn zum Theil in Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Reidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswerth neben den in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittelung dieser Durchschnittswerthe sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seefahrzeugen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhasens des betreffenden Schiffs (§ 136, Absat 4 a. a. D.).

- 3) Auf Antrag einer Bersicherungsanftalt (§§ 41 ff. a. a. D.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstwerhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1876 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Geses.
- 4) Die Ausstellung ber Bescheinigungen barf nur erfolgen, soweit die Thatssachen, deren Bescheinigung beantragt wird, ber ersuchten Stelle amtlich bekannt ober glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ift in der Regel die Borlegung von Dienst- oder Beschäftigungszeugnissen oder eine zuverlässige Ausskunft bes Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ift abzulehnen, soweit es sich um die Besschäftigung an einem Ort handelt, welcher nicht zu demjenigen Bezirk gehört, über welchen sich örtlich die Zuständigkeit der ersuchten Stelle erstreckt. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist ferner abzulehnen:

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, handlungsgehülsen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M jährlich übersstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatsachen muß die um Bescheinigung ersuchte Stelle berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die ersuchte Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen sestzustellen, inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatsachen vorliegt oder nicht.

#### II. Beglaubigungen.

5. Auf Antrag eines Arbeiters, Dienstboten 2c. (Ziffer 2) ober auf Antrag eines Arbeitgebers ober einer Bersicherungsanstalt (Ziffer 3) haben die unteren Berwaltungsbehörden (Ziffer 1) Bescheinigungen der Arbeitgeber zu bes

glaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeitss oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Dienstbote 2c. (Ziffer 2), auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der Untersbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter 2c. begründeten ständigen Arbeitss oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erftreckt sich nur auf die Unterschrift des besscheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der um Beglaubigung ersuchten Stelle vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweit sestgeschörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung ersuchten unteren Berwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers entshaltenen Angaben Thatsachen der unter Ziffer 4 Absat 2 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatsachen bei der Beglaubigung anzugeben.

6) Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs, Staats, Kommunals ober anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Beidrückung des Dienstsiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des § 161 a. a. D. Giner weiteren Beglaubigung durch untere Berwaltungss oder andere Behörden bedürfen die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber nicht.

#### C. Nachweise über Krankheiten.

- 7) Auf Antrag von Arbeitern, Dienstboten 2c. (Ziffer 2) haben die Borsstände derjenigen Ortss, Betriebss (Fabriks), Baus, Junungss Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesherrlicher Borschriften errichteten Hülfskassen oder von Gemeindes Krankenversicherungen, welchen die Antragssteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen. Die gleiche Berspssichtung liegt rückstlich solcher Bersonen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder Gemeindekrankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betressenden Kassen zu gewährenden Krankeithit, welche über die Dauer der von den betressenden Kassen zu gewährenden Krankeitzung hinausreicht, der Gesmeindebehörde (Ziffer 1) dessenigen Orts ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Bohns oder Ausenthaltsort gehabt hat. Für die in Reichssoder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.
- 8) Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Betheiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.
- 9) Die Ausstellung ber Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, beren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu versagen:
- a. wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben auseinander folgenden Tagen umfaßt hat,
- b. wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsetzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil sestgestellten Berbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei

Schlägereien ober Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit ober durch geschlechtliche Aussschweifungen zugezogen hat.

Die Vorschrift der Ziffer 4 Absat 3 findet auch hier Unwendung.

#### D. Gemeinsames.

- 10) Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Besicheinigungen ober Beglaubigungen nicht ertheilt.
- 11) die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Sigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.
- 12) Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare\*) (A bis D) empfohlen.
- 13) Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglausbigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die der erssuchten Stelle unmittelbar vorgesetze Aussichtshehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.
- 14) Schreibs oder fonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürsen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Bezlaubigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 20. Februar 1890.

Der Minister ber öffentlichen Arbeiten. von Maybach.

Der Minister des Innern. Berrfurth. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Korsten.

Dr. Frhr. Lucius von Ballhaufen.

Der Minister für Sandel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

## A. Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde.\*\*)

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzs, betreffend die Invaliditätsund Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort).

Franz Brauer, wohnhaft in Hofstatt, geboren im Jahre 1830 zu Neugut, Kreis Pless, Provinz Schlesien,

in dem Bezirk der unterzeichneten unteren Berwaltungsbehörde

- a. während folgender Beiträume:
  - 1) vom 1. Oktober 1886 bis einschl. 10. Februar 1888 als Fabrikarbeiter,

<sup>\*)</sup> Es wird empfohlen, bafür Sorge zu tragen, baß biese Formulare aus Druckereien, Buchhandlungen 2c. leicht bezogen werben können.

<sup>\*\*)</sup> Unter Berwaltungsbehörbe ift ber Gemeinde: (Diftrikts= 2c.) Borftanb ober bie Ortspolizeis behörbe (Amtsvorsteher, Reviervorsteher 2c.). Bei Beschäftigung von Seeleuten auf beutschen Sees sahrzeugen tritt an die Stelle der unteren Berwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt bes Heimathhasens des betreffenden Schisse.

- 2) vom 1. März 1888 bis einschl. 30. November 1889 als Schlossergesell,
- 3) vom 15. Dezember 1889 bis einschl. 10. April 1890 als Strassenarbeiter,

im Arbeits: (Dienft.) Berhaltniß (in Beschäftigung) geftanden hat;

b. \*) mahrend bes Zeitraums

vom 1. April 1887 bis einschl. 1. November 1889

bei dem Maurermeister Steinberg

als Maurerpolier

in ftändigem Arbeits: (Dienst:) Berhältniß geftanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraums unterbrochen worden ift:

vom 15. Dezember 1887 bis einschl. 17. Januar 1888;

vvm 1. Dezember 1888 bis einschl. 2. Januar 1889,

vom 7. Januar 1889 bis einschl. 17. Januar 1889,

c. \*\*) während dieser Beschäftigung hat er an Lohn erhalten:

c. . . (Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)

ad 1. täglich . . . . . . . wöchentlich 15 M. monatlich . . . . . . .

ad 2. täglich . . . . . . wöchentlich . . . . . monatlich 50 M. (einschl. freier Station im Durchschnittswerth von monatlich 35 M.)

ad 3. täglich 1 M. 50 Pf. wöchentlich . . . . . . monatlich . . . . . .

Thatsachen, welche nach Ziffer 4 Absat 2 zu a ober b ber Ausführungsanweifung vom 20. Februar 1890\*\*\*) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntniß der unterzeichneten Behörde gelangt.

Seeburg, den 19. April 1890.

(L. S.) Der Magistrat. (Unterschrift.)

#### (Rüdfeite.)

Ziffer 4 Absat 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Die Ausstellung der Bescheinigung ift . . . . . . . . . . . abzulehnen)

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter besschäftigt wurde;

<sup>\*)</sup> Nur bann auszufüllen, wenn bie Dauer ber zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach ber Unterbrechung wieber aufgenom = menen Arbeits= (Dienste) Berhältnisses bescheinigt werben soll.

<sup>\*\*)</sup> Rur bann auszufillen, wenn ber betreffenbe Arbeiter am 1. Januar 1890 bas 59. Lebens= jahr icon vollenbet hat.

<sup>\*\*\*)</sup> Siehe Rudfeite.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für bie Zeit vom 1. Januar 1886 ab unb nicht für bie Zeit vor vollenbetem 16. Lebensjahre.

<sup>2)</sup> Die Ausstellung ber Bescheinigung erfolgt gebühren- und ftempelfrei.

b. soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. jährlich überstiegen hat.

## B. Beglaubigte\*) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditätsund Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs. Gesetzl. S. 97) wird hiersburch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort.)

Adolph Lange, wohnhaft in Staden, geboren im Jahre 1829 zu Berlin, Kreis . . . . . , Provinz . . . . . .

mährend bes Reitraums

vom 27. November 1886 bis einschl. 1 April 1890 als Ziegelbrenner

bei dem Unterzeichneten in festem Arbeits- (Dienste) Berhältniß gestanden hat, welches während dieses Zeitraums unterbrochen worden ist,

vom 10. November 1887 bis einschl. 15. Januar 1888, vom 1. December 1889 bis einschl. 5. Januar 1890\*\*)

beschäftigt gemesen ift.

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)

(An Lohn hat Lange bei dem Unterzeichneten täglich).... wöchentlich .... monatlich 45 M. und für die überschiessenden Tage 1 M. 50 Pf. täglich erhalten.\*\*\*)

Staden, den 4. April 1890.

(Unterschrift des Arbeitgebers:

Feurig,

Ziegeleibesitzer.

Vorstehende Unterschrift des Ziegeleibesitzers Feurig zu Staden wird hierdurch beglaubigt.

Staden, den 4. April 1890.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

(Unterschrift.)

<sup>\*)</sup> Die Beglaubigung erfolgt burch eine öffentliche Behörbe unter Beibrüdung bes Dienstfiegels. Berpflichtet zur Beglaubigung ift bie Ortspolizeibehörbe und ber Gemeinbes (Difiritts:) Borftanb bes Beschäftigungsorts.

<sup>\*\*)</sup> Rur bann auszufillen, wenn bie Dauer ber zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach ber Unterbrechung wieber aufsgenommenen Arbeitse (Dienfte) Berhältniffes bescheinigt werben foll.

<sup>\*\*\*)</sup> Nur bann auszufullen, wenn ber betreffenbe Arbeiter am 1. Januar 1890 bas 59. Lebens= jahr icon vollenbet hat.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für bie Zeit vom 1. Januar 1886 ab unb nicht für bie Zeit vor vollenbetem 16. Lebensjahre.

<sup>2)</sup> Die Ausstellung ber Bescheinigung und bie Beglaubigung ber Unterschrift bes Ausstellers erfolgt gebuhrens und ftempelfrei.

### C. Aranfheitsbescheinigung von Aranfenfaffen.\*)

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzs, betreffend die Invaliditätsund Atersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesehl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.)

der Schäfer Ernst Krause, wohnhaft in Oberdorf,

geboren im Jahre 1855 zu Stettin, Kreis . . . . , Provinz Pommern,

mährend er der unterzeichneten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) angehörte, in der Zeit

vom 10. Juli 1889

bis einschl. 21. August 1889

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Rrankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ift amtlich nichts davon\*\*) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil sestgestellten Berbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raushändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Braunshof, den 20. Mai 1890.

Die Allgemeine Orts-Rrantenfaffe.

(L. S.)

(Unterschrift.)

<sup>\*)</sup> Die Rrantheitsbescheinigung ift auszustellen

a. für Mitglieber einer Krankenkaffe (einschließlich Gemeinbe-Krankenversicherung und Sulfskaffen) für die Zeit, in welcher sie von berfelben Krankenunterstüßung erhalten haben, von dem Kaffenvorstande,

b. für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer berartigen Kasse nicht angehört haben, von der Gemeindebehörde.

<sup>\*\*)</sup> Wenn Thatsachen ber hier bezeichneten Art amtlich bekannt finb, muß bie Ausstellung ber Bescheinigung abgelebnt werben.

<sup>\*\*\*)</sup> Siehe Rudfeite.

t) Das nicht Butreffenbe ift ju burchftreichen.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in bie Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für bie Zeit vor vollenbetem 16. Lebensjahre.

<sup>2)</sup> Die Ausftellung ber Befcheinigung erfolgt gebühren= und ftempelfrei.

### (Rüdfeite.)

Ziffer 4 Absat 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ift nicht anzurechnen,)

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensions-berechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldaten standes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b. soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ift, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülsen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

## D. Rrankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden.\*)

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditätsund Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesell. S. 97) wird hierdurch bescheiniat, daß

(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.) der Lohnkutscher Hermann Binder, wohnhaft in Braunshof,

geboren im Jahre 1855 zu Feld, Kreis Erfurt, Provinz Sachsen,

(welcher einer Krankenkasse nicht angehörte, hierselbst) . . . . . \*\*) (nachdem er bereits während der Dauer der von der allgemeinen Orts-Krankenkasse hierselbst, welcher er angehörte, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hierselbst noch serner) . . . . . . . in der Zeit

vom 15. Dezember 1889

bis einschließlich 20. Januar 1890

an einer mit Erwerbsunfähigfeit verbundenen Rrankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ift amtlich nichts davon\*\*\*) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil sestgestleuten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend ein-

<sup>\*)</sup> Die Arankheitsbescheinigung ift auszustellen

a. für Mitglieber einer Krankenkaffe (einschl. Gemeindekrankenversicherung und Sulfskaffen) für die Zeit, in welcher sie von berfelben Krankenunterftützung erhalten haben, von bem Kaffenvorstanbe,

b. für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, von der Gemeindebebörde.

<sup>\*\*)</sup> Das nicht Butreffenbe ift zu burchftreichen.

<sup>\*\*\*)</sup> Benn Thatfachen ber hier bezeichneten Art amtlich bekannt find, muß bie Ausstellung ber Bescheinigung abgelehnt werben.

getre	ete	n	gen	oef	en	if	ŧ,	da	er	ba	ß	er	ni	icht	b	ur	ďŋ	die	: \$	fra	nfl	hei	t t	er	hir	ıbe	rt	w	ord	en	i	Ĭŧ,
diese	: \$	(aS	hno	ırb	eit	f	ort	zuj	еţ	en	,	obο	er	da	B	bi	efe	$\mathfrak{L}$	oh	na	rbe	it	uı	ıte	r į	3if	fer	4	21	bso	ıţı	2
zu a	ı o	be	r l	) i	der	A	้นริ	füț	ru	ıng	ßa	m	eif	un	g 1	oor	n	<b>2</b> 0.	8	eb	ruc	ır	18	90	*)	ge	fal	aeı	ı i	įŧ,	ħ	at
die :	un	ter	zei	фr	ete	. (	ĕt€	eUe	(	fei	ne	n	Gr	un	<b>b</b> )	,**	')	(iı	ιſο	fer	n	ଔ	ruı	ıb,	, (	ıls	þ	ie	L	jat	jad	ђe
beka			, ,		-																											
	•	٠	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	٠	•	•	•	٠	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	•	•	•	٠	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	٠	•	•	•	•	•	•
																	•	•	•	•	•	•	•	•	•	٠	٠	•	٠	•	٠	).
	T	2~~	***	o l	$\Delta f$		2011	. 1	<b>'</b> ×	T.	ומיז	hara	~~	. 1	Q G	$\alpha$																

Braunshof, den 15. Februar 1890.

Der Gemeindevorstand.

(L, S.)

(Unterschrift).

#### (Rüdfeite.)

Biffer 4 Absat 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 Lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ift nicht anzurechnen,)

- a. soweit es fich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher ber Antragfteller Beamter bes Reichs oder eines Bundesftaats, oder ein mit Benfionsberechtigung angestellter Beamter eines Rommunalverbandes mar, oder in welcher er zu den Bersonen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt murbe:
- b. soweit fich ergiebt, daß fur die Beschäftigung tein Lohn ober Behalt, ober nur freier Unterhalt gewährt worden ift, bei Betriebsbeamten, Sandlungsgehülfen und Sandlungslehrlingen aber auch insoweit, als fich ergiebt, daß beren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienft an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 Mf. jährlich überftiegen hat.

## Betrifft

bie für bie Invaliditäts: und Altersversicherung ichon jest zu beichaffenden Rachweife.

Nach dem Reichsgeset, betreffend die Invaliditäts und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gefethl. S. 97) werden Invaliden: und Altergrenten erft nach Burucklegung einer Wartezeit gemährt. Die Wartezeit beträgt für Invalidenrenten 5, für Altergrenten 30 Beitragsjahre; ein Beitragsjahr ift gleich 47 Beitragswochen, b. h. Ralenderwochen, in benen die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden find. Hiernach murben Invalidenrenten erft nach Ablauf von nabezu fünf Jahren, Altergrenten erft nach Ablauf von nabezu 30 Jahren nach dem Inkrafttreten bes Befetes bewilligt werden fonnen.

<sup>\*)</sup> Siehe Rudfeite.

<sup>\*\*)</sup> Das nicht Butreffenbe ift ju burchftreichen.

Unmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in bie Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für bie Zeit por vollenbetem 16. Lebensjahre.

<sup>2)</sup> Die Ausstellung ber Bescheinigung erfolgt gebühren= und stempelfrei.

Um jedoch die Wohlthaten des Gesetzes auch denjenigen Personen zuzuwenden, welche in den ersten fünf Jahren invalide werden, oder in den ersten dreißig Jahren das 70. Lebensjahr überschreiten, sind Uebergangsbestimmungen getroffen worden, durch welche für diese Personen die Wartezeit abgekürzt wird.

Wer nämlich in der Zeit, bevor das Geset in Kraft getreten ist, — letteres wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 geschehen können —, in einer Beschäftigung gestanden hat, in welcher er Beiträge hätte entrichten müssen, wenn das Geset damals schon gegolten hätte, soll ebenso behandelt werden, als ob er während dieser Zeit Beiträge entrichtet hätte; und das Gleiche gilt für diesenigen, welche durch Kranktheit oder militärische Dienstleistungen an der Fortsetzung einer solchen Beschäftigung verhindert worden sind.

Hierüber muffen aber Nachweise geliefert werden. Wer sich die aus den Uebergangsbestimmungen folgenden Vergünstigungen sichern will, muß daher rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß er diese Nachweise liefern kann, und es ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Vescheinigungen, durch welche diese Nachweise erbracht werden sollen, schon jetzt beschafft werden können.

Aus dem Nachfolgenden kann sich jedermann unterrichten, für welche Nachweise er zu sorgen hat und auf welche Weise er sich dieselben verschaffen kann.

I. Sine Beschäftigung (Arbeits: ober Dienstrerhältniß), welche nach dem Geset die Versicherungspflicht mit der Verpflichtung, Beisträge zu entrichten, begründet, welche also während der Uebergangszeit auf die Wartezeit auch dann angerechnet wird, wenn sie in der Zeit vor dem Inkrasttreten des Gesetzes bestanden hat und demgemäß Beiträge für dieselbe nicht entrichtet worden sind, liegt dann vor, wenn es sich handelt

um eine gegen Lohn ober Gehalt, nicht blos gegen freien Unterhalt, gewährte Beschäftigung

als Arbeiter, Gehülfe, Gefelle, Lehrling ober Dienftbote,

als Person der Schiffsbesatung beutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt,

als Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe ober Handlungslehrling, hier jedoch nur dann, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt.

Bu ben bie Berficherungspflicht begründenden Beschäftigungen gehören nicht: bie Beschäftigung in Apotheken als Gehülse ober Lehrling;

bie Beschäftigung der Beamten des Reichs und ber Bundesstaaten, der dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes und der mit Penssionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbanden.

(§§ 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1). Jede in Betracht zu ziehende Beschäftigung muß jedoch in die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres sallen (§ 1), und der Beschäftigte dars während der Beschäftigung nicht bereits nahezu erwerbszunfähig, d. h. derart in seiner Erwerdssähigkeit beschränkt gewesen sein, daß er in Volge seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande war, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnardeit mindestens ein Drittel des für den Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes sestgesetzen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§. 4 Abs. 2).

II. Die Rachweise, welche für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gefetes gur Sicherung von Invaliden, oder Altergrenten von Wichtigkeit werben können, find folgende:

- 1) Der Nachweis über die Dauer jeder unter Ziffer I fallenden Beschäftisgung, welche in der Zeit nach dem 1. Januar 1886 schon von diesem Zeitpunkt ab können derartige Nachweise möglicherweise nütlich sein oder doch vom November 1886 ab bis zu dem Tage, mit welchem das Gesetz demnächst in Kraft treten wird, ausgeübt worden ist, weil hiervon der Anspruch auf Invalidens oder Alterserenten abhängig sein kann;
- 2) in solchen Fällen, in denen die Beschäftigung in einem festen Arbeits oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber bestanden hat, aber zeitzweise unterbrochen und demnächst wieder ausgenommen worden ist, ein besonderer Rachweis auch über die Dauer dieser Unterbrechung, weil die letztere, wenn sie nur nicht über 4 Monate im Jahr betragen hat, als Beschäftigungszeit mitgerechnet wird. Diese Bestimmung kommt insbesondere den sogenannten "Saisonarbeitern" zu statten, d. h. solchen Personen, deren Beschäftigung, wie z. B. diezienige der Maurer, Winzer u. a., ihrer Natur nach in gewissen Zeiten des Jahres Unterbrechungen erseidet. Stehen solche Personen zu bestimmten Arbeitzebern in sesten Arbeitsverhältniß, sodaß sie nach solchen Unterbrechungen regelmäßig in die Arbeit bei ihm zurücksehren, so werden diese Zwischenzeiten, soweit sie im Jahr nicht über 4 Monate betragen haben und nicht durch anderweite Lohnarbeit ausgezfüllt worden sind, als Beschäftigungszeit mitgerechnet.

### Wichtig find ferner:

- 3) Für alle diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, Nachweise über die Höhe des Lohnes, welchen sie in ihren verschiedenen Arbeits- oder Dienstverhältnissen seit dem 1. Januar
  1888 bezogen haben, weil von der durchschnittlichen Höhe dieses Lohnes für sie
  die Höhe der Altersrente abhängt;
- 4) Nachweise über die Dauer jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, durch welche Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Zisser I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzuseten, wenn eine solche Krankheit mindestens 7 auf einander solgende Tage gedauert hat. Ausgenommen sind jedoch solche Krankheiten, welche der Betheiligte sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil sestgestellten Verdrechens, durch schuldhaste Betheiligung bei Schlägereien oder Raushändeln, durch Trunksäligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweisungen zugezogen hat, denn derartige Krankheiten gelten niemals als Beitragszeit;
- 5) Nachweise über jede militärische Dienstleistung im Heere oder in der Marine, zu welcher Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) Behufs Erfüllung der Wehrpslicht herangezogen ist, wenn er durch dieselbe verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen.

Von diesen Nachweisen sollen diesenigen über militärische Dienstleistungen (5) durch die Militärpapiere geführt werden. Die übrigen Nachweise müssen in der Regel durch besondere Bescheinigungen geführt werden, welche gebührens und stempelsrei sind und die sich Jedermann ohne große Mühe ausstellen lassen kann. Dies ergiebt sich aus Folgendem:

Bu 1. Der Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (vergl. Ziffer I) und ihrer Dauer kann auf zweierlei Weise geführt werden:

entweder durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde desjenigen Orts, an welchem die Beschäftigung stattgesunden hat. Handelt es sich um eine Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seeschiffen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Innlande das Seemannsamt des Heimathhasens des betreffenden Schiffs. Als untere Verwaltungsbehörden sind die Ortspolizeibehörden und die Vorstände der Gemeinden bestellt;

oder durch Bescheinigungen des betreffenden Arbeitgebers, welche aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein muffen.

Wer in der ganzen Zeit, über welche er Nachweise beibringen will, nur bei einem Arbeitgeber oder bei wenigen beschäftigt gewesen ist, braucht sich nur von diesem Arbeitgeber oder, wenn es mehrere sind, von jedem derselben eine Bescheisnigung, in welcher Ansag und Ende der Beschäftigung bei ihm nach dem Datum angegeben sind, ausstellen und die Unterschrift von dem Gemeindevorsteher oder der Polizeis oder einer anderen öffentlichen Behörde beglaubigen zu lassen.

Hat Jemand aber in der Zeit, über welche er Nachweise haben will, bei einer größeren Zahl von Arbeitgebern in Beschäftigung gestanden, so wird er wohl thun, die Bescheinigungen sämmtlicher Arbeitgeber dem Ortsvorsteher oder der Polizeibe-hörde vorzulegen und sich von diesen eine Bescheinigung über sämmtliche Arbeitszverhältnisse, in welchen er gestanden hat, geben zu lassen. Er braucht dann statt der mehreren Bescheinigungen der Arbeitgeber nur die eine des Gemeindevorstehers oder der Polizeibehörde aufzubewahren. Senso wird zu versahren sein, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber, bei welchen Jemand in Arbeit gestanden hat, nicht mehr leben oder sonst behindert sind, ihrerseits eine Bescheinigung auszustellen, das Arbeitsverhältniß aber dem Gemeindevorsteher oder der Polizeibehörde bekannt ist oder auf irgend eine Art nachgewiesen werden kann.

Bu 2 und 3. Diese Nachweise werden zweckmäßig ebenso geführt, wie dies jenigen unter 1.

Bu 4. Ueber die Dauer einer Krankheit (Fiffer 4), mährend welcher der Erkrankte von einer Ortsz, Betriebsz (Fabrikz), Bauz, Innungskrankenkasse, von einer Knappschaftskasse, aus der Gemeindekrankenversicherung, von einer eingeschriebenen oder einer auf Grund sandesrechtlicher Borschriften errichteten Hülfskasse Krankenunterstügung bezogen hat, hat der Kassenvorstand Bescheinigungen auszustellen; für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden Krankenunterstügung hinausreicht, sowie für diejenigen Erkrankten, welche einer derartigen Kasse während ihrer Krankheit nicht angehört haben, erfolgt die Bescheinigung durch den Gemeindevorstand (§ 18 Abs. 1). Für die in Reichsz und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 18 Abs. 2).

III. Aus dem Borstehenden ergiebt sich, daß alle Personen, welche nach Bolzendung des 16. Lebensjahres seit dem Jahre 1886 eine Beschäftigung der in Ziffer I bezeichneten Art ausgeübt haben und während derselben nicht bereits in dem dasselbst angegebenen Maße in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt waren, ein dringens des Interesse daran haben, die Nachweise über die Dauer der vorbezeichneten, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durchlebten Arbeitszoder Dienstverhaltnisse, Krankheiten, militärischen Dienstleistungen, Untersbrechungen eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen Dienstverhältnisses

sich rechtzeitig zu sichern und für deren sorgfältige Aufbewahrung Sorge zu tragen: Das gleiche Interesse haben die vorbezeichneten Personen, sofern sie am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, an der rechtzeitigen Beschaffung und sorgfältigen Aufbemahrung der Rachweise über die Sohe des Lohns, welchen sie mährend der feit dem Jahre 1888 burchlebten Arbeits: ober Dienft: verhältniffe thatfächlich bezogen haben.

Denn Riemand kann wiffen, ob er nicht das Unglud haben wird, bald nach bem Inkrafttreten des Gesetzes invalide ju werden. Tritt dies aber ein, fo konnen biejenigen Personen, welche in der Beschaffung und Aufbewahrung dieser Nachweise nachläffig gewesen find, in Kolge ihrer Nachläffigkeit die Bortheile der Uebergangsbestimmungen und damit den Anspruch auf Invalidenrente leicht verlieren. liche Verlufte drohen hinfichtlich bes Anspruchs auf Altergrente ober beren Bobe. Bur Erläuterung mögen die folgenden Beispiele dienen:

Beifpiele.

a. Gin Arbeiter, welcher zur Zeit bes Infrafttretens bes Gefetes, also etwa am 1. Januar 1891, in einem Arbeits: ober Dienftverhältniß ber in Biffer I gedachten Art steht, dieses Berhältniß mindestens 47 Wochen hindurch fortsett und bemgemäß die geschlichen Beiträge entrichtet, wird etwa in ber 52. Woche auf ber Straße von einem herabfallenden Ziegel getroffen oder von einer ichweren Rrankheit befallen und dadurch erwerbsunfähig. Er würde dann nach der Regel des Gesetzes keinen Anspruch auf Invalidenrente haben, weil er noch nicht während der vorgeschriebenen Wartczeit von  $5\times47=235$  Wochen Beiträge entrichtet hat. dem wird ihm eine Invalidenrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er vor dem Inkrafttreten des Gefetzes und innerhalb der letten 5 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1887 bis zum Schluß des Jahres 1890, thatsächlich während so vieler Wochen, als ihm an der gahl von 235 Beitragswochen fehlen, also mahrend 235-47=188 Wochen in einem Arbeits, oder Dienstverhältniß der in Biffer I bezeichneten Art geftanden ober in einer, foldem Arbeits- ober Dienstwerhaltniß gleich geachteten Lage (Krankheit, Militarverhaltniß, Unterbrechung eines ftebenden Arbeitsverhaltniffes zu einem beftimmten Arbeitgeber) fich befunden hat. Sofern er Diefen Rachweis führen fann, erhält er, je nachdem für ihn nach bem Infrafttreten bes Gefetes Beitrage gur 1., 2., 3. oder 4. Lohnklasse entrichtet worden find, eine jährliche Invalidenrente von 110,94, beziehungsweise 112,82, beziehungsweise 114,23, beziehungsweise 116,11 M., obwohl er an Beiträgen zur Invaliditäts: und Altersversicherung aus eigenen Mitteln insgesammt nur  $47 imesrac{14}{2}=3,\!29$  M., beziehungsweise  $47 imesrac{20}{2}$ 

= 4,70 M., beziehungsweise 47  $imes rac{24}{2} =$  5,64 M., beziehungsweise 47  $imes rac{30}{2}$ 

= 7,05 M. entrichtet hat. Diesen großen Gewinn verscherzt sich der Bersicherte burch eigene Nachlässigfeit, wenn er nicht für Beschaffung und Aufbewahrung ber bezeichneten, für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen Nachweise gesorgt hat.

b. Gin Arbeiter, welcher bei bem Infrafttreten bes Gesetzes (1. Januar 1891) über 40, also am 1. Januar 1890 über 39 Jahre alt mar, erreicht bas jum Bejuge ber Altersrente berechtigende 71. Lebensjahr, nachdem er feit dem Inkrafttreten des Gesetzes etwa 100 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitss oder Dienstverhältniß (vergl. Ziffer I) gestanden und die gesselssichen Beiträge entrichtet hat, etwa am 10. Januar 1894. Er hat demgemäß die für die Altersrente vorgeschriebene Wartezeit von 30 × 47 = 1410 Beitragss wochen noch nicht erfüllt und aus diesem Grunde an sich keinen Anspruch auf Altersrente. Trothem wird ihm eine Altersrente gewährt, wenn er nach weissen kann, daß er während der dem Inkrasttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1888 bis zum Schluß des Jahres 1890, insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatssächlich in einem Arbeitss oder Dienstverhältniß der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden, oder in einer, solchem Arbeitss oder Dienstverhältniß gleichstehenden Lage (Krankheit, Wilitärverhältniß, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich besunden hat.

Kann der Versicherte nicht gleichzeitig auch die Höhe des während dieser 141 Wochen vor dem Inkrasttreten des Gesetzes von ihm bezogenen durchsschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes nachweisen, so kommt bei Bemessung der Höhe der Altersrente für die ganze vor dem Inkrasttreten des Gesetzes zu berücksichtigter gende Zeit nur die niedrigste Lohnklasse in Rechnung. Die jährliche Altersrente besträgt dann, wenn nach dem Inkrasttreten des Gesetzes die Beiträge der 2. Lohnklasse entrichtet sind, nur 50 M. + (100  $\times$  6) Ps. + [(1410 - 100)  $\times$  4] Ps. = 108,40 M. Kann der Versicherte dagegen nachweisen, daß in den bezeichneten 141 Wochen sein durchschnittlicher Jahreszurbeitsverdienst nicht in die niedrigste, sondern etwa in die 2. Lohnklasse gefallen ist, so bemißt sich die Höhe der jährlichen Altersrente schon auf 50 M. + (100  $\times$  6) Ps. + [(1410 - 100)  $\times$  6] Ps. + [1410 - 100)

Es wird daher allen Personen, welche eine Beschäftigung der in Ziffer I aufgeführten Art gegenwärtig ausüben, "in ihrem eigenen Interesse dringend empsohlen, für die baldige Beschaffung und sorgfältige Ausbewahsrung der unter Ziffer II bezeichneten Nachweise Sorge zu tragen".

#### 23.

Zusammenstellung der auf Grund der §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 22. Juni 1889\*) zur Durchführung der Invaliditäts und Altersporsicherung errichteten Versicherungsanstalten.

(Deutscher Reichs: 2c. Anzeiger No. 71).

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Gesetes, betreffend die Invaliditäts: und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs. Gesethel. S. 97) hat der Bundes:

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bb. XXI. Art. 37. S. 74.

rath in seiner Sigung vom 8. d. M. beschlossen, die Errichtung der aus der nachestebenden Zusammenstellung ersichtlichen Bersicherungsanftalten zu genehmigen.

Berlin, ben 15. Märg 1890.

#### Der Reichsfanzler.

In Bertretung: von Boetticher.

Busammenstellung der auf Grund der §§ 41 und 42 des Gesets vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesethl. S. 97) zur Durchführung der Invaliditäts: und Altersversicherung errichteten Bersicherungs: anstalten.

- I. Für Gebietstheile bes Königreichs Preußen allein: 8 Berficherungsanftalten, und zwar je eine Berficherungsanftalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Oftpreußen, der Provinz Weftpreußen, der Provinz Brandenburg, der Provinz Bommern, der Provinz Posen, der Provinz Boffen, der Provinz Weftfalen, des Stadtfreises Berlin.
- II. Für Gebietstheile bes Königreichs Preußen und des Großherzogthums Olbenburg: 1 gemeinsame Bersicherungsanftalt für den weiteren Kommunalversband der Provinz Schleswig-Holstein und das Fürstenthum Lübeck, 1 gemeinsame Bersicherungsanstalt für die weiteren Kommunalverbände der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande sowie das Fürstenthum Birkenfeld.
- III. Für die Gebietstheile des Königreichs Preußen und das Gebiet des Herzogthums Anhalt: 1 gemeinsame Berficherungsanstalt für den weiteren Kommusnalverband der Proving Sachsen und das Herzogthum Anhalt.
- IV. Für die Gebietstheile des Königreichs Preußen und des Fürstenthums Waldeck und Phrmont, sowie die Gebiete der Fürstenthümer Schaumburgs Lippe und Lippe: 1 gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hannover und die Fürstenthümer Phrmont, SchaumburgsLippe und Lippe.
- V. Für Gebietstheile des Königreichs Preußen und des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont: 1 gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hessen-Rassau und das Fürstenthum Waldeck.
- VI. Für Gebietstheile des Königreichs Bapern: 8 Versicherungsanstalten, und zwar je eine Bersicherungsanstalt für den Bezirk des Regierungsbezirks Obersbayern, des Regierungsbezirks Niederbayern, des Regierungsbezirks Pfalz, des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg, des Regierungsbezirks Oberfranken, des Regierungsbezirks Wittelfranken, des Regierungsbezirks Unterfranken mit Aschensburg, des Regierungsbezirks Schwaben und Reuburg.
- VII. Für bas Gebiet bes Königreichs Sach fen: 1 Berficherungsanstalt für bas gange Staatsgebiet.
- VIII. Für das Gebiet des Königreichs Württemberg: 1 Berficherungsanstfalt für das ganze Staatsgebiet.
- IX. Für das Gebiet des Großherzogthums Baben: 1 Berficherungsanftalt für das ganze Staatsgebiet.
- X. Für das Gebiet des Großherzogthums Heffen: 1 Versicherungsanstalt für das ganze Staatsgebiet.

XI. Für die Gebicte der Großherzogthumer Medlenburg. Schwerin und Medlenburg. Strelit: 1 gemeinsame Versicherungsanstalt für die Gebicte beider Bundesstaaten.

XII. Für die Gebiete des Großherzogthums Sachsen : Weimar Sisenach, der Herzogthümer Sachsen : Meiningen, Sachsen : Altenburg, Sachsen : Co : burg und Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg : Sonders hausen, Schwarzburg : Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L.: 1 gemeinsame (thürringische) Bersicherungsanstalt für die Gebiete der bezeichneten 8 Bundesstaaten.

XIII. Für Gebietstheile des Großherzogthums DIben burg: 1 Berficherungsanstalt für den Bezirk des herzogthums Oldenburg.

XIV. Für das Gebiet des Herzogthums Braunschweig: 1 Berficherungsanstalt für das ganze Staatsgebiet.

XV. Für die Gebicte der Freien und Hansestadt Lübeck, der Freien Hansestadt Bremen, sowie der Freien und Hansestadt Han mburg: 1 gemeinsame (hanseatische) Bersicherungsanstalt für die Gebicte der bezeichneten 3 Bundesstaaten.

XVI. Für das Gebict des Reichstandes Elfaß:Lothringen: 1 Berficherungsanstalt für das gange Staatsgebiet.

#### 24.

Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts= und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.\*)

(Deutscher Reichs-Anzeiger No. 92.)

Berlin, den 17. März 1890.

Bur Ausführung der §§ 41, 45, 138 des Reichsgesetzes, betreffend die Invalis ditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Geschlatt S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 (S. den Art. 22 S. 38.) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

#### A. Weitere Rommunalverbande.

Als "weitere Kommunalverbande" im Sinne des Gefetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs. Gefetzblatt S. 97) find anzusehen

1) in den Fällen des  $\S$  13, der  $\S\S$  41, 44, 45, 47, 66, 67, 69, 129 sowie der  $\S\S$  112 und 113 a. a. D.

sämmtliche Provinziale und Rreisverbande, in den hohenzollernschen Landen ber Landes-Rommunalverband und die Ober-Amtsbezirke;

2) in den Fällen des § 48 Absat 2 a. a. D. die Kreisverbände und Ober-Amtsbezirke, vertreten durch die Kreis- (Stadt.) Ausschüffe beziehungsweise die Amtsausschüffe.

## B. Söhere Bermaltungsbehörden.

Als "höhere Berwaltungsbehörben" im Sinne bes angezogenen Gesetzes find in ben Fällen ber §§ 13, 22 Absat 2 Ziffer 1, 112 a. a. D. anzusehen

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bb. XXI Art. 37 S. 74.

bie Regierungs-Präsibenten, für Berlin ber Ober-Präsibent; soweit es sich aber um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Provinzials verbände handelt, die Ober-Präsibenten.

Die Beftimmung barüber, welche Behörden als höhere Berwaltungsbehörden in ben Fällen bes § 122 a. a. D. anzusehen sind, bleibt vorbehalten.

#### C. Berficherungsanftalten.

Mit Genehmigung des Bundesraths und nach Bereinbarung mit den Regierungen der betheiligten Bundesftaaten sind für das Gebiet des Königreichs Preußen 13 Berssicherungsanstalten errichtet worden und zwar:

a. je eine Versicherungsanstalt für den weiteren Rommunalverband

der Proving Oftpreußen,

" " Beftpreußen,

" " Brandenburg,

., ., Bommern,

" " Bofen,

" " Schlesien,

" " Westfalen,

bes Stadtfreises Berlin;

b. eine gemeinsame Bersicherungsanstalt für ben weiteren Kommunalverband ber Proving Sachsen und bas herzogthum Anhalt;

- c. eine gemeinsame Versicherungsanstalt für ben weiteren Kommunalverband ber Proving Schleswig-Holstein und bas Fürstenthum Lübeck;
- d. eine gemeinsame Berficherungsanftalt für ben weiteren Kommunalverband ber Proving hannover und bie Fürstenthumer Byrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe;
- e. eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hessen-Rassau und das Fürstenthum Walbeck;
- f. eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die weiteren Kommunalverbände der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande, sowie das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Sit der sieben zuerst aufgeführten Versicherungsanstalten ist die betreffende Provinzial-Hauptstadt. Der Sit der Versicherungsanstalt für den Stadtkreis Verlin ist die Stadt Verlin. Die Vestimmungen über den Sit der fünf zuletzt aufgeführten Versicherungsanstalten bleibt vorbehalten.

Der Minister

der öffentlichen Arbeiten.

von Manbach.

Der Minister des Innern.

herrfurth.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen

und Forsten.

Dr. Frhr. Lucius von Ballhaufen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Frhr. von Berlepich.

# Holzabgabe und Holzverkauf. Tagen. Rebennutzungen. 25.

## Gewinnung und Verwendung von Corfstreu.

Cirk. Berfg. bes Miniftere für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme berjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 620.

Berlin, ben 17. Januar 1890.

Der Ausfall an Streustroh, welcher durch die ungünstige Ernte des vergangenen Jahres in einem großen Theile der Monarchie veranlaßt worden ist, und der hierdurch ungewöhnlich gesteigerte Begehr nach Waldstreu und anderen Ersatmitteln legt die Frage nahe, ob nicht aus den der Königlichen Forstverwaltung unterstellten Mooren in erweitertem Umsange Torsstreu abgegeben werden kann, zumal solche sogar aus dem Aussande unter Auswendung sehr erheblicher Transportkosten von den Landwirthen bezogen worden ist.

Die Königliche Regierung wolle beshalb erwägen, welche zur Torfstreugewinnung geeigneten Flächen in den dortigen Forsten vorhanden sind, und binnen 3 Monaten Borschläge wegen der Ausbeutung machen, damit thunlichst noch im laufenden Jahre hiermit vorgegangen werden kann. Auch da, wo desfallsige Untersuchungen bereits angestellt sind, ist eine, dem inzwischen gesteigerten Bedürsniß nach Ersatmitteln für Stroh Rechnung tragende erneute Erwägung der vorliegenden Frage erforderlich

Im Allgemeinen muß es zwar als erwünscht bezeichnet werden, die Ausbeutung der zur Torfstreugewinnung geeigneten Woore der Privat-Industrie zu überlassen. Wo indessen geeignete Unternehmer sehlen, wird nach Umständen die Forstverwaltung selbst die Herstellung der Torfstreu bewirken müssen.

Ich bemerke schließlich, daß es mir in erster Linie nicht auf die Steigerung der Forst-Einnahmen, sondern vielmehr darauf ankommt, einem fühlbar gewordenen Bedürfnisse der Landwirthschaft abzuhelsen. Demnach darf der Umstand, daß durch die Gewinnung der Torsstreu keine namhaste Reineinnahme zu erzielen ist, von deren Herstellung nicht abhalten.

#### Der Minifter für Landwirthschaft, Domanen und Forften.

Frhr. v. Lucius.

## Geschäftswesen.

26.

# Herstellung neuer Hauptregister zur Gesetz-Sammlung.

Eirc.-Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft an 1., den herrn Präsidenten der Königl. Ansiedelungs-Kommission zu Posen, 2., den herrn Präsidenten des Königl. Oberlandeskulturgerichts hierselbst, 3., sämmtliche herren Genütz-Dirigenten, 5., die herren Bektoren a. der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, d., der Königl. tiderärztlichen Hochschule hierselbst, d., der Königl. tiderärztlichen Hochschule hierselbst, d., die herren Direktoren a. der Königl. Forstatademie zu Eberstwalbe und Münden, d., der Königl. landwirthschaftlichen Achdemie zu Poppelsborf bei Bonn, c., der Königl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d., des Königl. pomologischen Institut zu Proskau, e., der Königl. Lehranstalt für Obst- und Weisendau zu Geisenheim a. Rh. I. 1244. I G. 340. III. 921.

Berlin, den 4. Kebruar 1890.

Das Königliche Staatsministerium hat unter bem 11. Januar d. J. beschlossen, daß zunächst für die Jahre 1806 bis 1893 ein neues hauptregister zur Gesetzsammlung nicht mehr herzustellen, vielmehr in den vom Jahre 1893 an von zehn zu zehn Jahren herauszugebenden Hauptregiftern nur auf die nach 1883 erschienenen Gefetzsammlungen Rucksicht zu nehmen sei.

Euere..... benachrichtige ich hiervon mit dem Bemerken, das Exemplare des letzten, die Jahre 1806 bis 1883 umfassenden Hauptregisters auch nach dem Erscheinen des nächsten, die Jahre 1883 bis 1893 umfassenden Hauptregisters an den bisherigen Stellen, soweit die vorhandenen Bestände reichen, zu den bis∙herigen Preisen werden abgelassen werden.

Der Minifter für Landwirthschaft, Domanen und Forften.

In Bertretung: v. Marcard.

## Jagd und Fischerei.

27.

Mangelnde Jagdberechtigung in folge der Ungültigkeit des Jagdspachtvertrages. Befugniß eines Privatjagdaufsehers zur Wegnahme des von einem betroffenen Jagdfrevler geführten Gewehrs.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 18. Juni 1889.

- 1. In den öftlichen Provinzen Preugens ift derjenige, der die Jagd in einem Gemeindebezirke auf Grund eines lediglich mit dem Gemeindevorsteher abgeschlosenen Jagdpachtvertrages ausübt, nicht Jagdberechtigter im Sinne des § 117 Str.: G.: g.
- 2. Ein Privatjagdaufseher ift nicht befugt, einen von ihm betroffenen Jagdfrevler auf Grund der §§ 94, 98 Str.-P.-O. das Gewehr wegzunehmen, und auch sonst (in eine der bezeichneten Provinzen) nur sofern entweder der Fall einer nach § 127 das. gerechtfertigten vorläufigen Festnahme vorliegt, oder auf Grund der §§ 413 ff. A.-J.-R. I. 14 zur Pfändung geschritten werden darf.

Von einem Rittergutsbesitzer, der seit Jahren auf den Austikalseldern einer Dorfgemeinde die Jagd ausgeübt hatte, war ein Jagdaufseher angestellt; letzterer wollte einem von ihm auf frischer That betroffenen Jagdsrevler das Gewehr abnehmen; dabei wurde ihm Widerstand geleistet und demnächst gegen den Jagdsrevler die Anklage aus § 117 Str.-G.-B. erhoben. Der seitens des verurtheilten Angeklagten eingelegten Revision wurde vom Reichsgericht stattgegeben und zwar aus folgenden Gründen:

1) Zunächst wurde die Annahme des ersten Richters, daß dem Rittergutsbesitzer in der Gemeindeseldmark auf Grund statgehabter Pachtung das Jagdrecht zugestanden habe, für rechtsirrthümlich erachtet; eine Verpachtung habe Namens der Besitzer der der Jagdbezirf bildenden Grundstücke nur durch die Gemeindebehärde ersolgen können; nach dem maßgebenden § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 betr. die Landgemeindeversassung in den sechs öftlichen Provinzen müßten Urfunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinden gegen Dritte binden sollten, im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöffen unterschrieden und mit dem Gemeindessiegel bedruckt sein, auch müßte der dem Abschlusse des Geschäftes zum Grunde liegende Gemeindebeschluß und die dazu erforderliche Genehmigung der Aussichtsbehörde in beglaubigter Form der Urfunde beigefügt sein. Im vorliegenden Falle sei aber ein dieser gesetzlichen Vorschrift genügender Jagdpachtvertrag nicht abgeschlossen worden, weil der schriftliche Vertrag nur von dem Gemeindevorsteher (nicht auch von den beiden Schöffen) unterzeichnet worden sei. Der Vertrag sei daher ungültig und nicht geeignet

auf den Rittergutsbesitzer ein Pachtrecht zu übertragen; deshalb könne aber auch der angestellte Jagdausseher sich nicht in Ausübung seines Rechtes befunden haben, da er solches nur von seinem Dienstherren habe ableiten können.

2) Im weiteren wurde erwogen, daß der Jagdaufseher, auch abgeschen von der Frage der Ausübung seines Rechtes, nach der konkreten Sachlage nicht dazu besugt gewesen seine keine Kechtes, nach der konkreten Sachlage nicht dazu besugt gewesen seinen dem Auserbergenen Ungeklagten das Gewehr abzurnehmen; denn die Anwendung einer unter den § 94 Str. G.B. fallenden Beschlagsnahme stehe nach § 98 das. nur den dort genannten Beamten zu, zu denen der Jagdaufseher (der überhaupt nicht Beamter sei) nicht gehöre. Der Fall einer nach § 127 Str. P.D. gerechtsertigten vorläusigen Festnahme, in welchem das Gewehr auch ohne eine gemäß § 98 a. a. D. vorher angeordnete Beschlagnahme habe abgenommen werden können, habe nicht vorgelegen; ebensowenig aber seien die Voraussetzungen einer nach den §§ 413 ff. A. L. A. A. I. 14 gültigen Privatpfändung vom Vorderrichter sessen.

(Entscheidungen 2c. Bd. XIX. S. 327).

#### 28.

## handhabung des Wildschongesetzes.

Berfg, an ben Königl. Regierungs-Präfibenten zu B. u. abschriftlich an bie übrigen Königl. Regierungs-Präfibenten.

Berlin, den 19. November 1889.

Auf den gefälligen Bericht vom 29. Mai d. J., betreffend Handhabung bes Wilbschongesetzes erwidern wir Ew. 2c. ergebenft das Folgende:

Nach § 7 Abf. 1 bes Gesetzs, betreffend Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65)\*) sallen die in Gemäßheit dieses Gesetzes ends gültig sestzetzen Geldstrasen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat. Hiernach gebühren dieselben auch in den Stadtstreisen, in welchen nach § 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) eine Königliche Polizeiverwaltung eingeführt ist, nach § 3 a. a. D. der Stadtgemeinde als der Trägerin der sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung.

Dem von Ew. 2c. hervorgehobenen Umftande, daß der Fiskus und nicht die Stadtgemeinde den Forstschutzbeamten, welche nach § 14 Abs. 5 des Jagdpolizeisgesetze vom 7. März 1850 einen Anspruch auf unentgeltliche Berabfolgung eines Jagdscheines haben, diesen Jagdschein aus seinen Mitteln herstellen läßt, kann eine Bedeutung gegenüber den sonstigen Auswendungen an Kosten, welche den Stadtkreisen bei Handhabung der Jagdpolizei obliegen, nicht beigemessen werden.

Es ift ferner barauf hinzuweisen, daß der § 27 des Jagdpolizeigesetzes vom 27. März 1850, sowie allgemein § 103 des Zuständigkeitsgesches, die Verwaltung der Jagdpolizei in Stadtkreisen ausdrücklich als Sache der Ortspolizeibehörde bezeichnet, und es kann ihr daher ein landespolizeilicher Charakter, wie Ew. 2c. wollen, füglich nicht zugeschrieben werden.

## Der Minister bes Innern.

Berrfurth.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

In Bertretung: v. Marcard.

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bb. XV. Art. 79. S. 327.

### 29.

Schmalthiere und Spießer von Roth- und Damwild, sowie Schmalrehe und Spießböcke von Rehwild, welche in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März des ersten auf ihre Geburt folgenden Jahres
erlegt werden, sind nach den für Kälber der betr. Wildgattung festgestellten Taxsätzen zu verrechnen.

Circ.-Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtl. Königl. Regierungen (excl. berjenigen ju Aurich und Sigmaringen). III. 16092.

Berlin, den 19. Dezember 1889.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 15. August 1883 (III. 8256)\*) bes
stimme ich hierdurch, daß Schmalthiere und Spießer von Roths und Damwild,
sowie Schmalrehe und Spießböcke von Rehwild, welche etwa in der Zeit vom 1. Jas nuar bis zum 31. März des ersten auf ihre Geburt folgenden Jahres erlegt werden,
bezw. zur Verrechnung kommen, nach den für Kälber der betreffenden Wildgatzung
festgestellten Tarsätzen zu verrechnen sind.

### Der Minifter für Landwirthschaft, Domänen und Forften.

Frhr. v. Lucius.

## Personalien.

#### 30.

Veränderungen im Königl. Preuß. forst= und Jagdverwaltungs= Personal vom 1. Januar bis Ende März 1890.

## I. Bei ber Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Löwecke, Geheimer Registrator bei der Central-Berwaltung, der Charafter als Kangleirath verliehen.

Blumenberg, Geheimer Sekretär bei der Central-Berwaltung, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Wrobel, Forst:Assessin, als hilfsarbeiter bei ber Central:Verwaltung einberusen. Dr. Eckstein, ist unter Beibehaltung seiner Funktion als Assistent des Lehrers der Boologie an der Forst:Akademie zu Eberswalde, als Privat-Dozent an dieser Akademie zugelassen.

Anick, Geheimer Ranglei-Rath bei ber Central-Berwaltung, ist pensionirt.

Böhm, Forst-Affessor, als Assistent des Professors der Botanik an der Forst-Akademie zu Eberswalde einberusen.

# II. Bei den Provinzial : Verwaltungen der Staatsforften.

#### A. Geftorben:

Angern, Oberförfter zu Diesdorf, Reg.:Bez: Magdeburg. Jüngft, Oberförfter zu Ghlen, Reg.:Bez. Caffel. Reumann, Oberförfter zu Grünfelbe, Reg.:Bez. Marienwerber.

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bb. XV. Art. 93. S. 359.

### B. Penfionirt:

Fuchs, Oberförfter zu Montabaur, Reg. Bez. Wiesbaden.

## C. Perfett ohne Aenderung des Amtscharakters:

Benber, Oberförster, von Brandoberndorf, Reg.:Bez. Wiesbaden, nach Montabaur, Reg.:Bez. Wiesbaden.

Gies, Oberförster, von Königswiese, Reg. Bez. Danzig, nach Belplin, Reg. Bez. Danzig. Banzer, Oberförster, von Kielau, Reg. Bez. Danzig, nach Clötze, Reg. Bez. Magdeburg. von Wedelstädt, Oberförster, von Clötze, Reg. Bez. Magdeburg, nach Diesdorf, Reg. Bez. Magdeburg.

## D. Ju Oberforftern ernannt und mit Beftallung verfehen find:

Haufendorf, Forst-Affessor (bisher hilfsarbeiter bei der Central-Berwaltung) zu Ri.-Raujock, Reg.-Bez. Königsberg.

Roth, Forst-Assest. Gisher Hilfsarbeiter bei ber Regierung zu Wiesbaben) zu Walsrobe, Neg. Bez. Lüneburg.

Berner, Forst-Afsessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Brandoberndorf, Reg. Bez. Wiesbaben.

Dr. König, Forst:Assessor, für Gahrenberg, Reg.:Bez. Cassel, mit dem Amtssitze in Münden, Reg.:Bez. Hildesheim.

hing, Forst-Affessor (bisher hilfsarbeiter bei ber Regierung in Gumbinnen) zu Rielau, Reg.-Bez. Danzig.

Babftubner, Forft-Affeffor, ju Königswiese, Reg. Bez. Danzig.

## E. Als Silfsarbeiter bei einer Regierung murden berufen:

Berg, Forft-Affeffor, nach Wiesbaden.

Engelhard, Forst-Affessor und Feldjäger-Lieutenant, nach Gumbinnen.

## F. Den Charakter als Hegemeifter haben erhalten:

Hilliger, Förster zu Klein:Rosenburg, Oberf. Lödderitz, Reg.:Bez. Magdeburg. Boigt, Förster der Landesschule Pforta, zu Kösen, Reg.:Bez. Merseburg. Lohne, Förster zu Hackenstedt, Oberf. Wendhausen, Reg.:Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

#### G. Forftkaffenbeamte:

Dem Forstkaffen-Rendanten Schulze zu Dranienburg, Reg.-Bez. Potsdam, ist ber Charakter "Rechnungsrath" verlieben worden.

Die interimistische Berwaltung der Forstasse ju Gransee, Reg. Bez. Potsbam, ist dem Förster Lauterbach, bisher zu Glashütte, Oberf. Gahrenberg, Reg. Bez. Cassel, übertragen worden.

Der Forstkaffen-Rendant, Rechnungsrath Schäfer zu Zellerfeld, Reg. Bez. Hilbesheim, ist gestorben.

#### Verwaltungsänderung:

Der Name der Oberförsterei Elbingerode, Reg. Bez. Hilbesheim, ist in Elend umgeandert worden.

### 31.

## Ordens = Verleihungen

an forst= und Jagdbeamte vom 1. Januar bis Ende März 1890.

## A. Der Rothe Adler: Orden III. Klaffe mit der Schleife:

Freiherr von der Red, Oberforftmeifter zu Breglau.

## B. Der Rothe Adler : Orden IV. Blaffe:

Balthasar, Forstmeister zu Bromberg. Richter, Forstmeister zu Breslau. Bollmer, Forstmeister zu Stettin. Schlieckmann, Forstmeister zu Franksurt a. D. Brauns, Oberförster zu Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg. Euler, Oberförster zu Hosgeismar, Reg.-Bez. Cassel. Ewald, Oberförster zu Lagow, Reg.-Bez. Franksurt a. D. Habenicht, Oberförster zu Worbis, Reg.-Bez. Erfurt. Hoffmann, Oberförster zu Klütz, Reg.-Bez. Stettin. Lentz, Oberförster zu Horbisch, Reg.-Bez. Botsdam. Suabedissen, Oberförster zu Hovenburg-West. Reg.-Bez. Cassel.

## C. Der Stern jum Kronen-Orden II. Klaffe:

Dr. Grebe, Großherzoglich Weimar'icher Oberlandforstmeifter ju Gifenach.

### D. Der Kronen-Orden III. Klaffe:

Anid, Geheimer Rangleirath bei der Central-Berwaltung (bei der Penfionirung).

#### E. Das Allgemeine Chrenzeichen:

Komnid, Torfmeister zu Carolinenhorst, Reg. Bez. Stettin (bei ber Benfionirung). Röhnemann, Förster zu Bornemannspfuhl, Oberf. Cberswalbe, Reg. Bez. Potsbam (mit ber Bahl 50).

Wehner, Förster zu Jungfernholz, Oberf. Grünhaus, Reg. Bez. Stettin (mit ber Rabl 50).

der Rahl 50). Jaurich, Förfter zu Mückeburg, Dberf. Neuhaus, Reg. Bez. Frankfurt a. D. Rilian, Förfter zu Ginschorf, Oberf. Marburg, Reg. Beg. Caffel. Rlogmann, Förfter zu Drahendorf, Oberf. Neubrud, Reg. Beg. Botsbam. Lapke, Förster zu Schlangenburg, Oberf. Birnbaum, Reg. Bez. Posen. Magnus, Förster zu Szardehlen, Oberf. Schmalleningken, Reg. Bez. Gumbinnen. Onednau I, Förster zu Bejehden, Oberf. Klooschen, Reg. Bez. Königsberg. Rammifch, hegemeifter zu Springiersbach, Dberf. Wittlich, Reg. Bez. Trier. Schubert, Förster zu Torfhaus, Oberf. Doberschüt, Reg. Beg. Merseburg. Stoffel, Förster des evangelischen Stiftes St. Arnaul, zu Gersweiler, Reg. Bez. Trier. Stümke, Förfter zu Borkau, Oberf. Belplin, Reg. Bez. Danzig. Behrhahn, Förster zu Albshausen, Oberf. Giterhagen, Reg. Bez. Caffel. Dienkowski, Förster zu Steinwalde, Oberf. Tapiau, Reg. Bez. Königsberg. von Zerboni, Förfter ju Althammer, Dberf. Stoberau, Reg.=Bez. Breglau. Beder, Communalförster zu Daubach, Oberf. Welschneudorf, Reg. Beg. Wiesbaben. Buch, Communalförfter zu Orscholg, Gemeinde-Oberf. Saarburg, Reg. Beg. Trier. Rund, Communalförfter ju Arborn, Oberf. Johannisburg, Reg. Beg. Biesbaden. Nagelschmidt, Waldwärter zu Döllbach, Oberf. Niederkallbach, Reg.: Bez. Caffel. Wagner, Oberholzhauer zu Kirchhof, Oberf. Melsungen, Reg.: Bez. Caffel.

Großwald, Golzhauermeister und Forstschutgehilfe zu Papenhorft, Oberf. Uete, Reg. Beg. Lüneburg.

Süßmilch, Balbarbeiter zu Sulfelb, Oberf. Fallersleben, Reg. Bez. Lüneburg. Bertram, Balbarbeiter zu Seppensen, Oberf. Langeloh, Reg. Bez. Lüneburg.

### F. Die Erlaubniß gur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Kraft, Oberforstmeister zu Hannover, des Komthurkreuzes II. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Haufchilb, Forstmeister zu Magbeburg, bes Ritterkreuzes I. Rlasse bes Sachsen-Ernestinischen Hausorbens.

von Schlebrügge, Forstmeister zu hannover, bes Fürstlich Walbed'ichen Verdiensts Ordens II. Rlasse.

## In Anerkennung lobenswerther Pienfführung find von Sr. Excellen; dem Herru Minister Chrenvortepees verliehen worden.

Aleinschmidt, Förster zu Rühndorf, Oberf. Schwarza, Reg.: Bez. Ersurt. Kurzius, Förster zu Fröhliche: Mann, Oberf. Suhl, Reg.: Bez. Ersurt. Küßner, Förster zu Elisenthal, Oberf. Czerst, Reg.: Bez. Marienwerder. Schmidt, Förster zu Blankenburg, Oberf. Krausenhof, Reg.: Bez. Marienwerder. Klausche, Förster zu Bernstein, Oberf. Hagen, Reg.: Bez. Marienwerder. Gansow, Förster zu Schönwall, Oberf. Driesen, Reg.: Bez. Franksurt a. D. Bahr, Förster zu Natteheibe, Oberf. Neuendorf, Reg.: Bez. Potsdam. Menger, Förster zu Cxin, Oberf. Zehdenick, Reg.: Bez. Potsdam. Binz, Förster zu Täglit, Oberf. Falkenhagen, Reg.: Bez. Potsdam.

### 32.

Berlin, den 21. Februar 1890.

Mit Dank gegen den Erblasser bringen wir zur Kenntniß, daß der zu Jokohama verstorbene Fabrikbesitzer Lieutenant Paul Riebeck aus Halle an der Saale der unterzeichneten Stiftung mittelst letztwilliger Verfügung Zwanzigtausend Mark zugeswendet hat. Durch Allerhöchste Ordre vom 5. Februar d. J. ist der Stiftung die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs zur Annahme des Legats ertheilt worden.

## Aronprinz Friedrich Wilhelm- und Aronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung (Berlin W. Leipziger Plat 7).

#### 33.

XXXV. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-forstwaisenstiftung bei der Tentral-Sammelstelle (Geheimen-Rechnungsrath Nitschke, jetzt Gesheimen Kalkulator Hoppe, zu Berlin, Leipzigerplatz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Obfm. Dittmer z. Bosen freiwillige Sühne von zwei harmlosen Jagdsfrevlern 30 M., 2. Smde. Obf. Rossart z. Wetlar ges. b. Hubertusessen am 2. Rovember 1889 45,05 M., 3. Obs. Kienast z. Buschwerder (Neutomischel) Jagds

ftrafgelder 6 M., 4. Smbe. Dbf. Künster 3. Treis (a. Mosel) Strafgelder für Fehlschüffe 22,80 M., 5. Lieut. i. Reitd. Feldjägercorps Waldhoff ges. auf d. Subertusjagd i. d. Rgl. Obfei. Rranichbruch (Gerdauen) 7,30 M., 6. Obf. Boff 3. Caffel (Rr. Gelnhausen) durch Obf. Witte in Groß-Schönebeck 5,10 M., abzüglich Porto 0,20 M. = 4,90 M., 7. Obf. Bogdt in Tschiefer (Neusalz a. Ober) gef. nach dem Rreistage in Freistadt, den Reiherjagden in haringsluft und bei anderen Gelegenheiten 1888/89, dabei 10 M. gespendent von Herrn B. Gläser in Neusalz 44 M., 8. Obf. Ralf in Oderhaus (St. Andreasberg) gef. 2 M., 9. Forftauffeber Menzel ju Lamfpringe, Ueberschuß vom Scheibenschießen mahrend bes Sommers 1889 5,53 M., 10. Obförft. Suber ju Zeit, Jagdbuße 9,80 M., 11. Obförft. Haffel gu Mottgers, R. B. Caffel, Strafgelder für Rehlschuffe aus Obförft. Sterbfrit 8,10 M., 12. Obförft. Reuß ju Sochzeit, aus Scatgewinnen und Strafen für Jagdfehlschuffe 50,85 M., 13. Expedition bes "Weidmann", Paul Wolff 3. Dresden-Blasewit, a. Wiedemann in Groß-Döbern, Ueberschuß bei einer Rahlung 0,20 M., b. Rittergutsbef. S. Soste in Dalldorf für Fehlschuffe auf d. Jagd am 16./10. 1889 5 M., c. F. E. Saatweber in Barmen, Ertrag der Be. steigerung des Rleinwildes auf feiner Treibjagd im Erpeln-Bald 75 M., d. Billimet in Rauden, Strafgeld v. 3 Forstbeamten f. Fehlschüffe a. Hafenjagd i. dortiger Obfei. 2 M. = 82,20 M., abzüglich Porto 0,20 M. = 82 M., 14. Kufter und Lehrer Zäpernick 3. Mäthlow bei Buschow gef. Strafgelber auf fl. Jagd beim Abministrator Technow 2. Mäthlow durch Amtm. Prien z. Liepe 1,60 Mf., 15. von Buthenau z. Poledno bei Terespol i. Beftpr., Strafgelber auf Jagd in Biskupit, Rr. Thorn - Strecke 99 Safen 20,50 M., 16. Frftm. Leo in Wiesbaden von zwei Gaften ber am 3 /12. 1889 bei Beilburg abgehaltenen Jagd 6 M., 17. Bernhard g. Stryzewo bei Gnefen für Kehlichuffe auf fleinen Jagben 11,80 M., 18. Obfm. Krhr. von Röffing &. Deffau a. vom Jagdverein z. Deffau 45 M., b. Strafgelber, gef. auf Treibjagd im Barge 100 M. = 145 M., 19. Br. Lieut. a. D. Lifchte g. Wefel, Strafgelber für Fehlschuffe auf Jagd am 5./12. 1889 2,20 M., 20. Revierförster Mühlenbruch z. Spornit i. Medlenb. bei Barchim, Beitrag des Bereins Medlenburgischer Forstwirthe pro 1889 200 M., 21. von Bonin auf Bangerow (Lottin) für Fehlschüffe auf Jagden in Bangerow und Bulfflay-Bez. 4 M., 22. Forst-Affessor Rudolph z. Schleswig, gef. beim alten Herrenschoppen im Rathhaus daselbst 13 M., 23. Obf. Karsunky z. Dels in Schlesien, ges. durch Amtsrath Bohnstock in Schmollen, Kr. Dels, auf Hasenjagd am 7./12 1889 20 M., 24. Revierförster Stollfuß z. Forsth. Strafburg i. Bestpr., gef. für Fehlschüffe a. Treibjagd am 7./12. 1889 5,10 M., 25. Obfei Cudowa, Strafgelder für Kehlichuffe 7,50 M., 26. Obf. Sornboftel 3. Roberg (Mölln), Strafgelber für Fehlschüffe a. Treibjagd im Oktober in Steinhorst, Kr. Herzogth. Lauenburg 22,90., 27. Offizier-Corps der Militar-Schieficule in Spandau 14,60 M., 28. Obf. Krüger zu honersmerda, gef. burch Ginziehung von Rupfergeld, sowie für Fehlschüffe 36 M., 29. Obf. Roos zu Daun i. Gifel, von Touriften gesammelt 25,80 M., 30. Raiferl. Bant-Direktor Korn z. Liegnit, gefammelt bei einer am 14./12. 1889 abgehaltenen Treibjagd 39,25 M., 31. Rgl. Bergfattor a. D. J. Röhr 3. Gr. : Salze, weiterer Erlos aus feinem im Selbstverlage erschienenen Werkchen à 30 Pf. "Ut'n Busch", wovon noch 400 Exemplare disponibel find (Schönebeck a. E.) 45 M., 32. Expedition ber Deutschen Sager Beitung in Neudamm 1365 M., 33. v. Harling z. Goflar, Gewinn eines zum Beften bes Maifenhaufes gespielten Scates auf einer Wache bes Sann. Säger-Bat. No. 10 3,30 M., 34. v. B. zu Soheneichen,

gelegentlich gefammelt von einem Sagdfreunde 10.60 M., 35. von Branconi 3. Bungerode bei Nordhaufen, gef. auf der Sagd des Prof. Frhr. von Fritsch ju Halle a. S. 36 M., 36. Rittergutsbes. Nöbel zu Wangerin A, Strafgelber f. Fehls fcuffe auf Sagd am 13./12. 1889 14 M., 37. Forftfefretar Bages ju Reupfalz. f. Fehlschuffe bei einer Treibjagd in Obfei Neupfalz 6 M., 38. Expedition bes "Beidmann", Paul Bolff ju Dresden-Blafemit, a. Dr. Barifius g. Berlin, Sagdstrafen 5 M., b. Lieut. a. D. von Branconi in Gunzerode bei einer Treibjagd gesammelt 21,30 M., c. Hertwig in Gosed, bei feiner Jagd gesammelt 51 M. 77,30 M., abzüglich 0,20 M. Porto = 77,10 M., 39. Obf. Hermes z. Gauleben, Jagoftrafgelder 15 M., 40. Förster Bacher ju Gisdorf, f. Fehlschuffe bei Treibjagd in Ober: und Nieder: Streit 9.30 M., 41. Obf. Kehlkamm g. Findenstein, für Fehlschüffe bei einer im Dezember 1889 abgehaltenen Jagd 6 M., 42. Obf. Schefer 3. Rullit, Jahresbeitrag 10 M., 43. Rleemann 3. Wirfit, Brov. Pofen, Erlös aus einem Sagdfcat 3,55 M., 44. Obf. Wagner g. Greifsmald f. Fehlschuffe auf Treibjagden im Winter 1889/90 30,10 M., 45. Obf. Grimmel g. St. Avold in Lothringen, von verschiedenen Forstbeamten 5,50 M., 46. Rittmeifter a. D. Löper z. Wilhelms: felbe, gelegentlich einer Treibjagd 4 M., 47. von Stein zu Pcerkunower bei Lögen, Jagdftrafgelder 8,50 M., 48. Obf. Fintelmann 3. Nitolaiten i. Oftpr. f. Fehlschuffe und unwaidmännische Ausdrücke bei ben Treibjagden zu Rudowken und Lucknainen 12.50 M., 49. Körfter Gruhn 3. Rohlhöhe, Kreiß Striegau i. Schl., für Kehlschuffe bei Treibjagd im Revier Al. Wandriß Pohlwit 7,50 M., 50. Obf. Brauns z. Bifchof: rode bei Gisleben, für 1 Rehbocks-Gehörn, 1 hafen, Patronenhülfen 2c. 28,60 M., 51. M. v. Meding, 3. 3. Inselbod bei Baderborn, bei einer kleinen Jagd gesammelt 28 M., 52. Commerzienrath B. Dörffel z. Berlin, gefammelt auf dem Jagdfeft am 25. Januar 1890 durch herrn Albert Will und herrn hans Baumann 150, 53. Dbf. Beinemann 3. Bernburg 6 M., 54. S. Ernft 3. Glashütte bei Fahrenfrug (Holftein) Strafgelber f. Kehlschuffe in Obfei Segeberg 17 M., 55. Expedition des "Weidmann", Paul Wolff zu Dresden-Blasewit, a. hubertus-Verein z. Erfurt, Jagdftrafgelder 19,90 M., b. derfelbe 4,80 M., c. Lieut. von Carlowit 3. Wurzen auf 2 Jagben eingegangene Strafgelber 20 M., d. Landrath von Dergen, Areisvorftand des "A. D. J. B." zu Inowrazlam, Strafgelder im Jagdfreise Inowrazlam-Mogilno mährend des Jahres 1889 gesammelt 27,30 = 72 M., abzüglich Porto 0,20 M. = 71,80 M., 56. Forftaffeffor Rluber g. Minden i. W., a. Strafgelber, gesammelt auf den Jagden des Rittergutsbef. Schmidt z. Wietersheim 36,15 M., b. Strafgelder, gesammelt auf einer Treibjagd in Frabewalde 1,90 M. = 38,05 M., 57. Forstmeister Leo 3. Wiesbaden, gefammelt auf einer Jagd bes Rittmeifters Ottermann im Dezember 1889 3 M., 58. Ds. Hertwig z. Pretsch a. E. auf Jagden gesammelt 52 M., 59. Allgemeiner Deutscher Jagdschutzverein Langenburg 500 M., 60. Obf. Brenning 3. Schweinitz, gef. a. Jagden in Schweinitz und Umgegend 61,75 M. 3518,73 M. Hierzu Lifte 1 bis 34 = 81341,29 M. Summa ber bis jett eingegangenen Beiträge 84 860,02 M.

# Penfionirungen. Unterftützungen.

34.

Gesetz, betreffend die Abanderung des § 19 Absatz des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.\*)

(Gefet Sammlung S. 43.)

Wir Wilhelm, von Gottes Inaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

#### Artifel T.

An die Stelle des § 19 Absatz 1 des Penfionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetze Samml. S. 268) tritt folgende Vorschrift:

- § 19. Mit Königlicher Genehmigung kann zukunftig nach Maßgabe ber Beftimmungen in ben §§ 13 bis 18 angerechnet werden:
  - 1) die Zeit, mährend welcher ein Beamter
    - a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Rotar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hosperwaltung sich befunden, oder
    - b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat:
  - 2) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

#### Artifel II.

Dieses Geset tritt mit dem Tage der Verkundigung in Rraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1890.

#### (L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarc. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bb. XIV S. 115.

# Organisation und Dienst-Instruktionen.

25

Beschäftigung der Reservejäger der Klasse A im domänenfiskalischen Kischerei-Aufsichtsdienst.

Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an die Königk. Regierung zu G. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königk. Regierungen. III. 3608.

Berlin, ben 6. April 1890.

Auf den Bericht vom 18. Februar d. J. (III. A. 250) wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Königliche Inspection der Jäger und Schühen auf meinen Antrag sich unterm 17. März d. J. (293 II) damit einverstanden erklärt hat, daß auch die Beschäftigung der Reservejäger der Klasse Aim domänenfiscalischen Fischerei-Aufsichtsdienste im Sinne des § 17 des Regulativs vom 1. Februar 1887\*) als eine berussmäßige erachtet wird, sosen diese Beschäftigung die Dauer von 2 Jahren nicht überschreitet.

Der Minister für Landwirthschaft, Domanen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

#### 36.

Die zum Empfange Sr. Majestät des Kaisers und Königs bei Allerhöchstdessen Besuch von Gallerien, Museen, Ausstellungen 2c. befohlenen Herren vom Civil haben fortan im Ueberrock zu erscheinen.

Circ. = Berfg. bes Miniftere fur Landwirthicaft, Domanen und Forften. I. 6878. III. 5643.

Berlin, ben 30. April 1890.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß bei Allershöchstbessen Besuch von Galerien, Museen, Ausstellungen und dergleichen diejenigen Herren vom Civil, die zum Empfange besohlen sind, im Ueberrock zu erscheinen haben.

Vorstehende Allerhöchste Willensmeinung theile ich Eurer 2c. zur Kenntnignahme und Beachtung mit.

Der Minister für Landwirthschaft, Domanen und Forsten. Frbr. von Lucius.

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bb. XIX. S. 35.

#### 37.

Gala-Uniformen für die Civil-Beamten und die Einführung einer Hoftracht.

Circ.=Berfg. bes Minifters für Landwirthicaft, Domanen und Forften. I. 9119. III. 7454.

Berlin, ben 3. Juni 1890.

Suerer 2c. lasse ich anliegend (a) beglaubigte Abschrift eines Allerhöchsten Erlasses vom 1. v. Mts. betreffend die Gala-Uniformen für die Civil-Beamten und die Einsschrung einer Hoftracht, zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Beranlassung ergebenst zugehen.

Der Minifter für Landwirthschaft, Domänen und Forften.

In Vertretung v. Marcard.

a.

Es ist Mein Munsch, daß in dem Leben an Meinem Hofe in Beziehung auf die Trachten die schönen Sitten und Gebräuche früherer Zeit wiederum zur Geltung gelangen.

Bu bem Ende beftimme Ich, mas folgt:

#### I. für die Civil=Beamten:

- 1. Alle Rategorien von Civil-Beamten sollen befugt sein, zur gestickten Unisorm
  - a) bei großer Gala im Königlichen Schlosse zu Berlin, den dortigen Königslichen und Prinzlichen Residenzen, im Stadtschlosse zu Potsdam und im Neuen Palais bei Potsdam sortan Kniehosen von weißem Kasimir mit bezogenen Knöpsen, weiße seidene Strümpse und Schuhe mit blanken Schnallen nebst Degen in weißer Scheide zu tragen; außerhalb der vorgenannten Schlösser und Palais jedoch, bei Festlichkeiten in anderen Schlössern, sowie im Freien, wenn es nicht etwa für jeden besonderen Fall anders besohlen wird, Beinkleider von der Farbe des Uniforme Rocks mit Golde beziehungsweise Silbere Tressen anzulegen;
  - b) zu halber Gala überall die langen Beinkleider von der Farbe der Uniform mit Golde beziehungsweise Silbere Tressen zu tragen.
- 2. Sämmtlichen Civil-Beamten soll gestattet sein, bei befohlener Hoftrauer für die ganze Zeit berselben in den vorstehend 1a genannten Königlichen Schlöffern und Prinzlichen Residenzen
  - a) zur großen Gala Kniehosen von schwarzem Kasimir, schwarze seidene Strümpse und Schuhe mit schwarzen beziehungsweise blanken Schnallen (je nach der Abstufung der Trauer) nebst Degen mit schwarzer beziehungsweise weißer Scheide (je nach der Abstufung der Trauer),
  - b) zur halben Gala die Beinkleiber von der Farbe der Unisorm mit Goldsbeziehungsweise Silber-Tressen zu tragen.
- 3. Diejenigen Civil-Beamten, welchen der blaue Uniforms-Frack zusteht, sollen befugt sein, zur kleinen Uniform bei Festlichkeiten in den unter 1a genannten Königlichen Schlössern und Residenzen ebenfalls Kniehosen von schwarzem Kasimir, schwarze seidene Strümpse und Schuhe mit schwarzen Schleisen oder auch engansschließende, bis zum Knöchel reichende Beinkleider (collants) zu tragen.

Bei allen anderen Gelegenheiten, sofern nicht ein besonderer Besehl für den einzelnen Fall ergeht, verbleibt es, wie bisher, bei den langen schwarzen Beinstleibern zum kleinen Unisorms: Frack.

## II. für die ohne Uniform bei Sofe ericheinenden Berren:

1. Die ohne Uniform bei Hofe erscheinenden Herren sollen befugt sein, bei vorgeschriebener Gala im Königlichen Schlosse zu Berlin, den dortigen Königlichen und Prinzlichen Residenzen, im Stadtschlosse zu Potsdam und im Neuen Palais bei Potsdam anstatt des schwarzen Frackes ein schwarzes, einreihiges, vorn abgestochenes Postleid von schwarzem Tuch mit Kragen und Klappen von schwarzem Atlas, eine lange Schooße: Weste von schwarzem Atlas ohne Patten, welche unten bis auf den halben Unterleib reicht, sowie weiße Haßbinde, dazu als Untersleid Kniehosen von schwarzem Kasimir, schwarze seidene Strümpse und Schuhe mit blanken Schnallen, dreieckigen Hut ohne Feder, sowie Degen zu tragen.

Auch soll es gestattet sein, das eben beschriebene Hofkleid ganz von schwarzem Atlas zu tragen, wie auch statt der Kniehosen und schwarzen seidenen Strümpse enganschließende, bis zum Knöchel reichende Beinkleider (collants) anzulegen.

2. Bei vorgeschriebener kleiner Uniform sollen diese Herren besugt sein, in den obengenannten Königlichen und Prinzlichen Residenzen zum schwarzen Frack die vorsgeschriebenen Unterkleider zu tragen; bei allen anderen Gelegenheiten sind, wie bisher, zum schwarzen Frack die langen schwarzen Beinkleider anzulegen.

Das Staatsministerium und Sie, der Minister des Königlichen Hauses, haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen, um diese Meine Bestimmungen zur Kenntniß der davon betroffenen Personen zu bringen.

Wartburg, ben 1. Mai 1890.

aez. Wilhelm R.

Un das Staatsminifterium und den Minifter bes Röniglichen Saufes.

#### 38.

Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. Mai 1890.

(Gefet: Sammlung Nr. 29. S. 181).

**Wir Wilhelm**, von Gottes Enaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883\*) ergangenen Gesetzes vom 27. April 1885. (Gesetz-Samml. S. 127)\*\*) was folgt:

Die nach § 12 Absat 2 und 3 bes Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts: und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs: Gesetzli. S. 97)\*\*\*) im Ber-

<sup>\*)</sup> S. Jahrb. Bb. XVIII. Art. 15. S. 49.

<sup>\*\*)</sup> S. Jahrb. Bb. XVIII. Art. 55. S. 251.

<sup>\*\*\*)</sup> S. Jahrb. Bb. XXI. Art. 37. S. 74.

waltungsftreitverfahren zu entscheibenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung bes Bezirksausschuffes.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ift nur das Rechtsmittel der Revision zuläffig.

Urfundlich unter Unserer Söchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Infiegel.

Gegeben Neues Palais, ben 28. Mai 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Manbach. Herrfurth. Freiherr Lucius von Ballhausen. Freiherr von Berlepsch.

# Gehalte, Emolumente. Brandversicherung. 39.

Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster betr.

Circ. Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an bie Königl. Regierungen. III. 6715.

Berlin, den 23. Mai 1890.

Vom 1. April d. Is. ab treten nach der Bestimmung im Staatshaushaltsetat für 1890/91 den Auswendungen, welche die Oberförster aus ihrer Dienstauswands-Entschädigung zu bestreiten haben, und deren Umfang im Allgemeinen durch die Berfügung vom 26. März 1874 bezeichnet worden ist, diesenigen Ausgaben hinzu, welche diesen Beamten an Portososten und sonstigen Frachtgebühren aus der Berwaltung des ihnen anvertrauten Reviers mit Einschluß der etwa dazu gehörigen Samendarren ze. und aus der Wahrnehmung von Sutsvorsteher- oder Forstamtsanwaltszeschäften erwachsen. Nicht einbezogen aber sind die für den Transport von Holzpstanzen und Holzsämereien erwachsenden Kosten und Frachtgebühren. Diese sind nach wie vor aus dem Kulturgeldersonds, Kap. 2 Tit. 21a des Stats der Forstverwaltung zu bestreiten und in den Kulturrechnungen der betreffenden Oberförsterei zur Berausgabung zu bringen. Auch die Kosten für etwa ausnahmsweise nothwendig gewesene Telegramme sind den Oberförstern auf Liquidation zu erstatten und wie dieher zu verrechnen.

Die Königliche Regierung hat Vorstehendes den Oberförstern Ihres Forstverwaltungsbezirks zu eröffnen und denselben vom 1. April d. Is. ab, an Dienstaufwands-Entschädigung aus Kap. 2 Tit. 11, statt der bisherigen, diejenigen Beträge zahlen zu lassen, welche die hier beiliegende, auf Mark, abschließende Rachweisung für jede einzelne Stelle angiebt.

Anträge auf Erhöhung ber Dienstaufwands-Entschädigung wegen Bermehrung ber Ausgaben für Porto 2c. wurden kunftig feine Berudsichtigung finden können.

Sofern Oberförfter für die ihrer Berwaltung etwa mit unterstellten forstlichen Nebenbetriebsanstalten eine besondere Dienstauswands. Entschädigung aus Kap. 2 Tit. 14 erhalten, bleibt diese — in der beiliegenden Nachweisung solchen Falles bessonders angegebene Bergätung — unverändert fortzugewähren. Bezüglich der Dienstauswands. Entschädigung der als solche desinitiv angestellten Forstkassen. Rendanten ergeht, soweit deren im dortigen Bezirke vorhanden sind, besondere Berfügung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

#### 40.

# festsetzung der Gehaltsfätze für die förster.

Circ.-Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen und Aurich. III. 6757.)

Berlin, ben 18. Juni 1890.

Durch den Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für 1890/91 ift das Durchschnittsgehalt der Förster vom 1. April d. Js. ab von bisher 1100 M. auf 1300 M., also um 200 M. jährlich erhöht und bestimmt worden, daß das Minimalgehalt eines Försters auf 1100 und das Maximalgehalt auf 1500 Mark normirt werde.

Es bieten sich danach nunmehr die Mittel, einem jeden auf einer etatsmäßigen Försterstelle definitiv oder auf Probe angestellten Förster eine Gehaltszulage von 200 M. vom 1. April d. Is. ab zu bewilligen. Im Einwerständniß mit dem Herrn Finanzminister ermächtige ich die Königliche Regierung, sosern bei einzelnen Beamten nicht etwa Bedenken obwalten, oder im Nachstehenden nicht etwas Anderes bestimmt worden ist, das Ersorderliche zu versügen und für die Folge die Gehaltsklassen von 1100, 1200, 1300, 1400 und 1500 M. so sestzuhalten, daß für die Gesammtzahl der Förster das Durchschnittsgehalt von 1300 M. nicht überschritten wird.

Dabei ift zu beachten:

- 1. Förfter, beren Penfionirung, wenn auch erft von einem späteren Termine ab, bereits ausgesprochen ift, burfen keine Gehaltszulage mehr erhalten.
- 2. Etwa in Disciplinar-Untersuchung befindliche Förfter find von ber Gewährung einer Gehaltszulage für jest ebenfalls auszuschließen.
- 3. Soweit noch Förster vorhanden sind, welche Aussterbegehalt neben ihrem bisherigen Anciennetätsgehalt beziehen, fällt erstens dann ganz weg, wenn das neue Anciennetätsgehalt die Summe des bisherigen Anciennetätsgehalts und des bisherigen Aussterbegehalts erreicht oder übersteigt. Aussterbegehalt ist vom 1. April 1890 ab also nur noch insoweit zu gewähren, als das neue Anciennetätsgehalt eines Beamten sein bisheriges Einkommen an Anciennetätsz und Aussterbegehalt nicht erreicht.
- 4. Wo Forstaffessoren Revierförsterstellen verwalten, ist deren figirte diätarische Renumeration, soweit es nicht schon bisher der Fall war, vom 1. April 1890 ab nach dem Betrage von 1200 M. Förstergehalt zuzüglich der bisherigen Revierförsterzulage zu bemessen.
- 5. Förster, welche erst nach dem 1. April d. Is. zur Anstellung gelangt sind, können selbstredend die Gehaltszulage erst vom Termine ihrer Anstellung ab erhalten.

# Der Minister für Landwirthschaft, Domanen und Forsten. Frbr. v. Lucius.

Bufat nur für Königsberg.

6. Für jeden der beiden, in den von Kunheim'schen Majorats, und Stiftsforsten angestellten Königlichen Förster zu Kegels und Georgshöhe hat Herr von Kunheim auf Grund des Nachtrags vom 27. September 1889 zum Vertrage vom 6./17. März 1885 vom 1. April 1890 ab einen Besoldungsbeitrag von 1300 M. (statt 1100 M.) an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu entrichten. Die Königliche Regierung wolle den Herrn von Kunheim von der Veranlaffung hierzu in Kenntniß setzen und ihre Hauptkasse mit entsprechender Anweisung versehen.

Bufat nur für Stettin.

6. Auszuschließen von jeder Gehaltserhöhung find die beim Ankauf der herrschaft Stolzenberg vertragsmäßig mit übernommenen Förfter

Bud zu Gichfenn, Oberförfterei Mütelburg,

Bartels zu Glashütte in berfelben Oberförfterei und

Walter zu Jägerbrud in der Oberförfterei Eggefin.

Diesen Förstern kann, so lange sie auf die ihnen durch den Kausvertrag eingeräumten besonderen Rechte nicht verzichten und sich in Bezug auf Diensteinkommen und Versetzung 2c. den Bestimmungen nicht unbedingt unterwersen, welche für die Förster der Staatsforstverwaltung bestehen oder noch erlassen werden, eine Gehaltsausbesserung nicht zu Theil werden. Der bis auf Weiteres der Königlichen Regierung vom 1. April d. Is. ab zur Verfügung stehende Gesammtsonds zu Försterbesoldungen berechnet sich daher

für 116 Stellen durchschnittlich à 1300 M. = 150 800 M. und für 3 Stellen à 750 M. . . . . = 2 250 "
aufammen auf 153 050 M.

Bufat nur für Osnabrück.

#### 41.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Korstbeamten für die Wahlperiode 1890/93.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Bereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der X. ordentlichen General-Versammlung am 10. Mai d. J. von den ausgeschiedenen Mitgliedern des Berwaltungsraths die Herren Forstmeister Godbersen zu Cassel, Förster Wollanke zu Gaisberg und Hegemeister a. D. Krüger zu Charlottenburg für die Wahlperiode 1890/93 wieder gewählt worden sind.

Berlin, den 23. Juni 1890.

#### Direktorium

bes Brandversicherungs-Vereins Prenfischer Forstbeamten.

Donner.

42.

Uebersicht von den Ergebnissen des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Korstbeamten für die Jahre 1880 bis incl. 1889.

3ahr	Anzahl ber Policen	Betrag Berficerung im Ganzen <i>M</i> .		Betrag ber Ift-Sinnahme (ausschließlich berjenigen für verkaufte Werthpapiere.) M.   Pf.		Betrag ber Branbentsch im Ganzen <b>M.</b>   Pf				Bur Tilgung bes Garantie= fonbs finb zurüct= gezahlt M.	Betrag bes Refervefonds	
<b>1</b> 880	1694	9334700	5510	*) 6044	40	15435	20	1	65	_	2 291	
1881	2659	16898950	6355	21518	51	5161		_	31		<b>1</b> 3 <b>444</b>	50
1882	3250	21643600	6660	27047	65	5919	20	_	27		26192	90
1883	3675	25018700	6808	32133	19	17420	80	_	70	2500	34246	80
1884	4035	28104150	6965	36387	51	16092	70	_	57	4500	45 248	80
1885	4393	31 040 050	7066	40814	04	19887	70		64	7000	57526	85
1886	4660	33 226 050	7130	45 262	82	28929	50	_	87	10500	75790	10
1887	4960	35 619 350	7181	45945	65	29815	55		84	14500	80604	80
1888	5247	37 551 950		**)53187	91	24821	12		66	1 500	103670	60
1889	5592	39609150		50441	34	39540	_	1	_	4500	106000	_
1000	5552	000 100	. 300		-			l -		1		

# Waldarbeiter. Arbeiter=Bersicherung.

43.

Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

(Deutscher Reichs : Anzeiger 2c. Ro. 113.)

Bur Ausführung der §§ 48 und 138 des Reichsgesetzes, betreffend die Invalisdiäts und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzl. S. 97)\*\*\*) wird im Einvernehmen mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 folgendes bestimmt:

Für diejenigen Bersicherten, welche einer ber in § 48 Abs. 2 a. a. D. aufges führten Kassen und Bereinigungen nicht angehören, wird die Betheiligung an der Wahl der Ausschußmitglieder den Bertretungen der weiteren Kommunalverbände, also gemäß A. 2 der Bekanntmachung vom 17. März d. J. (f. den Art. 24 S. 63) den Kreis: (Stadt:) Ausschüssen, in den Hohenzollernschen Landen den Amtsaus: schüssen, übertragen.

Berlin, den 28. April 1890.

Der Minister des Junern. Herrfurth. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Frhr. von Berlepsch.

<sup>\*)</sup> Im Jahre 1880 find außerbem eingekommen: 45 000 M. auf verausgabte Antheilscheine gur Bilbung eines Garantiefonds und 18 500 M. Beihülfe aus bem Allerhöchften Dispositionsfonds.

<sup>\*\*)</sup> Ginfolieflich 6063 M. 70 Pf. Baarbeftand aus bem Borjahre.

<sup>\*\*\*) 3</sup>ahrb. Bb. XXI. Art 37. S. 74.

#### 44.

Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts – und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. — Untere und höhere Verwaltungsbehörden. — Stellen für die Aussstellung, den Amtausch und die Erneuerung der Quittungskarten sowie für die Entwerthung von Marken. — Errichtung und Sitz der Schiedsgerichte.

(Deutscher Reichs : Anzeiger 2c. No. 159 vom 3. Juli 1890.)

Berlin. ben 26. Juni 1890.

Bur Ausführung des Reichsgesetzs, betreffend die Invaliditäts: und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 und an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

#### A. Untere Bermaltungsbehörden.

- 1. Als "untere Berwaltungsbehörden" im Sinne des Gefetes vom 22. Juni 1889 find, unbeschadet der für die Fälle des § 161 a. a. D. durch die Anweisung vom 20. Kebruar 1890 getroffenen abweichenden Borschrift, folgende Behörden anguleben:
  - a) in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im § 27 Absat 2 der Kreissordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Gemeindevorstände;
  - b) im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Ober-Amtmänner.

#### B. Söhere Bermaltungsbehörden.

- 2. Als "höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne bes angezogenen Gesetzes sind auch in den Fällen des § 122 a. a. D. die Regierungs-Präsidenten, für Berlin der Ober-Präsident anzusehen.
- C. Stellen für die Ausstellung, ben Umtausch und die Erneuerung ber Quittungskarten sowie für die Entwerthung von Marken.
- 3. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 103 a. a. D.), die Ersetung verlorener, unbrauchdar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten (§ 105 a. a. D.) sowie die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Geset oder die vom Bundesrath erlassenen Borschriften vorzestrieben ist\*), ersolgt durch die OrtszBolizeibehörden. In solchen OrtszBolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbskändige Gutsbezirke umsassen, sind die OrtszBolizeibehörden besugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorskänden der letzteren zu übertragen. Die llebertragung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (RegierungszPräsident).

Sofern für die Bermaltung der Orts-Polizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere u. f. w.) eingerichtet worden find, find zu den bezeichneten Handlungen auch
die Vorstände dieser Bezirke insoweit verpflichtet, als ihre örtliche Zuständigkeit reicht.

<sup>\*)</sup> Einstweilen ist eine Entwerthung von Marken nur bei Selbstversicherung ober freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses vorgeschrieben (§§ 117, 120 a. a. D.).

Bilbet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Mahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten übertragen ist, für dieselbe aus seiner Mitte einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Berwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte u. s. w.) errichtet sind, findet bei Uebertragung jener Obliegenheiten die Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

- 4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 112 ff. a. a. D.\*) sind die Gemeinden (Gutsherren) sowie die Kreisverbände (Ober-Amtsbezirke) besugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der in Zisser 3 bezeichneten Behörden oder neben densselben, für die Wahrnehmung der daselbst bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident, für Berlin der Ober-Präsident); dieselbe bestimmt in solchem Falle die Zahl der zu ernennenden Beamten. Die Bestellung der letzteren bedarf der Bestätigung durch diesenige Behörde, welche zur Bestätigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist.
- 5. In jeder Gemeinde ist durch dauernden Aushang im Gemeindehause und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung der Quittungsfarten sowie zur Entwerthung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich besinden und welche Dienststunden etwa sestgeset worden sind. Beränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung der unteren Verwaltungssbehörde dem Vorstande der Versicherungszunstalt mitzutheilen.
- 6. Ueber das bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten sowie bei der Entwerthung von Marken zu beobachtende Versahren bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.
  - D. Errichtung und Sit ber Schiedsgerichte.
- 7. Für die Berficherungs-Anstalten der Provingen Oftpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Westfalen ift, sofern nicht für einzelne Kreise noch besondere abweichende Bestimmungen getroffen werden, für jeden Kreise ein Schiedsgericht zu errichten.

<sup>\*)</sup> Rach §§ 112 ff. a. a. D. barf burch bie Lanbed: Centralbehörbe, bad Statut ber Bersicherungd: Anstalt, ober burch statutarische Bestimmung von Gemeinben ober weiteren Kommunal: verbänden bestimmt werben, daß die Beibringung der Marken nicht dem Arbeitgeber obliegen soll, sondern

a) soweit es sich um Mitglieber einer Orts-, Betriebs- (Fabrit-), Bau- ober Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse ober ber Gemeinbekrankenversicherung hanbelt, ben Organen biefer Krankenkassen bezw. Gemeinbekrankenversicherung für ihre Mitglieber.

b) für andere Personen bagegen ber Gemeinbebehörbe ober besonderen auf Kosten ber Bersicherungs-Anstalt errichteten örtlichen Hebessellen.

Diese Organe ber Krankenkassen, Gemeinbebehörben ober Hebessellen sind bann verpslichtet, ben Betrag ber zu verwendenden Marken von ben Arbeitgebern einzuziehen und bie Marken, soweit bies vorgeschrieben ist, zu entwerthen (§§ 112, 185 a. a. D.).

Für ben Fall, baß eine folche (behörbliche) Einziehung ber Beiträge angeordnet wirb, barf in gleicher Beise ferner bestimmt werben, baß ben mit der Sinziehung der Beiträge betrauten Stellen auch die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten obliegen soll (§ 113 a. a. Q.).

Das Gleiche kann für Mitglieber einer Krankenkasse auch burch bas Kassenstatut, unb für biejenigen Bersicherten, welche einer für Reichs vober Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse hören, auch burch bie ben Berwaltungen bieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörbe angeordnet werden (§ 114 a. a. D.).

Der Sig bes Schiebsgerichts ift, sofern nicht für einzelne Falle noch bezondere Anordnungen getroffen werben, die Kreisstadt.

Wegen der Schiedsgerichte für die übrigen Versicherungs : Anstalten bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Der Minister ber öffentlichen Arbeiten. von Maybach. Der

Der Minister bes Innern. Herrfurth. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Dr. Frhr. Lucius von Ballhausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

# Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

Unordnung einer alljährlich einzureichenden Nachweisung über den auf den Kiefersamendarren vorhandenen Vorrath an unabgedarrten Kiefernzapfen und Kiefernsamen.

Circ.eBerig. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an bie Königlichen Regierungen zu Königsberg, Cumbinnen, Danzig, Marienwerber, Potsdam, Frankfurt, Cöslin, Stralfund, Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magbeburg, Merseburg, Osnabrück, Cassel. III. 2559.

Berlin, ben 17. Mai 1890.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 10. Dezember 1878 — II b. 20643 — veranlasse ich die Königliche Regierung, die Verwalter der Riefernsamendarren anzuweisen, daß dieselben alljährlich pünktlich zum 15. Februar, und zwar zunächst zum 15. Februar 1891, hierher direct anzeigen, wie viel Hetoliter unabgedarrte Kiefernzapfen und wie viel Kilogramm entslügelter Kiefernsamen auf der Darre am 1. April des betreffenden Jahres voraussichtlich vorräthig sein werden. Der Vorrath an Zapsen und Samen ist in je einer ungetrennten Summe anzugeben ohne Rücksicht darauf, ob er aus den Vorjahren oder dem laufenden Jahre herrührt.

Etwa in dem laufenden Darrjahre (1. October bis 30. September) schon statts gehabte Abgaben an Staats-Obersörstereien sind in die anzuzeigende Vorrathsmenge mit auszunehmen, so daß z. B. bei einem voraussichtlichen thatsächlichen Bestande von 1000 kg Samen am 1. April, nachdem bereits im Dezember 2000 kg an ein Staatsforstrevier abgegeben sind, die voraussichtlich vorhandene Samenmenge mit 3000 kg anzugeben ist. An andere Empfänger (z. B. Gemeinden, das Haus Büren'sche Stiftsrevier im Regierungsbezirk Minden, die Alosterobersörstereien in der Provinz Hannover, Privatpersonen 20.) erfolgte Abgaben sind dagegen in die anzuzeigende muthmaßliche Vorrathsmenge nicht einzusschließen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Waechter.

# Kassen= und Rechnungswesen. 46.

Unwendung des Grundsatzes: Alle gleichartigen Ausgaben möglichst unter ein und demselben Titel verrechnen zu lassen.

Circ.-Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen — ercl. Sigmaringen und Aurich. — III. 5690.

Berlin, den 2. Mai 1890.

Es ift rathsam erschienen, den Grundsat: alle gleichartigen Ausgaben möglichst unter ein und demselben Titel verrechnen zu lassen, auch auf die bei der Forste Bers waltung vorkommenden Hochs (Stablissements) Bauten, mit alleiniger Ausnahme der Ausgaben für Gebäude zu forstwissenschaftlichen Zwecken, in Anwendung bringen zu lassen.

Dem entsprechend find im Staatshaushalts-Stat von der Forst-Verwaltung pro 1890/91 diejenigen Baukosten, welche bisher, und zwar

- a) bei Rapitel 2 Titel 21. Bu Forstfulturen 2c.,
- b) " " " 23. Betriebstoften für Torfgrabereien,
- c) " " " 24. Betriebstoften für Flögereien,
- d) " " " " 25. Betriebstoften für Wiesenanlagen,
- e) " " " " 27. Betriebskoften für Sägemühlen,
- f) " " " " 28. Betriebskoften für größere Baumschulen und
- g) " " " " 35. An Bautoften für Walbarbeiter: Wohnungen, einschließlich ber Koften für Erhaltung von Ruinen 2c. —

zur Berrechnung gelangten, dort abgesetzt und auf den Fonds Rap. 2 Tit. 17

Bur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forst: Verwaltung, sowie zur Beschaffung sehlender Gebäude, übertragen worden.

Die Königliche Regierung wird baher veranlaßt, vom laufenden Etatsjahre 1. April 1890/91 ab alle Baukosten, welche bisher bei den sub a bis g gedachten Fonds verrechnet worden sind, bei dem Bausonds Kap. 2 Tit. 17 verausgaben zu lassen, auch diejenigen, deren Berausgabung etwa diesseits für 1890/91 in der bisherigen Weise bereits angeordnet worden sein sollte. Eventl. sind dieselben auf den letztgenannten Konds Tit. 17 zu übertragen.

In formeller Beziehung find die fr. Bauten ebenso zu behandeln, wie die Bauten der Forstdienstwohnungen. Es sindet mithin auf dieselben auch die Circular-Berfügung vom 30. Januar 1879 — III. 697\*) — Anwendung, und ihre Aufnahme in den Forstdauplan muß künstig ersolgen.

Diesenigen Beträge, welche in den Etats der Anstalten sub a bis f zu Bauswecken besonders zum Soll stehen, sind vom laufendeu Etats Jahre ab in Abgang zu stellen und vom nächsten Etat abzusehen. Deren Uebertragung auf den Bausonds (Kap. 2 Tit. 17) sindet zunächst nicht statt. Dagegen wird auf besonderen Antrag diesseits ein besonderer Juschuß bewilligt werden, wenn der Bausonds in dem einen oder dem anderen Falle zur Tragung der fr. Kosten, namentlich für größere Bauten, als unzureichend sich erweisen sollte.

Ergiebt sich, daß aus Anlaß der Kosten : Uebernahme für jene Bauten auf den Fonds Kap. 2 Tit. 17 derselbe dauernd unzureichend ist, so bleibt der Königlichen

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bb. XI. Art. 13. S. 47.

Regierung überlassen, bessen Erhöhung bei Vorlegung eines neuen Forstwerwaltungssetats unter gehöriger Begründung der für nothwendig erachteten Erhöhung du beanstragen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Frbr. v. Lucius.

## Ctatswefen.

47.

Veränderungen in der Titelbezeichnung des Etats der Korstverwaltung. Eirc.=Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich berjenigen zu Aurich und Sigmaringen.) III. 6190.

Berlin, ben 10. Mai 1890.

Durch ben Staatshaushaltsetat ber Forstverwaltung für 1. April 1890/91 stehen in ber Bezeichnung folgender Ausgabetitel einige Veränderungen bevor. Es sind bezeichnet:

- a) Kap. 2, Tit. 11: als "Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstauswandssentschäbigungen für Oberförster, einschließlich der Vergütung für Portoskosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen."
- b) Kap. 2, Tit. 12a. als "Dienstauswands-Entschädigungen für die voll besschäftigten Forstassendanten, einschließlich der Bergütung für Portoskoften und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen."
- c) Kap. 2, Tit. 14: als "Fuhrkoften-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten, einschlich der den verswaltenden Beamten zu gewährenden Bergütung für Portokoften und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und Stellenzulagen."
- d) Kap. 2, Tit. 17: als "Zur Unterhaltung und zum Neubau ber Gebäude im Geschäftsbereich ber Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung sehlender Gebäude."
- e) Kap. 2, Tit. 35: als "Kosten für Bertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Borsluthkosten und andere vermischte Ausgaben."

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu forgen, daß vorstehende Fassung der Titelbezeichnungen in den betreffenden Kassenbüchern, Abschlüssen und Rechnungen beachtet werde.

Der Minifter für Landwirthschaft, Domanen und Forften.

Frhr. v. Lucius.

# Forstpolitif.

48

Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen. Vom 9. April 1890. (Gesetz-Sammlung Nr. 16, S. 55 ff.)

**Wir Wilhelm**, von Gottes Enaben König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Kreis Altenstirchen, was folgt:

#### § 1.

Hauberge im Sinne bieses Gesetzes sind die Grundstücke in den Gemarkungen Brachbach, Dermbach, Fischdach, Freusdurg, Harbach, Hertersdorf, Hütleisen, Ratenbach, Kirchen, Mudersbach, Offhausen, Wehbach, Wingendorf, Misdorf, Betzdorf, Bruche, Dauersberg, Grünebach, Sassenroth, Scheuerseld, Walmenroth, Elben, Fensdorf, Gebhardshain, Molzhain, Steineroth, Selbach, Viersdorf, Daaden, Derschen, Emmerzhausen, Herdorf, Mauden, Niederdreisdach und Schutzbach, welche gegenwärtig zu Haubergverbänden gehören und bisher der Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusdurg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 ff. und Gesetzemmlung für 1851 S. 382) unterworfen gewesen sind.

**§ 2.** 

Die Hauberge bleiben ein ungetheiltes und untheilbares Gesammteigenthum ber Besitzer und behalten ihre bisherige örtliche Begrenzung, so lange nicht Aenderungen nach Maaßgabe dieses Gesetzes eintreten.

§ 3.

Dem Haubergverbande können durch Beschluß der Hauberggenossenschaft andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, nachdem dieselben von allen darauf ruhenden Pfandverbindlichkeiten und sonstigen dinglichen Lasten befreit worden sind. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Sinverleibung im Grundbuche zu vermerken. Nach Sintragung des Vermerks unterliegen die einverleibten Grundsstücke den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 4.

Aus dringenden Gründen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs, sowie zu Zwecken, welche die Sinleitung des Enteignungsversahrens rechtsertigen würden, können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft durch Beschluß des Schöffenraths (§ 27) vom Haubergverbande befreit werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die befreiten Flächen sind den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Rutzungssbeschränkungen nicht unterworfen.

§ 5.

Auf Antrag ber Genoffenschaft ist die Befreiung vom Haubergverbande im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks kann über die befreiten Grundstücke in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Wird ein solches Erundstück unter die Mitglieder der Genossenschaft nach Bershältniß ihrer Antheile in Natur vertheilt, so haftet der Naturaltheil an Stelle des ihm entsprechenden Antheils für die Pfands und sonstigen dinglichen Berbindlichkeiten des letzteren.

§ 6.

Die Hauberggenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verzindlichkeiten eingehen, Sigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ift bei dem Gericht, in dessen Bezirk fie ihren Sit hat.

Die Berpfändung eines Haubergs ift fortan unzuläffig. Die fonstige dingliche Belastung darf nur für Zwecke erfolgen, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, und bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

#### § 7.

Die Antheile der einzelnen Genoffen an dem Hauberge bestimmen sich nach dem bisher üblichen Maahstabe.

Den Genossen steht die freie Verfügung über ihre Antheile zu. Jedoch bürfen die Antheile unter das für jeden Hauberg jest bestehende geringste Sinheitsmaaß hinab nicht getheilt werden.

Ist ein solches nicht mit Sicherheit zu ermitteln, so erfolgt die Festsetzung eines Minimaleinheitsmaaßes nach Anhörung des Haubergvorstandes durch den Schöffenrath. Der Beschluß desselben bedarf der Bestätigung des Regierungspräfidenten.

#### § 8.

Die Hauberge und die Zahl ihrer Antheile werden in das Grundbuch eingetragen. Die Eintragung geschieht unter entsprechender Anwendung des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 287 ff.) nach Maaßgabe einer vom Justizminister zu erlassenden Instruktion.

#### § 9.

Bu ben für die Genoffenschaft gemeinschaftlichen Laften, Koften, Diensten und Raturalleiftungen trägt jeder Genosse nach Verhältniß seines Antheils bei.

Nach demselben Verhältniß werden die gemeinschaftlichen Rutungen vertheilt.

#### § 10.

Rächter ober Rutnießer von haubergantheilen treten in die Genossenschaftspflichten bes Sigenthumers. Die Genossenschaft kann fich jedoch auch an ben letteren halten.

#### § 11.

Für jeden Hauberg ist von dem Vorsteher (§ 18) ein Lagerbuch zu führen, in welchem

- a) die Größe und Art ber Genoffenschaftsgrundftude,
- b) Beränderungen burch Sinverleibung anderer Grundstüde (§ 3) ober burch Befreiung vom Saubergverband (§§ 4, 5),
- c) die Antheile der Genoffen,
- d) die Beränderungen in dem Gigenthum der Antheile,
- e) das für die Antheile bestehende geringste Ginheitsmaaß,
- f) die genehmigten Abweichungen vom regelmäßigen Wirthschaftsbetriebe (§ 13),
- g) die auf dem Hauberge ruhenden Laften

zu verzeichnen und nachzutragen find.

Betreffs der Gegenstände unter c und d darf das Lagerbuch vom Grundbuche nicht abweichen.

Von jeber Sintragung hierüber in das Grundbuch hat das Amtsgericht den Borsteher zu benachrichtigen.

Neu angelegte Lagerbücher find mahrend einer angemessenen Frist zur Ginsicht ber Betheiligten offenzulegen und bemnächst durch Genossenschaftsbeschluß festzustellen.

Bei Beräußerung eines Haubergtheils wird der Nachfolger wegen der seinem Borgänger gegen die Genossenschaft noch obliegenden Genossenschaftspflichten mitsverpflichtet, mit Ausschluß der Einrede der Borausklage. Mehrere Erwerber haften als Gesammtschuldner, mit Ausschluß der Einrede der Theilung.

#### § 12.

Zweck der Haubergwirthschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Sichenschälwald, mit welcher nach dem periodischen Abtriebe ein einmaliger Setreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft von dem Getreidebau ganz oder theilweise abzuschen beschließt.

Die Einführung eines anderen Wirthschaftsbetriebes an Stelle der Niederwaldwirthschaft kann ausnahmsweise für einzelne Grundstücke auf Antrag der Genoffenschaft von dem Schöffenrath genehmigt werden.

#### § 13.

Für jeden hauberg ift ein Betriebsplan und ein jährlicher hauungs:, Rulturund hutungsplan aufzustellen.

Bei der Aufstellung, Prüfung und Feftstellung diefer Pläne ift nach den bezüglich der Semeindewaldungen im Regierungsbezirk Coblenz beftehenden Vorschriften zu verfahren.

An Stelle des Rreisausschuffes tritt hierbei der Schöffenrath.

#### § 14.

Der periodische Abtrieb findet in der Regel in einem Umtrieb von 16 bis 18 Jahren statt. Ein kürzerer Umtrieb ist nur unter besonderen Verhältnissen vom Regierungs-präsidenten zu gestatten.

#### § 15.

Die Weibenutung ift den Zweden der Holzzucht untergeordnet.

Schweine und Ziegen durfen gar nicht, Schafe uur in einen der altesten brei Schläge eingetrieben werden.

Der Schöffenrath kann die Schafhude für unstatthaft erklären, wenn der Nachtheil für das Gesammtinteresse einer Genossenschaft den Vortheil für die einzelnen Genossen überwiegt.

Kein Schlag darf nach dem Abtrieb innerhalb der ersten Hälfte der Umtriebszeit mit Rindvieh behütet werden. Nur der Eintrieb von Kälbern nnter einem Jahr alt in jüngere Schläge ist gestattet, außerdem soll der Haubergvorstand befugt sein, mit Bustimmung des Forstsachverständigen (§ 26) die Schonzeit für Rindvieh um zwei Jahre abzukurzen oder zu verlängern.

Sänzlich neu aufgeforstete Schläge oder Theile berselben dürfen mährend bes ersten Umtriebs nicht behütet werden.

Bei landwirthschaftlichen Nothständen kann der Landrath unter Zustimmung des Forftsachverständigen einen Schlag für Rindvieh und Schafe auch früher eröffnen.

#### § 16.

Der Beschluffassung durch die Bersammlung der hauberggenoffen bedürfen:

- 1. Angelegenheiten, welche die Substanz ber Genossenschaftsgrundstücke betreffen, namentlich die Einverleibung anderer Grundstücke (§ 3) und die Befreiung vom Haubergverbande (§§ 4, 5);
- 2. die Feftstellung des Lagerbuchs (§ 11);
- 3. das Unterlassen des Getreidezwischenbaues und die Einführung eines von der Niederwaldwirthschaft abweichenden Betriebes (§§ 12 und 13);
- 4) die Frage, ob die Lohnutung ober andere Nutjungen, mit Ausschluß ber Getreidenutung, für gemeinsame Rechnung ober von ben einzelnen Genoffen

auf bestimmten Flächen ausgeübt werden sollen; in Ansehung der Lohenutung ist der Beschluß vor der Vertheilung der Nutungsstächen unter die Genossen zu sassen;

- 5) die Bahl der Getreibegattung, wenn ein abgetriebener Schlag mit einer anderen, als der bisher üblichen Getreibeart, bebaut werden soll;
- 6) die Wahl bes haubergvorstandes und die Gewährung einer Dienstunkoftensentschädigung an bessen Mitglieder (§ 18);
- 7) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens (§ 24);
- 8) ber Abschluß eines Bergleichs, eines Schiedsvertrages und die Ertheilung einer Prozesvollmacht, auch in den Fällen, welche nicht unter Nr. 1 fallen, wenn der Gegenstand einen höheren Werth als 300 M. hat;
- 9) die Veränderung bestehender Einrichtungen, wenn eine Beschluffassung hierüber von dem vierten Theile der Genossen, nach Antheilen berechnet, beantragt wird.

#### § 17.

Bu den Genossenversammlungen find sämmtliche Genossen mindestens drei Tage vorher mittelst ortsüblicher, in den Fällen des § 16 Nr. 1 mittelst schriftlicher Vorsladung, welche die Gegenstände der Berathung angiebt, einzuberufen. Soll einer der im § 16 bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen, so ist die Vorsladung am Tage vor der Versammlung in ortsüblicher Weise zu wiederholen.

In den Fällen des § 16 Rr. 1 ift die Bersammlung nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Genossen, nach Antheilen berechnet, erschtenen ift, es sei denn, daß auf wiederholte Vorladung die Mehrheit nicht erschienen ift.

In allen anderen Fällen find die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.

Diejenigen Hauberggenossen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher der Hauberg oder die Haupttheile desselben liegen, haben schriftlich bei dem Haubergs vorsteher eine in jeder Gemeinde wohnhafte Person zu bezeichnen, an welche die Behändigung der Vorladungen erfolgen soll, widrigenfalls ihre Vorladung unterbleiben darf.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Genossen vertreten lassen. Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben schriftlich bei dem Vorsteher denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Bewormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Chefrauen ihre Männer zugestaffen.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit, nach Antheilen berechnet, gefaßt.

#### § 18.

Den Haubergvorstand bilden der Vorsteher, der erste und der zweite Beisitzer. In Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl genügt ein Beisitzer. Mehrere Genossenschaften, welche ihren Sitz in einer Gemeinde haben, können dieselben Personen als Vorstand wählen.

Der Borsteher und die Beisitzer werden von der Genofsenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die nach dieser Frist Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für Vorstandsmitglieder, welche während ber Bahlperiode ausscheiben, werden für ben Rest berselben Ersamanner gewählt.

Die Wahl erfolgt unter Leitung bes Bürgermeifters in getrennter Wahlhandlung für jeden zu Wählenden.

Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen benjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Bürgermeister zu ziehende Loos.

Wählbar ift jeder Hauberggenosse, der sich im Besitze der bürgerlichen Chrenrechte befindet und am Sitze der Genossenschaft wohnt.

Ueber die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung als Bergütigung für Bersäumnisse und Mühewaltungen beschließt die Genossenversammlung; baare Ausslagen sind zu ersetzen. Im Uebrigen verwalten die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich.

Bur Ablehnung ober Riederlegung dieses Amtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesolbete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werben durfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Schöffenrath bes Stimmrechts in der Genoffenversammlung auf sechs Jahre für verluftig erklärt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch den Landrath mittelst Handschlags an Sidesstatt verpslichtet.

#### § 19.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen und vollzieht die Urkunden, welche die Genossenschaft verpflichten sollen; hierbei ist, wenn einer der im § 16 bezeichneten Gegenstände vorliegt, der Beschluß der Genossenversammlung anzusähren.

Aukerdem hat der Borftand:

- 1) über die Berlängerung resp. Berkurgung ber Schonzeiten vorbehaltlich ber Buftimmung des Forstfachverständigen zu bestimmen (§ 15);
- 2) die von dem Haubergrechner gelegte Rechnung zu prüfen, sofern hierzu nicht eine besondere Kommission eingesetzt ist (§ 24);
- 3) in Einzelschutbezirken den Haubergschützen zu mählen und sein Diensteinstommen zu bestimmen, bei der Bildung gemeinsamer Schutzbezirke und der Bestimmung des Diensteinsommens der für dieselben anzustellenden Schützen mitzuwirken (§ 25);
- 4) bezüglich der Aufstellung und Ausstührung des Betriebsplanes, sowie des jährlichen Hauungs, Kulture und Hütungsplanes diejenigen Obliegens heiten wahrzunehmen, welche in Gemeindewaldungen dem Gemeindevorsftande zusallen;
- 5) über die Verwerthung von Nebennutzungen zu beschließen. Die Gewinnung von Nebennutzungen darf nicht eher stattfinden, als bis dem Forstsachverftandigen der Beschluß mitgetheilt ist.

#### § 20.

Die weder der Genoffenversammlung noch dem Borftante vorbehaltenen Angelegenheiten werden von dem Borfteher beforgt.

Der Vorsteher hat insbesondere

- 1) die Bersammlungen der Genoffenschaft und des Borftandes zu berufen und zu leiten; die Berufung der Genoffenversammlung muß erfolgen, wenn der vierte Theil der Genoffen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt;
- 2) das Lagerbuch ju führen (§ 11);
- 3) die Sauberge ju verwalten;
- 4) die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten auszuschreiben und einziehen zu lassen;
- 5) die Rutungen zu vertheilen, und zwar bei Rutung auf gemeinschaftliche Rechnung in baarem Gelbe, sonst durch Bertheilung der Rutungsstächen unter die Genoffen;
- 6) bem Forftsachverftandigen Ausfunft zu ertheilen;
- 7) die Dienstführung des Saubergrechners zu beaufsichtigen:
- 8) bei ber Mahl bes Haubergschützen in gemeinsamen Schutzbezirken mitzuwirken (§ 25);
- 9) bei ber Abgrenzung ber Schöffenwahlbezirke und bei ber Schöffenwahl mitzuwirken (§ 27).

#### § 21.

Der Vorsteher ist befugt, gegen den Haubergrechner, sowie gegen Hauberggenossen und Hirten, welche die hestehende Wirthschaftsordnung, insbesondere die Weibereguslative und den Hütungsplan, verletzen, Ordnungsstrasen bis zur Höhe von drei Mark zu verhängen.

Wenn ein Hauberggenosse die ihm obliegenden Verpstichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so hat der Vorsteher, sosern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten aussühren zu lassen, den Kostenbetrag vorläusig zu bestimmen und den Pflichtigen zu dessen Jahlung aufzusordern. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es sest, daß der Verpslichtete nicht im Stande ist, die aus der Aussährung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist der Vorsteher berechtigt, Gelbstrasen bis zur Höhe von drei Mark anzudrohen und festzusseten.

Der Ausführung durch einen Dritten sowie der Festsetzung einer Gelbstrafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Aussführung gesordert wird.

Die Ordnungsstrafen, die Kosten für Aussührung durch einen Dritten und die Gelbstrasen werden erforderlichenfalls auf Antrag des Borstehers, welcher bei dem Landrath zu stellen ist, im Berwaltungswege beigetrieben.

Das Gleiche gilt von Geldleiftungen, welche ungeachtet desfallfiger Zahlungsaufforderung des Borftehers rücktändig bleiben.

Die Ordnungs: und Geldstrafen fliegen in die Genoffenschaftstaffe.

#### § 22.

Gegen die Verfügungen des Borstandes und des Vorstehers findet innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

#### § 23.

Die Beifiger haben neben ihren Obliegenheiten als Mitglieder bes Borftandes:

- 1) ben Borfteber zu unterftugen und in ben von ihm bezeichneten Geschäften, sowie in Berhinderungsfällen zu vertreten; die Bertretung liegt zunächst bem erften, und wenn dieser verhindert ift, bem zweiten Beifiger ob;
- 2) Unregelmäßigkeiten bei ber Haubergverwaltung gur Kenntniß ber Aufsichtsbehörbe zu bringen.

§ 24.

Die Berwaltung bes Kaffen- und Rechnungswesens ift einem Rechner zu übertragen.

Das Rechnungsjahr ift bas Ralenderjahr.

Die Rechnung ift vor bem 1. Mai bes bem Rechnungsjahre folgenden Jahres zu legen und an einem ortsüblich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zur Sinficht ber Genossen bereit zu halten.

Die Prüfung und Feststellung der von dem Haubergrechner gelegten Rechnung ersolgt nach Beschluß der Genossenversammlung entweder durch den Vorstand oder durch eine von der Versammlung gewählte Kommission.

Die festgeftellte Rechnung ist bis jum 1. August bem Landrath jur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 25.

Bum Soute ber Sauberge und jur Ausführung ber Anordnungen bes Forfts sachverftändigen find Haubergichuten anzuftellen.

Rönnen mehrere Hauberge von einem Schützen begangen und beaufsichtigt werden, so bilben fie einen gemeinsamen Schutzbezirk.

Die Bilbung der gemeinsamen Schutbezirke erfolgt durch die betheiligten Borsftände, bei mangelnder Berftändigung unter benfelben durch den Schöffenrath.

Der Haubergichute wird von dem Vorstande, in gemeinsamen Schutbezirken von den betheiligten Vorstehern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit giebt die Flächengröße der von den Vorstehern vertretenen Hauberge den Ausschlag.

Die Wahl bedarf der Beftätigung des Regierungspräsibenten. Derselbe ernennt mit Zustimmung des Schöffenraths den Haubergschützen, wenn der Wahl die Beftätigung zweimal endgültig versagt worden ift.

Die Anstellung der Haubergschützen erfolgt mittelst schriftlichen Bertrags. Gehört der Anzustellende nicht zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen, so muß die Anstellung entweder auf Lebenszeit, oder, falls durch landräthliche Bescheinigung eine dreijährige tadellose Forstdienstzeit nachgewiesen werden kann, auf mindestens drei Jahre erfolgen.

Das Diensteinkommen des Haubergschützen wird durch die betheiligten Borftande festgesetzt und in gemeinsamen Schutzbezirken auf die einzelnen Genoffenschaften vertheilt. Können die Borstände sich über ein angemessense Diensteinkommen oder über dessen Bertheilung nicht einigen, so verfügt der Regierungspräsident.

Für die haubergicungen ift die Dienstinstruktion für die Gemeinde Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Coblenz maafgebend.

§ 26.

Für die durch dieses Gesetz dem Forftsachverftandigen übertragenen Geschäfte,

sowie als Beirath des Landraths, des Schöffenraths, der einzelnen Schöffen und der Haubergvorstände sind für die Gesammtheit der Hauberge einer oder mehrere Forstsachverständige anzustellen.

Der Schöffenrath beftimmt die Zahl, die Dienstbezirke, das Diensteinkommen, die etwaige Pension und vollzieht die Wahl der Forstsachverständigen. Er kann die Wahl auf anderweit angestellte Forstbeamte richten.

Bezüglich der Aufstellung und der Ausführung des Betriebsplanes und des jährslichen Hauungs, Kulturs und Hütungsplanes, sowie hinsichtlich der Leitung des Forstschutzes hat der Forstsachverständige dieselben Obliegenheiten und Besugnisse, welche den Gemeindes Oberförstern im Regierungsbezirk Coblenz in den Gemeindes waldungen übertragen sind.

Der Schöffenrath besteht aus dem Landrath und 12 gemählten haubergschöffen, von denen die haubergsenossenschaften in der Bürgermeisterei Gehardshain einen Schöffen, in der Bürgermeisterei Bethorf zwei, in der Bürgermeisterei Daaden vier und in der Bürgermeisterei Kirchen fünf Schöffen zu wähleu haben.

Für jeben Schöffen ift gleichzeitig ein Stellvertreter zu mahlen.

Die Wahlen erfolgen unter Leitung best Landrathst burch die Haubergvorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wählbar ift jeder im Kreise Altstirchen wohnhafte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, vollsährige Sigenthümer eines Haubergantheiles.

Die Wahl geschicht auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheebet die Hälfte der gewählten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das von der Hand bes Landraths zu ziehende Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder geswählt werden.

Bur Ablehnung ober Niederlegung des Schöffenamtes berechtigten nur diejenigen Gründe aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt ober nieberlegt, kann durch ben Regierungspräfibenten bes Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verluftig erklärt werden.

Die Schöffen werden von dem Landrath mittelst Handschlags an Cidesstatt verspflichtet.

Der Landrath beruft den Schöffenrath und führt in demfelben den Vorsits mit vollem Stimmrecht. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und von sieben Schöffen genügt zur Beschlußfähigkeit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so giebt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Beschlußsassung bes Schöffenraths unterliegen außer ben an anderen Stellen dieses Gesetzes erwähnten Angelegenheiten die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Forstsachverständigen und dem Haubergvorstand in Betreff des Betriebs, Hauungs, Kultur, und Hütungsplanes.

An ben Berhandlungen des Schöffenraths über forsttechnische Gegenstände nimmt der betreffende Forstsachverständige mit beschließender Stimme Theil.

§ 28.

Ueber Streitigkeiten unter den Genoffen, welche die örtiche Abgrenzung der ihnen

zur Rutung überwiesenen Grundsstächen betreffen, hat der in dem Bezirke gewählte Haubergschöffe einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Gegen diesen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

#### § 29.

Gegen die Beschlüsse bes Schöffenraths steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß und aus Gründen des öffentlichen Interesses, sowie in den Fällen, wo in forsttechnischen Sachen der Beschluß gegen die Stimme des Forstsachverständigen ausgefallen ist, dem Landrath binnen zwei Wochen nach der Beschlußsassung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten offen, welcher endaültig entscheidet.

§ 30.

Die den Hauberggenoffenschaften gemeinsamen Kosten, insbesondere die Besoldung und etwaige Pension des Forstsachverständigen werden von den einzelnen Genossenschaften nach der Fläche aufgebracht, von dem Schöffenrath vertheilt und von dessen Borsthenden eingezogen. Sie sließen in eine gemeinschaftliche Kasse, welche von dem Schöffenrath verwaltet wird.

#### § 31.

Die staatliche Oberaufsicht über die Berwaltung ber Hauberge führt in erster Instanz der Landrath mit Hulfe des Forstsachverständigen, in zweiter Instanz der Regierungspräsident.

§ 32.

Genossenschaftsbeschlüsse, welche die im § 16 sub 1 bezeichneten Gegenstände betreffen, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, und solche, welche die im § 16 sub 2, 3 und 5 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie alle diejenigen Beschlüsse, gegen welche mindestens der vierte Theil der Versammlung, nach Antheilen berechnet, gestimmt hat, bedürfen der Genehmigung des Landraths.

#### 8 33.

Gegen Verfügungen des Landraths, durch welche Beschlüssen der Genossenversammlung die Genehmigung versagt wird, findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

§ 34.

Der Regierungspräsident erläßt unter Zustimmung des Schöffenraths Dienstsanweisungen für den Vorstand und die Genossenschaftsbeamten. Auch die nach § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzesamml. S. 265 ff.) beziehungsweise § 137 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzesamml. S. 195) ergehenden Polizeivorschriften bedürfen, soweit sie Vewirthsschaftung der Hauberge betreffen, der Zustimmung des Schöffenraths.

#### § 35.

In Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Genossenschaftsbeamten finden die auf die Gemeindebeamten bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzesamml. S. 465) in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des § 36 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsz und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzemml. S. 237) sinngemäße Anwendung. Die erkannten Strasen fließen in die Genossenzichtskasse.

#### § 36.

Hinfichtlich eines jeden Haubergs, bessen Antheile sich sämmtlich in einer Hand vereinigt haben, sinden die Bestimmungen dieses Sesetzes in den §§ 1 und 2, soweit letzterer die Untheilbarkeit und die örtliche Abgrendung der Hauberge regelt, ferner in den §§ 3, 4, 5, Absatz 1, 7 Absatz 2, 11 Absatz 1, 12 bis 15, 25 bis 27, 29 bis 31, 33 und 34 mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Besitzer der Antheile an die Stelle der Genossenschaft, des Borstandes und des Borstehers tritt.

Un die Stelle bes § 32 tritt folgende Beftimmung:

Maaßregeln der im § 16 Rr. 1, 3, 4, 5 bezeichneten Art bedürfen der Genehmigung bes Regierungspräsidenten.

Derfelbe ift befugt, Maaßregeln, welche nach dem Sutachten bes Schöffenraths ben Ruin ber Holzwirthschaft herbeiführen wurden, ju untersagen.

#### § 37.

Veräußerungen von Haubergflächen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ftattgesunden haben, können nach Ablauf eines Jahres von diesem Zeitpunkte ab lediglich wegen der Geschlossenheit der Hauberge nicht weiter angesochten werden.

Ist innerhalb eines Jahres die Ansechtungsklage nicht erhoben, so sind die Erwerber ober zeitigen Besitzer berartiger Flächen berechtigt, die nachträgliche förmliche Freigabe der Fläche aus dem Haubergverbande von der Genossenschaft zu verlangen und diese ist verpslichtet, nach Maaßgabe des § 4 eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Auf Antrag der Genossenschaft oder des Besitzers des Grundstückes ist die Besreiung besselsten vom Haubergverbande hierauf nachträglich nach Maaßgabe des § 5 im Grundbuche zu vermerken.

#### § 38.

Die Polizeiverordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusdurg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 und Gesetz-Samml. für 1851 S. 382) wird aufgehoben.

Das Gesetz vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (Gesetz-Samml. S. 261) findet auf die Hauberge im Sinne dieses Teine Anwendung.

Urfundlich unter Unserer Sochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Infiegel.

Begeben im Schloß zu Berlin, ben 9. April 1890.

#### (L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.
Frhr. v. Berlepsch.

# Forststrafrecht und Strafprozes. 49.

Entwendung stehender Weidenruthen von Unpflanzungen auf Unlandungen der flußufer.

Urtheil bes Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 25. Oftober 1889.

Per § 18 des Feld: und Forftpolizeigesetes vom 1. April 1880 umfaßt (mit der ans § 6 daselbst fich ergebenden Maßgabe) nicht etwa jegliche siehende Bodenerzeugnisse, die nicht in einem Forste oder einem Forste gleichznachtenden Grundstücke sich besinden.

Dbigen Grundsat sprach das Reichsgericht aus, indem es ein Urtheil aushob, welches Verurtheilung aus den §§ 18, 19 Nr. 2 des FFPG. ausgesprochen hatte; es wurde ausgesührt, daß die Anwendbarkeit des § 18 eit. ausdrücklich an die Voraussetung geknüpft sei, daß die Entwendung aus oder von einem der daselbst im einzelnen bezeichneten Orte begangen worden; es könne aber nicht anerkannt werden, daß durch die Ausgählung der in Betracht kommenden Orte etwa alle Arten von Grundstücken, welche Bodenerzeugnisse hervorbringen können, mit Ausnahme von Forsten oder solchen gleichstehenden Grundstücken, betrossen mürden. Sebensowenig sei aber sestigetellt, daß die fraglichen Anlandungen über den Begriff irgend eines der in dem Gesetze einzeln namhast gemachten Orte gerechnet werden könnten. Darnach erschiene es ungerechtsertigt, wenn § 242 St. G. B. außer Anwendung gelassen seinzige, Hauptbestimmung der Anlandungen anzusehen sei, so wird das Holzbiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 zur Anwendung kommen müssen.

(Entscheidungen 2c. Bb. XX. S. 11.)

#### 50.

Widerstand gegen einen Waldeigenthümer.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 7. Januar 1890.

Per Widerstand gegen einen Waldeigenthümer ift auf Grund des § 117 St. G. B. nicht ftrafbar, wenn dem Chäter das Bewuftsein davon fehlt, daß der Waldeigenthümer fich in der rechtmäßigen Ausübung eines Rechtes zum Forkschuke befinde.

Obigen Grundsat sprach das Reichsgericht aus, indem es auf Revision des Angeklagten das Urtheil des Vorderrichters aushob, wodurch gegen jenen unter Answendung des § 117 St. G. B. auf Strase erkannt war. Es wird ausgeführt, daß die Grundsätze, welche vom Reichsgericht auf Fälle des Widerstandes gegen Feunte angewendet seien, auf den Fall des Widerstandes gegen die in § 117 eit. genannten Privatpersonen, insbesondere den Waldeigenthümer, nicht zu übertragen seien, da der Grund, welcher die Ausnahmestellung der Beamten rechtsertige, nicht zutresse, wenn ein Privatderechtigter bei einer Rechtsausübung Widerstand sinde; es könnten möglicher Weise anderweitige Strasvorschriften verletzt werden, § 117 eit. aber könne nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht angewendet werden, wenn der Widerstand Leistende in dem guten Glauben handele, der ihm gegenüberstehende Privatderechtigte mache Besugnisse geltend, die ihm rechtlich nicht zuständen.

#### **51**.

Fälschung eines nach dem Preuß. Feld- und forstpolizeigesetze vom 1. Upril 1880, §§ 40, 41, zu ertheilenden Legitimationsscheines.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 4. Februar 1890.

Die Fälschung eines Zegitimationsscheines der bezeichneten Art fällt, wenn von demselben zur Ausübung einer nicht zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht wird, nicht unter den Chatbestand des § 363 St.G.B., sondern unter den Chatbestand der gewöhnlichen Urkundenfälschung.

Die Angeklagte hatte für das Jahr 1888/89 für sich und ihre Tochter Erstaubnißscheine zum Beerensammeln in einer Königlichen Forst erhalten, mährend ihr solche für das folgende Jahr verweigert worden waren; in Folge dessen ließ sie durch ihre Tochter auf den beiden älteren Scheinen die Zahlen 1888/89 in 1889/90 umändern, begab sich mit denselben in die Forst und zeigte sie einem nach den Erslaubnißscheinen fragenden Forstschubbeamten vor.

Seitens des Landgerichts erfolgte Berurtheilung nur wegen Nebertretung aus St. G.B. § 363; auf die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde das landgerichtliche Urtheil aufgehoben.

In den Gründen der reichsgerichtlichen Entscheidung murde ausgeführt, daß, wenn auch die Anwendung des § 363 in Ansehung des Gegenflandes der Fälschung für gerechtfertigt erachtet merden könne, so doch der Borderrichter das fubjektive Merkmal ... zum Zwede bes befferen Kortkommens" verkannt habe. Obichon berfelbe mit dem Reichsgericht davon ausgehe, daß die im § 363 vorausgesetzte Willensrich tung dann vorliege, wenn der Thäter in der unbestimmten allgemeinen Absicht handele, fich aunstigere Chancen für sein Fortkommen, überhaupt für die Besserung seiner gangen wirthschaftlichen Lebensftellung zu verschaffen, so übersehe er doch, daß in dieser Begriffsbestimmung das entscheidende Gewicht auf die Unbestimmtheit und Allgemeinheit der Abficht im Gegenfate ju ber Richtung gegen ein beftimmtes kon: kreten Recht einen Dritten gelegt sei. Im vorliegenden Falle habe die Angeklagte kein Recht gehabt. Beeren zu sammeln; der Waldeigenthümer habe sie aus dem Walbe verweisen, ihre Beftrafung beantragen können; gegen dieses beftimmte Recht des Waldeigenthumers habe fich die Absicht der Angeklagten gerichtet; fie habe fich nur gegen biefes richten können, ba der Gebrauch ber Erlaubnißscheine zu anderen Awecken als zum Beerensammeln in der betr. kgl. Forst durch den konkreten Inhalt berfelben ausgeschlossen gewesen sei. Gine berartige Berletung konkreter Rechte eines Dritten falle felbst bann, wenn fie zur Friftung bes Unterhaltes ber Angeklagten und ihrer Kinder verübt werden, nicht unter ben — burch geringere Strafbarkeit ausgezeichneten Thatbeftand des § 363. Unerheblich sei, daß der Angeklagten nicht baran gelegen gemefen, die Gebühr für ben Erlaubnifichein gu fparen, ba nicht ber nebenfächliche Anspruch auf Zahlung biefer Gebühr, sondern das wefentliche Recht des Waldeigenthumers durch die Fälschung beeinträchtigt worden sei.

O.

# Jagd und Fischerei.

**52**.

Voraussetzung für die Unnahme einer Jagdausübung. Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 24. October 1889.

Jur Annahme einer Jagdausübung seitens eines zur Jagd ausgerüftet auf dem Anstande flehend Betroffenen bedarf es nicht der Jefthellung, daß das von diesem geführte Gewehr geladen gewesen sei.

Ein Förster hatte den Angeklagten zur Winterszeit Nachmittags gegen 4 Uhr zur Jagd ausgerüstet in einem Jagdbezirke, in dem dieser zu jagen nicht berechtigt war, auf dem Anstande stehen sehen. In diesen seisgeführten Thatsachen erblickte das Neichsgericht den Rechtsbegriff einer Ausübung der Jagd im Sinne des § 292 StGB. Zum Begriffe der Jagdausübung wurde ausgeführt, genügt jede Handlung, durch welche dem Wilde nachgektelt wird, sie erfordert nicht, daß durch die betr. Handlung die Erlangung bezw. Ergreifung des Wildes unmittelbar ermöglicht wird, und ist nicht da ausgeschlossen, wo die auf Erlegung abzielende Thätigkeit zur Erreichung dieses Zweckes noch einer weiteren hinzukommenden Handlung bedarf. War der Standort des auf Wild lauernden so gelegen und beschaffen, daß der Schluß auf gewolltes Eingreisen in fremdes Jagdrecht begründet wird, so ist in der Ausstellung an solcher Stelle schon dann eine Jagdausübung zu erkennen, wenn auch das Gewehr nach nicht schurfterig gestellt sein sollte. Einer besonderen Feststellung auch dieses Umstandes bedurfte es nicht.

(Entscheidungen 2c. Bb. XX, S. 4.)

#### 53.

Unberechtigte Jagdausübung vom eigenen Jagdgebiete aus. Urtheil bes Reichsgerichts (I. Straff.) vom 28. Rovember 1889.

Die unberechtigte Ausübung der Jagd kann auch dadurch begangen werden, daß der Chäter zwar auf seinem Jagdgebiete sich aufstellt, aber durch seinen Hund das benach: barte fremde Jagdgebiet absuchen und von dort das Wild sich zutreiben läßt, um es sodann auf seinem eigenen Jagdgebiete zu erlegen.

Obigen Grundsat sprach das Reichsgericht aus, indem es erwog, der Ange-klagte habe dadurch, daß er sich des Hundes als eines Werkzeuges zur Aufspürung und Verfolgung des Wildes in dem fremden Jagdgebiete bediente, daselbst eine Handlung vorgenommen, welche unter den Begriff der Jagdausübung salle, und zu welcher nur der Jagdberechtigte besugt gewesen sei; diese Handlung habe zur Vollendung des Thatbestandes genügt, da der letztere die Aussührung der angestrebten Thankupation nicht voraussetze.

(Entscheidungen 2c. Bd. XX, S. 98.) O.

#### 54.

Unterschlagung von Tauben im Gebiete des Preuß. Allg. Candrechts. Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 28. Februar 1890.

Canben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Becht dazu zu haben, find Gegen-Kand des freien Chierfanges, wenn fie im Ereien, d. h. außerhalb ihrer Aufbewahrungsflätte betroffen werden, deshalb namentlig ang dann, wenn fie fig in einen fremden Sglag verfliegen. Es kann daher an ihnen Piebflahl bezw. Unterfylagung unter jener Poransfehung night begangen werden.

Ein Täuberich hatte sich aus dem Taubenschlage seines Sigenthümers in den Taubenschlag eines Dritten verslogen, der ihn sich durch Schließung des Verschlages aneignete und darauf veräußerte; er wurde deshalb wegen Unterschlagung, der Ersteher aber wegen Hellerei bestraft. Das Reichsgericht hob jedoch das landgerichtliche Urtheil auf, indem es ausschlichte:

Da das oftpreußische Provinzialrecht (innerhalb dessen Gebiet der Fall sich zutrug) über das Recht, Tauben zu halten, nichts bestimmt, so regelt sich das Recht des Taubensanges nach §§ 111, 113 I 9 A. A. nebst den ergänzenden Borschriften. . . . Diese Borschriften\*) stehen noch in Geltung. Schon aus ihrem Bortlaute und ebenso aus der Entstehungsgeschichte erhellt, daß zum Besten der Landwirthschaft an die Taubenbesitzer der Anspruch einer sorgsamen Beaufsichtigung erhoben worden ist. Es ist aber daraus nicht der Schluß gezogen, daß die ohne Recht gehaltenen Tauben nur auf Aeckern oder nur auf Feldern oder nur außerhald des Ortes, in dem sie gehalten werden, gefangen werden dürsen. Es kann daher nicht gesagt werden, daß Tauben nicht "im Freien" (§ 111 a. a. D.) betrossen werden können, wosern sie sich nur "innerhalb eines Ortes verslogen haben". Daß sie alsdann, sich selbst überlassen, ihren alten Standort bald wieder aufzusuchen pstegen, mag richtig sein, ist aber nach dem Gesetze nicht entscheidend, und es kann dahin gestellt bleiben, ob eine solche Beobachtung nicht auch für Tauben zutrisst, welche ins Keld fliegen.

Der Gegensat von "Freien" im Sinne des § 111 a. a. D. ist der Verwahrungsort der Tauben, nicht der Wohnort des Taubenhalters. . . . Die Erhaltung des Gigenthums an Tauben ist im Gesetze nicht, wie bei anderen umherschweisenden Thieren, von der regelmäßigen Rückschr zum Gigenthümer (§ 109; I 9 A. L. R.) abhängig gemacht, sondern von der Beaufsichtigung der Tauben und der naturgemäßen Eingrenzung.

Demnach kann es rechtlich auch keinen Unterschied machen, ob die Tauben außerhalb ihrer Ausbewahrungsstelle frei umherfliegen oder sich in einen fremden Schlag versliegen. Auch im letzteren Falle sind sie "im Freien" im Sinne des § 111 a. a. D.

Der Ausgangspunkt des Landgerichts, vermöge dessen der Täuberich für vom Thierfange ausgeschlossen anzusehen sei, heißt es zum Schluß, erscheine deshalb als rechtsierthümlich, während auf der anderen Seite richtig sei, daß § 111 a. a. D. nicht nur einen civilrechtlichen Anspruch auf Rückgabe von Tauben an den zum Halten derselben berechtigten Eigenthümer gewähre, sondern daß an dessen Tauben auch im Freien Diebstahl oder Unterschlagung verübt werden könne; das gelte aber nicht von Tauben Jemandes, der kein Recht habe, solche zu halten.

(Entscheidungen 2c. Bd. XX, S. 271).

<sup>\*)</sup> Die angezogenen lanbrechtlichen Borschriften lauten: § 111. Tauben, welche Jemanb hält, ohne ein wirkliches Recht bazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betrossen werben, ein Gegenstand bes Thierfanges. § 113. Wo die Provinzialgesetze nichts Besonberes festsetzen, sind nur diesenigen, welche tragbare Neder in der Felbstur eingenthilmlich besitzen ober dieselben statt des Eigenthilmers besnutzen, nach Berhältnis des Adermaaßes, Tauben zu halten, berechtigt.

#### **55.**

Verpachtung der Jagd auf Gemeindefeldmarken und den Abschluß des bezüglichen Vertrages bezw. die festsekung des Pachtgeldes betr.

Berfg. an ben Königl. Regierungs : Profibenten herrn N. gu N. (Miniftr. : Bl. fur die gesammte innere Berwaltung. S. 61.)

Berlin, ben 13. April 1890.

Em. 2c. laffen wir die Anlagen des gefälligen Berichts vom 17. Januar d. J. betreffend die Berpachtung der Gemeindejagd in G. Kreis W.,

mit dem ergebensten Bemerken wieder zugehen, daß die von dem früheren Landrathe v. H. zu R. in seiner Sigenschaft als Borsitzender des Kreisausschusses und beziehungs-weise von dessen Stellvertreter, sowie von Ew. 2c. Stellvertreter in dieser Sache erlassenn Berfügungen vom 28. August, 19. September und 24. November v. J. nicht aufrecht erhalten werden können.

Rach § 10 unter c. in Berbindung mit § 9 des Jagdpolizei. Gesetes vom 7. März 1850 ift die Gemeindebehörde, als die gesetzlich berusene Bertreterin der Bestitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke besugt, die Jagd, sei es öffentlich im Wege des Meistgebotes, oder aus freier Hand zu verpachten. Da sich das in der Jagd, auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken beruhende Bermögen als Interessentenvermögen nicht als Kommunalvermögen charakterisirt, so haben die Aussichtsbehörden, wie dies bereits in der Cirkular-Bersügung vom 24. Dezember 1859 (Min. Bl. 1860 S. 5.) ausgesprochen worden ist, ihre Einwirkung nur soweit eintreten zu lassen, als ersorderlich ist, um die Gemeindebehörden zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pssicht anzuhalten und den Abschluß gesetzwidziger, unklarer oder gemeinschädlicher Berträge zu verhüten. Darüber hinaus sind die Aussichtsbehörden zum Erlasse direkter Anordnungen über die Art der Berpachtung der Jagd, die Wahl des Pächters u. s. w. nicht besugt.

Im vorliegenden Falle hat der Gemeindevorsteher, nachdem er sich zuvor in einer zu diesem Zwecke zusammenberufenen Gemeindeversammlung des Einverständnisses fämmtlicher erschienenen Gemeindeglieder versichert hatte, die Jagdnutzung auf den Grundstuden des Gemeindebezirts, an ein Gemeindeglied gegen ein jahrliches Pachtgelb von 260 M. freihändig verpachtet und ben Entwurf bes Pachtvertrages, welcher noch von keinem der beiden Theile unterzeichnet war, dem Landrathe eingereicht. Auf ben Ginfpruch bes Gigenthumers eines zu bem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehörigen Grundstückes in der Größe von 21/2 Morgen, welcher geftütt auf die schriftliche Bereiterklärung eines Dritten, für die fragliche Jago einen Pachtzins von 500 M. zahlen zu wollen, die öffentliche Berpachtung im Wege des Meiftgebotes verlangte, griff der damalige Landrath, von der Auffassung ausgehend, daß der Gemeindevorsteher, da ihm die Verpflichtung obliege, die Vermögensintereffen der Grundbefiger des Jagdbezirks unter gleichzeitiger Beachtung der Borschriften des Jagdpolizeigesehes nach beftem Wissen und Gewissen zu wahren, von einer öffentlichen Ausbietung der Gemeindejagd, als der die fraglichen Interessen regelmäßig am besten mahrnehmenden Berpachtungsart nicht willfürlich Abstand nehmen dürfe, in die Sache ein. Die desfallfige Verfügung vom 22. August v. J., durch welche der Gemeindevorsteher erst Kenntniß von dem nachträglich eingelegten Angebote von 500 M. erhielt, ist demselben frühestens an dem Tage, an welchem die frühere Bachtperiode ablief, dem 23, Auguft v. J., möglicherweise aber auch erft nach biefem Zeitpunkte zugegangen.

Da der Gemeindevorsteher dieser sowie der weiteren Bersügung vom 28. August v. J. gegenüber bei den in Ubereinstimmung mit dem Willen der Gemeinde gesaßten Beschlusse der Beibehaltung der bisherigen Art der Verpachtung der Jagd an einen Gemeindeangehörigen beharrte, so erging die landräthliche Verfügung vom 19. Sepstember v. J., durch welche der Gemeindevorsteher bei Vermeidung disziplinarischer Maaßregel angewiesen wurde, von einer Verlängerung des Jagdpachtvertrages mit dem bisherigen Pächter Abstand zu nehmen und die Jagd in der Gemeindeseldmark öffentslich und unbeschränkt auszubieten. Diese Verfügung entspricht nicht dem Gesetze, da sie in die der Gemeindebehörde übertragene völlig unbeschränkte Vesugniß, den Verpachtungsmodus zu bestimmen, das Pachtgeld sestzusehn und den Pächter zu wählen, eingreift.

Der mit dem 2c. T. zu G. abgeschlossene Pachtvertrag ist weder gesexwidig noch unklar, noch auch gemeinschällich. Dafür, daß der Genannte andere Personen gegen Entgelt an der Ausübung der Jagd werde theilnehmen lassen, sehlt es an jedem thatsächlichen Anhalte. Der von einem der Grundskücksbesitzer des Gemeindebezirks G. erhobene Einspruch giebt gesetzlich keinen Grund ab, um die Gemeindebehörde in ihrer Besugniß zur freien Verfügung über die Ausübung der Jagd einzuschränken.

Wenn endlich der § 8 des Entwurses zu dem Jagdpachtvertrage zwischen der Gemeinde G. und dem August T. die Bestimmung enthält, daß der Bertrag erst nach erfolgter Zustimmung des Königlichen Landraths, als der zuständigen Aussichtsbehörde, in Kraft trete, so kann dieselbe den gesetlichen Besugnissen der Gemeindebehörde gesgenüber eine Wirkung nach der Richtung hin, daß dem Landrathe das Recht zustände, eine bestimmte Art und Weise der Berpachtung vorzuschreiben, jedensalls nicht üben.

Sw. 2c. ersuchen wir hiernach, unter Bezugnahme auf unsere Berfügung vom 16. Dezember v. J. ergebenft, jedes weitere Borgehen in dieser Sache gegen den Gemeindevorsteher in G. gefälligst endgültig zu inhibiren und den letzteren in unseren Ramen demgemäß zu bescheiden.

## Der Minifter für Landwirthschaft, Domänen und Forften.

Freiherr Lucius von Ballhaufen.

## Der Minister des Innern.

Berrfurth.

#### 56.

Vertilgung der den Brieftauben gefährlichen Raubvögel. Sirc-Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen. I. 7785. II. 5582 Berlin, den 19. Mai 1890.

Mittelft der Erlasse vom 7. Juni 1884\*), bzw. 3. Juli 1885\*\*) und 20. Juni 1888\*\*\*)  $\left(\frac{1.8755}{11.6446}, \frac{1.7566}{11.7849}\right)$  und  $\frac{1.10022}{11.7266}$ ) habe ich für den Abschuß der den Briefstauben besonders gefährlichen Raubvögel, nämlich:

<sup>\*)</sup> Jahrbuch Bb. XVI. Art. 48. S. 114.

<sup>\*\*)</sup> Jahrbuch Bb. XVII. Art. 69. S. 436.

<sup>\*\*\*)</sup> Jahrbuch Bb. XX. Art. 75. S. 309.

- 1. des Wanderfalfen, Falco peregrinus,
- 2. des habichts, Astur palumbarius,
- 3. des Baumfalten, Hypotriorchis subbuteo.

### Schufprämien in Aussicht geftellt.

Das Ergebniß des Abschusses ist in den letzten beiden Jahren ein erfreuliches gewesen und hat zur Entwickelung des Brieftaubensports wesentlich beigetragen. Diese Entwickelung würde noch weiter gesördert werden, wenn auch auf den Abschuß des Sperbers (Accipiter nisus) Bedacht genommen wird, von denen namentlich das Weibchen unter den Brieftauben nicht unbedeutenden Schaden anrichtet.

Die Königliche Regierung ersuche ich daher, sowohl die Königlichen als auch die Gemeinde und Guts: 2c. Forstschutzbeamten in geeigneter Weise zu veranlassen, ihr Augenmerk auch auf die Vertilgung der Sperber zu richten. Ich bemerke hierbei, daß das Ergebniß des Abschusses dieser Vogelart bei Vertheilung der Schutzrämien für die Folge berücksichtigt werden wird.

Die zum 15. Februar jedes Jahres einzureichende Nachweisung der im Borjahre erlegten Raubvögel ist fortan nach dem anliegenden Schema (a) aufzustellen.

# Der Minister für Landwirthschaft Domänen und Forsten. gez. Frhr. v. Lucius.

Nachweisung der im Regierungsbezirke.... im Jahre .... erlegten, den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel.

Laufenbe Ng.			Bemerkungen (Anzahl ber in ber be=								
	Name	Stanb	Wohnort	Rreis	Banber= falten (falco pere- grinus)	(astur palum-	Baum= falken (hypotri- orchis subbuteo)	Sperber (acci- piter nisus)	Summa	treffenben Oberförsterei erlegten fon= stigen Raub= vögel)	
A. Königl. Forstschutzbeamte.											
1.	Müller	Förster	₿	©	1	3	2	6	12	Zerftörte außerbem 1 Habichtsneft	
2	etc.									mit 3 Giern.	
B. Kommunal-Forstichutbeamte.											
6.	Liebener	Stadt: förster	D	<b></b>	4	_	_	5	9	Zerstörte außerbem 4 Sperber= horste mit 7 Jungen unb	
7.	etc.									6 Eiern.	
C. Sonstige Personen.											
14.	Wille	Privat= förster	${\mathfrak F}\cdots$	ß	-	7	_	_	7		

# Personalien.

57.

Veränderungen im Königl. Preuß. forst= und Jagdverwaltungs= Personal vom 1. Upril bis 30. Juni 1890.

### Bei den Provinzial-Bermaltungen ber Staatsforften.

#### A. Geterben:

Lamarche, Oberförfter zu SteJohann, Oberf. Saarbruden, Reg. Bez. Trier. Jäger, Oberförfter zu Raffau, Reg. Biesbaben. Sünther. Revierförfter zu Rieberflein. Oberf. Reuftabt. Rea. Bez. Casiel.

### B. Venfisnirt:

Sattenborf, Revierförfter ju Emmen, Dberf. Rnefebed, Reg. Beg. Luneberg.

#### C. Berfeht shue Zenderung des Amtscharakters:

Boruttau, Forstmftr., von der Forstmeisterstelle Potsbam-Copenic auf die Forstsmeisterftelle Marienwerder-Konit.

Priem, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Marienwerder-Konit auf die Forstmeisterstelle Potsdam-Cöpenick.

von Reichenau, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Hildesheim-Clausthal auf die Forstmeisterstelle Werseburg-Düben.

Bethold, Forstmftr., von der Forstmeisterstelle Merseburg-Düben auf die Forstsmeisterstelle Dilbesheim-Clausthal.

Refiler, Oberförster von Rennerod, Reg. Bez. Wiesbaben, nach Ehlen, Reg. Bez Caffel.

Jerrentrup, Oberförster, von Gisenbrud, Reg. Bez. Marienwerder, nach Grunfelde, Reg. Bez. Marienwerder.

Scheuer, Oberförster zu Kyllburg, Oberf. Balesfeld, Reg. Bez. Trier nach St. Johann, Oberf. Saarbrücken, Reg. Bez. Trier.

Kaiser, Revierförster, von Steina, Oberf. Lauterberg, Reg.:Bez. Hilbesheim, auf die von Emmen nach Wahrenholz verlegte Nevierförsterstelle, Oberf. Knesebeck, Reg.:Bez. Lüneburg.

#### D. Bu Oberforftern ernannt und mit Befallung verfehen find:

Rraufe, Forft-Affeffor zu Rennerod, Reg. Beg. Wiesbaden.

Hermes, Forst-Assess, Gaifel.

## E. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden bernfen:

Lent, Forst-Assessor, nach Arnsberg.

Goebel, Forstassessor, nach Königsberg.

#### F. Ju Bevierförftern wurden difinitiv ernannt:

Kindling, Förster, zu Niederstöden, Oberf. Nienburg, Reg.:Bez. Hannover. Weck, Förster zu Grunewald, Oberf. Cleve, Reg.:Bez. Düsseldorf. Cofsow, Förster, zu Georgsplatz, Oberförsterei Lauenau, Reg.:Bez. Hannover. Rhaue, Förster, zu Maienberg, Oberf. Hartigswalde, Reg.:Bez. Königsberg. Maroldt I, Förster, zu Glaadt, Oberf. Daun, Reg.:Bez. Trier. Schilling, Förster, zu Beerenbusch, Oberf. Menz, Reg.:Bez. Botsbam.

Schalt, Förster, ju Lauenau, Oberf. Wichertshof, Reg. Beg. Königsberg. Ralbhenn, Förster, ju Bischofftein, Oberf. Ershausen, Reg. Bez. Erfurt.

#### G. Als interimififde Revierforffer murden berufen:

Basmund, Förfter, zu Steina, Oberf. Lauterberg, Reg.: Bez. hilbesheim. Herrmann, Förfter, zu Rieberklein, Oberförfterei Reuftadt, Reg.: Bez. Cassel.

#### H. Den Charakter als Segemeifter hat erhalten:

Shulte, Förster zu Schlepzig, Oberf. Bornichen, Reg. Bez. Frankfurt a. D. (bei der Benfionirung).

#### I. Fortkaffenbeamte:

- Die durch ben Tod des Rendanten Schmidt erledigte Forstkassen-Kendantenstelle zu Oppeln ist dem Regierungs-Hauptkassenbuchhalter Woitok zu Oppeln überstragen worden.
- Der mit der Berwaltung der Forstkasse Benkheim beauftragte Wiesenmeister Reureuter ift difinitiv zum Forstkaffen-Rendanten ernannt worden.

#### 58.

Ordens-Verleihungen an forst- und Jagdbeamte vom 1. Upril bis 30. Juni 1890.

A. Der Bothe Adler-Grden III. glaffe mit der Schleife und der Jahl 50: Baer, Oberförfter ju Ronigathal, Reg. Beg. Erfurt.

### B. Der Kronen-Orden IV. Klaffe mit der Jahl 50:

Borrath, hegemeifter ju Szargillen, Dberf. Reu-Sternberg, Reg. Beg. Ronigsberg.

## C. Das Allgemeine Chreuseichen:

Röring, Förster zu Fasanerie, Oberförsterei Königs : Busterhaufen (Königl. Hof: fammer) (bei ber Benfionirung).

Babin, Hegemeister zu Jaginne, Oberf. Dombrowka, Reg.-Bez. Oppeln (bei ber Benfionirung).

von der Linden, Förfter zu Fürftenhagen, Oberf. Lichtenau, Reg. Bez. Caffel (mit ber Bahl 50).

Dalchow, Förfter zu Alt=Thymen, Oberförsterei Neu-Thymen, Reg.:Bez. Potsdam. Pohl, Förster zu Neuhaus, Oberf. Neuenkrug, Reg.:Bez. Stettin (mit der Zahl 50). Regling, Förster zu Sternschanze, Oberf. Potsdam, Reg.:Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Mandt, Förster a. D. zu Rolfshagen, Oberf. Obernkirchen, Reg.-Bez. Minden. Schneider, Förster zu Jagdbude, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (mit der Zahl 50).

Rorallus, Förfter zu Wiersbianken, Oberf. Rothebude, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Benfionirung).

Lindemann, Förfter zu Dlugimoft, Oberf. Ruda, Reg. Bez. Marienwerber (bei ber Benfionirung).

Bergemann, Förster zu Dofsoczyn, Oberf. Jammi, Reg. Bez. Marienwerder (bei der Benfionirung).

Kunze, Förster zu Blesen, Oberf. Schwerin a. W. Reg. Bez. Posen (bei ber Penstionirung).

- Kettner, Förster zu Schwammelwig, Oberf. Ottmachau, Reg.-Bez. Oppeln (bei ber Penfionirung).
- Schmider, Waldwärter zu Wahrenholz, Oberf. Knesebeck, Reg. Bez.. Lüneburg (bei ber Penfionirung).
- Westbrock, Privatförster zu haus Leithe, Kreis Recklinghausen, Reg.-Bez. Münster. Heinemann, Holzhauermeister zu hakeborn, Oberf. Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg. Manbelkow, Golzhauermeister zu Falkenwalbe, Oberf. Falkenwalde, Reg.-Bez. Stettin. Denecke, Holzhauermeister zu Lauterberg, Oberf. Oberhaus, Reg.-Bez. hildesheim. Görnemann, Holzhauermeister zu Brettin, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.
- Papproth, Golzhauermeister zu Weißewarthe, Oberf. Weißewarthe, Reg. Bez. Magdeburg.
- Berlach, Balbarbeiter ju Rauern, Dberf. Stoberau, Reg. Beg. Breslau.
- Wilde, Waldarbeiter ju Neuewelt, Oberf. Rogelmit, Reg.=Bez. Breglau.
- Drobe, Oberholzhauer zu Althammer, Oberf. Stoberau, Reg. Beg. Breslau.

### D. Die Erlaubnif gur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

- von Kalitich, Oberforftmeister zu Magdeburg, der Commandeur-Insignien II. Rlaffe bes Herzoglich Unhaltischen Hausorbens, Albrechts bes Bären.
- Heffe, Oberförster zu Saupark bei Springe, des von Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Walbeck und Pyrmont verliehenen Berdienst-Ordens III. Klasse.
- Graf Brühl, Königlicher Forst-Asselson, bes von Seiner Durchlaucht bem Fürsten zur Lippe verliehenen Shrenkreuzes III. Klasse.

# Unterrichts: und Prüfungswesen.

59.

Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr.

Circ.-Berfüg. bes Minifters für Lanbwirthichaft 2c. an fämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen). III. 10795.

Berlin, ben 18. Auguft 1890.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerforps, vom 1. Februar 1887\*), werden bei den Königlichen Regierungen zu Sumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Franksurt a/D., Stettin, Coeslin, Stralsund, Posen, Verslau, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Lüneburg, Wiesbaden und Söln, sowie im Vereiche der Hoftammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen sorstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A dis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens 2 Jahre im Königlichen Forstdienste des Bezirkes beschäftigt sind. Die Zahl der Unwärter ist gegenwärtig verhältnismäßig am gunstigsten in den Regierungsbezirken Hollesheim, Stade, Osnabrück (incl. Aurich), Minden, Cassel, Danzig und Browberg.

Borftehendes ift alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

#### Der Minister für Landwirthschaft, Domanen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Donner.

# Organisation und Dienst-Instruktionen.

Bestimmungen über das Verhalten der Civilbehörden bei Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie anderer fürstlicher Personen in den Preußischen Staaten.

(Deutscher Reichs-Anzeiger 2c. 1890. No. 208.)

Auf den Bericht vom 1. Juli d. J. ertheile Ich den mit demfelben Mir vors gelegten Bestimmungen in der beiliegenden Fassung über das bei Meinen und anderer Fürstlicher Personen Reisen innerhalb der Preußischen Staaten Seitens der Civils

<sup>\*)</sup> S. Jahrb. Bb. XIX. Art. 17. S. 35.

behörden innezuhaltende Verfahren hierdurch Meine Genehmigung und beauftrage Sie, den Reichskanzler und das Staats-Ministerium, wegen kunftiger Unwendung dieser Bestimmungen das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshaven, ben 29. Juli 1890.

Wilhelm R.

von Caprivi. von Boetticher. von Maybach. Freiherr Lucius von Ballhaufen. Zugleich für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten: Herrfurth.

von Schelling. Freiherr von Berlepich. Miquel. An ben Reichstanzler und bas Staats-Ministerium.

Bestimmungen

über das Berhalten der Civilbehörden bei Reifen Gr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie anderer Fürstlicher Personen in den Preufischen Staaten.

#### I. Borbemerfungen.

- 1) Bei allen Reisen sowohl Sr. Majestät des Kaisers und Königs wie der übrigen Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften gilt als Grundsat, daß Meldung bezw. Empfang Seitens der Civilbehörden nur dann stattzusinden hat, wenn dies bei Mittheilung über Reise und Ankunft ansdrücklich von Sr. Majestät besohlen wird. Enthalten die bezüglichen, den Civilbehörden zugehenden Weisungen keine Anordnungen über Empfang, so unterbleibt solcher, und hat alsdann ohne daß dies noch weiter ausgesprochen zu werden braucht auch Niemand auf den Bahnshöfen zu sein.
- 2) Es ist daher Sache ber Begleitung der hohen Reisenden (Abjutanten, Kavaliere 2c.), rechtzeitig die Besehle derselben wegen Annahme oder Ablehnung des Empfanges zu erbitten und durch das Geheime Civilfabinet bezw. Ober-Hosmarschalls Amt zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.
- 3) Bei allen Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs sowie anderer Fürstlicher Personen insofern die Reisen der letzteren als ofsizielle gelten sollen ergeht Seitens des Ministers des Innern oder des Ober-Hosmaschall-Amts eine Mittheilung an die Ober-Präsidenten derzenigen Provinzen, deren Bezirk von der Reise berührt wird, und haben daraushin die Ober-Präsidenten das Weitere zu veranlassen. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Ober-Präsidenten der Regierungs-Präsident zu Sigmaringen. In Berlin erhält der Polizei-Präsident besondere Mittheilung. Nur bei äußerst dringlichen Anlässen werden die dessallsigen Wittheilungen unmittelbar an die Landräthe bezw. Inhaber der Orts-Polizeis verwaltung gerichtet werden, wie auch in solchen Fällen Aenderungen in den Reises Anordnungen insoweit sie für den Empfang durch die Civilbehörden von Bedeutung sind bei diesen durch die begleitenden Kavaliere, Adjutanten 2c. direkt zur Sprache zu bringen sind.
- 4) Erfolgt die Mittheilung über Reisen Fürstlicher Personen auf anderem Wege als durch die vorgenannten Behörden, oder reisen Monarchen 2c. incognito, so unterbleiben alle Empfangsseierlichkeiten.
- 5) Gin Empfang findet Falls er angeordnet ift außerhalb Berlins nur in benjenigen Orten statt, welche als Zielpunkt ber Gisenbahnsahrt anzusehen find,

oder wenn die hohen Reisenden unterwegs daselbst Absteigequartier nehmen. In Orten, welche auf der Reise nur berührt werden, findet daher im Allgemeinen — gleichgiltig ob die betreffenden Sisenbahnzüge daselbst anhalten oder nicht — keinerlei Empfang statt.

Berlin rechnet in diesem Sinne stets als Zielpunkt der Gisenbahnsahrt, wenn auch die Fortsetzung der Reise von dem Ankunfts: oder einem anderen Bahnhose in Aussicht genommen ist.

- 6) In der Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 7 Uhr Worgens hat allgemein jeder Empfang zu unterbleiben. Zede Ausnahme hiervon wird besonders besohlen werden.
- 7) Die nachstehend unter II bis VI gegebenen Bestimmungen haben nur den Fall im Auge, daß die Reisen mit der Eisenbahn erfolgen, sie sinden sinngemäß aber auch bei Reisen mit Schiff oder zu Wagen mit den sich daraus ergebenden Aenderungen Anwendung.
- 8) Hinfichtlich der Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie aller Mitglieder des Königlichen Hauses zwischen Potsbam, Charlottenburg, Spandau und Berlin gilt der Grundsatz, daß innerhalb der genannten 4 Orte beim Wechsel des Hossagers nirgends ein Empfang stattzusinden hat.
- 9) Beim Empfang Ihrer Majestäten bes Kaisers und ber regierenden Kaiserin haben die Civilbeamten in Gala-Uniform mit dunklen Beinkleidern und die Geistlichen in Amtstracht zu erscheinen.
  - II. Empfang Gr. Majeftat bes Raifers und Rönigs.
- 10) Beim Empfang Sr. Majestät bes Kaifers und Königs ift je nach Befehl zu unterscheiden: Großer und kleiner Empfang.

#### Großer Empfang.

- 11) Enthält die Mittheilung über die Reise Sr. Majestät den Bermerk, daß großer Empfang befohlen ift, so sind damit nachstehende Maagnahmen angeordnet:
- A. Der Ober-Präfibent meldet sich auf der ersten Station, auf welcher Se. Majestät den Bezirk der Provinz betreten und der Zug hält, und begleitet Se. Majestät grundsätlich während der Fahrt durch die Provinz.

Ob eine Begleitung durch den Regierungs-Kräfidenten und Landrath bezw. Obers Amtmann innerhalb deren Bezirke ftattfinden soll, bleibt der jedesmaligen Bestimmung vorbehalten.

- B. Bei Ankunft am Zielpunkt ber Reise haben sich an der für den Empfang bestimmten Stelle folgende Personen einzufinden, sofern sie an dem betreffenden Orte stationirt sind oder besohlen werden:
- a. die Borstände der Regierungsbehörden: der Ober-Präsident und der Ober-Präsidal-Nath, der Regierungs-Präsident, die Ober-Regierungs-Räthe und der Ober-Forstmeister sowie der Landrath bezw. Ober-Amtmann,
- b. die Vorsitzenden des Provinzial-Landtages und des Provinzial-Ausschusses, sowie der Landes-Direktor,
- c. die Vorstände der Justizbehörden: der Präsident und die Senats-Präsidenten des Ober-Landesgerichts, der Ober-Staatsanwalt, der Präsident des Landgerichts und der Erste Staatsanwalt; in den Orten, in denen sich nur ein Amtsgericht befindet, der Amtsrichter oder, Kalls mehrere vorhanden, der aufsichtssührende Richter,

- d. der Präfibent der Gisenbahn-Direktion in den Orten, in denen sich nur ein Sisenbahn-Betriebsamt befindet, der Direktor besselben,
- e. der Berghauptmann und der Borfitende der Bergwerks. Direktion in Saars bruden.
  - f. der Provingial=Steuer=Direktor,
  - g. der Präsident der General-Rommission,
  - h. der Ober Boftdireftor,
- i. der Präsident des Konsistoriums, die evangelischen General-Superintendenten, die katholischen Bischöfe in den Orten, in denen ein General-Superintendent bezw. ein Bischof nicht stationirt ist, der älteste Superintendent bezw. Erzpriester —, der Universitäts-Kurator und Rektor, der Dirigent des Provinzial-Schulkollegiums,
  - k. der Boligei-Brafident bezw. Boligei-Direftor,
- 1. der Borsteher der Gemeinde und in Stadtgemeinden auch der Stadtverordneten
  - m. der Borfteher der Orts-Bolizeibehörde.

#### Rleiner Empfang.

- 12) Ift die Reise Sr. Majestät mit der Bestimmung angefündigt, daß kleiner Empfang stattfinden soll, so hat eine Begleitung durch die Ober-Präsischenen, Regierungs-Präsidenten und Landräthe bezw. Ober-Umtmänner nicht stattzusinden. In dem als Reiseziel geltenden Orte melden sich alsdann nur:
- a. der Ober-Bräfident, der Regierungspräfident und der Landrath bezw. Ober- Amtmann,
- b. der Prafibent der Sifenbahns Direftion bezw. der Direftor des Gisenbahns Betriebsamts (cfr. 11 B d),
  - c. der Ober-Boftdireftor,
  - d. der Polizei=Brafident bezw. Polizei=Direttor,
- e. ber Borfteher ber Gemeinde und in Stadtgemeinden auch ber Stadtverordnetens Borfteher,
  - f. der Borfteber der Ortspolizeibehörde.
- Die Beamten zu b und c jedoch nur, sofern fie in dem betreffenden Orte stationirt find.

#### Längerer Aufenthalt Gr. Majeftat.

- 13) Halten Se. Majestät Sich längere Zeit in einem Orte (ausschließlich Berlin) auf, so ift diejenige Person, welche die Ortspolizei verwaltet, gehalten, unmittelbar nach dem Sintreffen Sr. Majestät sich zu melden, um etwaige Allerhöchste Befehle entgegennehmen zu können.
- 14) In allen Fällen der persönlichen Behinderung müssen die vorgenannten Beamten mit Ausnahme der Ober-Regierungs-Räthe, und des Ober-Forstmeisters sowie der Senats-Kräsidenten der Ober-Landesgerichte und des Ginzelrichters durch diesenigen Beamten vertreten werden, welche zur Vertretung derselben im Allgemeinen bestimmt und besugt sind.

#### Abreife.

15) Bei der Abreise Sr. Majestät sind nur der Ober-Präsibent, der Regierungs-Präsident, der Landrath bezw. Ober-Amtmann, der Borsteher der Orts-Polizeibehörde und der Borsteher der Gemeinde, bezw. deren Stellvertreter auf dem Bahnhose zugegen; in Berlin erscheint nur der Polizei-Präsident. Sine weitere Begleitung durch die Ober-Präfibenten bezw. Regierungs-Präfibenten, Landräthe und Ober-Amtmänner bis an die Grenze der Provinz bezw. des Bezirks und Kreises findet nur dann statt, wenn solches besonders besohlen wird.

- III. Empfang Ihrer Majeftat ber regierenden Raiferin und Ronigin.
- 16) In Betreff der Reisen Ihrer Majestät der regierenden Kaiserin und Königin kommen die vorstehenden Vorschriften in allen Punkten gleichmäßig zur Anwendung.
- IV. Empfang Ihrer Majestät ber Raiferin und Königin Wittme und Sr. Kaiferlichen und Königlichen Hoheit bes Kronprinzen.
- 17) Auch bei diesen Empfängen ift großer und kleiner Empfang zu unterscheiben. Bei großem Empfange erscheinen die unter Nr. 11 B genannten Personen.
- 18) Ist die Reise mit der Bestimmung angekündigt, daß kleiner Empfang stattzusinden hat, so haben sich nur die unter Nr. 15 genannten Beamten (in Berlin nur der Polizei-Präsident) einzusinden.
- 19) Bei der Abreise find die unter Nr. 15 genannten Beamten (in Berlin nur der Boligei-Bräfident) auf dem Bahnhofe.
  - V. Empfang Ihrer Röniglichen Sobeiten ber Pringen und Pringeffinnen bes Röniglichen Saufes.
- 20) Ihre Königlichen Hoheiten werden bei Reisen, bei denen ein Empfang ans geordnet wird, an dem Ankunstsorte von den unter Nr. 12 genannten Beamten empfangen.
- 21) Bei der Abreise sind die unter Nr. 15 genannten Beamten (in Berlin nur der Polizei-Präsident) zugegen.
- VI. Empfang ber auswärtigen Monarchen, Regenten und Prinzen bezw. ber Gemahlinnen auswärtiger Monarchen und ber auswärtigen Brinzessinnen.
- 22) Wie die Sivilbeamten sich den auswärtigen Monarchen bezw. Regenten und deren Gemahlinnen sowie den auswärtigen Prinzen und Prinzessinnen gegensüber bei Reisen durch den preußischen Staat zu verhalten haben, bleibt der jedesmaligen Bestimmung vorbehalten.

# Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

61.

Besoldung der in den fiskalischen forsten beschäftigten forsthülfsaufseher.

Circ.-Berfg, bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß ber zu Aurich und Sigmaringen). III. 10052.

Berlin, den 28. Juli 1890.

Die Königliche Regierung wird hierdurch ermächtigt, für das Etatsjahr 1890/91, also vom 1. April d. Is. ab, den, in den fiskalischen Forsten des dortigen Bezirkes beschäftigten Forsthülfsaussehern, für die Dauer dieser Beschäftigung, und zwar: 1. denjenigen, auf welche sich die Bestimmung zu a in der Circular-Verfügung vom 17. Februar 1874 — II b 3030\*) — bezieht, eine monatliche Zulage von je:

"Drei Marf" und

2. den übrigen Forsthülfsauffebern eine folche von je:

"Sechs Mart"

monatlich, zu gewähren.

Die hieraus sich ergebende Mehr-Ausgabe ist auf den beteffenden Statssonds zu verrechnen und besonders ersichtlich zu machen. Dies gilt nicht blos von denjenigen Zahlungen, welche bei Kap. 2 Tit. 7 des Forstverwaltungs-Stats, sondern auch von solchen, welche auf andere Statssonds zur Berausgabung kommen, beispielsweise in dem Falle, daß eine etatsmäßige Stelle durch einen Forsthülfsausseher verwaltet wird.

Soweit es sich nicht um volle Monate, sondern um Theile derselben handelt, kömmt bei Berechnung der vorstehenden Zulage für jeden Tag  $^1/_{30}$  des Monatsbetrages in Anrechnung. Jedem Empfänger der Zulage ist ausdrücklich zu eröffnen, daß dieselbe nur für das laufende Statsjahr zur Zahlung gelangt und nach Ablauf desselben möglicher Weise wieder in Wegfall kommt.

Sobald einzelne Forsthülfsausseher nach Erlangung des Forstwersorgungsscheines aus der allgemeinen Besoldungsklasse von 60 M. monatlich in diejenige von 66 M. übertreten, vermindert sich die vorstehend bezeichnete Zulage von 6 M. monatlich auf 3 M.

Pünktlich zum 1. April 1891 ist anzuzeigen, welche Beträge hiernach an Zulagen zur Auszahlung gelangt und bei welchen Fonds dieselben verausgabt worden sind.

## Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Lucius.

- Busat für Magdeburg: Auf die mit der Jagdaufsicht beschäftigten und nicht aus forstfiskalischen Fonds besoldeten Jagdaufseher in den Oberförstereien der Letzlinger Heide bezieht sich vorstehende Berfügung nicht.
- Busat für Minden: Für die in der Stifts. Oberförfterei Büren beschäftigten Forsthülfsaufseher ift die Zulage aus demselben Fonds wie die Renumeration der betreffenden Empfänger, ju jahlen.
- Busat für Düffeldorf: Für die, im Thiergarten bei Cleve beschäftigten Forstsbulgs bülfsaufseher erfolgt die Zahlung der Zulage aus dem betreffenden Fonds des Thiergarten Berwaltungs Etats.
- Busat für Nachen: Auf die bei Wegenetzlegungsarbeiten beschäftigten Forsthülfsaufseher bezieht fich die vorstehende Verfügung nicht.

<sup>\*)</sup> Jahrb. Bb. VII. Art. 5. S. 4.

# Waldarbeiter. Arbeiter=Versicherung.

Vorschläge zur Aufstellung von Statuten für die zur Durchführung der Invaliditäts= und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten.

Circ. = Berfg. an fämmtliche Königl. Ober = Präfibenten und abschriftlich zur Kenntnifnahme an die fämmt= lichen Königl. Regierungs = Präfibenten sowie an den Königl. Polizei = Präfibenten in Berlin.

(Ministerial Blatt f. die ges. innere Berwaltg. 1890 S. 104 flgd.)

Sure Excellenz übersenden wir andei ... Exemplare der im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten, im Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger vom 3. d. M. veröffents lichten Borschläge zur Ausstellung von Statuten für die zur Durchführung der Insvaliditäts- und Altersversicherung errichteten Bersicherungsanstalten nebst Borbemerkung — Anl. a. —, mit dem ergebensten Ersuchen, ein Exemplar dem Borstande der für den dortigen Bezirk errichteten Bersicherungsanstalt (Berlin: Bersicherungsanstalten) mitzutheilen.

Berlin, ben 18. Juni 1890.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Bertretung: Magbeburg.

Der Minister bes Innern.

Im Auftrage: Lobemann.

č

Vorschläge zur Aufstellung von Statuten für die zur Durchführung der Juvaliditäts- und Altersversicherung (Geset vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesethl. S. 97) errichteten Versicherungsanstalten.

#### Vorbemerfung.

Um den zur Durchführung der Invaliditäts und Altersversicherung errichteten Bersicherungsanstalten (§ 41 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, Reichs Gesetzl. S, 97) eine Anleitung zur Aufstellung ihrer Statuten zu geben, sind im Reichsamt des Innern Borschläge für die Fassung solcher Statuten ausgearbeitet worden. Dieselben werden nachstehend mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Borschläge nur einen Rahmen und eine Anleitung für die Aufstellung der Statuten der einzelnen Verssicherungsanstalten geben sollen, aber in keiner Weise für die Betheiligten bindend sind. Den zur Beschlüßsassignung über das Statut berusenen Ausschüssen bleibt es vielmehr überlassen, ob und inwieweit sie diese Vorschläge bei Ausstellung ihrer Statuten, wobei etwaige besondere örtliche Verhältnisse naturgemäß zu berücksichtigen sein werden, zu Grunde legen zu wollen. An den geeignet erscheinenden Stellen sind erläuternde Bemerkungen beigefügt worden.

Durch die im Text der Vorschläge vorkommenden eckigen Klammern [] werden diejenigen Bestimmungen, deren Aufnahme das Gesetz in das Belieben der Verssicherungsanstalten stellt, bezeichnet oder verschiedene Fassungen zur Auswahl gestellt. Die in solche eckigen Klammern eingeschlossenes Sätze und Worte sind daher je nach den Umständen beizubehalten oder zu streichen.

Auf Grund der §§ 54 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts, und Alters, versicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs. Gesetzell. S. 97) wird für die [gemeinsame]

Bersicherungsanftalt [ber Provinz] mit dem

Site zu das nachstehende Statut errichtet.

#### Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Die Angelegenheiten der Versicherungsanftalt werden nach Maßgabe des Gesetzes, der zur Durchführung desselben erlassenen Bestimmungen und dieses Statuts durch den Ausschuß, [den Aufsichtstrath.] die Vertrauensmänner, [und] den Vorstand [und die bestellten besonderen Controlbeamten] perwaltet.

#### Boritand.

§ 2. Zusammensetzung. (Erfte Fassung.)

Der Vorstand der Versicherungsanstalt besteht ausschließlich aus denjenigen Beamten, welche gemäß [§ 47 Absat 1] [§§ 47 Absat 1 und 64 Jiffer 1] des Gesetzes von [dem weiteren Kommunalverbande der Provinz ] [der Landesrezgierung] zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes bestellt worden sind.

### Vorstand.

# § 2. Busammensetzung. (Zweite Faffung.)

Der Vorstand der Versicherungsanstalt besteht aus denjenigen Beamten, welche] von der zuständigen Behörde gemäß [§ 47 Absat 1] [§§ 47 Absat 1 und 64 Ziffer 1] des Gesetzs zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes bestellt worden sind, [aus einem [praktischen] Arzt 1), einem kausmännisch 1) und einem mathematisch 1) auszgebildeten Mitgliede, welche von dem Vorsitzenden des Vorstandes [dem Aussichtstath] auf [5] Jahre bestellt [gewählt] werden], [sowie aus je [einem] Vertreter [n] der Arbeitgeber und der Versicherten.

Diese Vertreter werden vom Ausschuß [und zwar zu gleichen Theilen von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten] aus der Zahl der nach § 50 des Gesetzes mählbaren Personen gemäß § 13 dieses Statuts gemählt. Für jeden Vertreter ist in gleicher Weise ein [erster und ein zweiter] Ersatmann zu wählen. Die Vertreter [und deren Ersatmänner] müssen wise der Versicherungsanstalt oder in einer Entsernung bis zu [3] Kisometer von demselben ihren Wohnsitz haben. Die Wahl ersoszt auf [5] Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer solange im Amt, bis ihre Nachsolger dassselbe angetreten haben.]

Den Borfitzenden des Borftandes beftellt [ber weitere Communalverband] [die Landesregierung].

## § 3. Obliegenheiten.

Dem Borstande liegt die gesammte Verwaltung der Versicherungsanstalt ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschuß oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorsitzende ist verpslichtet, die Kasse der Versicherungsanstalt in jedem Monat regelmäßig einmal, und zwar thunlichst an demselben Tage, an welchem die öffentslichen Kassen an dem Sitze der Versicherungsanstalt revidirt werden, außerdem aber mindestens einmal in jedem Kalenderjahre unvermuthet und außerordentlich zu revidiren.

Bu § 2.

<sup>1)</sup> Derartige Techniker können auch als "Beamte" von bem weiteren Kommunalverbanbe beziehungsweise Bunbesstaate bestellt, ober als Sachverständige von Fall zu Fall zugezogen werden.

#### § 4. Beichäftsordnung.

1) [Diejenigen Mitglieder des Borftandes, welche nicht zu den von [bem weisteren Komunalverbande] [der Landesregierung] bestellten Beamten gehören, sind zu den Sitzungen des Borftandes mit vollem Stimmrecht zuzuziehen.

[Im Nebrigen hat der Borftand seine Geschäftsordnung, soweit über dieselbe nicht durch [ben weiteren Kommunalverband] [die Landesregierung] Bestimmungen getroffen werden, selbst aufzustellen.]

[Für die Geschäftsordnung des Vorstandes gelten, [soweit über dieselbe nicht durch [den weitern Kommunalverband] [die Landesregierung] abweichende Bestimmungen getroffen werden,] folgende Vorschriften.]<sup>2</sup>)

#### § 5.

[Die Mitglieder des Vorstandes bearbeiten die ihnen übertragenen Geschäfte unter Mitzeichnung des Vorsitzenden oder eines andern von demselben zu bestimmensden Mitgliedes des Vorstandes, soweit nicht nach Bestimmung des Vorsitzenden von einer solchen Mitzeichnung Abstand zu nehmen ist. Im Falle einer Meinungsversschiedenheit zwischen dem mit Bearbeitung der Sache beauftragten Mitgliede und dem Vorsitzenden oder dem zur Mitzeichnung bestellten anderen Mitgliede entscheidet das Kollegium.

Außer ber Entscheidung über berartige Meinungsverschiedenheiten unterliegen der kollegialischen Beschluftaffung insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) die dem Ausschuß [und dem Aufsichtsrath] zu machenden Borlagen:
- 2) die Falle, in denen es sich um die Entziehung der Invalidenrente handelt;
- 3) die wegen Anlegung des Bermögens zu treffenden Magregeln;
- 4) diejenigen Angelegenheiten, welche der Borsitzende für die kollegialische Beschlußfassung bestimmt, oder deren kollegialische Erledigung von dem Reichs: [oder Landes:] Versicherungsamt oder dem Staatskommissar ges wünscht wird;
- 5) - - - - - - -

In eiligen Fällen kann die Abstimmung schriftlich erfolgen. Darüber, ob ein Fall eilig ist, entscheidet der Vorsitzende.

Die Errichtung von Abtheilungen gur gesonderten (auch kollegialischen) Erledigung einzelner Angelegenheiten ift guläffig.

In den zur kollegialischen Beschlußfassung gelangenden Angelegenheiten bestellt der Borsitzende aus den Mitgliedern des Borstandes oder aus den sonstigen Beamten der Bersicherungsanstalt einen sund nach Besinden einen zweiten] Berichterstatter. An der Abstimmung nehmen nur die Mitglieder des Vorstandes, und zwar in der Weise Theil, daß der Berichterstatter zuerst, sodann der zweite Berichterstatter, demnächst der soie Bertreter der Versicherten, der soie Vertreter der Arbeitgeber und zuletzt die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach ihrem Dienstalter abstimmen. Das dem Dienstalter nach jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren. Bei gleichem

Bu § 4.

<sup>1)</sup> Benn ber Borftanb ausschließlich aus beamteten Personen besteht (§ 2 bes Statutis, Fassung I), fallen §§ 4 und 5 bes Statuts fort.

<sup>2)</sup> Absat 2 und 3 schließen einander aus. Absat 3 ist zu wählen, wenn durch das Statut bestimmt werden soll, daß die Geschäftsordnung des Borstandes, soweit sie von dem Borstande selbst aufgestellt wird, gewisse Grundzüge enthalten soll (§ 5 des Statuts).

Dienstalter stimmt das an Lebensjahren jüngere Mitglied zuerst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab, sosen er sich nicht selbst zum Berichterstatter bestellt hat. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen unter dem Namen der Verssicherungsanstalt mit dem Zusat "der Vorstand"; sie bedürfen der Unterschrift des Vorsitienden [sowie eines zweiten Vorstandsmitgliedes]. Im Uebrigen wird der Vorstand nach außen durch den Vorsitienden [und ein zweites [beamtetes] Vorstandssmitglied] vertreten. 1).

Der Stellvertreter des Vorsitzenden oder, sofern ein solcher nicht bestellt oder gehindert sein sollte, das älteste der übrigen [beamteten] Mitglieder des Vorstandes vetritt den Vorsitzenden im Falle der Behinderung oder im Auftrage desselben. Durch deren Unterschriften wird die Versicherungsanstalt, sosern der Unterschrift eine entsprechende Bezeichnung ("in Vertretung" beziehungsweise "im Auftrage") beigesügt ist, rechtsgültig ebenso verpslichtet, wie durch die Unterschrift des Vorsitzenden.

In Fällen, in welchen die Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande zu vertreten ist, <sup>2</sup>) liegt diese Vertretung [dem Vorsitzenden [des Ausschusses] des [Aufssichtstraths]] seinem vom Ausschuß [Aufsichtstrath] aus seiner Witte zu diesem Zweck zu bestellenden Bevollmächtigten] ob.

§ 7.

[Ueber die Höhe der den nichtbeamteten Mitgliedern des Vorstandes zu gewährenden Besoldung, 1) sowie über die den Ersammern im Falle ihrer Dienstleistung zu gewährende Vergütung hat soer Ausschuß] soer Aufsichtsrath] Bestimmung zu treffen.]

[Die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes [und deren Ersatmänner] haben Anspruch auf Ersat für baare Auslagen beziehungsweise für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 25 des Statuts).]<sup>2</sup>)

#### Ausichuß.

#### § 8. Bufammenfetung.

Der Ausschuß besteht aus einer gleich großen 1) Zahl von Vertretern der Arbeitzgeber und Vertretern der Versicherten. Diese Vertreter sowie je ein erster und ein zweiter Ersatmann derselben 2) werden nach Maßgabe der §§ 48 ff. des Gesetzes gewählt.

Die Zahl der Vertreter [bleibt auch für spätere Wahlperioden <sup>3</sup>) dieselbe, wie sie erstmalig gemäß [§ 48. Absat 1.] [§§ 48. Absat 1 und 64 Ziffer 2.] des Gesets von der [Landes-Zentralbehörde] [den betheiligten Landes-Zentralbehörden] [dem Bundesrath] bestimmt worden ist] [wird für spätere Wahlperioden auf je [ Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sestgesett.]

Bu § 6.

<sup>1) §§ 47.</sup> Abfat 3, 54. Biffer 4 bes Gefetes.

<sup>2) §§ 46.</sup> Abfat 3, 54. Biffer 5 bes Gefetes.

Bu § 7.

<sup>1) §§ 47.</sup> Abfat 2, 54. Biffer 7 bes Gefetes.

<sup>2) § 58</sup> bes Gefetes.

Bu § 8.

<sup>1) § 48.</sup> Abfat 1 bes Gefetes.

<sup>2)</sup> Bergl. § 49. Abfat 2 bes Gefetes.

<sup>3) § 49.</sup> Abfat 3 bes Gefețes.

## § 9. Obliegenheiten und Befugniffe.

Dem Ausschuß liegt insbesondere ob:

- 1) die Wahl der Beisitger der Schiedsgerichte, 1) vergl. § 22 dieses Statuts;
- 2) die Prüfung der Jahresrechnung, die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe, [sowie] die Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes. Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden, 2) [und die Bahl von [3] Mitgliedern zu ihrer Borprüfung, vgl. § 11 des Statuts;]3)
- 3) die Beschluffassung über die Bildung von Rückversicherungsverbanden; 4) [bie Bildung solcher Verbande bedarf der Zustimmung des Vorstandes;]
- 4) die Beschlußfaffung über Abanderungen des Statuts, 5) vergl. § 39 bes Statuts,
- 5) [die Ueberwachung der Geschäftsführung des Borstandes, 6) vergl. § 13 bes Statuts:]
- 6) [bie Bestimmung ber Bezirke ber Bertrauensmänner, vergl. § 18 bes Statuts:] 7)
- 7) die Beschlußfassung beziehungsweise Aeußerung über Beränderungen des Bezirks der Bersicherungsanstalt, insbesondere auch über den Anschluß und das Ausscheiden der nach §§ 5 und 7 des Gesetzs zugelassenen besonderen Kassenirichtungen, 8) soweit hierüber eine Beschlußfassung beziehungsweise Aeußerung stattzufinden hat;
- 8) [nach Anhörung des Vorstandes die Beschlußfassung darüber, ob den nach § 2 dieses Statuts dem Vorstande angehörenden nichtbeamteten Personen Besoldungen zu gewähren sind, und sofern dies geschehen soll, die Festessung der Anstellungsbedingungen für diese Personen: ] <sup>9</sup>)
- 9) [die Beschlußsaffung darüber, ob und in welcher Zahl besondere Beamte der Versicherungsanftalt anzustellen sind und unter welchen Bedingungen die Anstellung erfolgen soll;]?)
- 10) die Beschluffassung über die Feststellung des Sahreshaushalts;
- 11) [bie Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths;] 10)
- 12) nach Anhörung des Vorstandes die Beschlußfafsung über die Höhe der Beiträge, sowie darüber, ob und inwieweit die Beiträge für die in derselben Lohnkasse versicherten Personen nach Verusszweigen verschieden bemessen werden soll; 11)

Bu § 9.

<sup>1) §§ 55.</sup> Biffer 1, 71. Abfat 3 bes Gefetes.

<sup>2) §§ 54.</sup> Biffer 8, 55. Biffer 2 bes Gefetes.

<sup>3)</sup> Die Borprüfung der Jahresrechnung kann dem Aufsichtsrath übertragen werden, wenn ein solcher errichtet wird, vergl. § 16 bes Statuts.

<sup>4) §§ 55.</sup> Biffer 3, 65 bes Gefetes.

<sup>5) §§ 54.</sup> Biffer 11, 55. Biffer 4 bes Gefetes.

<sup>6) § 55.</sup> Ziffer 5 bes Gefețes; falls ein Aufsichtsrath gebilbet wirb, fällt jene Befugniß biefem ju, § 51. Abfat 1 bes Gefețes.

<sup>7)</sup> Falls ein Auffichtsrath gebilbet wirb, tann biefe Obliegenheit bem letteren übertragen werben, vergl. § 16 bes Statuts.

<sup>8)</sup> Bergl. §§ 66 bis 69 bes Gefetes.

<sup>9)</sup> Falls ein Auffichtsrath gebilbet wirb, kann bie Feststellung ber Anstellungsbebingungen bem letteren übertragen werben, vergl. § 16 bes Statuts.

<sup>10) § 54.</sup> Biffer 2 bes Gefetes.

<sup>11) §§ 97, 98, 24</sup> bes Gefetes.

- 13) nach Anhörung des Vorstandes die Beschlußfassung über die zum Zweck der Kontrole zu erlassenden Vorschriften; 12)
- 14) [die Beschlußfassung über den Angriff bes Reservesonds und bessen Zinsen, sowie über die Bertheilung eines etwaigen Fehlbetrages desselben auf die nächsten Beitragsperioden (§ 21 des Geses;] 7)
- 15) [die Stellung von Anträgen auf Gestattung einer von der Vorschrift des § 129 Absat 1 des Gesetzes abweichenden Anlegung eines Theiles des Anstaltsvermögens;]7)
- 16) die Beschlußfassung über den Erlaß besonderer Bestimmungen wegen Besrechnung der Beiträge in solchen Fällen, in welchen die Zahl der thatssächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann; <sup>18</sup>)
- 17) die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern des Ausschusses, soweit diese Anträge Gegenstände betreffen, welche zum Geschäftskreise der Berssicherungsanstalten gehören:
- 18) die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche dem Ausschuß zu diesem Zweck von dem Reichs: [oder Landes:] Versicherungs: amt, dem Staatskommissar [dem Aussichtsrath] oder dem Vorstande vorsgelegt werden.
- 19) [-----]

[Der Ausschuß ist befugt, durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder unter Zuziehung des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines von demselben zu bezeichnenden Beamten in den gewöhnlichen Geschäftsstunden an Ort und Stelle die Bücher und Aften der Versicherungsanstalt einzusehen und an Kassenrevisionen theilzunehmen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, auf Verlangen des Ausschusses außerordentliche Kassenrevisionen zu veranstalten.]

## § 10. Gefchäftsordnung.

Der Ausschuß wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mindestens [2] Bochen [ Tage] vor dem Verhandlungstage durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder berufen. Bei der Berufung ist die Tagesordnung mitzutheilen.

Auf Berlangen bes Reichs. [ober Landes.] Bersicherungsamts, des Staatskommissars, des Aufsichtsraths oder von mindestens [drei Bierteln] der Mitglieder
des Ausschusses sind auf die Tagesordnung der Bersammlung, nöthigenfalls nachträglich, auch solche in den Geschäftstreis der Bersicherungsanstalt gehörende Gegenstände zu setzen, deren Berathung durch den Ausschuß von den bezeichneten Stellen
gewünscht wird. Das Berlangen muß jedoch spätestens eine Woche vor dem angesetzten
Bersammlungstage schriftlich gestellt sein.

Diejenigen Mitglieder des Ausschuffes, welche am Erscheinen verhindert sind, haben dies dem Vorsitzenden des Vorstandes thunlichst frühzeitig mitzutheilen. Für die Behinderten sind die Ersatmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzuladen, sofern denselben die Ladung noch so rechtzeitig zugestellt werden kann, daß sie der Ladung Folge leisten können.

Jebe auf solche Weise berufene Versammlung des Ausschusses ift [vorbehaltlich der Bestimmungen im § 39 des Statuts] sohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und] ohne Rücksicht darauf, ob Vertreter der Arbeitgeber und der Vers

<sup>12) § 126.</sup> Abfat 1 bes Gefetes.

<sup>13) § 100</sup> Abfat 3 bes Gefetes.

sicherten in gleicher Zahl erschienen sind, beschlußfähig, [sofern mindestens [4] Mitglieder anwesend sind.] [Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann über die derselben vorgelegten Gegenstände eine anderweit berufene zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gültig beschließen, sofern hierauf bei der Verufung hingewiesen worden ist.

Die Verhandlungen finden am Sitze der Verficherungsanstalt statt und find nicht öffentlich.

§ 11.

Alljährlich und zwar [vor Ablauf bes [vierten] Monats, welcher auf den Eingang der gemäß § 92 Abfat 1 des Gesetes von dem Rechnungsbüreau mitzutheilenden Schlußnachweisung folgt], [spätestens im Monat [Rovember]], sindet eine ordentliche Bersammlung des Ausschusses statt. Derselben ift die Jahresrechnung zur Prüfung und etwaigen Ausstellen von Erinnerungen vorzulegen. [Die Jahresrechnung muß duch [3] Desegirte des Ausschusses vorgeprüft worden sein. 1) Diese Delegirten werden in der ersten auf die Genehmigung des Statuts folgenden Bersammlung des Ausschusses und demnächst jedesmal in der ordentlichen Bersammlung für das folgende Jahr nach Maßgabe des § 13 dieses Statuts gewählt.] [Mindestens je einer der Delegirten muß Bertreter der Arbeitgeber beziehungsweise der Bersicherten sein.]

Außerordentliche Versammlungen des Ausschuffes kann der Vorstand der Verssicherungsanstalt berufen, sobald ihm dies im Interesse der letzteren ersorderlich erscheint.

Außerordentliche Bersammlungen muß derselbe binnen [drei] Wochen berufen, wenn dies von dem Reichs. [oder Landes.] Bersicherungsamt, dem Staatskommissar, [dem Aufsichtsrath] oder von mindestens [drei Viertheilen der] Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gegenstände, welche dem Ausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, schriftlich verlangt wird und diese Gegenstände in den Geschäftskreis der Versicherungsanstalt gehören.

#### § 12.

Für sjede Wahlperiode] sie sein] Jahr] wird von dem Ausschuß aus seiner Mitte ein Borsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben gewählt.

[Zur Unterftügung des Vorsigenden werden [von demselben aus der Mitte des Ausschusses [von dem Ausschuß aus seiner Mitte] für die Dauer [je einer Sigung] [der Wahlperiode] sie eines Jahres] [[2] Beisiger und] und [1] Schriftsührer bestellt.]

Der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter hat die Verhandlungen des Ausschusses zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Derselbe ist befugt, Ausschußmitgliedern, welche seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sie aus dem Versammlungsraum zu verweisen. Solange ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter desselben nicht vorhanden ist, werden dessen Obliegenheiten von dem Vorsitzenden des Vorstandes wahrgenommen.

Bu § 11.

<sup>1)</sup> Die Borprüfung ber Jahresrechnung kann auch bem Auffichtsrath übertragen werben, vergl. § 16 bes Statuts.

Ru § 12.

<sup>1)</sup> Bergl. § 57 bes Befeges.

Außer den Bertretern der Landes: Zentralbehörden sowie der weiteren Kommunalsverbände, für deren Bezirke die Bersicherungsanstalt errichtet ist, und außer dem Bertreter des Reichs: [und des Landes:] Bersicherungsamts, sowie dem Staats: kommissar kann auch jedes Mitglied des Borstandes [und des Aussichtsfah an den Berathungen des Aussichusses mit berathender Stimme theilnehmen. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten der Bersicherungsanstalt, welche der Borsitzende des Borstandes dazu bestimmt; diese können mit der Schriftsührung betraut werden. Alle diese Personen müssen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

Die gefaßten Beschlüffe find unter Angabe bes Tages ber Sigung und bes Namens ber Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitgenden [sowie dem Schriftsuhrer] zu unterzeichnen.

#### § 13.

Die Abstimmung erfolgt mit einsacher Wehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen [durch Aufstehen und Sitzenbleiben] [durch Erheben der Hände.] Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Aussichlag.1)

Wahlen werden in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte auf einen Stimmzettel so viele Namen schreibt, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Personen, auf welche die einsache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefallen ist. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsigenden zu ziehende Loos.

Angelegenheiten, welche nicht gemäß § 10 bes Statuts als Berathungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt. Die Bershandlung und Beschlußfassung über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung des Ausschusses ist jedoch jederzeit zulässig.

#### [Auffichterath. 1)]

#### § 14. Beftellung.

Der Aufsichtsrath befteht aus je <sup>2</sup>) [3] Vertretern ber Arbeitgeber und der Bersicherten. Diese Vertreter werden vom Ausschuß [aus seiner Mitte, [und zwar zu gleichen Theilen von den Vertretern der Arbeitgebern und den Vertretern der Versicherten,]] [aus der Zahl der in der Versicherungsanstalt versicherten, nach § 50 des Gesetzes wählbaren Personen] gemäß § 13 dieses Statuts gewählt.

Für jedes Mitglied find in gleicher Weise ein erster und ein zweiter Ersatmann zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzustreten haben.

Bu § 13.

<sup>1)</sup> Bergl. § 53 bes Gefeges.

Bu § 14.

<sup>1)</sup> Sin Aufsichtsrath kann für jebe Bersicherungsanstalt gebilbet werben. Sin Aufsichtsrath muß gebilbet werben, wenn nach dem Statut dem Borstande Bertreter der Arbeitgeber und der Bersicherten nicht angehören (§ 51. Absat 1 des Gesetzel).

<sup>2)</sup> Die Angahl ber Bertreter ber Arbeitgeber und ber Berficherten muß gleich fein (§ 51 Absat 2 bes Geseges).

Die Mitglieder des Aufsichtsrath und ihre Ersatmänner muffen am Sitze der Versicherungsanftalt oder in einer Entfernung von [5] Kilometer von demselben ihren Wohnsitz haben. Die Wahl erfolgt [für die Dauer der fünfjährigen Wahlperiode des Ausschusses] [auf [4] Jahre]. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

## § 15. Obliegenheiten und Befugniffe.

Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er ist insbesondere befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint. 1) Er ist ferner befugt, durch einzelne vom ihm zu bestimmende Mitglieder unter Zuziehung des Vorsigenden des Vorstandes oder eines von demselben zu bezeichnenden Beamten in den gewöhnlichen Geschäftsstunden an Ort und Stelle die Vächer und Atten der Versicherungsanstalt einzusehen und an Kassenrevisionen theilzunehmen. Der Vorsigende des Vorstandes ist verpflichtet, auf Verlangen des Aussichtsstaths außerordentliche Kassenrevisionen zu veranstalten.

#### § 16.

Dem Auffichtsrath liegt ferner ob:

- [1) die [Mitmirfung bei ber] Restsetzung der Bezirke der Bertrauensmänner:]
- [2) nach Anhörung bes Borftandes die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die nach § 2 dieses Statuts dem Borstande angehörenden nichtbeamteten Personen, soweit denselben Besoldungen zu gewähren find;
- [3) die Beschlußsaffung darüber, ob und in welcher Zahl besondere Beamte der Versicherungsanstalt anzustellen sind und unter welchen Bedingungen die Anstellung erfolgen soll;
- [4) die Borprüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe, [sowie die Borprüfung des Jahreshaushalts;]]
- [5) die Beschlußfassung über die Inangriffnahme des Reservesonds oder defien Zinsen, sowie über die Bertheilung eines etwaigen Fehlbetrages desselben auf die nächsten Beitragsperioden;
- [6) die [Borbereitung der] Beschlußfassung [des Ausschusses] wegen Stellung von Anträgen auf Genehmigung einer von der Borschrift des § 129. Absat 1 des Gesehes abweichenden Anlegung eines Theiles des Anstaltsvermögens;]
- [7) die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern des Aufsichtsraths, soweit diese Anträge Gegenstände betreffen, welche jum Geschäftsfreise der Bersicherungsanstalt gehören;]
- [8) die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche bem Aufsichtsrath zu diesem Zweck vom Reichste [oder Landest] Bersicherungstamt dem Staatskommissar, dem Ausschuß oder dem Vorstande vorgelegt werden.]

### § 17. Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer von [5] Jahren einen Borsitzenden und einen stellvertretenden Borsitzenden.

Bu § 15.

<sup>1) § 51</sup> bes Gefetes.

Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrath zu berufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sine Berusung muß [binnen [3] Wochen] erfolgen, wenn dies von dem Reichs- [oder Landes-] Versicherungsamt, dem Staatskommissan, [der Hälfte] seiner Mitzlieder, dem Ausschuß oder dem Vorstande der Versicherungsanstalt unter Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich verlangt wird und diese Gegenstände in den Geschäftskreis der Versicherungsanstalt gehören.

Bei der Berusung ist die Tagesordnung mitzutheilen. Auf Verlangen des Reichs- [oder Landes-] Versicherungsamts, des Staatskommissan, des Vorstandes der Versicherungsanstalt, [des Ausschuffes] [von [drei Vierteln] der Mitglieder des Aussichtstraths] sind auf die Tagesordnung der Versammlung, nöthigenfalls nachträglich, auch solche in den Geschäftstreis der Versicherungsanstalt gehörende Gegenstände zu sein, deren Berathung durch den Aussichtstrath von den bezeichneten Stellen gewünscht wird. Das Verlangen muß jedoch spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstage schriftlich gestellt sein.

Diesenigen Mitglieder des Aufsichtsraths, welche am Erscheinen verhindert find, haben dies dem Borsitzenden des Aussichtstraths thunlichst frühzeitig mitzutheilen. Für die Behinderten sind die Ersatmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzuladen, sofern denselben die Ladung so rechtzeitig zugestellt werden kann, daß sie der Ladung Folge leisten können.

Jebe auf solche Weise berusene Versammlung des Aufsichtsraths ift, [sofern mindestens [3] Mitglieder anwesend sind,] sohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und] ohne Rücksicht darauf, ob Vertreter der Arbeitgeber und der Verssicherten in gleicher Anzahl vertreten sind, beschlußfähig. Die Vorschriften der §§ 10. Absat 5, 12. Absat 3 bis 5. und 13. sinden entsprechende Anwendung.

#### Bertrauensmänner.

§ 18. Beftellung.

Für jeden Bezirk sind aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Bersicherten mindestens je ein Bertrauensmann [sowie je ein [erster und ein zweiter] Ersatmann zu bestellen, [welcher [welche] den Vertrauensmann in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Aussicheidens für denselben [in der Reihenfolge ihrer Bestellung] einzutreten hat [haben]. Die Vertrauensmänner [und ihre Ersatmänner] müssen Ansorderungen des § 50 des Gesetzs genügen.

Die Bestellung der Bertrauensmänner [und ihre Ersatzmänner] liegt dem Borstande der Bersicherungsanstalt ob; derselbe bestimmt die Amtsdauer.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bezirke, Namen und Wohnorte der Vertrauensmänner [und ihrer Ersatymänner] sowie aller hierbei vorkommenden Veränderungen in einer den örtlichen Verhältnissen des betreffenden Bezirks entsprechenden Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch der für den betreffenden Bezirk zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mitgetheilt werden.

§ 19. Obliegenheiten und Befugniffe.

Den Vertrauensmännern liegt ob:

1) die gutachtliche Aeußerung über Anträge auf Bewilligung 1) von Invalidens renten sowie über die Entziehung 2) derselben;

Bu § 19.

<sup>1)</sup> Bergl. § 75. Abfat 1 bes Gefetes.

<sup>2)</sup> Bergl. § 33, 75. Abfat 1, 85 bes Gefetes.

- 2) die [Theilnahme an der] Ueberwachung der Befolgung der zum Zweck der Kontrole von der Versicherungsanstalt erlassenen Vorschriften;
- 3) die Ueberwachung berjenigen Personen, welchen wegen dauernder (§ 9. Absat 2 des Gesetzes) oder vorübergehender (§ 10 a. a. D.) Erwerbszunfähigkeit eine Invalidenrente bewilligt worden ift sowie die Erstattung einer Anzeige an den Borstand, salls in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung eingetreten ist, welche denselben nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig oder in den im § 10 a. a. D. vorgesehenen Fällen nicht mehr als erwerbsunfähig erschienen läßt;
- 4) die Erstattung von Anzeigen über die zu ihrer Kenntniß kommenden Erstrankungen von Bersicherten, sofern als Folge der Krankheit Erwerbssunsähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf Invalidenrente begründet;
- 5) die Entgegennahme von Anträgen auf Rückerstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31 a. a. O.), die Aufslärung des Sachverhalts sowie die Weitergabe solcher Anträge von dem Vorstand unter Angabe einer gutachtlichen Neußerung;
- 6) die Erstattung einer Anzeige über zu ihrer Kenntniß fommende Fälle, in welchen der Anspruch auf Rente in Gemäßheit des § 34 a. a. D. ruht;
- 7) [die Vertretung der Versicherungsanstalt vor dem Schiedsgericht auf Grund besonderen Antrages des Vorstandes.]
  - § 20.

Die Bertrauensmänner sind ferner verpflichtet, die Arbeitgeber und die Berssicherten bei Erfüllung der ihnen nach dem Gesetze obliegenden Berpflichtungen auf Erfordern zu unterstützen, sowie den Bersicherten und ihren hinterbliebenen über ihr Berhalten bei Geltendmachung der aus dem Gesetze hergeleiteten Ansprüche mit Ausstunft und Rath beizustehen.

Die Vertrauensmänner haben den Vorstand der Versicherungsanstalt bei der Durchführung des Gesetzes und dieses Statuts nach Kräften zu unterstützen. Sie haben ihm zu diesem Behuf auch unaufgesordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt von Wichtigkeit sind.

## § 21.

Jedem Vertrauensmann [und Ersatmann] ist eine Dienstanweisung auszuhändigen, welche über die Besugnisse und Obliegenheiten der Vertrauensmänner Auskunft giebt. Dieselbe ist mit dem Namen und der Angabe des Wohnorts des Vertrauensmanns [oder Ersatmanns] zu versehen und von dem Vorstande der Versicherungsanstalt auszustellen. Sie dient zugleich als Legitimation.

Mit den aus dieser Dienstanweisung sich ergebenden Maaßgaben sind die Bertrauensmänner besugt, von den Bersicherten Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung, sowie von Arbeitgebern und Bersicherten behufs Ausübung der Kontrole und herbeisührung der etwa ersorderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung die Auszbändigung der Quittungskarte zu verlangen.

8

Bu § 21.

<sup>1)</sup> Beral. § 126 Abfan 2 bes Gefenes.

<sup>2)</sup> Bergl. § 126 Abfat 1 bes Gefețes.

Vertrauensmänner können zu Kontrolbeamten  $^2$ ) der Versicherungsanstalt bestellt werden.

## Schiedegerichtsbeifiger.

§ 22.

Bu Beisitzern eines jeden für die Bersicherungsanstalt errichteten Schiedsgerichts werden [10] Bertreter der Arbeitgeber und ebensoviel Bertreter der Bersicherten von dem Ausschuß nach den Borschriften des § 71 des Gesetzes gewählt. In gleicher Weise werden für jedes Schiedsgericht je [10] Hülfsbeisitzer, welche am Sitz des Schiedsgerichts ihren Wohnort haben müssen, gewählt.

Die Wahl erfolgt in der ersten auf die Genehmigung des Statuts folgenden Bersammlung des Ausschuffes und später in der Regel in der dem Ablauf der fünfzjährigen Wahlperiode 1) zunächst vorangehenden ordentlichen Versammlung des Ausschuffes (§ 11 des Statuts).

§ 23.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den einzelnen Sitzungen theilnehmen, wird durch das Loos im Boraus bestimmt. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsbeisitzer nach der gleichfalls durch das Loos im Boraus zu bestimmenden Reihenfolge.

Das Loos zieht der Borsitzende des Schiedsgerichts unter Zuziehung eines Protofollführers.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf Antrag von dem Borfitzenden bewilligt werden. Die Beisitzer und Hulfsbeisitzer sind auf Ersordern des Borsitzenden verpflichtet, auch an anderen als den durch das Loos oder durch bessondere Bewilligung des Borsitzenden festgesetzen Sitzungen theilzunehmen.

## Ablehnung von Bahlen.

§ 24.

[Arbeitgeber der nach Maaßgabe des Gesetzes versicherten Personen, sowie bevollsmächtigte Betriebsleiter solcher Arbeitgeber können die Wahlen zu unbesoldeten Mitgliedern des Borstandes, zu Mitgliedern des Ausschusses und des Aussichusses, zu Bertrauensmännern und Schiedsgerichtsbeisitzern ablehnen:

- 1) aus denselben Gründen, aus welchen die Ablehnung des Amts als Vormund zulässig ist; der Führung einer Vormundschaft steht die Wahrenehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Chrenamts gleich; 1)
- 2) wenn sie zur Zeit der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dasselbe [bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Wahl erfolgt,] [im Laufe der Wahlperiode] vollenden würden;
- 3) wenn sie zu den Beamten des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunals verwaltungen, zu den Religionsdienern, zu den Mitgliedern einer deutschen gesetzgebenden Bersammlung oder zu den Militärpersonen des aktiven

Bu § 22.

<sup>1)</sup> Bergl. 71 bes Gefenes.

Bu § 24.

<sup>1)</sup> Bergl. § 60 bes Gefeges.

<sup>2)</sup> Bergl. § 52 bes Gefeges.

heeres ober der aktiven Marine gehören, wenn fie als praktische Aerzte ober als Apotheker ohne Gehilfen thätig find.

Die auf Grund des Gesetzes der Versicherungspflicht unterliegenden Personen sind zur Ablehnung von Wahlen [zu unbesoldeten Mitgliedern des Vorstandes, zu Mitgliedern des Ausschusses und des Aussichtsflowie zu Vertrauensmännern] ohne Angabe von Gründen berechtigt, und zwar auch dann, wenn sie ihrerseits als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht blos vorübergehend beschäftigen. Die Wahl zu Beisitzern der Schiedsgerichte können sie jedoch nur unter den im Absat 1 bezeichneten Voraussetzungen ablehnen.

[Haben versicherungspflichtige Personen die bezeichneten Wahlen angenommen, so können sie das übernommene Shrenamt innerhalb der Wahlperiode nur dann niederlegen, wenn ihnen einer der im Absatz 1 bezeichneten Absehnungsgründe zur Seite steht.] Die Wiederwahl kann für seines Wahlperiode abgelehnt werden.

## Erfat für baare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienft.

§ 25. (Erste Fassung)

[Die unbesolbeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses [und des Aufsichtsraths], die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer ers halten als Ersax für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampsschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten eines Villets II. Klasse, bei Dampsschiffen I. Klasse, für die Hinz und Rückreise, sowie 3 Mark für jeden Abs und Zugang, im Uebrigen den Vetrag der für die Veförderung nachweislich ersorderlich gewesenen baaren Auslagen vergütet. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

Alls Ersat sonstiger baaren Auslagen, welche ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalten erwachsen, erhalten die bezeichneten Personen für einen halben Tag [2] Mark, für einen ganzen Tag [4] Mark, sowie für jede nothwendig gewordene Uebernachtung einen weiteren Betrag von [4] Mark.

- a. Bertreter der Bersicherten für einen halben Tag [1] Mark, für einen ganzen Tag [2] Mark, sowie für jede nothwendig gewordene Uebernachtung einen weiteren Betrag von [3] Mark;
- b. Vertreter der Arbeitgeber [sowie sonstige nicht zu den Vertretern der Versicherten gehörende nichtbeamtete Mitglieder des Vorstandes], [wenn sie außerhalb ihres Wohnorts [an Sitzungen theilzunehmen haben oder als Vertrauensmänner] thätig sind], für jeden halben Tag [3] Mark, für jeden ganzen Tag [6] Mark, sowie für jede nothwendig gewordene Uebernachtung einen weiteren Betrag von [6] Mark.]

Außer ben im Absat 1. und 2. bezeichneten Bezügen wird ben Vertretern ber Bersicherten ber ihnen nachweislich entgangene Arbeitsverdienst zum vollen Bestrage, mindestens aber zur Sohe von täglich [1] Mark, vergütet, den Vertretern ber Arbeitgeber aber eine weitere Entschädigung (für Zeitverlust u. s. w.) nicht gewährt.

§ 25. (Zweite Fassung.)

[Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes], die Mitglieder des Ausschusses [und des Aufsichtsraths], die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer erhalten, soweit sie nicht Vertreter der Versicherten sind, den Ersat ihrer nachweislichen baaren

Auslagen für Reisekosten und außerdem als Entschädigung für Wohnungs, und Zehrungskosten, ohne Rücksicht auf den ihnen erwachsenden Zeitverlust, für jeden Tag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnorts thätig sind, [12] Mark Tagegelber.

Die Vertreter der Versicherten erhalten:

- 1) als Entschädigung für Reisekosten:
  - a. bei Reisen, welche auf Cisenbahnen ober auf Dampsichiffen zuruckgelegt werben können, für jedes Kilometer ber hinreise und für jedes Kilometer ber Rückreise [5] Pfennig;
  - b. bei Reisen, welche nicht auf Gisenbahnen ober Dampsichiffen zuruckgelegt werben können, [20] Phennig für jedes Kilometer ber Hinreise und jedes Kilometer ber Rückreise [20] Phennig. Dabei wird in allen Fällen die nächste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt;
- 2) als Ersat sonstiger baaren Aussagen für einen halben Tag [1] Mark, für einen ganzen Tag [2] Mark, sowie für jede nothwendig gewordene Uebernachtung einen weiteren Betrag von [3] Mark;
- 3) ben ihnen nachweislich entgangenen baaren Arbeitsverdienst zum vollen Betrage, mindestens aber zur Söhe von täglich [1] Mark.

## § 26.

Die Anweisungen ber nach § 25 zu gewährenden Vergütungen erfolgen für die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses [und des Ausschusses], sowie für die Vertrauensmänner durch den Vorstand der Verssicherungsanstalt, für die Schiedsgerichtsbeisitzer durch den Vorsitzenden des Schiedszerichts.

#### § 27.

Die anweisende Stelle ist berechtigt, die Anweisung der Bergütungen für Bertreter der Bersicherten, welche in einem die Bersicherungspflicht begründenden Arbeitsoder Dienstwerhältnisse stehen, abzulehnen, sosern sich ergiebt, daß dieselben in dem einzelnen Falle ihre Arbeitgeber von der Berufung zur Wahrnehmung ihrer Obliegensheiten nicht in Kenntniß geseht haben. 1)

## Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung.\*)

#### § 28.

Ueber die gesammte Geschäftsverwaltung eines jeden Rechnungsjahres hat der Borstand vor [Ablauf des [vierten] Monats, welcher auf den Eingang der von dem Rechnungsbüreau mitzutheilenden Schlußnachweisung über die Borschüsse der Post-verwaltungen folgt.] [dem Zusammentreten der ordentlichen Jahresversammlung des Ausschusses (vergl. § 11 des Statuts) eine Rechnung nebst einer Uebersicht über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Bermögen einschließlich des Reservessonds aufzustellen. Bei Ausschusse der Rechnung und der Bermögensübersicht sind insbesondere solgende Borschiften anzuwenden:

Bu § 27.

<sup>1)</sup> Bergl. § 62 bes Gefetes.

<sup>\*)</sup> Ueber bie Aufstellung und Abnahme ber Jahresrechnung find im Statut nur Bestimmungen zu treffen, soweit hierüber nicht von ber zuständigen Landes-Zentralbehörbe Bestimmungen getroffen werben (§§ 54. Ziffer 8, 64. Ziffer 4 bes Geseges).

- 1) Berthpapiere, welche einen Börfenpreis haben, burfen höchstens zu bem Börsenpreise zur Zeit der Aufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis überfteigt, höchstens zu letterem angesetzt werden;
- 2) andere Bermögensgegenstände find höchftens zu bem Anschaffungs- ober Herstellungspreise anzusetzen;
- 3) Sebäude, Anlagen und sonstige Segenstände, welche dauernd zum Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt bestimmt sind, dürsen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sosern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein berselben entsprechender Erneuerungssonds in Ansat gebracht wird.
- 4) die Berwaltungskosten müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen.

[Die Rechnungsabschluffe find zu veröffentlichen (§ 31 bes Statuts).]

## \$ 29.

Den mit der Vorprüfung der Jahresrechnung beauftragten [Delegirten des Ausschusses (§ 9 Ziffer 2 § 11 Absat 1 dieses Statuts)] [Mitgliedern des Aussichusseraths] ist mit der im § 15 bezeichneten Maaßgabe die Sinsicht der Bücher und Akten der Versicherungsanstalt sowie die Untersuchung des Bestandes der Anstaltskasse und der Bestände an Werthpapieren zu gestatten.

#### Refervefonds.

\$ 30.

[Der Reservesonds ist bis auf die [doppelte] Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Betrages — also bis auf [40 Prozent] des Kapitalwerthes der in den ersten 10 Jahren der Versicherungsanstalt zur Last fallenden Renten — zu erhöhen.\(^1\)) Die Beiträge sind bei ihrer anderweiten Festsetzung (§§ 96 dis 98 des Gesetzes) so zu bemessen, daß der Reservesonds diesen Betrag spätestens am Ende der [dritten] Beitragsperiode erreicht hat.\)

#### Befanntmadungen.

§ 31.

Die Bekanntmachungen ber Berficherungsanftalt erfolgen vorbehaltlich ber weitergebenden Beftimmung bes § 18 Abfat 4 biefes Statuts in:

- 1) [benjenigen Blättern, welche zu den Veröffentlichungen der höheren Vermaltungsbehörden, über deren Bezirke sich die Versicherungsanstalt erstreckt, bestimmt sind, außerdem in:]
- 2) - - - - - - -

# Befondere Bestimmungen über Entrichtung und Einziehung der Beiträge. § 32.1)

[Solche Berficherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniffe gu einem bestimmten Arbeitgeber fteben, find berechtigt burch Ginkleben eines entsprechenden

Ru § 30.

<sup>1)</sup> Bergl. § 21 Abfat 2 bes Gefetes.

Bu § 32.

<sup>1)</sup> Bestimmungen ber im § 32 bezeichneten Art können auch burch ben Bunbebrath getroffen werben (§ 111 bes Gesetzes).

Betrages von Marken in die Quittungskarte in Gemäßheit des § 109 Absat 1 des Gesetzes die Bersicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Boraus zu entrichten. Denjenigen Bersicherten, welche auf Grund dieser Ermächtigung die vollen Wochenbeträge selbst entrichtet haben, steht gegen die nach § 100 des Gesetzes zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

Durch ben Vorstand der Versicherungsanstalt kann diese Berechtigung und der aus derselben sich ergebende Anspruch gegen die Arbeitgeber auf einzelne besonders zu bezeichnende Klassen von Versicherten beschränkt werden, solange nicht der Bundeszrath weitergehende Beschlüsse hat.]

#### § 33.1)

[Für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse ober der Gemeindekrankenversicherung [oder einer landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art] angehören, sind die Beiträge abweichend von der Vorschrift des § 109 Absat 1 des Gesetzes durch die Organe dieser Kassen, beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung [oder der landesrechtlichen Sinrichtung ähnlicher Art] für Rechnung der Versicherungs-anstalt von den Arbeitgebern einzuziehen. Die Organe der genannten Kassen beziehungsweise die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung [oder landesrechtlichen Sinrichtung ähnlicher Art] haben die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten einzukseben<sup>2</sup>) und diese Marken, sofern der Bundesrath über deren Entwerthung Bestimmung getrossen hat, (§ 109 des Geses), nach Maaßgabe dieser Bestimmungen zu entwerthen.

Den bezeichneten Stellen hat die Versicherungsanstalt hierfür eine Vergütung zu gewähren; dieselbe wird von der Landes-Zentralbehörde festgesetzt.

#### § 34.1)

[Für diejenigen Versicherten, welche einer der im § 33 dieses Statuts bezeichen neten Kassen beziehungsweise einer Gemeindekrankenversicherung [oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art] nicht angehören, sind die Beiträge abweichend von der Vorschrift des § 109 Absat 1 des Gesetzes durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalt für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern einzuziehen (vergl.

Bu § 33.

<sup>1)</sup> Bestimmungen ber in §§ 33 bis 38 bieses Statuts bezeichneten Art bedürsen — abgesehen von ber bem Reichs= (Landes=) Bersicherungsamt obliegenden Genehmigung des Statuts (§ 56 des Gesseiges) — der besonderen Genehmigung der Landes=Zentralbehörde (§ 112 des Gesegs). Sie können gemäß §§ 112 fs. des Gesegs auch durch die Landes=Zentralbehörde selbst, oder mit Genehmigung der höheren Berwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde sitt deren Bezirk getrossen.

<sup>2)</sup> Sofern sich ein Bebürfniß herausstellen sollte, Borsorge zu treffen, baß die Bersicherten ben mit dem Einzuge der Beiträge betrauten Organen der Krankenkassen. Det Dittungskarten behufs Einklebung der Narken rechtzeitig vorlegen, so kann die betressende Anordnung auf Grund des § 126 des Gesetz als Kontrolvorschrift durch den Ausschuß besonders beschlossen werden (vergl. § 9 Ziffer 13 des Statuts).

<sup>3)</sup> Vergl. § 112 Abfat 3 bes Gefetes.

Bu § 34.

<sup>1)</sup> Bergl. bie Anmerkung zu § 33 biefes Statuts. Bestimmungen ber in §§ 33 und 34 bes Statuts bezeichneten Art können sowohl zusammen wie einzeln aufgenommen werben.

§ 35 des Statuts). Auf die Berpflichtung der Hebestellen zum Einkleben und Entswerthen von Marken finden die Borschriften des § 33 des Statuts entsprechende Anwendung.

#### § 35.

[Die Bestimmung ber örtlichen Hebestellen (§ 34 bes Statuts) und die Einzrichtung ihrer Verwaltung liegt, dem Vorstande der Versticherungsanstalt ob. Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 112 bes Gesetzs) können die Obsliegenheiten der örtlichen Hebestellen auch den Gemeindebshörden oder andern öffentslichen Behörden, den Vorständen von Krankenkassen!) oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung soder landesrechtlichen Sinrichtungen ähnlicher Art überztragen werden, sosen dieselben hiermit einverstanden sind. Den bezeichneten Stellen hat die Versicherungsanstalt eine Vergütung zu gewähren; dieselbe wird von der Landes Rentralbehörde sestgest.]

## § 36.1)

[Die nach §§ 33 und 34 dieses Statuts mit der Einziehung der Beiträge bestrauten Organe und Gebestellen haben die Ausstellung und den Umtausch der Quittungsstarten nach den Borschriften der §§ 103 und 105 des Gesetzes zu bewirken.

## § 37.1)

[Die Arbeitgeber der im § 34 bezeichneten Versicherten sind verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte versicherte Person spätestens am [dritten] Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei der Hebestelle anzumelden, und spätestens am [dritten] Tage nach Beendigung der Beschäftigung abzumelden.

Der Borstand ist berechtigt, über die Form, in welcher die Ans und Abmelbungen zu erfolgen haben, Borschriften zu erlassen.

Arbeitgeber, welche diesen Verpflichtungen und den von dem Vorstande der Verssicherungsanstalt hierüber erlassenen näheren Anordnungen nicht nachkommen, können [von letzterem] mit Gelbstrase bis zu 100 Mark belegt werden<sup>2</sup>).]

#### § 38.1)

[Für biesenigen Bersicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Boraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, wird von den durch §§ 34 oder 35 dieses Statuts mit Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die auf die Bersicherten entsallende Hälfte der Beiträge

Zu § 35.

<sup>1)</sup> Bergl. § 97 bes Gesegentwurfs und bessen Begründung (Sten. Ber. 1888/89 Bb. 4 S. 95). Ru § 36.

<sup>1)</sup> Bergl. Anmerkung 3u § 33 bieses Statuts. Bestimmungen bieser Art barf bas Statuts nur aufnehmen, wenn basselbe auch bie §§ 33 ober 34 enthält.

<sup>1)</sup> Bergl. die Anmerkung zu § 33 bieses Statuts. Bestimmungen der im § 37 des Statuts gebachten Art sind nur zulässig, wenn das Statut auch Bestimmungen der im § 34 bezeichneten Art enthält. Derartige Bestimmungen (§ 37 des Statuts) sind insbesondere dei unständigen, häusig wechselnden Arbeitern wegen der für die Arbeitgeber hieraus erwachsenden Belästigungen bebenklich.

<sup>2)</sup> Bergl. § 112 Absas 1 Ziffer 2 a. E., sowie §§ 137 und 145 bes Gesetzes.

Bu § 38.

<sup>1)</sup> Bergl. bie auch bier zutreffenbe Anmerkung zu § 36.

unmittelbar von dem Versicherten, die auf die Arbeitgeber entsallende Hälfte aber von der Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts entrichtet und durch diese von den Arbeitgebern wieder eingezogen.]

## III. Abanderung des Statuts.

§ 39.

(Faffung 1.)

Ueber Abanderungen bes Statuts entscheibet ber Ausschuß in Gemäßheit bes § 10 Absat 4 und bes § 13 Absat 1 dieses Statuts.

§ 3**9.** (Faffung 2.)

Ueber die Abänderungen des Statuts entscheibet der Ausschuß mit der Maaßgabe, daß mindestens je [die Hälfte] der Mitglieder aus der Zahl der Arbeitgeber und der Bersicherten in der betreffenden Bersammlung erschienen sein und mindestens [zwei Drittel] der Abstimmenden dem Antrage zustimmen müssen.

Ist die Bersammlung nicht beschlußfähig, so kann die Statutänderung in einer zweiten gemäß § 10 dieses Statuts berusenen Bersammlung des Ausschusses ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder nach Maaßgabe des § 13 beschlossen werden, wenn mindestens [drei Viertel] der erschienenen Mitglieder dem Antrage zusstimmen und bei der Berusung der Versammlung auf die Wirksamkeit dieser Abstimmung hingewiesen worden war.

Beschlossen in der Versammlung des Ausschuffes zu am

#### 63.

Das formular der zur Durchführung der Invaliditäts- und Alters-Versicherung zu verwendenden Quittungskarte betr.

Sirc. = Berfg an bie fammtlichen Oberpräsibenten und abschriftlich zur Kenntnisnahme an bie fammt= lichen Königl. Regierungs = Präsibenten und an ben Königl. Polizei = Präsibenten in Berlin.

(Ministerial Blatt f. d. gef. innere Berwaltg. 1890. S. 121.)

Nachdem der Bundesrath in der Situng vom 16. Mai d. J. über das Formular der zur Durchführung der Invaliditäts: und Altersversicherung zu verwendenden Quittungskarte Beschluß gesaßt hat, lassen wir Eure Excellenz anbei . . . Exemplare des Formulars mit dem Bemerken zugehen, daß die Formulare von der Reicksdruckerei zum Preise von 1,30 Mt. für je 100 Stück bezogen werden können. Das Formular ist auf einem, aus Cellulose bestehenden, mit Eisenoryd und Bleichromat gelb geskärbten Stoff von 4500 m Reißlänge, 3 Procent mittlerer Dehnung und 2 Procent Alschalt herzustellen.

Gleichzeitig machen wir ergebenst darauf ausmerksam, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Juni d. J. (Centralblatt für das deutsche Reich S. 175) der Bundesrath den Beschluß gesaßt hat, es solle von der besonderen Herstellung der Zusahmarken des Reichs (§ 121 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt S. 97) abgesehen und statt dessen für jede Versicherungsanstalt eine Doppelmarke hergestellt werden, welche die Zusahmarke mit einer Marke der Lohnskssellungsanstalt eine Rohnskssellungsanstalt eine

Eure Excellenz ersuchen wir ergebenst, dem Borstande der für den bortigen Bezirf errichteten Bersicherungsanstalt (bei Potsdam: den Vorständen der Bersicherungsanstalten für die Provinz Brandenburg und für den Stadtkreis Berlin) unter Ueberssendung eines Exemplars des Formulars der Quittungsfarte hiervon gefälligst Mittheilung machen zu wollen. Berlin, den 15. Juli 1890.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

3m Auftrage: von Marcard.

Der Minister des Innern. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. In Bertretung: Braunbehrens. Im Auftrage: Brefeld.

Der Minister für Sandel und Gewerbe.

3m Auftrage: von Wendt.

#### 64.

Belehrung der bei der Krankenversicherung betheiligten Urbeiter 2c. das Rechtsmittel der Klageerhebung betr.

Berfügung an ben Königl. Regierungspräfibenten zu X und abschriftlich an bie übrigen Königl. Regierungspräfibenten und ben Königl. Ober- Präfibenten zu Potsbam.

(Ministerial Blatt f. d. gef. innere Berwaltg. 1890. S. 122.)

Auf den gefälligen Bericht vom 27. v. M. erklären wir uns damit ergebenft eins verstanden, daß Em. Hochwohlgeboren die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen des dortigen Bezirks anweisen, für die Zukunft den gemäß Abs. 1 des § 58 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Mai 1883 (R. G. Bl. S. 73) zu ertheilenden Bescheiden stets die Belehrung über das gewährte Rechtsmittel der Klageerhebung binnen 14 Tagen, am Schlusse hinzuzufügen.

Berlin, ben 19. Juli 1890.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Sandel und Gewerbe. Im Auftrage: von Wendt.

\_\_\_\_

#### 65.

Ertheilung der Arbeits= und Krankheitsbescheinigungen an die forst= fiskalischen Arbeiter von Amtswegen.

Circ.= Verfg. bes Minifters für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Aurich und Sigmaringen). III. 10315.

Berlin, den 1. August 1890.

Unter dem 20. Februar 1890 find die Ausführungsvorschriften zu den in den §§ 156—161 des Gesetzes über die Invaliditäts: und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 enthaltenen Uebergangsbestimmungen erlassen und den Herren Regierungspräsidenten durch die allgemeine Versügung von demselben Tage — B. 274 H. M. — P. IV. 1419. III. 3240. I. 931 M. d. ö. A. — I. 2101. II. 887. III. 1684. M. f. L. — I A 1117. M. d. J. — \*) mitgetheilt worden.

Die auf anderen Gebieten gemachten Erfahrungen lassen darauf schließen, daß nur eine geringe Anzahl der in forftsiskalischen Betrieben beschäftigten Arbeiter sich

<sup>\*)</sup> S. ben Art. 22. S. 38 bfs. Bbs.

bie in diesen Uebergangsbestimmungen und den dazu erlassenen Ausstührungsvorschriften erwähnten Arbeitst und Krankheitsbescheinigungen beschafft hat, bezw. noch rechtzeitig beschaffen wird, da denselben diese Bestimmungen nur wenig bekannt geworden und sie sich auch nicht derzenigen Vortheile bewußt sind, welche ihnen durch die rechtzeitige Beschaffung dieser Bescheinigungen für die Zukunst erwachsen.

Da es indessen im Interesse der Verwaltung liegt, daß den forstfiskalischen Arbeitern die Wohlthaten des Invaliditäts: und Altersversicherungsgesetzes im ganzen Umfange zu Theil werden, so empfiehlt es sich, um diesen Ersolg zu erreichen, die erwähnten Arbeits: und Krankseitsbescheinigungen den forstsiskalichen Arbeitern von Amtswegen zu ertheilen, und nicht erst deren Anträge auf Ausstellung derselben abs zuwarten.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß die in der Ausstührungsanweisung vom 20. Februar d. H. erwähnten Arbeits: und Krankheitsbescheinigungen unter entspechender Anwendung der denselben beigefügten Muster B und D den sämmtlichen, gegenwärtig in forstsiskalischen Betrieben beschäftigten Arbeitern hinsichtlich ihrer, in die Zeit vom 1. Januar 1886 bis jetzt fallenden Beschäftigung in den genannten Betrieben und hinsichtlich der in dieselbe Zeit fallenden Erfrankungen, soweit sie nicht bereits auf Antrag ertheilt worden sind, von Amtswegen und sobald als thunlich, und zwar gemäß Nr. 6 und Nr. 7 letzter Satz der Ausstührungsanweisung vom 20. Februar 1890 durch den betreffenden Oberförster ausgestellt und den Arbeitern ausgehändigt werden.

Daffelbe gilt hinsichtlich ber in Zukunft und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Invaliditäts: und Altersversicherung anzunehmenden bereits früher von der Forstverwaltung beschäftigt gewesenen forstsiskalischen Arbeiter betreffs der in die Zeit vom 1. Januar 1886 bis zu ihrer Wiederannahme fallenden Beschäftigung in forstsiskalischen Betrieben.

Bei Aushändigung der Bescheinigungen ist den Arbeitern eine entsprechende Belehrung über deren Bedeutung und die Wichtigkeit ihrer sorgfältigen Ausbewahrung zu ertheilen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Frbr. Lucius.

## 66.

Entziehung der aus dem Gnadenpensionsfonds bewilligten Untersstützungen an forstfiskalische, durch Betriebsunfälle erwerbsunfähig gewordene Urbeiter 2c., falls sich die Unterstützten der gewährten Gnadenbewilligung unwürdig zeigen sollten.

Bescheib des Ministers für Landwirthschaft 2c. und des Finanz-Ministers an die Königliche Regierung zu K. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen. W. f. L. III. 9995. — F. W. I. 11562.

Berlin, den 6. Auguft 1890.

Bei Rückgabe bes mit dem Berichte vom 27. Mai cr. eingereichten gerichtlichen Erkenntnisses wird die Königliche Regierung unter Zufertigung einer beglaubigten Ubschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Juli d. J. (a) beauftragt, die der WaldarbeiterWittwe N. auf Grund ber Allerhöchsten Ordre vom 25. September 1889 burch die Berfügung vom 17. Oktober 1889 III. 12948 M. f. L. vom 1. April v. Js. ab aus den Gnadenpensionssonds bewilligte Unterstützung von jährlich 48 Mark nicht zur Zahlung zu bringen.

Falls eine ber übrigen, nach dem letztgenannten Allerhöchsten Erlasse aus dem Gnaden-Kenstonds zu unterstützenden Personen sich dieser Gnadenbewilligung unwürdig zeigen sollte, ist hierher zu berichten.

## Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner. Der Finanz=Minister. Im Auftrage: Dahlbe.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. Juni b. Is. will Ich Sie ersmächtigen, die Zahlung der durch Meinen Erlaß vom 22. September v. Is. aus dem Gnadenpensionsfonds bewilligten Unterstützungen an forstsiskalische, während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1885 bis zum 31. März 1888 durch Betriedsunfälle ganz oder theilweise erwerdsunfähig gewordene Arbeiter, und an die Wittwen und Kinder solcher, während desselben Zeitraumes durch Betriedsunfälle getöbteter Arbeiter einzustellen, falls sich die Unterstützten der ihnen zu Theil gewordenen Gnadenbewilligung unwürdigzeigen sollten. An Bord M. N. "Hohenzollern," den 15. Juli 1890.

#### gez. Wilhelm R.

ggez. Freiherr Lucius. Miquel.

Un ben Minifter für Landwirthschaft, Domanen und Forften und ben Finang-Minifter.

#### 67.

In denjenigen fällen, in welchen Unfallrenten über den Tag des die Beendigung des Bezugsrechts bedingenden Ereignisses hinaus zur Zahlung gelangt sind, ist von der Wiedereinziehung überhobener Theile von Monatsraten abzusehen.

Befdeib ber Minifter für Landwirthicaft und für hanbel und Gewerbe an bie Königliche Regierung ju &. und abichriftlich gur Nachachtung, an sammtliche übrigen Königlichen Regierungen.

$$\mathfrak{M}. \ \mathfrak{f}. \ \mathfrak{L}. \ \left\{ \frac{\text{I } 14188}{\text{III } 10448} \ \mathfrak{M}. \ \mathfrak{f}. \ \mathfrak{H}. \ 5263. \right.$$

Berlin, ben 13. Auguft 1890.

Auf den an den mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erstatteten Bericht vom 31. Mai cr. betreffend die Rentenzahlung auf Grund der §§ 6, 7 und 71 des landwirthschaftlichen Unsalversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. S. Bl. S. 132), wird der Königlichen Regierung erwidert, daß in denjenigen Fällen, in welchen Unsalvernten über den Tag des die Beendigung des

Bezugsrechts bedingenden Ereignisses (Tod, Wiederverheirathung 2c.) hinaus zur Bahlung gelangt sind, von der Wiedereinziehung der überhobenen Theile von Monatstaten abzusehen ist.

## Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Michelln.

In Vertretung: Magdeburg.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur gefälligen Kenntnifinahme und Rachachtung.

## Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Michelln.

In Bertretung: Magdeburg.

#### 68.

Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts, betr. die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Jusatzmarken.

(Deutscher Reichs : Anzeiger 2c. 1890. No. 219.)

Auf Grund der §§ 99 und 121 des Gesetzes, betreffend die Jnvaliditäts: und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzlatt Seite 97) werden über die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der zum Zweck der Erhebung der Beiträge zu verwendenden Beitrags: und Zusamarken nachfolgende Bestimmungen erlassen:

#### I. Beitragsmarken.

1) Die von den Versicherungsanstalten auszugebenden Beitragsmarken sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken

im Werthbetrage von 14 Pfennig

(Lohnklasse I, das ift bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mark einschließlich)

in rothem Druck,

im Werthbetrage von 20 Pfennig

(Lohnklasse II, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis 550 Mark)

in blauem Druck,

im Werthbetrage von 24 Bfennig

(Lohnklasse III, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis 850 Mark)

in grünem Druck,

im Werthbetrage von 30 Pfennig

(Lohnflasse IV, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 Mark)

in rothbraunem Druck herzustellen.

- 2) Auf den Beitragsmarken ift die betreffende Lohnklasse durch bunkle römische Bahlen auf hellem Grunde, die Werthangabe durch helle arabische Zahlen und Buchstaben (Pf) auf dunklem Grunde zu bezeichnen.
- 3) Die Beitragsmarten tragen ben Reichsabler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher bie Marten

ber Lohnklaffe I in der Mitte,

der Lohnklasse II unten,

der Lohnklaffe III von links oben nach rechts unten,

der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Berficherungsanstalt mit lateinischen Buchftaben in schwarzem Druck.

- 4) Für die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1890 (Deutscher Reichs-Anzeiger Rr. 71 vom 20. März 1890) errichteten 31 Versicherungs-anstalten werden zum Zwecke des Ausbrucks auf die Beitrags- und Zusamarken (vergleiche unten II) solgende Bezeichnungen festgesett: Ostpreußen, Westpreußen, Vrandenburg, Kommern, Posen, Schlesien, Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz, Sachsen-Anhalt, Hannover, Hessen-Ausstall, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Medlenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansselfädte, Elsaß-Lothringen.
- 5) Im Uebrigen ift die Form und Zeichnung der Beitragsmarken aus den nachsftehenden Mustern, in welchen auch der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt probeweise abgedruckt ist, ersichtlich:









II. Bufatmarten (Doppelmarten).

6) Nachdem der Bundesrath sich damit einverstanden erklärt hat, daß von der besonderen Herstellung der Zusahmarken des Reichs abgesehen, und statt dessen siede Bersicherungsanstalt eine Doppelmarke hergestellt wird, welche die Zusahmarke mit einer Beitragsmarke der Lohnklasse II verbindet, wird hinsichtlich dieser Doppelmarke Folgendes bestimmt:

Die Doppelmarke besteht aus zwei Abtheilungen. Sie zeigt auf dem linksseitigen, in blauem Druck hergestellten Theile die Beitragsmarke der Lohnklasse II. Die Lohnklasse ist durch eine dunkle römische Zahl (II) auf hellem Grunde, der Geldswerth von 20 Ksennig durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pk.) auf dunklem Grunde bezeichnet. Auf dem die Beitragsmarke von links unten nach rechts oben durchziehenden weißen Streisen befindet sich der Name der ausgebenden Verzsicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck. Der rechtsseitige Theil stellt in orangesarbenem Druck die einen Reichsadler enthaltende Zusahmarke zum Geldwerthe von 8 Ksennig dar. Auf dem hellen Grunde der Zusahmarke bezsinden sich oberhalb des Reichsadlers auf der einen Seite der Buchstabe Z., auf der anderen Seite der Buchstabe M (als Abkürzung für Zusahmarke), unterhalb des Reichsadlers auf der einen Seite der anderen die Buchstaben Pf.

Im Uebrigen ist Form und Zeichnung der Doppelmarke aus dem nachstehenden Muster ersichtlich:



## III. Gemeinfame Beftimmungen.

- 7) Die Beitrags: und Doppelmarken muffen gleichmäßig je 23,5 mm breit und 14 mm boch sein.
- 8) Das Markenpapier muß reines Lumpenpapier und aus sogenanntem seinen Briefstoff angesertigt sein; es muß sehr sein gemahlen und in der Durchsicht vollskommen gleichmäßig sein. Die mittlere Reißlänge desselben muß 3 300 m, die mittlere Dehnung 1,9 Prozent der Länge und das Aschengehalt 12 Prozent betragen.
- 9) Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Ausdruck zu versehen, welcher die Möglichkeit gewährt, die Schtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Berwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Ausdrucks bedarf der besonderen Senehmigung des Reichsversicherungsamts.
- 10) Die Beitrags: und Doppelmarken sind in Bogen zu je 100 Stück herzusstellen. Auf dem Bogen müssen sich über: und nebeneinander je 10 Marken bestinden; die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, so daß die Losstrennung der Marken ohne Zuhilsenahme eines Schneidewerkzeuges durch bloßes Absreißen bewirft werden kann. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens zu 100 Stück muß in den Durchlochungslinien gemessen 235 × 140 mm bestragen. Aus der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Alebestoff zu versehen.
- 11) Die herstellung der Doppelmarken hat wegen der Betheiligung des Reichs an deren Erlöß und herstellungskosten ausschließlich durch die Reichsdruckerei zu ersfolgen. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei hergestellt sind, mussen Broben derselben, bevor sie zur Ausgabe gelangen, dem Reichsversicherungsamt zur Brüfung vorgelegt werden.
- 12) Die in Gemäßheit bieser Bekanntmachung hergestellten Beitrags, und Doppelmarken behalten bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Berlin, ben 9. September 1890.

## Das Reichs : Berficherungsamt.

Dr. Böbifer.

#### 69.

Zum Verständniß der Invaliditäts= und Altersversicherung. (Deutscher Reichs-Anzeiger 2c. 1890. No. 235.)

Die Invaliditäts: und Altersversicherung beginnt voraussichtlich mit dem 1. Januar 1891. Zweck dieser Bersicherung ist, allen Arbeitern und Arbeiterinnen

- 1) im Alter durch eine AlterGrente einen Zuschuß zu dem dann in der Regel herabgeminderten Arbeitsverdienst zu gewähren und
- 2) im Falle frühzeitigen Sintritts der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer dersfelben eine den Betrag der Altersrente übersteigende Invalidenrente zu sichern.

#### 1. Die Altersrente

kann sofort vom Beginn der Versicherung ab (1. Januar 1891) von denjenigen verssticherten Arbeitern beansprucht werden, welche das Alter von 70 Jahren vollendet haben und nachweisen, daß sie in den Jahren 1888, 1889 und 1890 mindestens in 141 Wochen gearbeitet haben. Bei diesen 141 Wochen werden auch die Wochen besscheinigter Krankseiten und die Unterbrechungen bei Saisonarbeitern mitgezählt, wie wenn es Arbeitswochen wären.

Diejenigen Arbeiter, welche beim Beginn der Versicherung (1. Januar 1891) noch nicht 70 Jahre alt, jedoch mehr als 40 Jahre alt sind, haben gleichsals von dem Zeitpunkt ab, mit welchem sie das 70. Lebensjahr vollenden, Anspruch auf Altersrente, wenn sie die vorhin angegebenen Nachweise führen können und vom Besginn der Versicherung (1. Januar 1891) ab regelmäßig ihren wöchentlichen Beitrag entrichten.

Die Söhe der zu gewährenden Altersrenten wird nach Lohnklassen versichieden bemessen. Die Altersrente beträgt mindestens 106,40 Mark und höchstens 191,00 Mark jährlich.

Bei Berechnung der Rente werben 1410 Beitragswochen (Beiträge) zu Grunde gelegt, so zwar, daß jede einzelne Beitragswoche eine Erhöhung der Rente

Hat ein Arbeiter 10 Wochen-Beiträge nach dem 1. Januar 1891 für Lohnklasse III entrichtet und kann er nachweisen, daß sein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst in den vorhergegangenen drei Jahren 1888 bis 1890 875 Mark betragen hat, so sind für die 10 Beitäge die Rentensätze der Lohnklasse III mit 8 Pf. und für die übrigen 1410-10=1400 Beiträge die Rentensätze der Lohnklasse IV. mit 10 Pf. in Ansatz zu bringen. Die Jahresrente berechnet sich demnach auf  $10\times 8$  Pf.  $+1400\times 10$  Pf. =140.80 Mark. Hierzu giebt das Reich 50 Mark als Zuschuß, sodaß die Jahresrente insgesammt 190,80 Mark, die Monatsrente also 15,90 Mark betragen würde.

#### 2. Die Invalidenrente

kann erst nach Zurücklegung einer Wartezeit, d. h. nach Entrichtung einer bestimmten Anzahl von Beiträgen, bewilligt werden. Allgemein sind als Wartezeit fünf Jahre, jedes Jahr mit Rücksicht auf zeitweilige Arbeitslosigkeit anstatt zu 52 nur zu 47 Beistragswochen gerechnet, vorgesehen, sodaß insgesammt  $5\times47=235$  Beiträge entrichtet sein müssen.

Solche Personen indessen, welche bereits in den ersten fünf Jahren nach Beginn der Bersicherung, also in den Jahren 1891/1895, arbeitsunfähig werden, können gleichfalls Anspruch auf Invalidenrente machen, wenn sie

- a. wenigstens 47 Wochenbeiträge entrichtet haben und
- b. nachweisen, daß fie in den letten fünf Jahren vor Gintritt der Erwerbs: unfähigkeit in den noch fehlenden 188 Wochen gearbeitet haben.

Auch hier werden bescheinigte Krankheitswochen sowie die Dauer militärischer Dienstleistungen und diejenigen Wochen mitgezählt, in welchen Saisonarbeiter 2c. ihr Arbeits- oder Dienstwerhältniß unterbrechen mußten.

Die Söhe der Invalidenrenten richtet sich, wie die Altersrente, nach den Lohnklassen, für welche Beiträge entrichtet worden sind, und nach der Zahl der wirklich entrichteten Beiträge.

Bei Berechnung ber Rente wird für alle Lohnklaffen ein gleicher Grundsbetrag von 60 Mark angesetzt und sodann für jeden Wochenbeitrag

in Anrechnung gebracht. Für bescheinigte Krankheitswochen und für die Wochen militärischer Dienstleiftungen, welche als Beitragswochen gezählt werden, kommt für jede Woche die Rentensteigerung der Lohnklasse II in Ansat.

hat 3. B. ein invalider Arbeiter der Verficherung etwas über 18 Jahre angehört, und fann er

aufweisen, so berechnet sich sein Rentenanspruch bei der Versicherungsanstalt auf  $60~\mathrm{Marf} + 50 \times 6~\mathrm{Pf.} + 300 \times 9~\mathrm{Pf.} + 600 \times 13~\mathrm{Pf.} + 10 \times 6~\mathrm{Pf.} = 168,60~\mathrm{M}.$ 

Hierzu giebt das Reich, wie bei der Altersrente, einen Zuschuß von 50 Mark, sodaß die Jahresrente insgesammt 168,60 + 50 = 218,60 Mark, oder die abgerundete Monatsrente 18,25 Mark beträgt.

### 3. Sofortige Geltendmachung der Altererente und der Invalidenrente.

Wie bereits erwähnt, können die über 70 Jahre alten Arbeiter, etwa 140000 an der Zahl, sofort nach Eröffnung der Bersicherung und die sonstigen älteren Arbeiter, sobald sie 70 Jahre alt geworden sind, Anspruch auf Altersrente geltend machen, wenn von ihnen folgende Bedingungen rechtzeitig erfüllt werden:

- a. Schon jetzt müssen alle älteren Arbeiter und Arbeiterinnen sich die Zahl der Arbeitswochen (die Saisonarbeiter auch die Arbeitsunterbrechungen) und den Jahressarbeitsverdienst in den Jahren 1888/1890 bescheinigen lassen, was kostenlos von dem betreffenden Arbeitgeber oder von der unteren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungssorts (Ortszoder Gemeindevorstand, Polizeiverwaltung) zu geschen hat. Im ersteren Falle müssen die Bescheinigungen von einer öffentlichen Behörde kostenlos beglaubigt werden.
- b. Daneben ift es von Wichtigkeit, sich auch die etwa in den Jahren 1888/90 durchlebten Krankheitswochen von den Krankenkassen oder von der unteren Berswaltungsbehörde bescheinigen zu lassen.
- c. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen muffen Sorge tragen, daß fie rechtzeitig versichert werben.

Auch die weniger alten Arbeiter können, Falls sie in den Jahren 1891 bis 1895 durch Krankheit oder sonstige Ursachen ihre Arbeitsfähigkeit verlieren, Anspruch auf eine Invalidenrente erheben.

Bur Geltendmachung des Anspruchs auf Invalidenrente ist es ebenfalls nothewendig, sich die oben erwähnten Nachweise jedoch schon von Ende November 1886 ab zu beschaffen. Nur bedarf es hier einer Bescheinigung über den Jahresarbeitsverdienst nicht. Wichtig ist hier die Vorlegung der Militärpapiere, weil die in den Jahren Ende 1886 bis Ende 1890 geleisteten Militärdienste als Beitragszeit angerechnet werden.

#### 4. Berficherungspflicht.

Bu versichern sind vom 16. Lebensjahre ab die nicht mit Staatse oder Kommunale Pensionsberechtigung angestellten und nicht selbständig ein Gewerbe zc. ausübenden Personen (Arbeiter, Gehülsen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w.) ohne Unterschied des Geschlechts, welche gegen Lohn oder Gehalt in der Lande und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei, in der Jndustrie und im Bauwesen mit Einschluß des Handwerfs, im Haushalt (Dienstmädchen zc.) und in allen anderen Erwerbszweigen beschäftigt werden. Betriedsbeamte, Handlungsgehülsen und Lehrlinge jedoch nur, wenn deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Richt zu verzsichern sind die in Apotheken beschäftigten Gehülsen und Lehrlinge.

Die Versicherung wird dadurch bewirkt, daß die zu versichernde Person sich bei der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes oder bei den sonstigen beschant gemachten Stellen sofort nach dem 1. Januar 1891 eine Quittungskarte außzstellen läßt, was kostenlos geschieht. In die Quittungskarte wird von dem Arbeitzgeber oder Dienstherrn für jede angesangene Arbeitswoche eine bei der Postanskalt des Beschäftigungsortes zu erwerbende Beitragsmarke eingesleht, deren Werth zur hälfte von dem Versicherten zu erstatten ist und vom Arbeitzeber oder Dienstherrn bei der Lohnzahlung einbehalten werden kann.

#### 5. Beitragsmarten.

Die in die Quittungsfarte einzuklebenden Beitragsmarken richten sich nach der Lohnklasse, in welche die zu versichernde Person auf Grund des für dieselbe maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes eingeschätzt wird. Als Jahresarbeitsverdienst gilt,
wenn nicht Arbeitgeber oder Dienstherr und die zu versichernde Person vereinbaren,
daß ein höherer Lohn in Anrechnung kommt,

- 1) für die in der Land: und Forstwirthschaft beschäftigten Bersonen, welche keiner Krankenkasse angehören, der für sie von der höheren Berwaltungsbehörde unter Berücksichtigung von Naturalbezügen 2c. sestzusetzende durchschnittliche Jahresarbeits- verdienst beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des land: und forstwirth: schaftlichen Unfallversicherungsgesetzes zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
- 2) für die bei ber Seefchifffahrt betheiligten Personen der für die Seeunfalls versicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienst;
- 3) für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertsache Betrag des vom Kassenworstande sestzgenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der bestreffenden Arbeiterklasse, jedoch nicht weniger als der dreihundertsache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts;
- 4) für Mitglieder einer Orts., Betriebs. (Fabrik.), Bau- oder Innungs-Krankenstasse der dreihundertsache Betrag des für ihre Krankenkassendeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes;
- 5) im Uebrigen der dreihundertsache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsoris.

Beträgt hiernach der Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mark einschließlich, so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse I zu 14 Pf., beträgt derselbe über 350 Mark bis einschließlich 550 Mark, so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse II zu 20 Pf., beträgt derselbe über 550 Mark bis einschließlich 850 Mark, so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse III zu 24 Pf. und beträgt derselbe über 850 Mark, so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse IV zu 30 Pf. für jede Arbeitswoche in die Quittungstarte einzukleben.

Von erheblicher Bedeutung für die Versicherten ist es, bei zeitweiser Arbeits-losigkeit ihr Versicherungsverhältniß dadurch fortzusehen, daß sie für jede Woche der Arbeitslosigkeit bei der nächsten Postanstalt eine Doppelmarke zum Preise von 28 Pferwerben und diese selbst einkleben. Dasselbe gilt für diezenigen Personen, welche durch Selbständigwerden 2c. aus dem Versicherungsverhältniß ausscheiden und die erwordenen Anrechte nicht ausgeben wollen. Auch diese müssen, wenn sie später in den Genuß einer Rente gelangen wollen, Zusahmarken erwerben und in die Quittungsstarte selbst einkleben.

Bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses Seitens der Saisonarbeiter genügt die Einklebung einer 20 Pf.-Marke für jede Woche.

#### 6. Erlangung der Renten.

Will nun ein Bersicherter in den Genuß einer Rente gelangen, so hat er weiter nichts zu thun, als seinen Anspruch unter Neberreichung seiner Quittungskarte, sowie der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke bei der für seinen Wohnort zuständigen unteren Bewaltungsbehörde (Landrath, in Stadtkreisen Magistrat, Polizeibehörde 2c.) anzumelden. Alles Weitere wird dann von der zuständigen unteren Berwaltungsbehörde veranlaßt. Beansprucht der Versicherte Altersernte, so muß er auch fernerhin Beiträge entrichten. Nur beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hört die Beitragsleistung auf und tritt dann an die Stelle der Altersernte die höhere Invalidenrente.

# Forstschutz.

70.

Anordnung einer Zerichterstattung über das Auftreten der Nonne. Girc.-Berfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß berjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 10532.

Berlin, den 6. August 1890.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, binnen 8 Wochen anzuzeigen, ob und in welchem Umfange die Nonne im dortigen Bezirke in Gefahr drohender Menge aufgetreten ist. Die Königliche Regierung wolle bei dem zu erstattenden Berichte auch die nicht im Besitze des Staates besindlichen Waldungen berücksichtigen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domanen und Forsten. Frbr. Lucius.

# Geschäftswesen.

Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domainen- und forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr.

Cirk.= Berfugung bes Ministers für Landwirthschaft ac. an sammtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß berjenigen ju Sigmaringen. II. 5395. III. 11258.

Berlin, den 24. August 1890.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Geses vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einstommen gelegten direkten Kommunal-Abgaben (Ges. S. 327), habe ich in Nr. 199 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers (a) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänens und Forstgrundstücken nach den Etats für 1. April 1890/91 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Verücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundssteuers Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 1 des allegirten Gesetzes für das laufende Steuersjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatssiskus zu den auf das Einstommen gelegten Gemeindeabgaben ist das Reineinkommen aus siskalischen Domänen und Forstgrundstücken für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuers Reinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz setzestellt worden ist, zu ermitteln, im Uebrigen aber bei etwaiger zu hoher Versanlagung nach Vorschrift der Cirkulars Verfügung vom 8. Juni 1886 (II. 3289) zu verfahren.

#### Der Minister für Landwirthschaft, Domanen und Korsten.

Im Auftrage:

Michelln.

### a.

## Resolut.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einstommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Ges. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von siskalischen Domänens und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Ginnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1890/91

1)	in	der	Provinz	Oftpreußen .				137,3	Prozent.
2)	,,	,,	"	Westpreußen				145,7	,,
3)	,,	,,	Stadt	Berlin				0	,,
4)	,,	,,	Provinz	Brandenburg				130,0	"
5)	,,	"	,,	Pommern .				105,4	,,
6)	,,	"	"	Posen				101,0	"
7)	,,	,,	"	Schlesten .				138,3	"
8)	,,	,,	"	Sachsen				108,6	,,

	9)	in	ber	Provinz	Schlesn	oig=	Ş,	olfi	tei1	ι		٠	137,3	Prozent.
	<b>1</b> 0)	,,	,,	"	Hannov	er							101,6	,,
					Westfal	en							52,1	,,
	12)	,,	"	"	Heffen	Na	ſſα	u					72,8	"
	<b>1</b> 3)	,,	"	Rheinpr	ovinz .								66,2	,,
des C	drundstei	ier:	Rei	nertrages	beträgt.									-

Berlin, den 15. Auguft 1890.

## Der Minifter für Landwirthschaft, Domänen und Forften.

Im Auftrage: Michelly.

# Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitstheilung. 72.

Werthberechnung bei Candabsindungen für Forstservituten betr. Circ.=Berfg. bes Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen. III. 8108. Berlin, den 1. Juli 1890.

Die Königliche Regierung erhält anliegend Abschrift eines Beschlusses des Ober-Landeskulturgerichtes hierselbst vom 14. Februar 1890, die Werthberechnung bei Landabsindungen für Forstservituten betreffend, (a) mit dem Beranlassen, in dazu geeigneten Streitfällen die aus diesem Beschlusse sich ergebende Rechtsansicht Ihren Anträgen bei der Auseinandersetzungsbehörde zum Grunde zu legen.

## Der Minifter für Landwirthschaft, Domanen und Forften.

Im Auftrage: Donner.

a.

Berlin, den 14. Februar 1890.

In der Brennholzablösungssache von Große Lutau senden wir der Königlichen Generale Kommission die mit dem geehrten Schreiben vom 29. November v. Js. (Nr. 283/11 C.) uns zugegangenen Akten und Karten mit dem ergebensten Crsuchen zurück, gefälligst über die in unserem Beschlusse vom 19. Oktober 1888 ausgeworsene Frage einen anderen Forstsachverständigen zu vernehmen, da der vernommene Sache verständige nicht von dem, dem Sinne des Beschlusses entsprechenden, sondern von direkt entgegengesetzen Boraussetzungen ausgegangen ist.

Das angegriffene Urtheil nimmt, abweichend von dem Erkenntnisse des vormaligen Revisions-Rollegiums vom 25. September 1873 (Zeitschrift Band 25 Seite 353) an daß der forstliche Reinertrag des Absindungslandes gleich sei der Bodenrente, welche sich sür dies Land als neu aufzusorstende Blöße bei Diskontirung der in der Umtriebszeit eingehenden Erträge auf den Zetzwerth nach dem sogenannten Waldzinssußert, und räumt dem Umstande, daß das Absindungsland Theil einer bestandenen, in regelmäßigem Umtriebe bewirthschafteten Forst ist, keinen oder doch nur einen geringfügigen Sinsluß (bezüglich der Berwaltungskosten) auf die Ertragsschätzung ein.

In deutlichem Gegensatze zu dieser Auffassung und im Anschluß an die durch das Erkenntniß vom 25. September 1873 ausgesprochenen Grundsätze ordnet der Beschluß vom 19. Oktober 1888 an,

daß die durchschnittlichen jährlichen Reinerträge ermittelt werden jollen, welche die Abfindungsflächen in ihrem gegenwärtigen Zustande als Theile

der bela steten Forst unter der Boraussetzung gewähren, das diese Forst mit den gegenwärtig vorhandenen Beständen rationell bewirthsschaftet wird.

Der Beschluß geht also, chenso wie das gedachte Erkenntniß, davon aus, daß der Reinertrag der Absindungsstlächen, weil diese zu einer geschlossenen bestandenen und regelmäßig bewirthschafteten Forst gehören, nach dem Beitrage bemessen werden muß, welchen sie zu dem durchschnittlichen jährlichen Reinertrage dieser Forst liesern, nicht nach der oben gedachten, durch Diskontirung zu ermittelnden Bodenrente.

Wie aus der Blatt 126 der Aufsichts:Akten befindlichen Notiz zu entnehmen ift, hat die Königliche General-Kommission den Sinn des Beschlusses vollkommen richtig erkannt.

Der in zweiter Inftanz zugezogene Sachverständige hat sich aber in direktem Gegensatz gegen die ihm übertragene Aufgabe gestellt. Er führt aus, daß die Ermittlung des forstlichen Reinertrages der Absindungsflächen nach dem Waldreinertrage unrichtig, die Ermittlung nach der bei Diskontirung mit 3% Zinsen zu sindenden Bodenrente allein richtig sei. Er erklärt, daß er von seinem Standpunkte aus die ihm gestellte Frage nicht anders beantworten könne, als durch Angabe der gedachten Bodenrente, dei deren Ermittlung er den Worten des Beschlusses "als Theil der belasteten Forst" zwar einen Einsluß auf die Berechnung einräumt, jedoch nur insoweit, daß Verwaltungs, und Schutzsesten nicht in Ansatz gebracht sind. Am Schlusse seinen Ausführungen giebt er sein Gutachten dahin ab,

daß die Rente, welche die Abfindungsflächen in ihrer Sigenschaft als Theile der belafteten Forst nachhaltig zu liefern im Stande sind, unter Zugrundelegung eines Zinssußes von 3% auf 21 Mark 44 pf für die Fläche Rr. 2 und auf 23 Mark 64 pf für die Fläche Rr. 2a zu schähen sind, d. h. auf den Betrag der von ihm mit Diskontirung zu 3% ermittelten Vodenrenten der als Vlößen angenommenen Flächen.

Dieses Sutachten enthält feine Erledigung des Beschlusses.

Der Sachverständige hat nun zwar auf Seite 8 der Anlage zu seinem Gutachten unter Nr. VI für jede der beiden Absindungsstächen auch eine Reinertragsberechnung nach der Blatt 5 und ff. seines Gutachtens besprochenen, von ihm gemißbilligten Methode gegeben, nach welcher die ohne Diskontirung sich ergebende Diskernz aller während der Umtriebszeit eingehenden Sinnahmen und entstehenden Ausgaben durch die Anzahl der Jahre der Umtriebszeit getheilt wird. Er ist dabei auf mehr als das Doppelte des in erster Instanz vom Obersörster Geppert nach derselben Methode ermittelten Reinertrages gekommen. Diese Berechnung unter Nr. VI ist jedoch schon deshalb nicht geeignet, als Grundlage für das zu erlassende Urtheil zu dienen, weil sie anscheinend ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen, wirklichen Zustand des belasteten Waldes ausgestellt ist, jedenfalls eine Angabe und Beschreibung dieses Zustandes gänzlich vermissen läßt.

Die uneingeschränkte Anwendung der vorgedachten Methode kann ein richtiges Resultat nur dann ergeben, wenn der Wald, von welchem die abzuschätzende Fläche abgetrennt werden soll, in strengen Nachhaltstriebe bewirthschaftet wird und die der Umtriebsperiode angehörigen Altersklassen in regelmäßigen jährlichen Abstusungen und in normalen Beständen enthält, so daß er nachhaltig gleichmäßige Jahresbeträge zu liesern vermag. Tressen diese Bedingungen mehr oder weniger nicht zu, so muß dementsprechend die Berechnung angelegt bezw. berichtigt werden.

Hierüber scheint auch der Sachverständige nach den Ausführungen auf Seite 7

und 13 des Sutachtens nicht in Zweifel gewesen zu sein. Er hat es aber unterlassen, irgend welche Angabe über die Größe, Beschaffenheit und Reinertrag des belasteten Forstreviers, über dessen Holzbestände, die gegenwärtige Wirthschaftsart, den wirthschaftlichen Zusammenhang der Absindungsslächen mit dem belasteten Revier und über die etwa sonst in Betracht kommenden thatsächlich vorhandenen Verhältnisse zu machen. Seine Angaben über Größe, Bestand und Bodenbeschaffenheit beschränken sich auf die Absindungsslächen und seiner für diese Flächen ausgestellten Ertragssberechnung ist ohne nähere Vegründung die Annahme zu Grunde gelegt, daß Sichens und Kiefernkultur stattsindet, während thatsächlich Kiefern und Erlen auf den Flächen stehen.

Es fehlt sonach jeder Anhalt für die Beurtheilung der Frage, ob es im vorliegenden Falle zulässig ift, den Beitrag, welchen die Abfindungsflächen zum durchschnittlichen jährlichen Reinertrage der ganzen Forst geben, ohne jede Einsschränkung nach der oben gedachten Methode, wie Seite 8 der Anlagen des Gutsachtens geschehen, zu berechnen.

Die Motive zum Art. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850 erwähnen, daß den belasteten Waldbesitzer, welcher das auf der Landabsindung vorhandene, noch nicht haubare Holz abschlagen muß, ein Verlust trifft, für welchen ihn bei der Abschätzung des Absindungslandes keine Vergütigung zu Theil wird, und sahren dann fort:

allein der Ersatz für diesen Verlust ist darin zu suchen, daß das Forstland als Acker oder Wiese zu einem höheren Werthe angenommen wird, wie der Belastete es bisher als Theil seines Waldes benutt hat.

Hieraus ergiebt sich klar der Sinn des ersten Absates des Artikel 10 und zwar dahin, daß Landabsindung nur dann zulässig ist, wenn das zur Benutung als Acker oder Wiese geeignete Forstland bei der erst einzusührenden landwirthschaftlichen Benutung einen höheren Ertrag zu geben vermag, als es durch die Benutung zur Holzzucht als Theil des belasteten Waldes bisher gegeben hat.

Von den beiden hiernach einander gegenüber zu stellenden Reinerträgen ist der landwirthschaftliche ein folcher, welcher bisher thatsächlich noch nicht gezogen worden ift, sondern erft in Butunft gezogen werden foll. Er fann daher nicht nach einer wirklich betriebenen Wirthschaftzart und nach wirklich eingegangenen Erträgen bemessen werden, sondern nur nach den Erträgen, welche der Boden mit Rucksicht auf seine Beschaffenheit einem jeden Besitzer zu geben vermag b. h. nach den bei der zweckmäßigften Bewirthschaftungsart zu erwartenden Erträgen. Der forftliche Reinertrag ift bagegen ichon seit langer Zeit thatsächlich bezogen worden, er läßt fich baber nach ber ben vorhandenen Beftandsverhältniffen und ben wirklich eingegangenen Erträgen unter Boraussetzung einer verständigen Wirtschaftsart, wie folche für eine fisfalische Forst ja selbstverständlich ift, bemessen. Es murde gegen ben Sinn bes Artikel 10 und des § 87 der Gemeinheitstheilungs Drdnung sein, wenn man Beftands: und Umtriebsverhältniffe zu Grunde legen wollte, welche der Wirklichkeit nicht entsprechen (3. B. einen vollkommenen Bestand, obwohl er nicht vorhanden ift, und die vortheilhafte Umtriebszeit, obwohl fie nicht eingehalten wird,) oder wenn man ftatt des in Wirklichfeit vorhandenen nachhaltigen Betriebes, bei welchem die als Abfindung in Ausficht genommenen Machen als Theile der belafteten Forft einen für ben Durchichnitt ber Jahre zu ermittelnden Beitrag jum Reinertrage ber gangen Forst liefern, die Berechnung auf die Fiftion gründen wollte, daß die Absindungsflächen als isolirte Parzellen im aussetzenden Betriebe bewirthichaftet murden.

Der forftliche Reinertrag der Abfindungsflächen ift hiernach nicht auf Grund willführlicher Annahmen, sondern auf Grund der thatsächlich gegebenen Berhältnisse der belasteten Forst und ihres durchschnittlichen jährlichen Reinertrages zu ermitteln. Er besteht nicht in der, unter Außerachtlassung der gegebenen Verhältnisse und unter Anwendung eines willführlich bemessenen Waldzinssußes zu ermittelnden Bodenrente der als isolirte Blößen gedachten Absindungsstächen, sondern in dem Betrage, welchen diese Flächen in ihrem gegenwärtigen Justande als Theile der belasteten Forst zu dem gegenwärtigen durchschnittlichen, durch die vorhandenen Bestände bedingten und mit Rücksicht auf diese zu bemessenden jährlichen Keinerträge dieser ganzen rationell bewirthschafteten Forst nachhaltig geben.

Ueber den durchschnittlichen jährlichen Reinertrag des Lutau'er Forstreviers wird fich ber neue Sachverftändige durch Ginficht ber Natural, und Gelbrechnungen für bies Revier, aus benen auf Seite 37 ber von ber Regierung ju Marienwerber eingereichten zweiten Rechtsausführung die Ginnahme und Ausgabe für die letten Sahre angegeben find, leicht ein Urtheil verschaffen können. Der Beitrag, welchen die Abfindungsflächen zu diesem Reinertrage gewähren, kann felbstverftändlich nicht ohne Weiteres fo, wie in jener Schrift lediglich zur Erlangung eines Anhalts für die Beurtheilung ber Krusemart'ichen Schätung geschehen ift, nach bem Berhältnig ber Kläche der Abfindungen zur Kläche der ganzen Forst bestimmt, sondern nur unter Bürdigung aller in Betracht kommender Verhältniffe gutachtlich bemeffen werden. Der Umftand, baf ber in ber gebachten Schrift aus bem Reinertrage ber gangen Forst nach Berhältniß ber Fläche berechnete Reinertrag des Abfindungslandes nur ungefähr die Sälfte des in dem Rrusemart'ichen Gutachten berechneten Ertrages ausmacht, fpricht für die Richtigkeit der Ausführung des Kiskus, daß dies Gutachten ohne Rudficht auf die wirklichen Erträge des Waldes völlig ideale hohe Erträge angesett habe, welche in Wirklichkeit im Lutau'er Reviere weder vorhanden find, nuch gewonnen werden fönnen.

Die Königliche General-Kommission ersuchen wir ergebenst, bem zu vernehmenden Sachverständigen die vorstehenden Erläuterungen mitzutheilen und dafür Sorge zu tragen, daß nicht unterlassen wird, ihm volle Klarheit über den Sinn des Beschlusses vom 19. Oktober 1888 zu verschaffen und ihn nöthigenfalls darauf hinzuweisen, daß es nicht seine Aufgabe ist, den erkennenden Richter über die Anwendbarkeit oder Richtanwendbarkeit der von diesem auf Grund seiner Auslegung des Gesetzes aufgestellten Boraussezungen zu belehren, sondern daß er ein auf diese Borausssetzungen zu gründendes Gutachten abzugeben hat.

## Königliches Ober-Landeskulturgericht

gez. Glatel.

Un die Königliche General-Rommission zu Bromberg. J. Rr. 1246.

# Jagd und Fischerei. 73.

Theilnahme an einer Treibjagd.

Urtheil bes Rammergerichts (Straff.) vom 18. Oftober 1888.

Jemand der bei einer Treibjagd in der Schühenlinie, wenn auch nur mit ungeladenem Gewehre, sich aufstellt und seine Nachbarn auf das ankommende Wild aufmerksam macht, betheiligt sich bei der Jagdausübung als Mitthäter.

Das Urtheil der Borinftanz, welches den wegen Verletzung des § 16 des Jagdpolizei. G. vom 7. März 1850 (Jagdaußübung ohne Jagdschein) Angeklagten freigegesprochen hatte, wurde als auf einer rechtsirrthümlichen Aufsassung des Begriffs ber Jagdausübung bezw. der Theilnahme an einer Treibjagd beruhend aufgehoben, und zwar mit folgender

## Begründung:

Während die Treiber nur den Jägern die Ausübung der Jagd, ohne selbst daran theilzunehmen, ermöglichen bezw. erseichtern wollen, machte der Angeklagte sich schon dadurch, daß er sich in der Schükenlinie mit ausstellte und dazu behülflich war dieselbe geschlossen zu halten, gleichviel ob er auch selbst Wild erlegte bezw. erlegen wollte oder nicht, der unmittelbaren Theilnahme an der gemeinsamen Ausübung der Treibjagd schuldig. Denn die Vildung und das Geschlossenhalten der Schükenzlinie gehört zu den wesentlichen Ersordernissen einer Treibjagd und charakterisitt sich deshalb als ein wechselseitiges Unterstügen und bewußtes Zusammenwirken sämmtzlicher die Schükenlinie bildenden Jäger zum Zwecke einer ersolgreichen Ausführung des gemeinsamen Jagdplanes durch gemeinsame Thätigkeit. Angeklagter hat sich deshalb an der fraglichen Treibjagd im Sinne des § 48 St. GB. als Mitthäter betheiligt.

(Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. IX S. 265) O.

#### 74.

Jagen auf einem Grundstücke, bezüglich dessen das Jagdrecht ruht. Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 8. November 1888.

Pas von dem Grundflückseigenthümer oder mit dessen Erlaubnis von einem Dritten vorgenommene Jagen auf einem Grundflücke, auf welchem die Ausübung des Jagdrechts zu ruhen hat, ist nicht aus dem St.GB. § 292, sondern aus dem Jagdpolizei.G. zu bestrafen.

Diesen Grundsat sprach das Kammergericht in Uebereinstimmung mit der Rechts sprechung des Reichsgerichts aus.

(Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts Bb. IX S. 261.) O.

### 75.

"Bebroteter Jäger" im Sinne der Hannover'schen Jagd-Ordnung. Urtheil bes Kammergerichts (Straff.) vom 27. Dezember 1888.

Als "bebroteter Jäger" im Sinne der Hannover'schen Jagd : O. vom 11. März 1859, welcher berechtigt ift, die Jagd "allein" auszuüben, gilt nur derjenige, welcher in einem gefindeähnlichen John: und Abhängigkeitsverhältnise zu dem Jagdpächter fieht.

(Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts Bb. IX S. 266.) O.

#### 76.

Jagdschongesetz. Erlegen und Verkaufen von Rehkälbern. Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 24. Januar 1889.

1. Der entschuldbare Frethum des Angeklagten über das Alter eines von ihm erlegten noch nicht jagdbaren Rehkalbes kann Freisprechung aus § 59 St. GB. begründen.

2. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Wildhändlers, welcher das erlegte Behkalb zum Verhause auslegte, bleibt zu beachten, daß er beim todten Wilde das Alter desfelben zu untersuchen vermochte.

Der auß § 1 Nr. 6 des Jagbschon-G. vom 26. Februar 1870 Angeklagte hatte ein erst  $7^{1}/_{2}$  bis 8 Monate altes, jedoch ungewöhnlich entwickeltes Rehkalb geschoffen, indem er dasselbe für einen mehr als 1 Jahr alten Rehbock gehalten hatte; nach dem

Sutachten eines Sachverständigen konnte ihm bei dieser irrthümlichen Annahme Fahrs lässigkeit nicht zur Last gelegt werden. Während nun das Kammergericht die Freissprechung des Angeklagten auf Grund des § 59 St. SB. sür ausreichend motivirt erachtete, mißbilligte es die Annahme des Nachrichters, daß durch diese Freisprechung auch eine Verurtheilung des zweiten aus § 7 des Jagdschon. S. Angeklagten ohne Weiteres ausgeschlossen wurde, indem es erwog, daß letzterem, welcher das Rehskalb im todten Zustande ausgelegt hatte und welchem als Wildhändler genügende Sachkenntniß zugetraut werden müsse, um aus dem Gedisse eines Wildes bei genauer Untersuchung desselben das Alter desselben sicher zu erkennen, die — beim ersten Angeklagten obwaltende — Unmöglichkeit der Untersuchung des Gebisses nicht zu statten komme.

Bezüglich bes zweiten Angeklagten wurde beshalb eine nähere Prüfung ber Schulbfrage für erforderlich erachtet.

(Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. IX S. 268.) O.

### 77.

Ausübung der Jagd ohne schriftlich ertheilte Erlaubniß des Jagdberechtigten.

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 28. März 1889.

- 1. Die Anwendung des § 17 Abs. 1 des Jagdpolizei. C. vom 7. März 1850 seht einen zur Ausübung der Jagd befugten Jagdberechtigten nicht voraus; auch wird im Gesetze nicht unterschieden, ob die schriftliche Erlaubniß seitens des Jagdberechtigten befugt oder unbesugt ertheilt ist.
- 2. Der Regel nach ift jeder Perstoß gegen die angezogene Porschrift als selbständige Nebertretung zu ftrafen.

(Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts Bb. IX S. 263.) O.

# Personalien.

#### 78.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst= und Jagdverwaltungs= Personal vom 1. Juli bis 30. September 1890.

#### I. Bei der Centralverwaltung und den Forft-Alfademien.

- Der bisherige Affistent bei dem chemischen Laboratorium der Forstakademie zu Münden, Dr. Benthien, ift aus dieser Stellung ausgeschieden.
- Dr. Baber ist als Assistent beim chemischen Laboratorium an ber Forstakademie zu Münden angenommen.
- Dr. Dishausen, bisher Kammergerichtsrath zu Berlin, ift in Folge seiner Ernennung zum Neichsgerichtsrath von seinem Nebenamt als Docent ber Nechtskunde an der Forstakademie zu Eberswalde entbunden worden.
- Dr. Didel, Umtörichter zu Berlin, ift mit ber Abhaltung von Vorlesungen über Rechtskunde an ber Forstakademie zu Sberswalde nebenamtlich beauftragt.

# II. Bei ben Provinzial-Verwaltungen ber Staatsforften. A. Geftorben:

Wiese, Forstmeifter zu Caffel.

Bolfenand, Oberförfter zu Stölzingen, Reg. Beg. Caffel.

Schneider, Oberförster zu Carthaus, Reg. Bez. Danzig.

## B. Penfionirt:

Stumpff, Oberförfter ju Grunhaus, Reg. Beg. Stettin.

Doffow, Oberförster ju Binna, Reg. Bez. Frankfurt a. D.

Eifenmenger, Dberförfter zu Sachenburg, Oberf. Rroppach, Reg. Beg. Wiesbaden.

Rropp, Oberförfter zu Bolle, Reg. Beg. Sannover.

Giefeler, Oberförfter zu Snte, Reg. Beg. Bannover.

Ranfer, Oberförster zu Dranienburg, Oberf. Reuholland, Reg. Beg. Botsbam.

Stubenrauch, Oberförfter ju Bangelsberg, Reg.: Beg. Frankfurt a. D.

Paffom, Oberförfter zu Sitenroda, Reg. Bez. Merfeburg.

Wendroth, Oberförfter zu At-Chriftburg, Reg. Beg. Rönigsberg.

Reitenftein, Oberförfter ju Söllichau, Reg. Bez. Merfeburg.

Sne, Revierförster zu Stocksee, Reg, Bez. Schlesmig.

Funde, Revierförfter zu Dölit, Dberf. Jacobshagen, Reg. Beg. Stettin.

Raquot, Revierförster zu Friedrichsweiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg. Bez. Trier.

hillmann, Revierförfter zu Rrahe, Oberf. Rienburg, Reg. Bez. Sannover.

## C. Perseht ohne Jenderung des Amtscharakters:

Schöpffer, Oberförster, von Magdeburgerforth, Reg.:Bez. Magdeburg, nach Sitzenroda, Reg.:Bez. Merseburg.

Bater, Oberförster, von Neumühl, Reg.=Bez. Frankfurt a. D., nach Magdeburgersforth, Reg.=Bez. Magdeburg.

von Bismard, Oberförfter, von Bucharzewo, Oberf. Hundeshagen, Reg.=Bez. Posen, nach Neumühl, Reg.=Bez. Franksurt a. D.

Wittig, Oberförster, von Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg, nach Alt-Chriftburg, Reg.-Bez. Königsberg.

Rasmus, Oberförster, von Dammendorf, Reg. Bez. Franksurt a. D., nach Söllichau, Reg. Bez. Merseburg.

Scheuer, Oberförster, von Kyllburg, Oberf. Balesseld, Reg.: Bez. Trier, nach St. Johann, Oberf. Saarbrücken, Reg.: Bez. Trier.

Hennemann, Oberförster, von Guntersberg, Oberf. Croffen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., nach Grunhaus, Reg.-Bez. Stettin.

Pape, Oberförster, von Lingen, Reg. Bez. Osnabrück, nach Polle, Reg. Bez. Hannover.

Raube, Oberförfter, von Besztallen, Reg. Bez. Gumbinnen, nach Syke, Reg. Bez. Hannover.

Mechow, Oberförster, von Kuhstedt, Reg.:Bez. Stade, nach Neuholland mit dem Amtssitze in Oranienburg, Reg.:Bez. Potsdam.

von Brauchitsch, Oberförster, von Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg, nach Hangelsberg, Reg.-Bez. Franksurt a. D.

#### D. Bu Oberforftern ernannt und mit Beftallung versehen find:

Voigt, Forst-Affessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Balesseld, mit dem Amtssitze in Kyllburg, Reg.-Bez. Trier.

Meyer, Forst-Affessor (bisher Gilfsarbeiter bei ber Regierung zu Cassel) zu huns beshagen mit bem Amtsfitze in Bucharzewo, Reg. Bez. Posen.

Offermann, Forft-Affeffor (bisher Gilfsarbeiter bei der Regierung zu Bromberg) zu Remonien, Reg.-Beg. Königsberg.

Rrog, Forst-Affessor zu Dammendorf, Reg. Bez. Frankfurt a. D.

Quandt, Forft-Affeffor, ju Raffau, Reg. Beg. Wiesbaden.

Lehnpfuhl, Forft-Affeffor, ju Binna, Reg. Beg. Potsbam.

Barth, Forst-Affessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Crossen mit bem Amtssitze in Guntersberg, Reg.-Bez. Franksurt a. D.

Scharbau, Forst-Affessor, zu Kroppach mit dem Amtssitze in Hachenburg, Reg. Bez. Wiesbaben.

Odel, Forst:Affessor und interimistischer Revierförster zu Oberscheld, Reg.:Bez. Wiesbaden, zu Wesztallen, Reg.:Bez. Gumbinnen.

Saberland, Forst-Affessor, ju Ruhftedt, Reg. Beg. Stade.

Stumpff, Forst:Affessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, ju Lanskerosen, Reg. Beg. Rönigsberg.

## E. Bum interimiftischen Revierverwalter murde berufen:

Abeffer, Forft-Affeffor, auf die Oberförstelle Lingen, Reg. Beg. Denabrud.

## F. Als Silfsarbeiter bei einer Regierung murden berufen:

Rordvahr, Forft-Affeffor, nach Caffel.

Graf von der Schulenburg, Forft-Affeffor, nach Bromberg.

## G. Bum Revierforfter wurden definitiv ernannt:

Sart, Förster zu Biebersdorf, Oberf. Bornichen, Reg. Bez. Frankfurt a. D.

Dommel, Hegemeister auf der neu eingerichteten Revierförsterstelle zu Neuftadt, Oberf. Honerswerda, Reg.:Bez. Liegnity.

Sugmann, Förfter, ju Reifenberg, Dberf. Dberems, Reg. Beg. Diegbaden.

## H. Als interimiflifde Revierforfter wurden berufen:

Mundt, Förster zu Dölit, Oberf. Satobshagen, Reg. Bez. Stettin.

Marniger, Förfter ju Friedrichsmeiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg. Beg. Trier.

Born, Förster zu Rrabe, Oberf. Rienburg, Reg. Bez. Sannover.

Reul, Förster zu Oberscheld, Oberf. Oberscheld, Reg. Beg. Wiesbaden.

#### J. Den Charakter als Begemeifter haben erhalten:

Rönig, Förfter zu Schäferberg, Dberf. Savelberg, Reg. 2Bez. Potsbam.

Schubert, Förster zu Melzow, Oberf. Gramzow, Reg. Bez. Potsbam.

Dalchow, Förster zu Alt-Thymen, Oberf. Neu-Thymen, Reg.-Bez. Potsbam (bei ber Benfionirung).

Kurgius, Förster zu Benneckenftein. Oft, Oberf. Benneckenftein, Reg. Bez. Erfurt (bei ber Penfionirung).

Lehmann, Förfter zu Hermannsecke, Oberf. Ziegelrode, Reg. Bez. Merfeburg (bei ber Benfionirung).

Hardt, Förster zu Grünhof, Oberf. Berrin, Reg. Bez. Cöslin (bei ber Penfionirung). Jänide, Förster zu Replin, Oberf. Neustettin, Reg. Bez. Cöslin (bei ber Penfionirung).

Schäfer, Förster zu Dorfborn, Oberf. Reuhof, Reg.: Bez. Caffel (bei ber Penfionirung)

## K. Forftkaffen-Beamte:

Der mit der Berwaltung der Forstkassen für die Oberförstereien Lüdersdorf, Himmelspfort, Neu-Thymen und Menz beauftragte Förster Lauterbach ist definitiv zum Forstkassen-Rendanten ernannt worden.

Der frühere Forstreserendar Scheer ist unter Ernennung zum Forstkassen-Rendanten die Verwaltung der Forstkasse zu Magdeburgersorth, welche vom 1. Oktober 1890 ab nach Loburg verlegt ist, übertragen worden.

## 79.

## Ordens-Verleihungen

an forst: und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 30. September 1890.

## A. Der Rothe Adler: Orden III. Blaffe mit der Schleife:

von Aujawa, Oberforstmeister zu Liegnit. Hollweg, Oberforstmeister zu Bromberg.

## B. Der Rothe Adler: Orden IV. Blaffe:

Merner, Forftmeifter gu Bofen.

Giefeler, Oberförfter zu Syte, Reg. Bez. Hannover (mit der Zahl 50). Worzemsti, Oberförfter zu Korfcin, Reg. Bez. Bromberg.

## C. Der Kronen-Orden III, Klaffe:

Wendroth, Oberförster a. D., früher zu AltsChristburg, Reg.:Bez. Königsberg (aus Anlaß seiner Pensionirung).

## D. Der Aronen: Orden IV. Blaffe.

Sye, Revierförster a. D., früher zu Stockee, Oberf. Neumunfter, Reg. Bez. Schleswig (aus Anlaß seiner Penfionirung).

## E. Das Allgemeine Chrenzeichen:

Weber, Förster zu Lubolz, Oberf. Klein-Wasserburg (Königl. Hoffammer) (bei ber Penfionirung).

Petersen, Förster zu Friedrichsmalbe, Oberf. Neumunster, Reg. Bez. Schlesmig.

Mucha, Förster zu Krascheow II, Oberf. Krascheom, Reg. Bez. Oppeln.

Schott, Förster zu Moselache, Oberf. Stoberau, Reg. Beg. Breglau.

Bormerk, hegemeifter zu Biegnit, Dberf. Tichiefer, Reg. Beg. Liegnit.

Borkenhagen, Förster zu Niewerder, Dberf. Schönlanke, Reg. Beg. Bromberg.

Fint, Förster zu Tepperfurth, Oberf. Hartigsheide, Reg. Bez. Posen.

Bechfung, Forftschutgehilfe a. D. zu Ilfeld, Oberf. Ilfeld, Reg.-Bez. hannover (aus Anlag feiner Benfionirung).

Wilhelms, Maldwärter zu Brüggerholz, Oberf. Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig. Kracht, Holzhauermeifter zu Camminka, Oberf. Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin. Höhne, Oberholzhauer zu Oberheldrungen, Oberf. Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.

## F. Die Erlaubnif gur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Störig, Oberförfter zu Namslau, Reg., Bez. Breslau, des Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Dr. Dandelmann, Oberforstmeister und Direktor ber Forstakabemie zu Gberswalbe, bes Kommandeurkreuzes bes Kaiserlich Japanischen Spiegelordens oder bes Ordens "des heiligen Schatzes".

# In Anerkennung lobenswerther Dienfführung find von Sr. Excelleng dem Herrn Minifter Chrenportepees verliehen worden:

Behfe, Förster zu Hofginsberg, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.:Bez. Arnsberg. Koltermann, Förster zu Mandelbeck, Klosteroberförsterei Göttingen, Reg.:Bez. Hannover.

Rabert II., Förster zu Germeter, Oberf. Hertgen, Reg.-Bez. Aachen. Bochdann, Förster zu Montau, Oberf. Pelplin, Reg.-Bez. Danzig. Dufat, Förster zu Schneidewind, Oberf. Carthaus, Reg.-Bez. Danzig. Kniez, Förster zu Schendamm, Oberf. Wilhelmsmalbe, Reg.-Bez. Danzig. Kerlif, Förster zu Browarnick, Oberf. Johannisdurg, Reg.-Bez. Gumbinnen. Stiller, Förster zu Hagenhorst, Oberf. Borfen, Reg.-Bez. Gumbinnen. Dirwehlis, Förster zu Schönhof, Oberf. Reu-Lubönen, Reg.-Bez. Gumbinnen. Wurm, Förster zu Gartigsberg, Oberf. Trappönen, Reg.-Bez. Gumbinnen. Roch, Förster zu Jözlaudzen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen. Hoffmann II., Förster zu Berg, Oberf. Birke, Reg.-Bez. Gumbinnen. Soffmann II., Förster zu Berg, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen. Schach, Förster zu Krummenfließ, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen. Bendel II., Förster zu Hammer, Oberf. Buchwerder, Reg.-Bez. Posen. Seinick, Förster zu Buchwerder, Oberf. Buchwerder, Reg.-Bez. Bosen. Stichter, Förster zu Niederasdorf, Oberf. Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz.

### 80.

Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz friedrich Wilhelms und Kronprinzessin Victoria-forstwaisenstiftung für das Jahr vom 1. April 1889 bis dahin 1890.

(Bemerkt wird hierbei, daß Beiträge für die Stiftung jest vom Geheimen expes direnden Secretair Herrn Hoppe, Central-Büreau im Ministerium für Lands wirthschaft, Domänen und Forsten, Berlin W., Leipziger Plat 7, entgegengenommen

werden.)

Belegte Kapitalien in 4% eingetragen Preußifchen in bas Baar Preußifche Confols bepo nirt bei ber Staatsichulb: buch zu 4% Binfen See= hanblung M. M. Bf. Giunahme. 535 33 Tit. 1. An Bestand aus dem Borjahre . . 33000 450508605 83 2a. Un Ablieferungen aus dem Sammlungsfonds 200005b. An Legaten . . . . . . . . . 27550 3. Durch Anfauf von zinstragenden Papieren 7332 4. An Zinsen von belegten Kapitalien 72600 32414 16 33000 Summa ber Einnahme

Ausgabe.	<b>1</b> 00.	യു.	<b>.</b> w.	93 f.
Tit. 1. An Rosten für die auf Rechnung der		!		
Stiftung untergebrachten Waisen			2204	80
Bemerkung. Es maren bis jum Schluß bes Rechnungs:				
jahres untergebracht von hinterbliebenen Göhnen verftorbener			ļ	
Forstbeamten:	1			
7 im Evangelischen Johannesstift zu Plötzensee.				
1 in ber Forstlehrlings: und Fortbilbungsschule zu Groß-Schönebeck.				
1 im Katholischen Waisenhaus zu Berlin (Moabit Thurmstraße 44.)				
zusammen 9.				
Tit. 2. Für angekaufte Werthpapiere	<del></del>		29423	25
" 3. An sonstigen Ausgaben (Provision der				
Seehandlung)		_	29	20
Summa der Ausgabe		_	31657	25
Bestand am 31. März 1890.	33000	72600	756	91
	105600	Mark		

Berlin, den 27. Mai 1890.

# Aronprinz Friedrich Wilhelm- und Aronprinzessin Victoria-

Donner.

#### 81.

XXXVI. Berzeichniß der zum Besten der Kronprinz friedrich Wilhelm= und Kronprinzessin Dictoria=forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen=Rechnungs=Rath Nitschke, jetzt Gesheimen exped. Sekretair Hoppe, zu Berlin, Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Strafgelder bei Treibjagden Obfstei. Pflastermühl 4,15 M., 2. Hauptmann Gusonius im Jäger-Batl. 5 zu hirschberg 3 M., 3. Obf. Born (Rommern) Strafgelder f. Fehlschisse auf Treibjagden pro 1889/90 5 M., 4. Obfr. Nitsche z. Krausenhof, Strafgelder f. Fehlschisse 42,50 M., 5. Obfr. Nickelmann z. Schulitz, desgl. von Treibjagden in der Kgl. Obfstei. Schulitz 9,55 M., 6. Obfr. Enser zu Reustettin, Strafgelder f. Fehlschisse 10,60 M., 7. Offizier-Corps Rheinisch. Jäger-Batl. Ro. 8 z. Babern i/E., desgl. 20 M., 8. Forstverw. C. v. Parpart z. Cziasnau O/Schl. Strafgelder für Fehlschisse auf einer Treibjagd am 19./12. 89. 9,05 M., 9. Durch Redaction der Jagdzeitung: a. Förster Gendse z. Hellermühle 4,80 M., b. Förster Reifa z. Neues Haus 6,00 M., c. Rittrytsbes. Willmann z. Blossin 14,40 M. = 25,20 M., 10. Schinn, Frstr. Buchheide b. Zechlin, Ertrag eines Statabends und Strafgelder für Fehlschisse, gel. v. Forstbeamten d. Obfstei. Zechlin 13 M., 11. Dr. Krause, Königsberg i/Fr., Pudelgelder v. einer Treibjagd im Braunsberger Stadtwalde 9,30 M., 12. Obsst. Urff, Neuhaus b. Berlinchen, Strafgelder f. Fehlschüsse 11,20 M., 13. Forstsferter von Manstein, Obsstei Plancken bei Neuhaldensleben, Strafgelder

f. Kehlicuffe 7.50 M., 14. Obfftr. Runge, Lesano b. Schönsee M/Br., Subertug-Opfer und Jubelgaben von den Jagden: a. der Obfftei. Strembaczno 97,40 M., b. der Herren v. Kries u. Dommes Friedenau u. Morczyn 35 M., c. des Kgl. Gutes Schwirfen 6 M. d. des herrn Gilbemeister in Mangerin 21 M., e. des Gutes Herrmanngruh 10 M., = 169,40 M., 15. Ingenieur Wagner, Diebenhofen, Strafgelder f. Fehlschüffe 26 M., 16. Fritl. Forstamt Balbenburg, von der Jägerei der freien Standesberrichaft Fürstenstein 13,30 M., 17. Obfft. Bauszus in Mühlendorf b. Driesen, ges. in Obfitrei Steinspring 45 M. 18. Obfitei Dedensen b. Seelze, ges. Nagdstrafgelber 24,30 M., 19. Obfst. Bohne in Burden, D/Br. Strafgelber f. Fehlschüffe auf einer Treibjagd 2 M., 20. Obfstei Jammi b. Garnsee W/Br., f. Fehlschüffe bei Treibigaben 11.90 M., 21. Frft. Rothe, Rl. Leubufch, Statgewinn und freiwillige Beiträge gelegentlich einer Geburtstagsfeier am 5. März 1890 4 M., 22. Obf. Dreffler Mühlhausen i/Els., Gabe bes Allgem. Deutsch. Jagdschutvereins Sektion Ober-Elfaß 20 M., 23. Obf. Wabsad, Rehhof, f. Fehlschüffe auf ben Jagden im Winter 1889/90 38,10 M., 24. Obf. Kraft, Rlodnit b. Rosel O/Schl., Graebniß einer Sammlung 3,80M., 25. Sektion Magdeburg u. Umgegent des Allgem. Deutschen Jagdschutz-Bereins 200 M., 26. von Arohn, Wilhelmshaven 9,60 M., 27. Rgl. Obf. Bogbt, Tichiefer, Strafgelder und Ertrag einer Sammlung bei einer Jagd in Liebschutz 21 M., 28. Obfft. Rebmann, Barr, Erlös beim Verkaufe eines Feldstechers 9 M., 29. Expedition ber deutschen Jägerzeitung in Neudamm 1445,09 M., 30. Obfstr. Crotogino, Bülowsheide, W/Br., Strafgelder f. Fehlschüffe 10 M., 31. Frstr. Laskowski, Wengerin, Strafgelder für Fehlschuffe 8,60 M., 32. Forftfekr. Nennhaus, Reu : Thymen b. Kürstenberg i/M. Gesammelt auf den Treibjagden in der Obsstei Reu-Thymen 12,35 M., 33. Obfstr. Krüger, Hoyerswerda, in Kupfer gesammelte Beiträge 30 M. 34. Obfftr. Scholz, Bederkesa, Strafgelder für Fehlschüffe und Erträge von Sammlungen unter Freunden des Waidwerks 51 M., 35. W. Benschen, Berlin, Leipzigerftr. 91 II, Crlös für eingelieferte, an die Firma Bieberfeld & Bernstein hiers. Neanderstr. 27 verkaufte Patronenhülsen 15 M. und Beitrag des Krstrs. Berger in Neuhalbensleben 3 M. = 18 M., 36. T. Rgl. Förster, Cassel für geleistete Dienste 4,45 M., 37. Obfftr. Hohensee, Fulda von Major Rlede für Fischereigestattung 5 M. und von einer Statpartie 1 M. = 6 M., 38. Forstmftr. Schliedmann, Frankfurt a/D., Erlöß aus dem Berkaufe von forftlichen Zeitschriften 32 M., 39. A. Loeffelbein, Forststaufseher in Rieth i/Pom., Schießgelder der Forstbeamten der Obfftei Rieth 9,65 M., 40. Damms & Streit in Cassel im Auftrage Sr. Durchlaucht des Prinzen zu Wittgenstein, Grafen von Altenkirchen und für Rechnung des Allgem. Deutschen Jagbichut Bereins 100 M., 41. Lubeseder, Forstassessor, Wahlstedt, gesammelt auf ber Excurfion des Landesvereins Schlesmig Solftein des Allgemeinen Deutschen Jagdschutvereins in die Obsstrei Segeberg 31 M., Summa 2525,59 M. Hierzu Liste 1 bis  $35 = 84\,860,02$  M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge  $87\,385,61$  M.

**82.** 

## Chronologisches Berzeichniß

ber in gegenwärtigem (XXII.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetz, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen 2c.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artifel im XXI. Bande, Seite 152.)

(Chronologische Verzeichnisse bieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst: und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalenders Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Vänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs.)

1888	•	30. December S. 1.	1. Mai S. 67.
18. October	S. 135.	00. 200	2, S. 75.
8. November	S. 136.	1890.	10. ,, S. 76.
27. December	S, 136.	7. Januar S. 87.	17. ,, S. 74.
1889.	•	16. " S. 37.	19. ,, S. 92.
24. Januar	<b>S</b> . 136.	17. ,, ©. 55.	23. ,, S. 68.
28. März	<b>ප</b> . 137.	24. " 6. 137.	27. " S. 142.
18. Juni	S. 56.	28. ,, S. 19.	28. ,, S. 67.
24. "	S. 25.	4. Februar S. 55. 88.	3. Juni S. 66.
1. September	S. 28.	7. ,, 6. 33.	18. ,, S. 69.103.
18. ,,	S. 23.	11. ,, S. 34.36.	23. ,, S. 70.
4. October	<b>ප</b> . 2. 3.	14. ,, S. 132.	26. ,, S. 72.
5. ,,	<b>ප.</b> 1.	20. ,, S. 38.	1. Juli S. 132.
9. ,,	S. 22.	21. ,, S. 61.	15. " S. 120. 122.
15. ,,	S. 24.	28. ,, S. 89.	19. " S. 121.
2 <b>4</b> . ,,	S. 89.	5. März S. 37.	28. " S. 101.
25. ,,	S. 87.	15. ,, S. 52.	29. ,, S. 98.
28. ,,	S. 2.	17. " S. 53.	1. August S. 121.
29. ,,	S. 25.	20. " S. 64.	6. ,, S. 122. 130.
31. ,,	S. 23.	6. April S. 65.	13. " S. 123.
19. November	S. 57.	9. ,, <u>j</u> S. 76.	15. " S. 132.
28. "	S. 89.	13. " <b>*S.</b> 91.	18. "S. 97.
30. "	S. 26.	28. " S 71.	24. " S. 131.
19. December	S. 58.	30. " S. 65.	9. September S. 124.